

13. I. 1916

**Die Bäcker und die Kriegsgetreideverkehrs-
anstalt.**

Wie wir erfahren, wird demnächst der schon seit langem gehegte Wunsch der Bäckerschaft auf Vertretung in der Verwaltungskommission der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Erfüllung gehen. Auch in den einzelnen Landesstellen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt dürften Vertreter der Bäcker genossenschaften Aufnahme finden. Die von einzelnen tschechischen Blättern gebrachte Nachricht über eine bevorstehende nationale Unterteilung der Landesstellen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in gemischtsprachigen Ländern entbehrt jedes tat-

sächlichen Hintergrundes. Derartige Pläne werden maßgebendenorts durchaus nicht erwogen.

13

Die Zusatzbrotkarte in Berlin.

Im Reichstage ist es gestern als auffällig bezeichnet worden, daß die Zahl der Zusatzbrotkarten in Berlin sich seit dem Herbst 1915 wesentlich gehoben haben. Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß die Ursache hiervon in keiner Weise bei der Groß-Berliner Brotkartengemeinschaft liegt. Diese ist an das ganze System der Zusatzbrotkarte zögernd herangetreten und hat sie zu Anfang peinlich und sorgfältig auf die schwer arbeitende Bevölkerung beschränkt.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle war es jedoch selbst, das durch Rundverfügung vom 23. Juni 1915 diese Grenze fallen ließ. Es empfahl in dieser Verfügung bei der regelmäßigen Brotkartenausgabe auf Antrag jedem über 12 Jahre alten Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts mit einem eigenen Arbeitseinkommen bis zu 2500 Mark oder bis zu 3000 Mark — also landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern, Kleinlandwirten, Handwerkern, kleinen Beamten — eine Zusatzbrotkarte wöchentlich auf den Kopf zuzuteilen. Mit solchen weitumfassenden Bestimmungen ist natürlich auch einem gelegentlichen Mißbrauch die Tür geöffnet, ohne daß aber solche unberechtigte Inanspruchnahmen die Gesamtzahl irgendwie beeinflussen. Stellt man die Zusatzbrotkarte auf den Begriff der Bedürftigkeit, so kann es auch nicht Wunder nehmen, wenn fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung sie beansprucht.

In Berlin trat aber eine wesentliche Ausdehnung der Zusatzbrotkarten erst ein, als die Reichsgetreidestelle infolge des erhöhten Ausmaßes an Nahrungs- und Futtermitteln, daß man von Reichswegen auf Grund der erstmaligen Ernteschätzung feststellen zu müssen glaubte, sich zu einer Erhöhung der den ländlichen und städtischen Kreisen zugebilligten Mehlportion entschloß. Doch nahm hier die Ausgabe der Zusatzkarten niemals einen solchen Umfang an, daß man den von der zentralen Stelle zugebilligten Mehlbetrag auch nur erreicht hätte. Wenn jetzt besonders auf Drängen der Stadtverwaltungen die Mehlportion auf die Ziffern des vorigen Jahres eingeschränkt wird, so müssen selbstverständlich auch die Zusatzbrotkarten der Einschränkung mit unterliegen. Aber es ist überraschend, daß die Steigerung ihrer Zahl jetzt von derselben Seite bemängelt wird, die allein ihre Ausdehnung veranlaßt hat.

Die Zusatzbrotkarte.

Im Reichstage ist als auffällig bezeichnet worden, daß die Zahl der Zusatzbrotkarten in Berlin sich seit dem Herbst 1915 wesentlich gehoben habe. „Es muß ausdrücklich festgestellt werden,“ so wird uns vom Magistrat Berlin geschrieben, „daß die Ursache hiervon in keiner Weise bei der Groß-Berliner Brotkartengemeinschaft liegt. Diese ist an das ganze System der Zusatzbrotkarte zögernd herangetreten und hat sie zu Anfang peinlich und sorgfältig auf die schwer arbeitende Bevölkerung beschränkt. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle vom 23. Juni 1915 jedoch selbst, das durch Rundverfügung vom 23. Juni 1915 diese Grenze fallen ließ. Es empfahl in dieser Verfügung, bei der regelmäßigen Brotkartenausgabe auf Antrag jedem über 12 Jahre alten Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts mit einem eigenen Arbeitseinkommen bis zu 2500 M oder bis zu 3000 M. — also landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern, Kleinlandwirten, Handwerkern, kleinen Beamten — eine Zusatzbrotkarte wöchentlich auf den Kopf zuzuteilen. Mit solchen weitumfassenden Definitionen ist natürlich auch einem gelegentlichen Mißbrauch die Tür geöffnet, ohne daß aber solche unberechtigten Inanspruchnahmen die Gesamtzahl irgendwie beeinflussen. Stellt man die Zusatzbrotkarte auf den Begriff der Bedürftigkeit, so kann es auch nicht wundernehmen, wenn fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung sie beansprucht. In Berlin trat aber eine wesentliche Ausdehnung der Zusatzbrotkarten erst ein, als die Reichsgetreidestelle infolge des erhöhten Ausmaßes an Nahrungs- und Futtermitteln, das man von Reich wegen auf Grund der erstmaligen Ernteschätzung feststellen zu müssen glaubte, sich zu einer Erhöhung der den ländlichen und städtischen Kreisen zugebilligten Mehlportion entschloß. Doch nahm hier die Ausgabe der Zusatzkarten niemals einen solchen Umfang an, daß man die von der zentralen Stelle zugebilligte Mehlportion auch nur erreicht hätte. Wenn jetzt besonders auf Drängen der Stadtverwaltungen die Mehlportion auf die Ziffern des vorigen Jahres eingeschränkt wird, so müssen selbstverständlich auch die Zusatzbrotkarten der Einschränkung mit unterliegen. Aber es ist überraschend, daß die Steigerung ihrer Zahl jetzt von derselben Seite bemängelt wird, welche allein ihre Ausdehnung veranlaßt hat.“

(Einberufung eines Wiener Bäckers in die Kriegsgetreideverkehrsanstalt.) Wie uns von informierter Seite mitgeteilt wird, soll in der nächsten Zeit ein Mitglied der Wiener Bäcker-genossenschaft in den Beirat der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt kooptiert werden. Diese Einberufung steht mit der neuen Mehlverordnung insofern in Zusammenhang, als bei den Beratungen von den Bäckern der Wunsch nach einer Vertretung in der Kriegsgetreidever-kehrsanstalt vorgebracht wurde, damit auch die Interessen des Gewerbes zum Ausdruck gelangen können. Dagegen wird uns die Nachricht, daß die Schaffung einer tschechischen Kriegsgetreideverkehrs-anstalt geplant sei, als den Tatsachen nicht ent-sprechend erklärt.

Der Magistrat über die neue Brotkarte.

Das Nachrichtenamt des Magistrats Berlin teilt folgendes mit: „Nachdem die Reichsgetreidestelle die Notwendigkeit erkannt hat, auch auf ein weniger günstiges Erntergebnis, als sie ursprünglich annehmen zu können glaubte, gerüstet zu sein, und demgemäß auf ihre früheren Anordnungen über Ausmahlung und Kopsportion zurückgegangen ist, müssen die Kommunalverbände ihre lokalen Anordnungen dem anpassen. In Uebereinstimmung mit den zur Brotkartengemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden und Gutsbezirken hat der Magistrat Berlin daher heute die Portion der Hauptbrotkarte auf 1900 Gr. festgesetzt, die Verminderung der Gesamtportion daher auf nur 50 Gr. beschränkt. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das im Handel übliche Roggenbrot am zweckmäßigsten mit der Portion der Brotkarte in Uebereinstimmung gebracht wird, ist auch das für dieses Brot vorgeschriebene Gewicht auf 1900 Gr. festgesetzt worden. Hieraus ergab sich wiederum die Notwendigkeit einer Preisermäßigung für dieses Brot von 80 Pf. auf 78 Pf.

Der Magistrat nahm auch Stellung zu den Angriffen, die der Vorsitzende des Kuratoriums und des Direktoriums der Reichsgetreidestelle im Reichstag gegen die Städte, insbesondere gegen Berlin, gerichtet hat. Der Magistrat erblickte in diesen Angriffen eine bedauerliche Verkennung der Sachlage, da die Reichsgetreidestelle selbst durch einen früheren Erlaß den Städten den Weg zum weiten Ausbau des Brotkartensystems gewiesen hat, und da, als die Städte nach den Beschlüssen der Reichsgetreidestelle eine erhöhte Mehlportion von ihr zugewiesen bekamen, sie zur gerechten Verteilung dieses von der Zentralstelle ihnen zugebilligten Quantum genötigt waren, wenn sie sich nicht Vorwürfen wegen unberechtigter Verkürzung ihrer Bevölkerung aussetzen wollten.

Demgemäß wurde in der Magistratsitzung festgestellt, daß die Behauptung des Leiters der Reichsgetreidestelle, die Zahl der Berliner Zusatzbrotkarten gehe über die Absicht der Reichsgetreidestelle hinaus, mit den Tatsachen nicht vereinbar ist. Schon der Erlaß der Reichsgetreidestelle vom 23. Juni 1915 empfiehlt ausdrücklich, daß die Zusatzbrotkarte jedem über zwölf Jahre alten Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts mit einem eigenen Arbeitseinkommen bis zu 2500 M. oder bis zu 3000 M. zuteil werden solle. Das würde für Berlin nach genauer statistischer Schätzung eine Zahl von mindestens einer Million Zusatzbrotkarten ausmachen. Die Zahl der Berliner Zusatzbrotkarten, welche die im Reichstage angegebene von 700 000 übrigens auch nicht annähernd erreicht, bleibt also sehr weit hinter dem zurück, was die Reichsgetreidestelle schon im Juni, also drei Monate vor Erhöhung der Mehtrate, als das Richtige bezeichnete.

~ [Die neue Berliner Brotkarte.] Aus Berlin, 13. d., wird uns telegraphiert: Die durch die Brotkarte pro Kopf und Woche festgesetzte Brotmenge in Berlin wurde von 1680 auf 1400 Gramm herabgesetzt. Der Brotpreis für ein Rweilobrot wurde von 80 auf 78 Pfennig ermäßigt. Das Kilo Brot kostet wie bisher 40 Pfennig.

14./1. 1916

Bürgermeister Dr. Weiskirchner übernimmt den Vorsitz und macht Mitteilung über die Stellungnahme der gemeinderätlichen Obmänner-Konferenz gegen die Statthaltereiverordnung vom 31. Dezember 1915, betreffend die Erhöhung der Mehlpreise:

Der Bürgermeister ist in dieser Angelegenheit mit einer Abordnung der Obmänner-Konferenz bei dem Minister des Innern und sodann bei dem Ministerpräsidenten erschienen und verlangte die sofortige Aufhebung der Verordnung. Er wies darauf hin, daß die MehlpPreisverordnung eine schwerwiegende Belastung der Bevölkerung bedeute und insbesondere die Wiener Bevölkerung treffe. Dadurch, daß der Verordnung rückwirkende Kraft gegeben wurde, mußte das Mehl wesentlich höher verkauft werden, als es gekauft wurde; nach den gesetzlichen Bestimmungen über Preistreiberei darf aber der Preis die Herstellungskosten samt einem bürgerlichen Gewinn nicht übersteigen.

Der Ministerpräsident setzte die tatsächlichen Verhältnisse der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt und die Gründe auseinander, von denen die Regierung geleitet war, als sie an die Landeschefs die Weisung ergehen ließ, durch Verordnungen die Mehlpreise zu erhöhen.

Schließlich gab der Ministerpräsident die Erklärung ab, daß ehestens im Schoße der Regierung die Frage der Abänderung der Mahlvorschriften und der damit im Zusammenhang stehenden Festsetzung anderer Mehlpreise sowie die Übernahme des sich hieraus ergebenden Defizits durch die staatliche Finanzverwaltung in reifliche und eingehende Erwägung gezogen werden wird.

(Vize-Bürgermeister **Hierhammer** übernimmt den Vorsitz.)

Nach diesen Mitteilungen beantragt der Bürgermeister folgende Resolution an die Regierung:

1. Die Statthaltereiverordnung vom 31. Dezember 1915, betreffend die Erhöhung der Mehlpreise, ist aufzuheben.

2. Es sind andere Mahlvorschriften, und zwar nach folgender Mahlregel zu erlassen:

3 Prozent Grieß,

22 Prozent Roggmehl,

57 Prozent Brotmehl,

15 Prozent Kleie,

3 Prozent Verstaubung.

3. Die Mehlpreise sind dementsprechend herabzusetzen, wobei vom Stadtrate das größte Gewicht darauf gelegt wird, daß unbedingt die heutigen Mehlpreise aufrecht erhalten bleiben, damit die Gefahr einer Brotverteuerung vermieden werde.

Der Mais als Brotfrucht.

Die Verwendung des Maismehles zur Brot-
erzeugung hat uns den Mais als Brotfrucht
sehr verleidet. Nicht er, sondern die Ungeschultheit unserer
Bäcker ist schuld daran. In sich gibt der Mais sehr wohl-
schmeckende und nahrhafte Speisen, wenn die hierzu besonders
gezogenen Maisgattungen angebaut, das Korn gut getrocknet,
rein gehalten und sorgfältig gemahlen wird und endlich wenn
das Mehl in seiner besonderen Art verbacken wird. In den
Vereinigten Staaten von Nordamerika wird mehr Mais- als
Weizenmehl, in der Welt mehr Mais- als Roggenbrot ge-
nossen. Die Unvertrautheit mit der Zubereitung hat so ein
für uns begreifliches, aber an sich ungerechtfertigtes Vorurteil
gegen Mais an sich gezeitigt. Verstünden wir ihn nur zu
pflanzen, zu trocknen, zu mahlen und zu backen, die Sache
stünde anders. Uebrigens wird er in den südlichen Gebieten
heute schon vielfach bevorzugt. Ein Leser macht uns auf einen
Uebelstand aufmerksam: „In den Alpenländern wird in nor-
malen Zeiten aus Rutzrutzmehl eine Speise bereitet, welche
„Sterz“ genannt, von den Leuten gern gegessen und derzeit
schwer entbehrt wird. Gewiß kann zum Sterz statt des Mais-
mehles auch solches von Edelgetreide genommen werden, doch
mündet dieses bedeutend weniger und fehlt später zur Brot-
erzeugung in einer Weise, daß durch Monate hindurch die Er-
nährung im ganzen Reiche beeinträchtigt werden kann.“ Wie
die Dinge einmal in Wien liegen, empfiehlt sich, den Mais
jenen Gebieten, die ihn bevorzugen, sofort zuzuwenden und
dafür Weizen und Roggen für die nördlichen Teile
des Reiches zu sparen.

Die neue Mehl- und Brotverbrauchsregelung.

Wie wir erfahren, wird in den allernächsten Tagen die von der Regierung bereits angekündigte neue Mehl- und Brotverbrauchsregelung hinausgegeben werden. Auf Grund derselben wird eine Kürzung der täglichen Kopfquote der ländlichen Selbstverbraucher, die gegenwärtig mit 400 Gramm Getreide angesetzt ist, auf 300 Gramm durchgeführt und überdies für jene Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, die tägliche Kopfquote auf 150 Gramm herabgesetzt. Für alle übrigen Personen in den Städten und Märkten bleibt die bisherige Kopfquote von 200 Gramm aufrecht.

Die Beschlagnahme des Saatgetreides.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transporte befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendeten Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel II.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Aenderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
2. Im § 6 wird dem Abs. 1b angefügt: „das gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben“.
3. Im § 6 wird Abs. 1c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen „a und b“.
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6“ zu setzen „§ 5“.
6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „aufbewahrt“ einzufügen „und das Saatgetreide“.
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt: Die Reichsstelle kann a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers, b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden, — von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ausnehmen.
8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei“.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Wichtige Konsumentenfragen.

In der letzten Sitzung beschäftigte sich die Kriegskommission mit der Erhöhung der Mehlpreise und beschloß abermals, beim Ministerium des Innern vorstellig zu werden, daß die schon wiederholt begehrte Errichtung eines ständigen Beirates für Ernährungsfragen durchgeführt werde, ferner daß die Kriegskommission nicht bloß in dem Beiräte der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, sondern auch in dieser selbst vertreten sei. Auf Wunsch der niederösterreichischen Statthalterei besaßte sich die Kommission mit der Aufstellung von sachkundigen Vertretern für die zu bildende Preisprüfungscommission, welche Vertreter demnächst der Statthalterei bekanntzugeben werden sollen. Weiter wurde beschlossen, mit dem Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen in Berlin in Verbindung zu treten, um die gegenseitigen Erfahrungen auszutauschen und in gemeinschaftlichen Fragen der Lebensmittelversorgung beider Wirtschaftskreise auch gemeinsame Beratungen von Vertretern der Konsumenten zu versetzen. Hierauf wurde neuerdings die Notwendigkeit durchreisender Maßnahmen der Gemeinde und der Regierung zugunsten der künstlichen Trocknung wichtiger Nahrungsmittel und Futtermittel sowie zugunsten der Errichtung von Trocknungsanlagen erörtert. Die Eingabe der Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien beim Bürgermeister betreffs Beseitigung des Holzmannels soll unterstützt werden. Schließlich wurden die Erfahrungen auf dem Gebiet der Milchversorgung erörtert, und zwar besonders die Uebelstände der künstlich vermehrten Erzeugung von Kindermilch und der Kwana, der gegenüber den Käufern geliebt wird, statt gewöhnlicher die wesentlich teurere Kindermilch zu kaufen. In Wien herrscht kein Milchmangel. Die Kaffeehändler seien bemüht, von den Molkereien laut Abschlüssen die Milch weiter zu beziehen und sie wegen des nachmittägigen Kaffeeverbots unter der Hand an Private abzugeben. Auch die Frage der Aufhebung der Flaschenmilch wurde erörtert, ebenso eine bessere Berücksichtigung der Kranken bei der Milchversorgung, die Schaffung von öffentlichen Verkaufsstellen für Milch und eine stärkere Überwachung des Milchgeschäftes durch die Marktlämter.

Neue Brotkartenvorschriften.

Junggesellenkarten, getrennte Brot- und Mehlkarten.

Gestern abends wurde amtlich verlautbart: „Im Reichsgesetzblatt gelangt morgen eine Ministerialverordnung zur Verlautbarung, mit der die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten teilweise abgeändert werden. Durch diese Verordnung erfährt die zulässige Verbrauchsmenge der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe eine Verminderung, indem deren Kopfaquote sowie die der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) von 400 Gramm Getreide auf die ursprünglich vor der Ernte bestandene Höhe von 300 Gramm Getreide pro Tag zurückgeführt wird.“

Eine weitere Neuerung, die diese Ministerialverordnung bringt, besteht darin, daß die Personen, die sich in der Regel in Gasthäusern oder ähnlichen Speiseanstalten verpflegen, nur zum Bezuge von Brot berechtigt sind, und dort, wo amtliche Ausweise über den Verbrauch von Brot und Mehl eingeführt sind, einen Ausweis erhalten, der zum Bezuge von Mehl nicht berechtigt. Hierdurch soll verhindert werden, daß, wie dies vorgekommen ist, erübrigte Abschnitte von Brotkarten dieser Personen zum Ankauf von Mehl verwendet werden.

Um das Ansammeln von Mahlprodukten auch durch andere Personen, die einen geringeren Brotbedarf haben, zu vermeiden, werden gleichzeitig die politischen Landesbehörden beauftragt, die Ausweise über den Verbrauch von Brot und Mehl derart einzurichten, daß sie zum Bezuge von Mahlprodukten nur in einer Menge berechtigen, die ein Kilogramm für vierzehn Tage pro Kopf nicht übersteigt. Eine Ausnahme hiervon kann die politische Landesbehörde insbesondere in jenen Fällen bewilligen, in denen sie in Gemäßheit der Verordnung des Handelsministeriums vom

7. Januar 1916, RGBl. Nr. 11, generelle Ausnahmen von dem Verbot des Ausbäckens des von anderen zubereiteten Brotteiges durch die Bäcker gestattet.“

Der Zweck der Neuregelung.

Eine Maßnahme gegen das Mehlhamstern.

In der „Zeit“ wurde kürzlich die Neuregelung der Brotkartenvorschriften, wie sie jetzt zur Tatsache geworden ist, bereits angekündigt. Die neue für vierzehn Tage geltende Brotkarte wird ab 6. Februar zur Einführung gelangen. Sie wird im allgemeinen aus 11 Anweisungen auf je 50 Gramm Mehl und 17 Anweisungen auf je 70 Gramm Brot für jede Woche bestehen. Für die Haushaltungen ist jene Maßnahme am fühlbarsten, die die Landesbehörden beauftragt, getrennte Brot- und Mehlkarten auszugeben. Es ist bekannt, daß viele Haushaltungen Brotkarten ersparten und dafür Mehl einkauften, das sie aufstapelten. Auch von Junggesellen, die keinen eigenen Haushalt führen und daher kein Mehl einkaufen, ersparte und von befreundeten Familien geschenkte Brotkarten wurden zu Mehlankäufen verwendet. Es gilt heute als ausgemachte Tatsache, daß in vielen Wiener Familien auf diese Weise gewonnenes Mehl aufgestapelt ist, das im Quantum weit über das dem Einzelverbrauch eingeräumte Maß hinausgeht.

Die Brotkarte bedeckt nun nicht nur, daß nicht mehr gegessen wird, als sie ausweist, sondern daß auch einmal ersparte Karten zugunsten der Allgemeinheit verfallen. Deshalb haben ja auch die Brotkarten jede Woche eine andere Farbe. Dem Kartenersparen zugunsten der Zukunft soll nun dadurch vorgebeugt werden, daß die Mehl- und Brotabschnitte getrennt werden, und zwar in der Weise, daß für je 14 Tage rund 1 Kilogramm Mehl reserviert wird. Da in zwei Wochenkarten 2800 Gramm Mehl enthalten sind, kommt die Reservierung von 1000 Gramm für den Mehlbezug einer Zuweisung von etwas mehr als einem Drittel der gesamten Menge für den Mehlbezug gleich. Es scheint dies für den normalen Konsum das richtige Quantum zu sein, obgleich voranzusehen ist, daß diejenigen Familien, in denen sich Mehlspeiselihaber befinden, nicht zufrieden sein werden. Solche Familien — es sind ihrer in Wien recht viele — haben bisher Brot gespart, um Mehlspeisen essen zu können.

Die Junggesellenkarte.

Weshalb Junggesellenkarten ausgegeben werden, haben wir vorhin dargelegt. Die Fassung des eingangs wiedergegebenen Communiqués bezeugt eine Sorge, der aus dem Leserkreis der „Zeit“ wiederholt Ausdruck gegeben wurde. Es gibt private Haushaltungen, die Kostgeber haben. Junggesellen, die dort verpflegt werden, werden ihre Mehlkarten erhalten und sie den Kostgeberinnen zur Verfügung stellen können. Keine Brotkarten ohne Mehlkarten erhalten bloß Junggesellen, die sich in „Gasthäusern oder ähnlichen Speiseanstalten“ verpflegen. Selbstverständlich werden nicht nur alleinstehende Männer solche „Junggesellenkarten“ bekommen, sondern auch Frauen, die unter den gleichen Verhältnissen leben.

Ungemindert bleibt nach der heutigen Neuordnung den städtischen Konsumenten die von der Brotkarte zugelassene Verbrauchsmenge. Sie beträgt täglich (in Brot aufgelöst) 280 Gramm (gleich 200 Gramm Mehl) oder 1960 Gramm Brot wöchentlich.

Die Brotkartenvorschriften in Ungarn.

Anders dagegen in Ungarn. Dort sind dem städtischen Konsumenten täglich 240 Gramm Mehl zugewiesen (um 40 Gramm mehr als in Oesterreich), dem ungarischen Landwirt 400 Gramm Mehl täglich. Bei uns ist, wie aus dem amtlichen Communiqué hervorgeht, die tägliche Kopfaquote der Landwirte auf 300 Gramm herabgesetzt worden. Die ungarischen Behörden begründen bekanntlich die höhere ungarische Kopfaquote damit, daß die Bevölkerung Ungarns mehr auf den Brotgenuß eingerichtet sei als die österreichische.

Die Maßnahmen zur Streckung der Getreidevorräte.

Wien, 15. Januar.

Morgen wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht, welche die zur Streckung der Getreidevorräte eingeleiteten Maßnahmen fortsetzt. Durch dieselbe wird die von uns bereits angekündigte Herabsetzung der Kopfquote landwirtschaftlicher Verbraucher für ihre eigene Person und die Angehörigen ihres Haushaltes von 400 Gramm Getreide täglich auf 300 Gramm reduziert. Weiter wird verfügt, daß solche Personen, welche sich in der Regel in Gasthäusern verpflegen, nur zum Bezuge von Brot berechtigt sind und eine Ausweiskarte, mit der sie auch Mehl kaufen könnten, nicht erhalten. Es soll hiedurch verhindert werden, daß solche Personen die bisher erübrigten Abschnitte von Brotkarten zum Ankauf von Mehl verwenden. Endlich wird, um der Anhäufung von Mehl in privaten Haushalten zu steuern, eine Teilung der bisherigen Ausweiskarte in eine solche für Brot und in eine solche, die zum Bezuge von Brot und Mehl berechtigt, erfolgen.

Hierüber liegt folgende amtliche Verlautbarung vor:

Die amtliche Ankündigung.

Im Reichsgesetzblatte gelangt morgen eine Ministerialverordnung zur Verlautbarung, mit welcher die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mehlprodukten teilweise abgeändert werden. Durch diese Verordnung erfährt die zulässige Verbrauchsmenge der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe eine Verminderung, indem deren Kopfquote sowie die der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) von 400 Gramm Getreide auf die ursprünglich vor der Ernte bestandene Höhe von 300 Gramm Getreide per Tag zurückgeführt wird.

Eine weitere Neuerung, welche diese Ministerialverordnung bringt, besteht darin, daß die Personen, welche sich in der Regel in Gasthäusern oder ähnlichen Speiseanstalten verpflegen, nur zum Bezuge von Brot berechtigt sind und dort, wo amtliche Ausweise über den Verbrauch von Brot und Mehl eingeführt sind, einen Ausweis erhalten, der zum Bezuge von Mehl nicht berechtigt. Hiedurch soll verhindert werden, daß, wie dies vorgekommen ist, erübrigte Abschnitte von Brotkarten dieser Personen zum Ankauf von Mehl verwendet werden.

Um das Ansammeln von Mehlprodukten auch durch andere Personen, die einen geringeren Brotbedarf haben, zu vermeiden, werden gleichzeitig die politischen Landesbehörden beauftragt, die Ausweise über den Verbrauch von Brot und Mehl derart einzurichten, daß sie zum Bezuge von Mehlprodukten nur in einer Menge berechtigen, die ein Kilogramm für vierzehn Tage per Kopf nicht übersteigt. Eine Ausnahme hiervon kann die politische Landesbehörde insbesondere in jenen Fällen bewilligen, in denen sie in Gemäßheit der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Januar 1916 generelle Ausnahmen von dem Verbote des Ausbackens des von anderen zubereiteten Brotteiges gestattet.

(Besuch des Bürgermeisters.) Vorgestern vormittags besuchte Bürgermeister Dr. Weiskirchner in Begleitung des Magistratsdirektors Dr. Nüchtern die Erste Wiener Walzmühle Bonwiller u. Komp., welche den größten Teil der für die Wiener Approvisionierung bestimmten Getreidemengen zu Mehl verarbeitet. Der Bürgermeister wurde von dem Chef der Firma Max Heintzschel Edlen v. Heinegg und von Direktor Max Neusch empfangen und begrüßt und durch die umfangreichen Fabriksanlagen geleitet. Nach fast zweistündigem Aufenthalte verließ der Bürgermeister mit Worten der Anerkennung die Mühle.

Der Roggmehlmangel ist eingetreten!

Wie wir vorausgesehen haben, hat die letzte Vermahlungsordnung, vor allem die Wirkung gehabt, daß eine große Knappheit in Weizenmehl eingetreten ist. Nicht einmal Weizenbrotmehl ist erhältlich, obwohl doch durch die neue Mahlweise die Verhältnismenge des Brotmehles von 38 auf 57 Prozent gesteigert wurde. Dieser Uebelstand erklärt sich dadurch, daß der Wechsel in der Vermahlungsart nicht gehörig vorbereitet wurde. Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt hatte am 1. Jänner nur unbedeutende Vorräte. Die Vermahlungsordnung vom 1. Jänner wurde geheimgehalten und die Dispositionen an die Mühlen sind deshalb zu spät erteilt worden. Diese Mühlen wurden einige Zeit stillgelegt, da man sich an kompetenter Stelle bis zum 7. Jänner nicht klar darüber war, in welcher Weise die Reparatur der Neujahresverordnung erfolgen soll. Diese mangelhafte Vorbereitung und das Zögern bei Abänderung der Verordnung haben Störungen im Mehlverkehr hervorgerufen, die sich jetzt empfindlich bemerkbar machen. Die Zuschübe an ungarischem Mehl sind spärlich, Niederösterreich ist von Zuweisungen an ungarischem Mehl überhaupt ausgeschlossen und die Transporte aus Rumänien sind noch nicht eingelangt. Zu einem schweren Uebelstand wird der Roggmehlmangel. Bei der Broterzeugung kann man sich durch einen größeren Zusatz von Kornmehl behelfen; aber mit Kornmehl kann man schwer kochen, namentlich dann nicht, wenn es wie in Wien im Handel überhaupt nicht erhältlich ist.

Wir haben schon nachgewiesen, daß die neue Vermahlungsart nur ein Drittel jener Roggmehlmenge ergibt, die nach der zu gewärtigenden Brotartenvorschrift, die den Bezug an Roggmehl auf 500 Gramm per Kopf und Woche herabsetzen soll, notwendig ist. Das müßte doch auch die Anstaltsleitung wissen. Um dem Mangel abzuwehren, müßte daher das Dreifache an Weizen vermahlen oder das Defizit an Roggmehl durch Auslandsbezüge ersetzt werden. Da, wie wir hören, dem Bedarf des Militärärars an Weizenmehl durch Erzeugung von Kleismehl genügt wird, ist es ja klar, daß man in Niederösterreich nicht unverhältnismäßig viel Brotmehl und in durchaus ungenügender Menge Roggmehl ausmahlen kann. Die Anstalt hat also mit den Auslandsbezügen gerechnet, um in Roggmehl Ersatz zu schaffen. Insofern aber die rumänischen Transporte nicht kommen, müßte doch das Verbot, Niederösterreich ungarisches Mehl zuzuwenden, aufgehoben werden. Die Verhältnisse können doch nicht so gestaltet werden, daß die Anstalt Verfügungen trifft, ohne auf deren Wirkung Rücksicht zu nehmen.

Am schwersten leiden durch die Mehlnapppheit die Brotbäckereien der Arbeiterschaft und die Konsumvereine. Diese Betriebe werden durch die Landesstellen der Anstalt direkt versorgt, und da die Anstalt zu wenig Mehl hat, häufen sich die Schwierigkeiten und wir haben den Eindruck, daß die Anstaltsleitung nicht die nötige Energie aufbringen will, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. In diesem Zustand haben bisher alle Vorstellungen bei den der Anstalt vorgesetzten Behörden nichts ändern können. Die Anstalt beugt sich darauf, daß, wenn sie kein Mehl hat, keine behördliche Verfügung imstande ist, diesen Zustand zu ändern. Die Herren vergessen, daß eben die rechtzeitige Herbeischaffung der erforderlichen Mehlmengen zu ihren Verpflichtungen gehört und daß jene Parteien, deren Versorgung ihnen von den Landesbehörden zugewiesen ist, ein Recht darauf haben, jene Mehlmengen, deren sie bedürfen, auch zu erhalten. Es ist ein nervenaufreibender Zustand, wenn große Brotbetriebe seit Monaten von einem Tag auf den anderen fürchten müssen, die Broterzeugung einzustellen. Der Ausfall würde sich auch in der Brotversorgung schwer fühlbar machen, und unnötige Brotkrawalle hervorzurufen kann nicht zu den Aufgaben der Anstalt gehören.

In Wien liegen die Verhältnisse derart, daß die Gemeinde über große Mehlvorräte verfügt und daher Brot- und Roggmehl an Bäcker und Händler in den gleichen Mengen abgibt wie früher. Nur die Brotfabriken und die Konsumvereine leiden unter den durch die neue Regelung geschaffenen Schwierigkeiten. Dieser Zustand muß die Aufregung in den Kreisen der Arbeiter, die durch die Mehlerhöhung hervorgerufen wurde, steigern, denn sie erhalten in ihren Instituten zu wenig Brot und so gut wie gar kein Mehl. Bei den Konsumvereinen kann doch nicht davon gesprochen werden, daß Mehl und Brot ohne Brotkarte verausgabt werden, da schon die früher zugewiesenen Mehlmengen den legitimen Bedarf der Mitglieder nicht decken konnten. Es ist unserer Ansicht nach ein energisches Einschreiten der Aufsichtsbehörden der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt dringend geboten, um dieser ungleichen Behandlung ein Ende zu bereiten und unliebsame Vorfälle zu vermeiden.

Die unzufriedenen Budapestler.

Brotkarte und Brotpreis.

** Budapest, 14. Januar.

In Wien, wo die Brotkarte zu den — im wahren Sinne des Wortes — alltäglichen Erscheinungen gehört, wird man es kaum verstehen, daß in Budapest die Brotkarte erst jetzt eingeführt wurde und im großen Publikum eine höchst unfreundliche Aufnahme fand. Wenn auch die offiziellen Communiqués melden, daß es wegen dieser Neueinführung bisher zu keinerlei sonderlichen Beschwerden bei den Behörden kam und die Polizei, von ein bis zwei lärmenden Szenen an der Peripherie der Stadt abgesehen, keinerlei Ursache hat, kalnierend zu wirken, wird doch niemand leugnen können, daß das Budapestler Publikum von der Brotkarte durchaus nicht entzückt ist. Wohin man kommen mag, überall hört man Klagen. In den Gast- und Kaffeehäusern brummen jene Leute, die ihre Karten daheim vergessen haben, und machen den Kellnern laut Vorwürfe, obzwar die Kellner mit Recht darauf hinweisen, daß hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wie beispielsweise Graf Tisza und Graf Andrássy, ja selbst der Fürstprimas Csernoch, vom ersten Tage der neuen Ordnung angefangen, ihre Brotkarten mit sich tragen, und im Restaurant ohne jede Aufforderung vorlegen — obgleich ihnen, wie manchem alten Stammgast gegenüber, im Rahmen der Verordnung eine Ausnahme gemacht worden wäre.

Die Klagen der Gast- und Kaffeehausbesucher sind also nicht begründet: dagegen hat der Großteil der armen Bevölkerung mehr Ursache zu Beschwerden. Vor allem ist die tägliche Brotration für die armen Leute in Budapest, die hauptsächlich von Brot leben, zu gering (wenn sie auch um eine Meiniigkeit größer ist als in Wien), und dann ist das Brot sehr teuer. In Ungarn aß man stets Weißbrot in großen Mengen, das sehr billig war. Jetzt ist das Brot

allerdings auch sehr weiß, denn durch eine sonderbare Fügung ist schwarzes Mehl in Ungarn nur selten zu haben, doch der Preis wurde derart in die Höhe geschraubt, daß ein großer Becken, der früher 40 Seller kostete, jetzt genau 1 Krone und 20 Seller kostet. Mit dieser Tatsache kann sich die ärmere Bevölkerung selbstverständlich nur schwer befreunden, und wenn aus dem Stadthaus eine halbamtliche Mitteilung verbreitet wurde, wonach soviel Brotkarten gedruckt wurden, daß man damit den Weg von Budapest bis nach Sibirien pflastern könnte, so vermag diese Phantasie weder den Hunger zu stillen noch die Klagen zu befriedigen.

Demnächst beginnt im ungarischen Parlament eine Debatte über die Teuerung. Wenn bei diesem Anlaß die Bevölkerung nicht bloß mit leeren Phrasen gesüttelt wird, sondern präzise Vorschläge gemacht und durchgeführt werden, um den Brotpreis wesentlich zu reduzieren, dann wird man in Budapest sich gern mit der neuen Brotkarte versöhnen, auf die derzeit die Bevölkerung nicht gut zu sprechen ist, weil man in ihr das Sinnbild der ungemein kleinen und ungemein teuren Brotration erblickt.

Das Kommissbrot.

Das Kommissbrot hatte seinerzeit in Bürgerkreisen keinen besonderen Ruf. Wenn man von Kommissbrot sprach, so hatte man die Vorstellung eines sehr dunklen und meist harten Brotes. Heutzutage muß das Kommissbrot, das ärarische Militärbrot, zweifellos unter die besten Brotqualitäten, die in Wien erzeugt werden, eingereiht werden. Das Brot wird in groben Öfen, die die Hitze besser regulieren lassen als die alten Backöfen, in Beckenform gebacken. Ein ärarischer Becken wiegt 1 Kilo und 400 Gramm. Wenn man das Brot aufschneidet,

so fällt zunächst der starke Roggengestank auf, der an das gesunde, frische Kornbrot vom Lande erinnert. Das Brot ist sehr nahrhaft, flaumig, porös und schmeckt vorzüglich. Die Mischung des Mehles ist je nach den Mehlvorräten in der ärarischen Bäckerei des Verpflegsmagazins verschieden, gewöhnlich besteht sie aus zwei Dritteln Weizen und einem Drittel Roggen. Das Brot wird in der Militärbrotbäckerei in der Oberen Donaustraße nicht nur für die Wiener Garnison, sondern auch für einzelne auswärtige Stationen täglich in vielen tausenden Becken gebacken. Der Betrieb der Militärbäckerei, der das Mehl von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zugewiesen wird, geht Tag und Nacht fort. Die dort arbeitenden Bäcker lösen sich schichtenweise ab.

(Brotarten für Schinken- und Butterbrote.) Da fortwährend Zweifel auftauchten, ob auch Butter- und Schinkenbrote dem Brotartenzwang unterliegen, wandte sich die Wiener Kaffeesieder-Genossenschaft mit einer bezüglichen Anfrage an den Magistrat. Dieser hat hiezu in nachstehender Zuschrift an die Genossenschaft Stellung genommen: „Gemäß § 8, Absatz 1 und 4 der Statthaltereiverordnung vom 8. Mai 1915, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweisarten für den Verbrauch von Brot und Mehl, darf die entgeltliche Abgabe von Brot an Konsumenten nur gegen eine der begehrten Brotmenge entsprechende Abgabe von Brotartenabschnitten erfolgen, wobei es keinen Unterschied macht, ob das verabreichte Brot mit Butter Schinken etc. belegt ist, da gemäß § 9, letzter Absatz des zitierten Gesetzes, nur aus Mahlprodukten hergestellte Speisen mit Ausnahme von Brot ohne Abgabe von Ausweisabschnitten abgegeben werden dürfen.“

17. I. 1916

Die neuen Brot- und Mehlkarten.**Die Junggesellenkarte.**

Wien, 17. Januar.

Gestern ist die angekündigte Ministerialverordnung erschienen, welche die Kopfquote für die ländlichen Getreideproduzenten und deren Angehörigen von 400 Gramm Getreide täglich auf 300 Gramm herabsetzt, für Junggesellen die Verabfolgung von Ausweisen statuiert, die nur zum Bezuge von Brot berechtigen und die Teilung der Brotkarten in der Weise verfügt, daß für den Kopf alle 14 Tage nur ein Kilogramm Mehl bezogen werden kann.

Der Wortlaut der Verordnung.

Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Januar 1916,

mit welcher die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, wird bis auf weiteres verordnet, wie folgt:

Die neue Kopfquote der ländlichen Verb. außer.

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe können zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre beschlagnahmten Getreide- und Mahlproduktenvorräte in einer Menge verbrauchen, die für den Kopf 300 Gramm Getreide täglich oder die daraus hergestellte Mahlproduktenmenge nicht übersteigt.

§ 2. Für alle körperlich schwer arbeitenden Personen, auch wenn sie zu den in § 1 angeführten Personen gehören, wird die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 300 Gramm Mahlprodukten oder 366 Gramm Getreide täglich bestimmt.

Die Junggesellenkarte.

§ 3. Wer sich in der Regel nicht in seinem eigenen oder einem fremden Haushalte, sondern in Betrieben verköstigt, nämlich welcher im Sinne des § 4, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, von der Behörde über den Bezug von Mahlprodukten oder Brot besondere Bestimmungen getroffen wurden (Gast- und Schankgewerbebetriebe, Volksküchen und dergleichen) und nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehört, ist lediglich zum Bezuge von Brot berechtigt.

Die neue Brot- und Mehlkarte.

§ 4. Amtliche Ausweise über den Verbrauch von Brot und Mehl für die entgeltliche Abgabe von Brot und Mahlprodukten an Konsumenten sind derart einzurichten, daß sie zum Bezug von Mahlprodukten nur in einer Menge berechtigen, die 1 Kilogramm für 14 Tage nicht übersteigt. In Orten, in denen Ausweise über den Verbrauch von Brot und Mehl nicht eingeführt sind, ist durch entsprechende Maßnahmen auf die Einhaltung des gleichen Verhältnisses in Bezuge von Mahlprodukten und Brot hinzuwirken. Ausnahmen kann die politische Landesbehörde insbesondere dort bewilligen, wo sie das Ausbacken des von Dritten hergestellten Brotteiges bei Bäckern gestattet hat.

§ 5. Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen der Behörde alle zur Feststellung der zulässigen Verbrauchsmenge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6. Wer eine von ihm geforderte Auskunft (§ 5) verweigert oder sie unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerten Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage tritt die Ministerialverordnung vom 28. Juni 1915 R. G. Bl. Nr. 182, außer Kraft.

Hohenlohe m. P.

(Besuch des Bürgermeisters.) Freitag vor-
mittag besuchte Bürgermeister Dr. Weiskirchner
in Begleitung des Magistratsdirektors Dr. Rüh-
tern die Erste Wiener Walzmühle Bonwiller
u. Comp., welche den größten Teil der für die
Wiener Approvisionierung bestimmten Getreide-
mengen zu Mehl verarbeitet. Der Bürgermeister
wurde von dem Chef der Firma Max Heintzel
Edlen von Heinegg und von Direktor Max Resch
empfangen und begrüßt und durch die Fabrikanlagen
geleitet.

Die neue Verbrauchsregelung.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 15. d. bringt einige Abänderungen in der Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs. Die erste betrifft die sogenannten Selbstversorger, denen sofort bei der Ernte die Zurückbehaltung viel zu großer Mengen für den Eigenbedarf eingeräumt worden ist. Sie finden sich nun im Besitz dieser Getreidevorräte, diese sind auf Hunderttausende Wirtschaften verstreut und schon längst als unentziehbar im Bewußtsein der Landwirte gebucht. Die neue Verordnung sagt nun, daß die Landwirte zu ihrer und ihrer Haushaltsangehörigen Ernährung für den Kopf nur 300 Gramm Getreide täglich verbrauchen dürfen — noch immer mehr als das Industrievolk mit dem Normalatz von 200 Gramm Mehl —, und enthält keine Andeutung darüber, wie denn der Ueberschuß der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zugeführt werden könnte!

Der § 2 der neuen Verordnung weist allen körperlich schwer arbeitenden Personen, einerlei ob in Stadt oder Land, 366 Gramm Getreide oder 300 Gramm Mehl zu. Dieser Paragraph wird sofort benützt werden, auf alle Landwirte den Begriff der Schwerarbeit auszudehnen und die Herabminderung des § 1 nur auf vermögende, nicht selbst berufstätige Landwirte anzuwenden. Wir haben es nunmehr mit drei Stufen zu tun: Schwerarbeiter schlechweg mit 366 Gramm Getreide oder 300 Gramm Mehl, Selbstversorger mit 300 Gramm Getreide oder rund 245 Gramm Mehl und endlich nicht schwer arbeitendes Industrievolk mit 200 Gramm Mehl.

Das Verhältnis von Brot zu Mehl ist durch die Ministerialverordnung in folgender Weise geregelt: Die Brot- und Mehlsorten berechnen sich nur zum Bezug von Mählprodukten (Mehl, Grieß) im Betrag von einem Kilogramm in vierzehn Tagen. Da die normale Ration für vierzehn Tage 2800 Gramm beträgt, dürfen hiervon nur 1000 Gramm in Mehl oder Grieß bezogen, der Rest der Karte muß auf Brotbezug verwendet werden. Natürlich kann auch diese Verhältnismäßigkeit nur dort erzwungen werden, wo die Brotarten eingeführt sind — was in sehr vielen ländlichen Gegenden noch immer nicht der Fall ist. Was nützt es, wenn die Verordnung für diese Orte vorschreibt, „durch entsprechende Maßnahmen auf die Einhaltung des gleichen Verhältnisses im Bezug von Mählprodukten und Brot hinzuwirken“? Welche Maßnahmen entsprechen, wer verfügt sie und wer überwacht ihre Durchführung?

Diese Regelung ist auch blank undurchführbar, wo das Hausbrot und das Störbrot in Gebrauch sind. Hierin sieht nun der § 4 vor: „Ausnahmen kann die politische Landesbehörde insbesondere dort bewilligen, wo sie das Ausbrot des von Dritten bereiteten Brotteiges bei Bäckern gestattet hat.“ Nach unseren Erkundigungen ist das Hausbrot viel weiter verbreitet, als man vormals hätte annehmen können, und hat jetzt noch an Ausdehnung gewonnen, da an

vielen Orten die Bäcker ihre Betriebe teils wegen Einschränkung, teils wegen Unrentabilität der bloßen Schwarzbäckerei gesperrt haben. Es gibt schon in Niederösterreich viele Orte, die gar kein Brot in den Verkaufsläden haben, wenn sie von Wien keines geliefert bekommen.

Humanitäres Mehl für Zuckerbäcker.

Eine Abordnung des Reichsverbandes der Zuckerbäcker Oesterreichs, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden Rosenberger, dem Obmann des Meistervereins Besalufka sowie den Vorstehern Zellinek (Troppau), Frankl (Vienna) und dem Direktionsmitglied der Großeinkaufsgesellschaft der Zuckerbäcker Bauer, sprach dieser Tage beim Handelsminister Dr. Spitzmüller vor, um ihm die Bitte vorzutragen, daß den Zuckerbäckern statt wie bisher zwei, vier Bactage zur Erzeugung von Zuckerbäckertwaren — ausgenommen Butter-, Plätter- und Germteige — aus Surrogatmehlen (Kartoffel-Lapiofamehl usw.) in der Woche bewilligt werden.

Handelsminister Dr. Spitzmüller erklärte, daß er sich der Schwere der jüngst erlassenen Verordnung für die Zuckerbäcker wohl bewußt sei. Uebrigens werde, wenn die in Rumänien angekauften Mehl- und Fruchtmenzen in Oesterreich eintreffen, die Bactverordnung

eine Abänderung erfahren, die eine wesentliche Milderung der Vorschriften beinhalten werde. Er habe, sagte der Minister, die Angelegenheit des Transportes dieser Mehl- und Fruchtendungen aus Rumänien selbst in die Hand genommen und er verspreche sich eine klaglose Zufuhr. Die ersten Sendungen dürften schon in einigen Tagen eintreffen. Es sei auch nicht ausgeschlossen, daß zu einem späteren Zeitpunkt der frühere Zustand in der Erzeugung von Zuckerbäckertwaren, die alte Bactverordnung, wieder hergestellt werde.

18. I. 1916

Verlegung der Bachtage.

Die Wiener Zuderbädergenossenschaft richtete vor einigen Tagen an die Statthalterei das Ansuchen um Verlegung der Bachtage auf Dienstag und Freitag statt wie derzeit Mittwoch und Samstag.

Die Getreide-Ausfuhr Rumäniens.

Wie wir erfahren, sind die Vorbereitungen für die Abwicklung der Getreidetransporte Rumäniens in der letzten Zeit schon in Fluß gekommen. Man kann deshalb darauf rechnen, daß vom 1. Februar dieses Jahres ab bereits täglich bestimmte Mengen in den Bestimmungsorten der einzelnen Kronländer eintreffen werden.

Der „Pester Lloyd“ berichtet: In den mehrtägigen Bukarester Konferenzen des Direktors des rumänischen Verkehrsdienstes Danielelescu mit den Vertretern der österreichischen, ungarischen und deutschen Eisenbahnen wurde folgende Vereinbarung getroffen: Die österreichischen, ungarischen und deutschen Eisenbahnen werden ab Montag den 17. d. täglich 250 leere Waggons von je 15 Tonnen für das Verladen mit Getreide nach Rumänien schicken, und zwar: 40 Waggons nach Verciorova, 30 Waggons nach Predeal, 50 Waggons nach Rul-Badului, 50 Waggons nach Balanta und 80 Waggons nach Burdujeni. Von diesen verschiedenen Grenzpunkten werden diese 250 Waggons je nach Bedürfnis an die verschiedenen Ausladestationen in Rumänien dirigiert werden. Sie werden innerhalb eines Zeitraumes von höchstens acht Tagen wieder aus dem Lande zurückgeschickt werden müssen. Die ersten österreichischen, ungarischen und deutschen Waggons werden am 17. d. in Rumänien eintreffen. Der Direktor des rumänischen Verkehrsdienstes Herr Danielelescu hat für gestern Sonntag alle Bahnspektoren zu einer Konferenz nach Bukarest einberufen, um die letzten Verfügungen betreffend den rumänischen Getreideexport nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu treffen.

Budapest, 17. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)

Die Internationale Telegraphenagentur meldet aus Bukarest: Der Präsident der Bukarester Handelskammer führt im agrarischen Blatt „Argus“ aus, daß Rumäniens Getreidevorräte mit den an die Centralmächte verkauften 50.000 und an England verkauften 80.000 Waggons noch nicht erschöpft seien. Im Jahre 1915 hat die Ernte 264.479 Waggon Weizen und 11.341 Waggon Roggen, 115.604 Waggon Gerste, 360.000 Waggon Mais und 65.297 Waggon Hafer ergeben.

Wie soll die neue Brotkarte aussehen? Die jüngste Ministerialverordnung hat zum Teil Vorschriften gebracht, deren Besprechung zu unserer größten Überraschung der Zensur verfallen ist. Diese Vorschriften sind ein vorläufiger Rahmen, in den die Statthalter die Einzelbestimmungen einzufügen haben. Bindend ist jedenfalls die Brotkartenteilung. Wo nicht vermöge besonderer Ausnahmsverfügung Haus- und Störbrot zugelassen ist, haben die Bäcker die ausschließliche Gelegenheit, Brot zu backen, wie seinerzeit in Galizien der Propinationspächter das Recht, Schnaps auszuschenken. Man bekommt nur alle vierzehn Tage ein Kilo Mehl für den Kopf und muß um den Rest der Brotkarte Bäckerbrot essen. Man

hat jedoch das Recht, seine Mehlmenge auch in Brotform zu kaufen, nicht aber umgekehrt. Früher konnte man 28 Kilogramm Mehl kaufen und selbst nach Belieben backen und kochen. Jetzt wird man fünfmal 200 Gramm Mehl und neunmal 280 Gramm Brot bekommen. Der Junggeselle aber, der keinen Haushalt führt, bekommt nur neunmal 280 Gramm Brot, wobei angenommen wird, daß er seinen Anspruch an Mehl ohnehin im Gasthause beim Genuß von Mehlspeisen verzehrt. Die neuen Brotkarten bedürfen einer anderen Einteilung in Abschnitte und eines anderen Ausdrucks, worüber wohl noch beraten wird. Empfehlenswert wäre die Durchlochung der Ränder, um die einzelnen Marken leichter abtrennbar zu machen. Wichtig wäre auch, daß bei diesem Anlaß für die Ablieferung der Abschnitte an die Kontrollbehörde besser vorgesorgt würde. In vielen deutschen Städten hat man Blechmarken eingeführt, die einfach nachgewogen werden, da die Zählung von so vielen Papiermarken ausgeschlossen ist. Man hat den Eindruck, daß die Verschleißer heute gar keiner ernsthaften Kontrolle unterliegen und, wenn sie wollten, große Mehlmengen heimlich einlagern könnten.

19./I. 1916.

Zur Bewirtschaftung des Getreides

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Wie neulich im Reichstage erwähnt wurde, ist diesmal von vielen Bauern Brotgetreide mehr als Hinterkorn verfüttert worden, wie solches als rechtmäßig in Betracht kam. Diese Feststellung läßt besorgen, daß die Vorräte der ersten Hand nicht ganz so große sind, als vorausgesetzt worden, und wenn sich daran auch keine weiteren ernsteren Besorgnisse knüpfen, so hat die R.-G. doch sofort alle Schritte getan, um die Gesamtheit des Brotgetreides in ihre Hand und unter strengste Kontrolle zu bekommen. Sie besteht auf schleunigen Ausdrusch, den sie zum Teil selbst besorgen läßt, es wurden auch schon in einzelnen Kreisen Prämien für Januar-Lieferung gezahlt, und wie gestern bekannt wurde, hat der Bundesrat beschlossen, den Landwirten, die infolge des erzwungenen schnellen Dreschens der späteren Reports verlustig gehen würden, diese bis einschließlich der Mai-Reports schon jetzt zu bezahlen. Noch glänzender sind die Bedingungen für die Ablieferungen von Gerste und Hafer, für welche bis Ende Februar ein Zuschlag von 60 M. pro Tonne und für solche in der ersten Märzhälfte ein Zuschlag von 30 M. bezahlt werden soll. Wie es scheint, spielen ähnliche Vorgänge auch für Kartoffeln. Bei der Beratung der Vertreter der Deutschen Landwirtschaftskammern im Landwirtschaftsministerium wurde darauf hingewiesen, daß wohl genügend Kartoffeln in erster Hand sich befinden, daß aber die Verfütterung lohnender als der Verkauf sei. Demzufolge sollen die Höchstpreise der Kartoffeln gesteigert und die Differenz zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreis soll erhöht werden. Wir haben in diesen nachträglichen Erhöhungen der Verwertungspreise für Brotgetreide, für Futtergetreide und für Kartoffeln, für deren Bevorstehen die Landwirte schon lange eine feine Witterung haben, die einfache Erklärung, warum seither die Ablieferungen der Produzenten über Erwar- ten klein geblieben waren. Ähnliche Beispiele im vorigen Jahre haben die Produzenten jedenfalls darüber aufgeklärt, daß sie beim Abwarten mit dem Verkauf bezüglich des Preises nichts riskieren, möglicherweise aber, ob durch die Reports oder durch neue Zuschläge, bessere Preise erzielen können. So ist auf ganz natürliche Weise der ohnehin schon vorhandene Geist der Hausspekulation bei den Landwirten geweckt, und er hat, wie sich's zeigt, auch seine Erfolge gehabt.

Während man somit den landwirtschaftlichen Spekulationstrieb selbst groß gezogen hat, hat man den des Handels und den letzteren selbst rücksichtslos unterdrückt. Höchstpreise und Beschlagnahme zwangen den Handelsstand zur sofortigen Zurverfügungstellung seiner Vorräte zu Preisen, die oft nicht einmal auf den nachgewiesenen Selbstkostenwert Rücksicht nahmen. Dem Landwirt wurde ein gewisses Verfügungsrecht über den Modus seiner Ablieferungen belassen, und wenn diese Ablieferungen nicht den gewünschten Umfang erreichten, so suchte man, wie die oben geschilderten Verhältnisse zeigen, durch direkte oder indirekte Erhöhung der ihm zu zahlenden Preise sie aufzubessern. Im allgemeinen darf man daher, besonders wenn der Landrat etwas nachhilft, auch annehmen, daß sich schließlich die Vorräte größer ausweisen werden, als man voraussetzt, wenn auch die Gefahr der unbefugten Verfütterung des Roggens beim Bauern nicht klein zu schätzen ist.

Offenbar zieht die R.-G. solche Möglichkeiten auch mit in Betracht, doch darf man nicht vergessen, daß im vorigen Erntejahre das Verfütterungsverbot erst nach einer Reihe von Monaten, in denen diese Verfütterung fast allgemein geübt worden war, in Kraft trat, und die regierungssseitige Bewirtschaftung erst nach fünf Monaten einsetzte, und daß trotzdem die Brotgetreide-Vorräte bei Schluß des Erntejahres noch sehr umfangreiche waren. Da die R.-G. die vorjährige Brotkarte mit ihrer etwas kleineren Ration wieder einführt, da sie auch die Selbstversorger von 10 kg auf den alten Monatssatz von 5 kg zurückversetzt, da sie ferner das Getreide statt mit 75 pCt. wieder mit 80 bzw. 82 pCt. ausmahlen läßt und durch die Verordnung über Saatweizen und Saatroggen Vorsorge getroffen hat, daß nicht überschüssiges Saatgut ihrer Kontrolle entgeht, so ist jeder Eventualität Rechnung getragen, und die Wahrscheinlichkeit besteht, daß wir auch ins neue Jahr noch ansehnliche Vorräte von Brotgetreide mit hinübernehmen.

Knapper als hierin sind bei uns bekanntlich die Verhältnisse in Futtergetreide, und die verstärkte Ausmahlung vermindert auch unsere Produktion an inländischer Kleie. Man hofft indessen deren Ausfall und die Knappheit von Futter überhaupt bis zum Mai hin, wo dann Grünfutter kommt, angesichts der ansehnlichen Zufuhren rumänischen Futtergetreides ausgleichen bzw. mildern zu können. Schon seit einiger Zeit betragen die täglichen Zufuhren 3—400 Waggons pro Tag, die aber nur als Vorläufer der seit einigen Tagen begonnenen Abladungen der bekannten 500 000 To. anzusehen sind, denen bekanntlich weitere Abschlüsse folgen sollen.

Wir haben schon vor einigen Tagen auf die Machenschaften hingewiesen, die den Eindruck erwecken sollen, als ob Deutschland weitere Gelegenheit, rumänisches Getreide zu kaufen, nicht mehr haben werde. Nach der einen Version soll England 200 000 To., nach der anderen sogar zwei Millionen Tonnen gekauft haben oder kaufen wollen. Diese Operationen würden die Flüssigmachung von einer viertel-, bzw. einer halben Milliarde an Gold erfordern, und es liegt auf der Hand, daß von einer solchen Finanzoperation bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen Englands nur die Rede sein könnte, wenn dadurch wirklich eine Aushungerung Deutschlands gesichert wäre. Daß hiervon überhaupt nicht gesprochen werden kann, geht schon aus den obigen Schilderungen der Verhältnisse hervor, und so hat man es wahrscheinlich mit einer aus der Luft gegriffenen Meldung der Lügenfabrik der Entente zu tun, die den entsprechenden Eindruck im Auslande machen soll. Es erinnert dieser Vorgang gar zu sehr an einen ganz ähnlichen zum Beginn des Krieges, als der Einkauf der rumänischen Getreidevorräte für Rechnung des Vierverbandes durch eine bekannte internationale Firma gemeldet wurde. Damals war hieran nicht ein wahres Wort. Trotzdem ist man in Handelskreisen darauf gefaßt, daß über das jetzige angebliche Geschäft noch manche weitere Nachrichten und Einzelheiten bekannt gegeben werden, ohne daß man darauf Wert zu legen hätte. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß auch der rumänische Finanzminister dieser ganzen Affäre, die er ja sehr leicht bestätigen oder ableugnen könnte, nicht ganz fern steht. Man könnte darin die Vorbereitungen sehen, Deutschland und Oesterreich-Ungarn bei weiteren Anschaffungen höhere Preise abzunehmen.

Auffallend ist nur, daß die rumänischen Marktpreise wohl für Mais, Gerste und Hafer nicht ganz unerheblich angezogen haben, während für Weizen die Preise ziemlich unverändert geblieben sind. Hat aber England wirklich jene Riesen-Anschaffungen gemacht, so müßte ein sehr bedeutender Prozentsatz davon aus Weizen bestehen, und es wäre dann unverständlich, daß nicht auch Weizen in seinen Preisen angezogen hat.

Wir hatten in dieser Woche mitgeteilt, daß der Brauerbund die Brauereien im angeblichen Einverständnis mit den betreffenden Behörden aufgefordert habe, eigene Waggons zu stellen, und mit diesen jede für sich, aber im kombinierten Gerstenzuge, rumänischen Gerste ins Land zu holen. Diese Gerste sollte den Brauereien zwar auf ihr Kontingent angerechnet werden, doch sollten sie vorläufig bei der Verteilung der Inlandsgerste denselben Prozentsatz wie alle anderen Brauereien erhalten. Immerhin hätten sich manche Brauereien auf diese Weise ihr Kontingent vervollständigen können, während sie so auf die volle Lieferung desselben kaum rechnen dürfen. Bald nach der Bekanntgabe jener Aufforderung wurde indessen mitgeteilt, daß der ganze Plan sich an den Verkehrsschwierigkeiten zerschlagen habe. Allerdings findet sich unter der von der Z.-E.-G. gekauften bzw. schon importierten Gerste manche Partie brauchbarer Malzgerste. Die Z.-E.-G. ist auch bereit, solche der Gerstenverwertungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen, jedoch nur insoweit, als ihr geringere Inlandsgerste zu Futterzwecken in gleichem Maße geliefert würde.

20./I. 1916.

Die neuen Bundesratsverordnungen über Getreide.

Die jetzt im Wortlaut vorliegenden neuen Verordnungen und die die früheren Gesetze abändernden Bestimmungen über Getreide bestätigen in der Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer, wie schon gemeldet, daß für die Ablieferung bis Ende Februar ein Zuschlag von 60 Mark, für die erste Märzhälfte ein solcher von 30 Mark gezahlt wird, während für diejenigen Mengen, die nicht freiwillig bis 31. März 1916 dem Kommunalverbande zur Abnahme angeboten werden, nach diesem Termin nicht nur kein Aufgeld, sondern noch ein um 60 Mark gekürzter Uebnahmepreis gezahlt wird. Das ist also ein Unterschied im Preise gegenüber der frühzeitigen Ablieferung von 120 bzw. 90 Mark, und damit dürfte es den Behörden wohl gelingen, das Gros der vorhandenen ersthändigen Bestände für die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung mobil zu machen. Auf Gerste, die an die Gerstenverwertungsgesellschaft geliefert wird, bezieht sich diese Verordnung nicht, doch ist zu beachten, daß seitens derselben bereits wesentlich höhere Preise für die Braugerste bezahlt werden, als jetzt selbst mit den bezeichneten Zuschlägen für die Futtergerste bewilligt wird.

Eine zweite Verordnung bringt eine Anzahl von Änderungen für die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni. Für Saathafer werden die Vorschriften verschärft. Der § 6 Abs. 2c hieß bisher: „Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenen Hafer für Saatzwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.“ Jetzt heißt dieser Absatz: „... Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezeugenen Saathafer für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befäßt haben. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.“ Der § 10 Abs. 2a, der in der alten Verordnung nur allgemein von der Haferzuteilung spricht, verzeichnet jetzt in Ziffern die zugeteilten Mengen. Es heißt: „Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September 1916 für jeden Einhufer (§ 6 Abs. 2a) eine Menge von 375 Kilogramm, für jeden Zuchtbullen, für den die nach § 6 Abs. 2a erforderliche Genehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilogramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem 10. Januar 1916 verfütterte Mengen bei Einhufern $1\frac{1}{2}$ Kilogramm, bei Zuchtbullen $\frac{1}{4}$ Kilogramm für den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger oder mehr verfüttert, so werden die tatsächlich verfütterten Mengen angerechnet.“ Ein Artikel II der neuen Verordnung verpflichtet die Kommunalverbände die auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle an die Zentralstelle für Heeresverpflegung zu liefernden Hafermengen dem eigenen Bedarfsausgleich voranzustellen.

Eine dritte Bekanntmachung über Abänderung von Höchstpreisen für Brotgetreide bestimmt, daß die Höchstpreise nicht für Wintersaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommersaatgetreide nicht bis zum 15. Mai 1916 gelten. Die Höchstpreise für Roggen und Weizen erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März weiter um je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1 und 2, das heißt also die Grundpreise ohne jeden Report oder sonstigen Zuschlag. Obige Zuschläge stellen also mit 18 Mark die Gesamtheit der Reports vom 1. Januar bis Ende Mai dar, die für das bis Ende März gelieferte Getreide schon entsprechend vorher gezahlt werden, die aber dann vollkommen fortfallen. Eine weitere Bestimmung sagt, daß die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden sind. — Die Ausführungsbestimmungen für diese Verordnung sind in einer vierten Bekanntmachung über Brotgetreide niedergelegt.

Vorschriften- und Ausführungsbestimmungen über den Vertrieb von Saatgerste und Saathafer hat die Reichsfuttermittelstelle im gestrigen „Reichsanzeiger“ bekanntgegeben. Es wird eine scharfe Kontrolle geübt, sowohl bei der Verteilung durch die Kommunalverwaltungen wie durch den Handel, der monatliche Nachweisungen über Zu- und Abgang einzureichen hat. Der Kommunalverband hat vor der Erteilung der Ausführungsgenehmigung die Zustimmung der Landesfuttermittelstelle, und wo eine solche nicht besteht, die der Reichsfuttermittelstelle einzuholen. Dem Kommunalverband soll die Zustimmung nur in folgenden Fällen erteilt werden: 1. wenn als Käufer ein Landwirt nachgewiesen und eine Bescheinigung des für den Wohnort des Käufers zuständigen Kommunalverbandes vorgelegt wird, daß er bereit ist, die Verwendung zur Saat beim Empfänger zu überwachen. Bei Saathafer muß auch der Anrechnung auf den Saatbedarf des Kommunalverbandes des Empfangsortes zugestimmt sein; 2. wenn als Käufer ein Saatguthändler nachgewiesen wird, der a) außerdem von der Reichsfuttermittelstelle die Erlaubnis zum Handel mit Saatgerste und Saathafer erhalten hat. Ein Verzeichnis dieser Händler wird den Landesfuttermittelstellen auf Wunsch mitgeteilt. Diese Händler sind verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle monatliche Nachweisungen über den Zu- und Abgang von Saatgetreide einzureichen, und dürfen ihrerseits nur unmittelbar an Landwirte gegen Beibringung der Bescheinigung des Kommunalverbandes des Käufers Saatgetreide verkaufen; b) oder eine Bescheinigung der für seinen Wohnsitz zuständigen landwirtschaftlichen Vertretung (Landwirtschaftskammer usw.) beibringt, daß diese die gleiche Ueberwachung seines Geschäftsbetriebes zu übernehmen bereit ist. Die Erklärung der Landwirtschaftskammer ist bei Stellung des Antrages auf Genehmigung der Ausfuhr mit einzureichen. Die Händler sind zu verpflichten, den betreffenden Landwirtschaftskammern die gleichen monatlichen Nachweise einzureichen und sich für ihre Weiterverkäufe die gleichen Bescheinigungen zu verschaffen. 3. Wenn der Käufer eine Landwirtschaftskammer oder eine ihr gleichstehende landwirtschaftliche Körperschaft oder eine in ihrem Auftrage handelnde Organisation ist. Die Vorschriften erstrecken sich auch auf die Beförderungen des Saatgutes durch die Eisenbahnen. Beim Verkauf innerhalb des Kommunalverbandes bedarf es nur der Genehmigung der Kommunalverwaltung.

Eine Neuregelung der Getreidepreise.

Die nachstehend veröffentlichten neuen Bundesratsverordnungen bringen wichtige Änderungen der bisherigen Preisregelung. Sprechen wir zuerst vom Brotgetreide. Bevor der Bundesrat am 23. Juli v. J. die neuen Brotgetreidepreise für die jetzige Ernte festlegte, war von gewissen großlandwirtschaftlichen Interessentenkreisen eine starke Agitation für eine Erhöhung der Preise gemacht worden. Diese Agitation wurde von anderen landwirtschaftlichen Organisationen, insbesondere auch vom Deutschen Bauernbund, entschieden beurteilt. Und sie blieb erfolglos. Der Bundesrat setzte wie bei der ersten Preisregelung den Roggenpreis (Grundpreis Berlin) auf 220, den Weizenpreis auf 260 Mark fest mit der Maßgabe, daß ebenso wie im ersten Kriegserntejahre vom 1. Januar ab Zuschläge (Reports) von $1\frac{1}{2}$ Mark halbmöndlich hinzutreten sollten. Diese Zuschläge werden nunmehr stark geändert. Es wird nämlich bestimmt, daß die Höchstpreise sich vom 18. Januar ab um 14 Mark und ferner am 1. und 15. der beiden folgenden Monate Februar und März, um weiter je 1 Mark erhöhen; diese starke Erhöhung ist dem Produzenten auch für solches Getreide nachträglich zu vergüten, das er nach dem 31. Dezember 1915 abgeliefert hat, wobei indes die am 1. und am 15. Januar bereits hinzugekommenen Zuschläge von je $1\frac{1}{2}$ Mark angerechnet sind. Weiterhin aber wird bestimmt, daß vom 1. April v. J. ab wieder nur die alten Höchstpreise zu gelten haben; für Getreide, das nach dem 1. April abgeliefert wird, bekommt also der Erzeuger nur den ursprünglichen Höchstpreis von 220 resp. 260 Mark ohne jeden Zuschlag. Der Zweck der Maßnahme entspricht offenbar den letzten Erklärungen der Reichsgetreidestelle über die Brotgetreideversorgung. Man will, nach den Ergebnissen der letzten Bestandsaufnahme, größere Klarheit und Sicherheit darüber haben, wie viel Getreide wirklich noch vorhanden ist, und man will dieses Getreide möglichst fest unter Kontrolle haben, um der Verschüttung und jeder sonstigen unberechtigten Verwendung vorzubeugen. Das sicherste Mittel, den Bestand zu ermitteln und die Kontrolle auszuüben, ist aber, wenn man das Getreide zum Ausdreschen und zur Ablieferung bringt. Und um das zu erzielen, erhöht man für die Monate Januar, Februar und März die Preise in sehr beträchtlichem Umfange, während man sie umgekehrt vom 1. April wieder um den ganzen Zuschlag kürzt: so will man offenbar den stärksten Anreiz schaffen, um in den nächsten zehn Wochen den größten Teil des vorhandenen Brotgetreides herbeizuholen und in Gewahrjam zu bringen. Das Mittel ist drastisch, denn der Produzent erhält dadurch in diesen zehn Wochen erheblich größere Zuschläge, als er sie nach der ursprünglichen Regelung erwarten konnte, für Mitte Februar z. B. 15 Mark statt 4.50. Und für eine erhebliche Menge Getreide, die auch ohne diesen Anreiz in diesen Wochen hervorgekommen wäre, ist das sicherlich eine stattliche Preiserhöhung. Indessen läßt sich die Bedeutung dieser Maßnahme ziffernmäßig deshalb von dem Außenstehenden nicht übersehen, weil ja der Produzent auch bei der früheren Regelung die Möglichkeit hatte, die höheren Reports abzuwarten; die Gesamtsumme der Zuschläge beziffert sich jetzt auf 18 Mark, während sie Ende Juli (also wohl nur noch für kleine Restbestände) bis auf 21 Mark gestiegen wäre.

Sehr eindeutig sind dagegen die neuen Preisbestimmungen für Hafer und Gerste. Für sie waren, um wenigstens eine Annäherung an die stark gestiegenen Preise für die übrigen Futtermittel zu erreichen, Einheitspreise für das ganze Reich von 300 Mark festgesetzt. Nun kommen sehr hohe Vergütungen, die zur Förderung von Lieferungen auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gezahlt werden dürfen: 60 Mark bei Verladung bis 29. Februar und 30 Mark bei Verladung vom 1. bis 15. März. Sehr hohe Zuschläge, deren Zweck klar ist — die aber die Reichskasse zu tragen hat.

Die Höchstpreise für Brotgetreide.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 folgende vom 17. Januar datierte Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten nicht für Winterfaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommerfaatgetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.“

2. § 5 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je eine Mark für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2.“

3. Dem § 7 wird als Abs. 3 angefügt: „Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saat Zwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.“

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbände, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 1. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzugahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzugahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 am 17. Januar 1916 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung darf eine besondere Vergütung gezahlt werden, die für die Tonne beträgt:

1. wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen ist: 60 Mark,
2. wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 80 Mark.

Die Vergütung kann auf Antrag ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides nicht innerhalb der bezeichneten Fristen hat erfolgen können aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Der Antrag muß bis zum 31. März 1916 gestellt werden.

Ueber alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, entscheidet die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde endgültig.

§ 2.

Soweit im Besitze landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche, der Enteignung unterliegende Vorräte an Gerste und Hafer nicht bis zum 31. März 1916 freiwillig dem Kommunalverbände zur Abnahme angeboten werden, wird im Falle der Enteignung der Uebnahmepreis um 80 Mark für die Tonne erhöht.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zur Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 am 17. Januar 1916 folgende Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2c erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezeugenen Saathäfer für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathäfer befaßt haben. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.“

2. § 8 Abs. 2c wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September 1916 für jeden Einhufer (§ 6 Abs. 2a) eine Menge von 375 Kilogramm, für jeden Buchfellen, für den die nach § 8 Abs. 2a erforderliche Genehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilogramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem 10. Januar 1916 verfütterte Mengen bei Einhufern 1½ Kilogramm, bei Buchfellen ½ Kilogramm für den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger oder mehr verfüttert, so werden die tatsächlich verfütterten Mengen angerechnet.“

4. Im § 10 Abs. 2c wird hinter den Worten „befaßt hat“ eingefügt:

„und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat.“

5. Im § 20 Satz 2 wird das Wort „Sachschußgebühr“ gestrichen; ferner sind die Worte „in keinem Falle“ durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.

6. § 20 erhält folgenden Absatz 2: „Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf 9 Mark erhöhen.“

Artikel II.

Die Kommunalverbände (Ueberschuß- und Zuschußverbände) haben die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 der Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung verbleiben. Soweit bei der Zentralstelle Hafer verfügbar bleibt, können nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle einem Kommunalverband auf Antrag Mengen bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zur Durchführung des Ausgleichs geliefert oder zurückerstattet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

20. I. 1916

Die Höchstpreise für Kartoffeln, Obst und Gemüse.

Berlin, 19. Jan. (W. L. B. Amtlich.) Der Beirat der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise trat in seinem Ausschuß für Kartoffeln, Gemüse und Obst zu einer Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Rauß zusammen. Eine eingehende Erörterung fand über die Vorschläge zur Aenderung der Gemüse-Höchstpreise statt. Allgemein wurde anerkannt, daß, wie auch von vornherein beabsichtigt, für die spätere Zeit des Winters und für das Frühjahr eine gewisse Erhöhung der Preise für die Ernte 1915, besonders mit Rücksicht auf den Schwund und die Aufbewahrungskosten im allgemeinen nicht zu umgehen sein werde. Von mehreren Seiten wurde eine Herabsetzung der Sauerkohlhöchstpreise gewünscht. Gegen die Zurückhaltung von Ware und den Verkauf als ausländisches Gemüse zu höheren Preisen soll energisch eingeschritten werden. Kleinhandelshöchstpreise wurden überall für nötig gehalten. Sodann wurde von dem Vorsitzenden dargelegt, in welcher Weise die Kartoffelversorgung der Bevölkerung für den Winter, Frühjahr und Sommer und die Belieferung der Stärkefabriken und Trocknereien mit Fabrikkartoffeln sichergestellt werden soll.

20. I. 1916

Das rumänische Getreide.

Verarbeitung für deutsche Rechnung durch die
Budapester Mühlen.

Wie uns aus Budapest telegraphiert wird, gelangt
bei einigen hauptstädtischen Mühlen rumä-
nisches Getreide für deutsche Rechnung
zur Ausmahlung.

Eine verschleierte Kartoffelpreiserhöhung.

In der letzten Zeit ist viel von einer bevorstehenden Erhöhung der Kartoffelpreise die Rede gewesen. Wie wir hören, wird man wahrscheinlich von einer allgemeinen Erhöhung der jetzt geltenden Höchstpreise für Kartoffeln absehen, dagegen dürften sogenannte Lieferungszuschläge auch für Kartoffeln festgesetzt werden. Durch eine vor kurzem ergangene Verordnung des Bundesrats sind derartige Lieferungszuschläge für Gerste und Hafer bestimmt worden. Diese Zuschläge sind, genau betrachtet, nichts anderes als eine verschleierte Preiserhöhung, und es muß leider gesagt werden, daß die in den Zuschlägen liegende Preiserhöhung denjenigen zugute kommt, die mit den Lieferungen zurückhalten. Diejenigen, die so einsichtig und uneigennützig sind, ihre Waren bald zur Verfügung zu stellen, müssen sich mit den zuschlaglosen, d. h. mit den niedrigeren Preisen begnügen.

21./I. 1916

nennen würden. Dafür ist die kleine Brotkarte niedriger bemessen in dem Brotquantum als unsere allgemeine Brotkarte.

Ebenso wenig nun wie man München auch nur im mindesten vorwirft, daß es die Verteilung so wählt, wird man unsere 600 000 Zusatzbrotkarten als übertrieben hoch bezeichnen dürfen. Daß ein Drittel der Bevölkerung namentlich bei dem Steigen der Preise für die sonstigen Nahrungsmittel einen kleinen Zuschuß an Brot recht gut gebrauchen kann, bedarf wohl kaum eines Beweises. (Sehr richtig!) Gehört doch schon ein Viertel der Bevölkerung allein zu den Kriegerfamilien. (Hört! Hört!) Sätten wir die Zusatzbrotkarte nicht, so würden wir auf die allgemeine Brotkarte bisher weit mehr als 1950 Gramm haben geben können und brauchen jetzt nicht auf 1900 Gramm mit der Hauptkarte herunterzugehen. Aber wir wollen eben der bedürftigen Bevölkerung auch künftig ein größeres Quantum zuweisen, wir wollen sie bevorzugen (Sehr gut!), natürlich nur insoweit das mit der strengsten Sparsamkeit verträglich ist.

Mit dieser Sparsamkeit ist Berlin vorangegangen, und es hält eisern an ihr fest. Aber innerhalb der gebotenen Sparsamkeit muß doch auch das Gesetz der sozialen Fürsorge in geeigneter Weise zur Geltung kommen. (Sehr richtig!) Wir haben niemals auch nur ein Lot Mehl mehr ausgegeben als uns zugewiesen wurde, im Gegenteil, wir haben ganz erfreuliche Ersparnisse gemacht, die wir freilich auch als Reserve sehr nötig haben, weil die Belieferung mit Mehl durch die Reichsgetreidestelle recht rückweise und unregelmäßig erfolgt. (Hört! Hört!) Nachdem jetzt die Mehlmenge für das ganze Reich wieder auf den früheren Stand zurückgebracht ist, haben wir selbstverständlich die Hauptwie die Zusatzbrotkarten entsprechend eingeschränkt. Aber die Zusatzbrotkarte ganz oder auch nur teilweise aufgeben, das können wir nicht und wollen wir nicht! (Lebhafter Beifall.)

Ohne Debatte geht die Versammlung zum nächsten Punkte der Tagesordnung über.

Stadtv. Bruns (L.) berichtet namens des Ausschusses über die Vorlage betr. die Beteiligung der Stadtgemeinde Berlin an der Zentralkaufsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg. Der Ausschuss empfiehlt eine solche Beteiligung und die Zahlung eines Zuschusses von 3700 Mark. Die Versammlung stimmt dem Antrag zu.

Es folgte die Magistratsvorlage betr.

die ärztliche Versorgung der Kriegerfamilien.

Stadtv. Dr. Weyl (Soz.) gab seiner Freude über das endliche, glückliche Zustandekommen der Vereinbarung Ausdruck und dankte dem Oberbürgermeister für sein tatkräftiges Eingreifen. Er bemängelt nur, daß diejenigen, die die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, verpflichtet sein sollen, zunächst zum Bezirksvorsteher zu gehen und sich einen Ueberweisungsschein zu holen.

Stadtrat Döflein: In Notfällen wird auch ein nachträglich ausgestellter Ueberweisungsschein genügen. Es haben sich bis jetzt 564 Ärzte im ganzen zur Verfügung gestellt, davon $\frac{1}{2}$ Spezialärzte und $\frac{1}{2}$ praktische Ärzte.

Stadtv. Galland (L.): Die Stadt Berlin hat nicht nur ausreichendes, sondern Großzügiges geleistet in der Versorgung der Kriegerfamilien. Eine gesetzliche Bestimmung besteht nicht, wonach außer den Unterstützungen auch noch ärztliche Behandlung gewährt werden muß, aber wir haben über die gesetzliche Verpflichtung aus moralischem Empfinden das Mehr übernommen. Wenn die Ärzte von der vorgesehenen Kündigung Gebrauch machen sollten, so wären meine Freunde nicht in der Lage, über das vorgesehene Äquivalent von 500 000 M. hinauszugehen, denn wir halten dies für durchaus ausreichend.

Stadtv. Dr. Weyl (Soz.) meinte in einer Bemerkung gegenüber dem Stadtv. Galland, daß man in ärztlichen Kreisen gerade in Stadtrat Döflein ein Hindernis für das frühere Zustandekommen der Vorlage erblickt habe.

Oberbürgermeister Bermuth: Stadtrat Döflein hat mit dem größten Eifer an dem Zustandekommen der Vorlage mitgearbeitet. Uebrigens ist nach irgend einem Paragraphen der Städteordnung bei Magistratsvorlage die Frage nach der Vaterschaft verboten.

(Heiterkeit.) Wir alle arbeiten an allen Vorlagen mit demselben Eifer und freuen uns, daß dieser Eifer gerade in dieser Sache zum Erfolge geführt hat. (Bravo!)

Die Vorlage wird angenommen.

Zugunsten der Berliner Jugendkompagnien

schlägt der Magistrat die Gewährung einer Beihilfe von 4000 vor, wobei er bemerkt: er halte an seinem grundsätzlichen Standpunkt fest, daß die militärische Jugendausbildung keinesfalls den Aufgaben der Gemeinden gehört. Der Magistrat empfi aber die Beihilfe, weil die Teilnahme an der militärischen Bildung gerade jetzt die drohende Gefahr der Verwahrlosung Jugend zu verringern geeignet sein kann.

Stadtv. Bruns (Soz.): Wir lehnen auch in diesem Jahre die Vorlage ab, weil wir dieser Art der Jugendorganisation nicht Befähigung zuerkennen können, im Sinne der Jugendberziehung wir sie uns vorstellen, zu wirken.

Stadtschulrat Reimann betont, daß es sich lediglich um vorübergehende Maßnahme für die Dauer des Krieges handelt. Auf die Frage, ob diese Art der Jugendberziehung die richtige wolle er deshalb nicht eingehen, im Kriege komme es vor allem darauf an, die Schlagfertigkeit des Heeres zu stärken; das sei Zweck der Vorlage.

Die Beihilfe wird hierauf bewilligt.

In die öffentliche Sitzung, in deren zweitem Teil übrige Stadtv. Reimann (Soz.) zum ersten Male den Vorsitz führte, schloß sich eine geheime.

Die Selbstverwaltung der Erwerbsstände empfiehlt Ministerialdirektor Dr. Freund als einen neuen Weg in der Kriegswirtschaft. Für die Fleischversorgung befürwortet Ministerialdirektor Dr. Freund die Zusammenfassung der berufsmäßigen Viehzüchter und Viehhändler, etwa für den Bereich einer Provinz in ein der staatlichen Aufsicht unterstelltes Syndikat, wobei staatliche Aufsicht lediglich für den Fall eines etwa notwendigen Einpruchs in Frage kommen soll, im übrigen aber die Mitglieder des Syndikats, den beteiligten Erwerbsständen überhaupt das Vertrauen entgegengebracht wird, daß sie die gebotene Rücksichtnahme auf die Gesamtheit nicht außer acht lassen und insbesondere den berechtigten Verbraucherinteressen in vollem Umfang Rechnung tragen. Dem naheliegenden Bedenken, daß bei solchen, lediglich die Hersteller und Händler erfassenden Organisation die Interessen der Verbraucher zu kurz kommen könnten, hält Ministerialdirektor Freund folgendes entgegen:

Zunächst sind die Interessen der Erzeuger und Hersteller einerseits und der Händler andererseits nicht einheitlich; jedem Teile wird in der Organisation, besonders im Vorstande des Syndikats eine wirksame Kontrolle der Bemessung und der Verteilung des Preises auf die einzelnen Faktoren, die an dem Wege von der Erzeugung bis zur Verwertung der Ware beteiligt sind, eingeräumt sein. Weiterhin bürgt die Ausschließung der nichtberufsmäßigen Produzenten und Händler vom Syndikat in Verbindung mit der Aufsicht durch die Berufsge nossen für die Unterdrückung spekulativer Mißbräuche. Und endlich liegt in dem staatlichen Obmanns- und Einpruchsrecht eine wirksame Sicherung gegen Einseitigkeiten der Syndikatspolitik; im Gegensatz zu der positiven obrigkeitlichen Höchstpreisfestsetzung soll dem Staate nur das negative Recht der Verhinderung mißbräuchlicher autonomer Preisfeststellung zugestanden werden. Die Verantwortung für die Preisbildung geht in erster Linie auf das Syndikat über; das staatliche Einpruchsrecht tritt in die Rolle der Hemmung.

Die Pichtenberger Stadtverordneten versammelten sich gestern zum ersten Male im neuen Jahre. Die vorzunehmenden Wahlen standen unter dem Zeichen des Burgfriedens und zeitigten einstimmiges Resultat. Zum Stadtverordnetenvorsteher wurde Fabrikbesitzer Danneberg (bürgerl. Vereinigung) und zu seinem Stellvertreter Stadtverordneter John (Sozialdemokrat) einstimmig gewählt. — Im Geschäftsbericht wurde bekanntgegeben, daß augenblicklich fünf Stadtverordnete (Jaffke, Knopf, Kerschner, Hampf und Rößel) zum Seeresdienste eingezogen sind. Gefallen ist bisher ein Stadtverordneter, Eigentümer Bettered, der als Leutnant in Ausland den Heldentod erlitten hat. Auf eine an den Magistrat

„Ich wollte Sie noch sehen,“ flüsterte ihm eine zitternde

Und er blieb rasenlos stehen, sein

(2644.) Kund-Antrag der Bezirksvertretung Döbling dahin-
gehend, daß die bekannte Ankerbrotfabrik M e n d l mit ihren zahl-
reichen Filialen, welche sich auf sämtliche 21 Wiener Bezirke
erstrecken, schon seit Kriegsdauer ein eigenartiges Mittel gebraucht,
um für ihre eigenen Zwecke große Reklame zu machen. Dieser
Zweck wird hauptsächlich durch Herbeiführung von Ansammlungen
von Kunden vor ihren Verkaufslökalen erreicht, indem nur zu
gewissen Stunden des Tages Brot und Mehl verkauft wird, wo-
durch der Anschein erweckt werden soll, daß die Bevölkerung aus-
schließlich nur in den Ankerbrotfilialen Brot und Mehl bekomme.
Da die Art von Reklame den denkbar ungünstigsten Eindruck macht,
so sollen diese Ansammlungen auf keinen Fall länger geduldet
werden. Zu diesem Zwecke soll die Ankerbrotfabrik verhalten werden,
allen ihren Verschleißstellen die gewünschte Menge Brot oder
Mehl zu liefern, was sie bisher nicht getan hat. Außerdem sollen
die Ankerbrotfilialen den Verkauf von Brot und Mehl während
des ganzen Tages, wie dies bei jedem anderen Geschäft der Fall
ist, vor sich gehen lassen.

H.-H. Friedrich bemerkt hiezu, daß diesem Unfuge schwer
Einhalt zu gebieten ist, da die kleinen Geschäftsleute nicht in der
Lage sind, die nötige Menge Mehl, das sie für die ständige Kund-

schaft benötigen, sich zu verschaffen. An diesen Zuständen sei die
Getreide-Zentrale schuld, die den M e n d l, der ihr angehört, mit
Mehl in ausgiebigster Weise versorgt, während die anderen Ge-
schäftsleute leer ausgehen. Es muß Vorkehrung getroffen werden, daß
die anderen Mehl-niederlagen und die Bäcker das entsprechende
Mehl zum Verlaufe bekommen, nicht bloß M e n d l allein. Abhilfe
ließe sich nur dadurch schaffen, daß die Aufteilung des Mehles
seitens des Herrn Bürgermeisters durchgeführt werde.

H.-H. Schmölzer führt aus, daß die Bäcker-Genossenschaft
wiederholt in dieser Angelegenheit beim Herrn Bürgermeister vor-
gestellt worden ist, jedoch ohne Erfolg. Der Herr Bürgermeister
hat Vorkehrung getroffen, daß die Bäcker Mehl bekommen, wofür wir
ihm zum Dank verpflichtet sind. M e n d l bekommt von der Kriegs-
getreide-Kommission das Mehl über den Herrn Bürgermeister
hinaus.

H.-H. Schöffig wendet sich gegen den Brauch des Brot-
einkaufes und beklagt sich, daß man ohne Brotmarken kein Brot
bekommt und ohne Anstellen bei den Geschäften kein Mehl.

H.-H. Kopelent schließt sich vollinhaltlich den Ausführungen
der Vorredner an und bemängelt, daß zur Aufrechterhaltung der
Ordnung bei den M e n d l'schen Brotfilialen Wachleute herangezogen
werden. Er stellt an den Vorsitzenden als Obmann des Orts-
schulrates das Ersuchen, daß die Verwendung von schulpflichtigen
Kindern zum Broteinkaufe bei der M e n d l'schen Brotfiliale im
XI. Bezirke im Interesse des Schulbesuches abgestellt wird.

Der **Vorsitzende** erklärt, daß sich bereits der Ortschulrat
mit dieser Angelegenheit befaßt und die diesbezüglichen Schritte
unternommen habe. Er beantragt, daß sich die Bezirksvertretung
dem in Rede stehenden Kund-Antrage vollständig anschließt, mit
dem Zusatz, daß ehestens hinsichtlich der Verteilung des Mehles
Wandel geschaffen werde.

Angenommen.

21./I. 1916

Die neuen deutschen Getreideverordnungen.**Erhöhung der Getreidepreise.**

Aus Berlin wird gemeldet: Die neuen Getreideverordnungen für das Deutsche Reich bezwecken zunächst eine beschleunigte Zuführung dieser Getreidearten an die Reichsgetreidestelle. Für die Ablieferung von Gerste und Hafer bis Ende Februar wird nämlich ein Zuschlag von 60 Mark, für die erste Märzhälfte ein solcher von 30 Mark gezahlt, während für jene Mengen, die nicht freiwillig bis 31. März d. J. dem Kommunalverband zur Abnahme angeboten werden, nach diesem Termin nicht nur kein Aufgeld, sondern noch ein um 60 Mark gekürzter Uebernahmispriis gezahlt wird.

Eine zweite Verordnung bringt eine Anzahl von Aenderungen für die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni. Für Saathäfer werden die Vorschriften verschärft.

Eine dritte Bekanntmachung über Aenderung von Höchstpreisen für Brotgetreide bestimmt, daß die Höchstpreise nicht für Winterfaatgetreide bis zum 18. d., für Sommerfaatgetreide nicht bis zum 15. Mai d. J. gelten. Die Höchstpreise für Roggen und Weizen erhöhen sich am 18. d. um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März weiter um je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April d. J. ab gelten die Grundpreise ohne jeden Report oder sonstigen Zuschlag. Obige Zuschläge stellen also mit 18 Mark die Gesamtheit der Reports vom 1. I. bis Ende Mai dar, die für das bis Ende März gelieferte Getreide schon entsprechend vorher gezahlt werden, die aber dann vollkommen fortfallen. Eine weitere Bestimmung sagt, daß die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatwecken an die Höchstpreise nicht gebunden sind.

Vorschriften- und Ausführungsbestimmungen über den Vertrieb von Saatgerste und Saathäfer hat die Reichsfuttermittelstelle im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Die Approvisionierung Wiens.

Die neuen „Kriegszuckerbäckereien“.

Die neuen Backvorschriften, die, wie bei der Audienz der Zuckerbäcker in den Ministerien betont wurde, beibehalten werden müssen, bedingen eine Umgestaltung der Zuckerbäckerbetriebe, die bereits in Erscheinung getreten ist. Die früheren Beugel, Strudel, Cremeschnitten und Buttermenge aus Weizenmehl sind gänzlich verschwunden. Auch der Gugelhupf mit „Germ“ gehört

der Vergangenheit an. Nun wird Natron oder Backpulver als Triebmittel verwendet. Einen „Rettungsanker“ für die Erzeugung bildet dafür das noch zugelassene Gerstenmehl als brauchbares „Teigbindemittel“. Linzerteig, Topfenbäckerei aus Kartoffelmehl, Füllungen von Nohn, Apfeln und Nüssen decken gegenwärtig den Hauptbedarf. Der auch in den Konditoreien in eigenen „Salons“ verabreichte Hauskaffee, früher zumeist von Damen konsumiert, wird durch mit Eibotter und schwarzem Kaffee mäßig vermengte Schokolade ersetzt. Die Wasserchokolade vermochte keine Anhänger zu gewinnen. So wie in fast allen Kaffeehäusern Wiens jetzt um die Hauszeit schon überall „vegetabilischer“ Kaffee verabreicht wird, versuchen auch die Konditoreisalons durch ähnliche Darbietungen das frühere „Hauskontingent“ der Einnahmen wieder zu gewinnen.

Die neuen deutschen Getreideverordnungen.

Erhöhung der Getreidepreise.

Aus Berlin wird gemeldet: Die neuen Getreideverordnungen für das Deutsche Reich bezwecken zunächst eine beschleunigte Zuführung dieser Getreidearten an die Reichsgetreidestelle. Für die Ablieferung von Gerste und Safer bis Ende Februar wird nämlich ein Zuschlag von 60 Mark, für die erste Märzhälfte ein solcher von 30 Mark gezahlt, während für jene Mengen, die nicht freiwillig bis 31. März d. J. dem Kommunalverband zur Abnahme angeboten werden, nach diesem Termin nicht nur kein Aufgeld, sondern noch ein um 60 Mark gekürzter Uebernahmepreis gezahlt wird.

Eine zweite Verordnung bringt eine Anzahl von Änderungen für die Regelung des Verkehrs mit Safer vom 28. Juni. Für Saathafer werden die Vorschriften verschärft.

Eine dritte Bekanntmachung über Abänderung von Höchstpreisen für Brotgetreide bestimmt, daß die Höchstpreise nicht für Winteraatgetreide bis zum 18. d., für Sommeraatgetreide nicht bis zum 15. Mai d. J. gelten. Die Höchstpreise für Roggen und Weizen erhöhen sich am 18. d. um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März weiter um je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April d. J. ab gelten die Grundpreise ohne jeden Report oder sonstigen Zuschlag. Obige Zuschläge stellen also mit 18 Mark die Gesamtheit der Reports vom 1. i. bis Ende Mai dar, die für das bis Ende März gelieferte Getreide schon entsprechend vorher gezahlt werden, die aber dann vollkommen fortfallen. Eine weitere Bestimmung sagt, daß die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatweizen an die Höchstpreise nicht gebunden sind.

Vorschriften- und Ausführungsbestimmungen über den Vertrieb von Saatgerste und Saathafer hat die Reichsfuttermittelstelle im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Lieferungszuschläge für Kartoffeln.

N Berlin, 21. Jan. (Priv.-Tel.) Die „Tägliche Rundschau“ schreibt: In der letzten Zeit ist viel von einer bevorstehenden Erhöhung der Kartoffelpreise die Rede gewesen. Wie wir hören, wird man wahrscheinlich von einer allgemeinen Erhöhung der jetzt geltenden Höchstpreise für Kartoffeln absehen. Dagegen dürften sogenannte Lieferungszuschläge auch für Kartoffeln festgesetzt werden. Durch eine vor kurzem ergangene Verordnung des Bundesrats sind derartige Lieferungszuschläge für Gerste und Hafer bestimmt worden. Diese Zuschläge sind, genau betrachtet, nichts anderes als eine verschleierte Preiserhöhung, und es muß leider gesagt werden, daß die in den Zuschlägen liegende Preiserhöhung denjenigen zugute kommt, die mit den Lieferungen zurückhalten. Diejenigen, die so einsichtig und uneigennützig sind, ihre Waren bald zur Verfügung zu stellen, müssen sich mit den zuschlaglosen, das heißt mit den niedrigeren Preisen begnügen.

Das Getreidemonopol.

H. Dr. Michael Sainisch sprach am 21. S. M. in der Vollversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines über die Frage des Getreidemonopols. Der Redner ist der Meinung, daß der Umstand, daß zwischen England und Deutschland ein Handelskrieg ausbrechen könnte, gegen die Richtigkeit der Freihändlerischen Theorie spreche. Indes wie dem sei, ziemlich sicher gehöre die nächste Zukunft dem Grundsatz der Autarkie. Höchstwahrscheinlich würden sich die englischen Kolonien enger an das Mutterland anschließen und ein englisches Handelsgebiet bilden. Es sei die Pflicht der Centralmächte, sich zu vereinigen. In Oesterreich habe die Idee einer mitteleuropäischen Gemeinschaft große Fortschritte gemacht. Wenn dies im Deutschen Reiche nicht im gleichen Maße der Fall sei, so sei dies leicht zu erklären. Es falle den Reichsdeutschen schwer, von den Ideen Bismarcks und Wilhelm II. zu denen Friedrich List's zurückzukehren.

In Deutschland und Oesterreich allein ließe sich der Grundsatz der Autarkie nicht durchführen. Immerhin sei es möglich, zu erreichen, daß vorhandene Produktionsmöglichkeiten ausgenützt werden. Wie weit man im Interesse der Selbstgenügsamkeit die Konsumenten belasten dürfe, lasse sich nicht von vorneherein feststellen, zweifellos sei aber die Landwirtschaft zu erhalten. Der Redner sei vor dem Kriege, wenn er ähnliche Ansichten geäußert habe, für einen Agrarier gehalten worden. Nun denke man allgemein über die Notwendigkeit, die Landwirtschaft erhalten zu müssen, anders. Allerdings seien die Agrarzölle keine idealen Mittel. Gegen die Getreidezölle wurden zwei Vorwürfe erhoben: ein sozialer und ein technischer. Man sagt, die Zölle kämen nur einer kleinen Minorität von meist großen Grundbesitzern zugute. Das sei richtig, aber das Gleiche gelte nicht nur von allen Schutzzöllen, sondern auch von den meisten sozialpolitischen Maßregeln. Die Methode, die Personen abzuführen, die durch eine Maßregel belastet würden, entspringe der rein atomistischen Gesellschaftsauffassung, die in ihren letzten Konsequenzen zu Ungeheuerlichkeiten führe. Nicht darauf, wieviele Personen Getreide verkaufen, käme es an, sondern ob der Getreideanbau vom gesamtstaatlichen Standpunkte aus als notwendig betrachtet werden müsse. Viel ernster sei der zweite Vorwurf, der darauf hinauslaufe, daß der Zollschutz die Tendenz habe, sich selbst aufzuheben. Es sei zwar nicht richtig, daß jede Grundwertsteigerung sofort zum Verlaufe veranlasse. Immerhin sei es gerade bei dem größeren Grundbesitze zutreffend, daß die Grundwertsteigerung auf die Dauer nächst dem landwirtschaftlich treibenden Besitzer, sondern den Grundverkäufern oder den weichenenden Geschwistern zugute käme.

Die Aufgabe, den Getreidebau zu erhalten, ohne die Grundrente und damit den Grundwert zu steigern, könne man nur mittelst des Monopols lösen. Hierzu komme auf Grund der Kriegserfahrung die Notwendigkeit, aus öffentlichen Mitteln große Vorräte halten zu müssen. Auch sie spräche für die Einführung des Monopols. Der Redner bespricht die Bestrebungen zur Einführung des Getreidemonopols in der Schweiz und meint, Deutschland befände sich in einer günstigeren Lage als die Schweiz, da es bei Einführung des Monopols an hohe Preise anknüpfen könne. In Deutschland könnte der Weizenpreis bei der Einführung des Monopols sinken, weil die Quote des Weizens, die eingeführt werden muß, den Konsumenten zu Weltmarktpreisen zur Verfügung gestellt werden könnte. Je mehr das Reich auf Einfuhr angewiesen sein werde, desto billiger könnte der Weizen den Konsumenten zugeführt werden.

Der Redner bespricht dann die Organisation des Monopols und insbesondere die Frage, ob für die Einlösung des heimischen Getreides ein Einheitspreis festgesetzt werden solle oder nicht. Bei einer Staffelung desselben sei es möglich, einen Teil der Grundrente den Konsumenten zuzuwenden. Ein Widerstand der Agrarier sei allerdings zu erwarten. Aber diese hätten sich zu sagen, daß sich die Hochschutzzölle nicht verringern ließen und daß ihnen das Monopol eine Reihe sehr greifbarer Vorteile biete. Einwände gegen die Möglichkeit einer Monopolorganisation sucht der Redner durch Hinweis auf das Tabakmonopol zu widerlegen.

Dem Redner wurde mit lebhaftem Beifall gedankt.

Die Selcher Budapests gegen Wien.

Aus Budapest wird uns gemeldet: In der gestrigen Sitzung der Budapester Approbationierungskommission erhob der Direktor der Budapester Markthallen den Vorwurf, daß die Wiener Zentraleinkaufsstelle den größten Teil des Budapester Speckvorrates für sich in Anspruch nimmt. Der Direktor erhob deshalb einen Vorwurf gegen die Regierung, daß sie der Wiener Zentralsstelle zu viel Transportlizenzen erteile. Der anwesende Vertreter des Ministeriums des Innern stellte jedoch fest, daß dieser Vorwurf des Budapester Marktdirektors ein vollständig ungerechtfertigter sei und daß hier nur eine Machination der Budapester Selcher vorliege.

Brotversorgung und Erntestatistik.

(Eigener Drahtbericht.)

□ Berlin, 21. Januar.

In der Sitzung des verstärkten Haushaltsausschusses des Preussischen Abgeordnetenhauses führte, nach dem amtlichen Bericht, der Berichterstatter zum Punkt Brotversorgung und Erntestatistik folgendes aus:

Die neue Reichsgetreidestelle entspreche dem früheren Entschlusse des Hauses. Für ihre Verwaltung blieben aber noch einige Wünsche übrig. Wünschenswert sei die Festlegung von Höchstpreisen auch für Mehl und eine strenge Erfassung des vom Ausland eingeführten Mehls durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft.

Der Berichterstatter sprach sodann über die Ergebnisse der vorigen Ernte

an Brottorn, und kam zu dem Schluß, daß die Ernte ein Durchhalten ermögliche. Die Schätzung vom Juli sei zwar durch die Schätzung vom November nicht bestätigt worden; die Novembererschätzung habe viel mehr zu geringeren Ergebnissen geführt. Aber die jetzt im Januar vorgenommene Schätzung, die als einigermaßen verlässlich angesehen werden könne, habe ergeben, daß die Schätzung vom Juli im wesentlichen richtig gewesen sei. Es müsse aber vom Publikum Selbstdisziplin verlangt werden, und es sei mit Bedauern festzustellen, daß die frühere Gewissenhaftigkeit auf diesem Gebiete bei der Bevölkerung in der letzten Zeit nachgelassen habe. Wahrscheinlich sei dies auf die günstigen Ergebnisse des Vorjahres zurückzuführen.

Es könne aber der Bevölkerung nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, zu der alten Gewissenhaftigkeit zurückzukehren.

Der Präsident der Reichsgetreidestelle, Dr. Michaelis, machte mehrere Mitteilungen über die Bestandaufnahme der Brotgetreidevorräte am 16. November des Vorjahres und die mutmaßlichen Ergebnisse ihrer Nachprüfung. Es ist schon jetzt der Beweis als erbracht anzusehen, daß, in Verbindung mit den vom Bundesrat beschlossenen Maßnahmen zur Einschränkung des Konsums und der Verfütterung,

die erforderlichen Bestände bis zur neuen Ernte und darüber hinaus gesichert sind.

Selbstverständlich muß mit aller Energie der Gefahr der Verfütterung am wirksamsten

durch beschleunigtes Ausdreschen und Abkühlen der Ueberschussbestände an die Reichsgetreidestelle und die Kommunalverbände vorgebeugt und bei den Konsumenten die Ueberzeugung wieder zu vollem Leben erweckt werden, daß wir sparen und in jeder Beziehung haushalten müssen.

Hierauf wurde der Antrag eingebracht, die Regierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß der Begriff der mittleren Qualität des Brotgetreides nicht einseitig durch die Kriegsgetreide-Gesellschaft, sondern unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammern nach der im Frieden üblichen Geschäftspraxis für die einzelnen Landesstellen festgesetzt wird. Die Antragsteller führten aus, es sei bei der

Feststellung der Preise,

die die Kriegsgetreide-Gesellschaft zu treffen habe, der Begriff der mittleren Qualität des Brotgetreides in einer Weise festgelegt worden, daß die Landwirte bei der Preisfestsetzung zu kurz kommen, da die fragliche Qualität nirgends erreicht werde.

Aus der Mitte der Kommission wurde noch geltend gemacht, die Selbstversorger könnten in der Verwendung ihrer Vorräte nicht gehörig kontrolliert werden. Die Müller unterlägen der Verordnung des Bundesrates nicht, trotzdem habe man die Vorschriften der Bundesratsverordnung auch gegen sie angewandt, ja, man habe sogar Mühlen einfach geschlossen. Die Reichsgetreidestelle normiere ihre Verkaufspreise sehr verschieden. Es müsse verhindert werden, daß von Firmen, die mit dem Verkauf von Getreide betraut würden, zu hohe Provisionen gefordert würden. So habe eine Firma bei dem Verkauf von Gerste 70 Mark pro Tonne für ihre Arbeit gefordert.

Der Landwirtschaftsminister erklärte, die bisherige Erntestatistik beruht auf den Angaben der Gemeindebehörden und Gutsvorständen über die Anbauflächen und auf die Schätzung der Erträge durch Sachverständige. Da er bereits früher an der Zuverlässigkeit der Statistik Zweifel gehabt hätte, seien im vorigen Jahre auf seine Veranlassung die Anbauflächen durch die Landräte genau festgestellt und eine sorgfältige Schätzung der Erträge durch besondere Kommissionen vorgenommen worden. Das Ergebnis weiche von der früheren Schätzung erheblich ab. Eine Nachprüfung im nächsten Jahre werde hoffentlich ganz zuverlässige Feststellungen über die Anbauflächen ergeben.

Was die Beschwerde über die polizeiliche Schließung der nichtgewerblichen Schrotmühlen angehe, so sei angeordnet, daß, sofern die Schließung überhaupt nach den örtlichen Verhältnissen für notwendig gehalten werde, jedenfalls dafür gesorgt werden müsse, daß die Mühle an gewissen Tagen und zu bestimmten Stunden nötigenfalls unter polizeilicher Aufsicht benutzt werden könnte.

Bei der Bewirtschaftung des Getreides sei nicht nur die unmittelbare Versorgung der Bevölkerung mit billigen Nahrungsmitteln, sondern auch

der Schutz der Getreide-Erzeugung und die Erhaltung der Viehbestände

ins Auge zu fassen. Es dürfe keine Verordnung erlassen werden, die die landwirtschaftliche Erzeugung gefährde.

Ein Mitglied der Kommission verlangt, daß die großen Abzüge, die dem Landwirt für sein Getreide bei der Abnahme durch die Reichsgetreidestelle gemacht würden, auf ein angemessenes Maß zurückgeführt würden. Auch die Kosten des Schiedsgerichts seien zu groß. Die Vergütung von drei Prozent an die Mühlen für Schwund sei ungerechtfertigt. Er und andere Redner beantragten den hohen Preis, den die Reichsgetreidestelle für Schrot verlangt.

Der Präsident der Reichsgetreidestelle wies darauf hin, wie im zweiten Wirtschaftsjahr das Bestreben der Organe der Reichsstelle darauf gerichtet gewesen sei, auch für die Produzenten zu sorgen.

Ernährungsfrage und Getreidepolitik.

Dieser Absicht hätten die Maßnahmen der Freigabe des Winterkorns, die Festsetzung einer niedrigeren Ausmahlung des Getreides und die Freigabe von Getreide zu Verfütterungszwecken entsprochen. Es sei bedauerlich, daß die festgesetzte Knappheit diesen Maßnahmen ein Ziel gesetzt habe.

Eingehend rechtfertigte er das Verfahren der Reichsgetreidestelle bei der

Beanstandung und Preisminderung feuchten und mangelhaften Getreides.

Im Kriege müsse eben alles Getreide genommen werden, auch das, was man sonst verfüttere. Es müsse auch das Getreide bis zum Ende des Wirtschaftsjahres lagerfest gemacht werden. Die finanzielle Verantwortung hierfür trügen die Mühlen. Diese müßten, weil ihnen für mangelhaftes Mehl Abzüge gemacht würden, dagegen sich schützen können, daß ihr minderwertiges Getreide zum vollen Höchstpreis angeboten werde. Ueber den Minderwert entschieden Schiedsgerichte, die völlig selbständig wären und keine Organe der Reichsgetreidestelle seien.

Der Minister des Innern erklärte, den Kommunalverbänden sei das Recht der Selbstwirtschaft in weitestem Maße zugestanden worden. Gegenüber 320 selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden im Vorjahre

hätten gegenwärtig 382 Kommunalsverbände Selbstwirtschaft.

Sie unter befänden sich 53 größere Versorgungsverbände mit 165 Kreisen. Im ganzen gäbe es 484 selbstwirtschaftende Kreise. Nur 116 Bedarfskreise würden daher von der Reichsgetreidestelle versorgt. Den Wünschen nach einem engeren Zusammenschluß der Erwerbskreise zur gemeinsamen Arbeit in der Volksernährung könne er sich nur anschließen, er begrüße daher die dahin gehende Anregung der Kommission.

Mit Rücksicht auf die Erklärung des Präsidenten der Reichsgetreidestelle wurde der vorerwähnte Antrag zurückgezogen.

Von verschiedenen Rednern wurde beantragt, daß die Abnahme im Bezirk selbst stattfinden soll. Weiter möge dafür gesorgt werden, daß der Produzent im Verhältnis zu seinen Ablieferungen an Brotgetreide Futtermittel zu Preisen erhalte, die den Preisen entsprechen, die er für sein Brotgetreide erhalten habe.

Ein Redner führte an, die Kontrolle über die Verfütterung von Getreide und über die tatsächliche Verwendung des Saatgetreides müßte verschärft werden.

Die vorhandenen Anbauflächen müßten voll bebaut werden,

alles dazu Erforderliche: Beurlaubungen, Beschaffung von Düngemitteln müsse geschehen. Aufklärung über die Lage sei dringend erforderlich. Die Preissteigerung der Produkte sei nicht das richtige Heilmittel. Die Bevölkerung müsse die größte Sparsamkeit üben, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Auf die Frage des Redners, ob die Sicherheit der Bedarfsdeckung vorhanden sei, wurde erwidert: Die notwendigen Nahrungsmittel könne die deutsche Landwirtschaft erzeugen, auch die Futtermittel zur notwendigen Ernährung des Viehes. Nur dem Luxus könne sie nicht genügen.

Der Präsident der Reichsgetreidestelle beantwortete einzelne Anfragen und hebt dabei hervor, daß die Organisation der Brotgetreideversorgung sich in ständiger Fortentwicklung befinde und daß ein abschließendes Urteil über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen zurzeit noch nicht möglich sei.

Im Ausschusse für die Beratung der Verarbeitung von Mais zu Mahlprodukten führte Abg. Fink den Vorsitz. Nach einer allgemeinen Aussprache über den Stand und die Aussichten der Versorgung mit Mais, an der sich die Mitglieder Abg. Dr. Luginja, Abg. Muchitsch, kaiserlicher Rat Soyka, das Mitglied der Verwaltungskommission Kammerat Mendl und Vizepräsident Reif beteiligten, befaßte sich der Ausschuss mit der Frage der Verhältnissverhältnisse und mit jener der Preisstellung für Mais und die Mahlprodukte. Hierbei wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Preise für Maisprodukte in ein angemessenes Verhältnis zu jenen der Mahlprodukte aus Weizen und Roggen gebracht werden.

Auf Grundlage der von der Anstalt vorgelegten Preiskalkulationen wurde eine der Varianten als die zweckmäßigste erklärt und der Regierung zur Annahme empfohlen. Weiter brachte Landeshauptmann Dompropst Dr. Faidutti die Approvisionierungsverhältnisse in Görz-Gradiska, Istrien und Südtirol zur Sprache. Seine Ausführungen wurden durch Abg. Dr. Luginja unterstützt, worauf eine Resolution zur Annahme gelangte, in der die Regierung ersucht wird, die Approvisionierungsaktion für die erwähnten Gebiete tunlichst auszugestalten.

In Fortsetzung der Plenarberatung erstattete Referent Regierungsrat Dr. Sotoweh einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der Ausschussverhandlungen.

Redner legte dar, daß die Mitglieder des Ausschusses den lebhaften Wunsch hatten, genauen Einblick sowohl in den Stand der Versorgung wie auch in die finanzielle Gebarung der Getreideanstalt zu gewinnen. Sowohl die Vertreter der Regierung wie auch das Präsidium der Anstalt haben in dieser Richtung allen Wünschen des Ausschusses entsprochen und jede verlangte Aufklärung erteilt. Auf diese Weise konnten sich die Mitglieder die Ueberzeugung verschaffen, daß sowohl hinsichtlich der Versorgung wie auch in finanzieller Beziehung alles geschehen ist, was angesichts der bestehenden Hindernisse, bei dem Mangel an Transportmitteln u. a. m. überhaupt möglich war. Referent gab seiner Befriedigung über die getroffenen Maßnahmen zur Regelung der Bezüge vom Balkan, über die Einrichtung des Finanzdienstes und über den geringen Verwaltungsaufwand Ausdruck. Es lasse sich naturgemäß nicht beurteilen, ob nicht in dieser oder jener Richtung vielleicht noch bessere Ergebnisse möglich gewesen wären, jedoch konnte der Ausschuss zur vollen Ueberzeugung gelangen, daß bei Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich einer jungen Institution unter den außerordentlichen Verhältnissen des Krieges entgegenstellen, alles angewendet worden sei, um zu den günstigsten Ergebnissen zu gelangen.

Die Beschlüsse des Beirates.

Referent Dr. Sotoweh beantragte schließlich namens des Ausschusses folgende Resolutionen: Der Beirat nimmt mit Befriedigung

die ihm mitgeteilten Ergebnisse der allgemeinen und finanziellen Gebarung der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt sowie das Ergebnis der Verhandlungen der Regierung mit Rumänien und Bulgarien über die Einfuhr von Getreide zur Kenntnis und spricht für die in diesem Belange geleistete große und schwierige Arbeit der Regierung und der Leitung der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt seine volle Anerkennung und seinen Dank aus. Der Beirat spricht die Erwartung aus, daß es der Regierung und der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt gelingen wird, nicht allein die mit dem Ausland, sondern auch die mit Ungarn abgeschlossenen Verträge, welche die

genügende Versorgung Österreichs mit Getreide erfolgreich bezwecken, zur vollen Durchführung zu bringen. Um die Gleichmäßigkeit in der Versorgung beider Reichshälften und den gerechten Austausch der gegenseitigen Ueberschüsse sicherzustellen, hält der Beirat auch eine völlig einheitliche Regelung des Getreideverkehrs in den beiden Staaten der Monarchie für notwendig. Der Beirat ersucht die Regierung, auf eine solche einheitliche Regelung und deren wirksame Kontrolle mit allen Mitteln hinzuwirken.

An der weiteren Debatte beteiligten sich die Mitglieder Abg. Ritter v. Panz, Abgeordneter Dr. Renner, Dr. Tausche, Präsident Zuleger, Abg. Dr. Luginja und Professor Nowak, wobei die vier letztgenannten Redner für die Annahme der Resolution eintraten. Diese wurde sodann mit allen gegen vier Stimmen angenommen. Ein Änderungsantrag des Mitgliedes Ritter von Panz wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt.

Maishrot.

Sodann trat die Versammlung in die Beratung des Berichtes betreffend die Maisvermahlung ein, der namens des Ausschusses vom Abg. Fink erstattet wurde.

Referent entwarf, daß im Sinne der Vorschläge der Anstalt die Ausmahlung des Mais für jene Länder, wo auch in normalen Zeiten Maisprodukte genossen werden, anders gestaltet werde wie für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und die Sudetenländer. Für diese wurde die Herstellung von 20 Prozent Grieß und 40 Prozent Mehl, also eine 60prozentige Ausmahlung von Produkten zur menschlichen Ernährung empfohlen. Nach Abzug von drei Prozent Verstaubung verbleiben 37 Prozent Maishfüttermehl.

Für Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg wird eine Ausmahlung von 40 Prozent Grieß, 30 Prozent Maishfüttermehl sowie 27 Prozent Futtermehl in Vorschlag gebracht. In Dalmatien und im Küstenlande soll es bei der in normaler Zeit dort üblichen Vermahlung bleiben.

An das Referat schloß sich eine Debatte, an der sich die Mitglieder Abg. Dr. Luginja, Landeshauptmann Dr. Faidutti, Professor Nowak, Vizebürgermeister Bösmayr und Abg. v. Seys-Paschach beteiligten.

Die Anträge des Ausschusses gelangten zur Annahme.

Verschiedene Brot- und Mehlsorten.

Sodann trat die Versammlung in die Beratung der Anträge ein, die von den Mitgliedern Abgeordneter Muchitsch und Abg. Dr. Renner gestellt waren. In diesem wurden im Interesse der städtisch-industriellen Bevölkerung weitergehende Maßnahmen auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung gefordert. Zwei der Anträge wurden mit allen gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Ein weiterer Antrag gelangte in der vom Mitglied Dr. Tausche beantragten Fassung zur Annahme. Die betreffende Resolution fordert eine Revision der Vorschriften der Verbrauchsregelung, indem die Rationen nach Einkommen, Beschäftigung und Zahl der Haushaltsangehörigen abgestuft werden sollen. Weiter wurde eine Einschränkung der Freizügigkeit der Brot- und Mehlsorte und eine verschärfte Kontrolle empfohlen.

Nach Dankesworten des Mitgliedes Präsidenten Zuleger wurde die Tagung geschlossen.

Der Minister des Innern hat verfügt, daß der Beirat sich am 15. eines jeden Monats ohne vorherige Einladung um 10 Uhr in seinem Beratungszimmer versammelt.

Kriegskommission für Konsumenten-Interessen.

In der letzten Sitzung befaßte sich die Kommission neuerdings mit der Frage der Schaffung einer offiziellen Konsumenten-Beratungsstelle der Regierung. Es wurde ein Bericht über die Bildung, Organisation und Tätigkeit dieses Rates erstattet und beschlossen, gemäß diesem Berichte an die Regierung heranzutreten.

Ferner gelangte die Frage der Mehlerversorgung zur Sprache. Es wurden Fälle mitgeteilt, in welchen rumänisches Mehl hiesigen Konsumenten-Organisationen angeboten wurde, welche Lieferungen jedoch nur durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt besorgt werden könnten. Diese habe aber einen weit niedrigeren Preis geboten, so daß solche Bezüge nicht durchgeführt werden konnten. Manche Anbote sollen auch aus valuta-politischen Gründen aus dem Auslande nicht durchgeführt worden sein, weil die Bezahlung in Gold zu erfolgen hatte. Es wurden jedoch Offerten mitgeteilt, welche auf zahlbar hier in Kronen lauteten, so daß valuta-politische Bedenken gegen die Annahme solcher Anbote nicht vorgelegen haben konnten.

Abgabe städtischer Kartoffeln.

In der kommenden Woche werden die städtischen Kartoffeln in der Markthalle, 1. Bezirk, Zedlitzgasse, am Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags in Mengen von 50 Kilo bis 1000 Kilo an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf 13 Heller per Kilogramm. Im Straßenbahnhofe Simmering (Zugang durch die Fideusstraße und Lorystraße) werden die städtischen Kartoffeln an allen Wochentagen in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags in Mengen von 20 Kilo und darüber abgegeben. Der Preis stellt sich auf 13 Heller per Kilogramm, bei Käufen über 100 Kilogramm auf Kr. 12,10 per 100 Kilogramm. Säcke oder sonstige Behältnisse sind mitzubringen.

Beirat der Kriegs-Getreideverkehrs-anstalt.

Donnerstag, den 20. d., begann im Sitzungssaale des niederösterreichischen Landtages die dritte Tagung des Beirates der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt, die Freitag in den späten Abendstunden beendet wurde. Wir erhalten über die Tagung folgendes offizielle Communiqué:

Zu Beginn der Sitzung begrüßte der Präsident Sektionschef a. D. Dr. Ritter v. Schonka die Anwesenden und stellte den vom Minister des Innern an Stelle des verstorbenen kaiserlichen Rates Jonas Weil ernannten Vizepräsidenten Hermann Reif vor.

Vizepräsident Reif bleibt mit der Leitung der geschäftsführenden Direktion, die er seit Errichtung der Anstalt ehrenamtlich innehat, auch weiterhin betraut. Es wurde jedoch eine Teilung der Agenden in dem Sinne vorgenommen, daß dem Referenten für Mühlenangelegenheiten Direktor Braun eine selbständige Stellung eingeräumt wurde, in der dieser den Präsidenten unmittelbar zu vertreten berufen ist.

Der Vorsitzende gedachte sodann in herzlicher Teilnahme des Verlustes, den die Anstalt und der Beirat durch den Tod des Mitgliedes der Verwaltungskommission Kommerzialrat Amand Fuhrich und des Mitgliedes des Beirates Reichratsabgeordneter Franz Pöbse erlitten haben, und widmete den Dahingegangenen und ihrem verdienstlichen Wirken für die Anstalt warme Worte der Anerkennung. Die Versammlung ehrte das Andenken der beiden Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Hierauf berichtete der Vorsitzende über die Maßnahmen, die für das Regime der neuen Ernte im Einklange mit den letzten Beschlüssen des Beirates getroffen wurden. Er gab bekannt, daß Zweigstellen in Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Bregenz, Triest, Spalato, Prag, Brünn, Troppau, Viala und Dorna Watra errichtet wurden. In Wien, als dem Sitze der Anstalt, wurden die Funktionen der Zweigstelle einer selbständigen, unter Leitung eines Regierungskommissärs stehenden Abteilung der Zentrale der Anstalt übertragen.

Die Einrichtung des Dienstes habe sich glatt vollzogen. Entsprechend der Verlegung des Schwerpunktes der Aufbringungs- und Verteilungsaktion in die Zweigstellen sind nun zur Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen in erster Linie die Beiräte am Sitze der politischen Landesbehörden berufen.

Die Grundlagen, die vor Einbringung der neuen Ernte für die Gebarung der Anstalt angenommen waren, mußten in den späteren Monaten einer Revision unterzogen werden. Denn die Ernte hat, wie allgemein bekannt, den Schätzungen des Frühkommers nicht vollkommen entsprochen, insbesondere haben sich bei Roggen und Gerste Ausfälle ergeben. Diese äußerten naturgemäß Rückwirkungen auf die Grundlagen des Versorgungsdienstes und berührten auch sehr wesentlich die Basis der Preiskalkulation. Im Zusammenhang damit kam der Vorsitzende auf die finanzielle Gebarung der Anstalt zu sprechen.

Die Grundlage für die Festsetzung der Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt hat nach § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, RGW. Nr. 167, eine von der Anstalt vorzulegende kaufmännische Berechnung zu bilden. Diese ist nach § 2 der Verordnung vom 27. Februar 1915, RGW. Nr. 47, derart aufzustellen, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden. Dieser Berechnung waren selbstverständlich die gesetzlich festgesetzten Uebernahmispreise zugrunde zu legen, zu welchen noch die Zuschläge zu den gesetzlichen Prämien, die Kommissionsgebühr, die Kosten der Bevorschüßungen, die Fracht zur Mühle sowie endlich der Regiezuschlag für die Spesen der Anstalt (20 S. für den Meterzentner) hinzukommen. Die Kosten der Vermahlung waren durch den einheitlichen Mühlenvertrag bestimmt, die Vermahlungsart war für Weizen mit 15 Prozent Vadmehl, 25 Prozent Rohmehl, 38 Prozent Brotmehl und 20 Prozent Kleie, bei Roggen mit 82 Prozent Gleichmehl und 16 Prozent Kleie festgesetzt.

Auf diese Weise hätte sich, ähnlich wie in Deutschland, die Festsetzung der Mehlpreise einfach vollzogen. Die Anstalt mußte aber auf die ungarischen Bezüge Rücksicht nehmen, deren Preise sich mit den österreichischen nicht deckten, sondern sowohl bei Getreide wie bei Mehl nicht unwesentlich höher waren.

Da nun bei dem gegebenen Regime ein Unterschied in den Preisen für ungarisches und für heimisches Mehl gleicher Sorte nicht gemacht werden konnte, mußten die aus den ungarischen Käufen erwachsenden Mehrkosten in der Kalkulation berücksichtigt werden. Dies ist in der Form geschehen, daß

die Zuweisungspreise für Weizen und Roggen an die Mühlen eine gewisse Steigerung erfuhren, die sich schließlich wieder in einer mäßigen Erhöhung der Mehlpreise gegenüber den sich aus der österreichischen Ernte ergebenden Ansätzen ausdrückte. Die Spannung in den Preisen, zu denen das Getreide an die Mühlen zugewiesen wird, beträgt 2 K. 30 S. für Weizen und 2 K. 28 S. für Roggen zugunsten der Anstalt. Diese allein würde aber noch nicht ausreichen, um die höheren ungarischen Mehlpreise in unsern Bezügen auszugleichen. Man konnte sich jedoch mit diesen Beträgen begnügen, weil es gewiß billig schien, die in Betracht kommenden Lasten nicht auf das Brotgetreide allein, sondern auch auf Gerste und Hafer zu überwälzen, was in Form gewisser mäßiger Zuschläge geschehen ist.

Auf Grundlage dieser Kalkulation hat sich die Gebarung der Anstalt bis 31. Dezember 1915 vollzogen. Das Ergebnis hat die Annahme der Berechnungen vollständig gerechtfertigt. Es haben sich somit keinerlei Abgänge ergeben.

Der Präsident erklärte, die näheren ziffermäßigen Daten bei der Ausschlußberatung mitteilen zu wollen.

Das Zurückbleiben der Roggenernte im Verhältnis zu den Erträgen an Weizen habe bei einem Ausmahlverhältnis von nur 38 Prozent Weizenbrotmehl schließlich zu einer Minderung der Ausmahlsvorschriften genötigt, um den vielfach stark hervortretenden Bedarf an Brotmehl decken zu können. Da weiter eine schärfere Ausmahlung des Weizens (82 Prozent statt 78 Prozent) angeordnet wurde, um die vorhandenen Bestände besser auszunützen, war man anderseits bestrebt, durch Einbeziehung der feinen Anteile in das Brotmehl dessen Qualität zu heben. Die Möglichkeit, gegenüber dem billigen Brotmehlpreis einen entsprechenden finanziellen Ausgleich bei den teuren Feinmehlen zu finden, war somit durch die neue Ausmahlsvorschrift wesentlich eingeschränkt.

Ebenso mußte, sobald die für das rumänische Getreide zu zahlenden Preise halbwegs feststanden, auch an die Berechnung der hiedurch eintretenden sehr erheblichen Mehrauslagen und ihre Rückwirkung auf die Preiskalkulation geschritten werden. Die Anstalt hat demgemäß eine Berechnung für die wenigstens teilweise Deckung dieser Ausfälle vorgelegt. Diese Frage ist jedoch durch den inzwischen erfolgten Beschluß der Regierung, die aus den ausländischen Einfuhren entstehenden Mehrkosten der Hauptsache nach zu Lasten der Allgemeinheit zu übernehmen, überholt.

Der Vorsitzende wies schließlich darauf hin, daß die Anstalt bei ihrer Verpflichtung, ihre Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, besonders auch darauf bedacht sein mußte, ihren eigenen Verwaltungsdienst so rationell und ökonomisch als möglich einzurichten. Er stellte dem Beirat alle Daten hierüber zur Verfügung.

Für die Spesen der Anstalt sei in der Kalkulation ein Betrag von nur 20 S. pro 100 Kilogramm ausgesetzt. Trotzdem nun auf diesem Konto auch der gesamte Zinsaufwand für die notwendigen Betriebskapitalien mitberechnet sei, erreichten die Verwaltungsspesen insgesamt nur 17.74 S. pro Meterzentner. Zieht man die Zinsen ab, die eigentlich zu den Betriebsauslagen gehören, so bleiben rund 12 S. pro Meterzentner, wovon wieder nur rund 5½ S. auf Personalkosten entfallen. Solche Beträge fallen an und für sich für die Preiskalkulation nicht mehr ins Gewicht und erscheinen auch gegenüber der Tatsache, daß der Getreidehandel in normalen Zeiten mit 50 S. und weit darüber Reingewinn rechnet, als geradezu verschwindend.

In der am Freitag unter dem Vorsitz des Geheimen Rates Minister a. D. Dr. Forstch fortgesetzten Ausschußberatung, an der sich die Mitglieder Dr. Kotowetz, Abg. Dr. Renner, Dr. Lausche, Dr. v. Seidl, Abg. Stöckler, Laimer, Edl., Ingenieur Rakusch, Professor Nowak sowie Mühlenreferent Direktor Braun beteiligten, wurde der gesamte Komplex der Versorgungsfragen sowie der Anstaltsgebarung eingehend durchberaten. Regierungsvertreter Sektionschef Ritter v. Simonelli machte hierbei vertrauliche Mitteilungen über den Stand der Verhandlungen mit der ungarischen Regierung wegen der Kontingentierungen an Getreide und Mehl. Redner hob hervor, daß nuncmehr auch in Ungarn eine allgemeine Verbrauchsregelung mit Brottarifen sowie ein Regime der Beschlagnahme verfügt worden sei. Mehrere Redner brachten den Wunsch zum Ausdruck, daß die Lieferungen aus Ungarn gleichmäßiger und in höherem Ausmaß erfolgen. Am Schlusse der Debatte wurde das Mitglied Regierungsrat Doktor Kotowetz zum Berichterstatter gewählt und ein von ihm gestellter Resolutionsantrag für das Plenum mit überwiegender Mehrheit angenommen.

23./I. 1916

Die „Vormerkung“ von Kunden für den Mehlverkauf.

In der letzten Zeit hat sich der Mehlverkauf an die ständigen Kunden der Detailhändler infolge zweckmäßiger Einteilung bedeutend geordneter gestaltet und dem „Herumwandern“ bezirksfremder Mehlläufer in allen Gegenden Wiens ist gleichfalls etwas gesteuert worden. Während sich oft die ständigen Kunden eines Kaufmannes vergeblich trotz „Anstellen“ bemühten, Mehl zu erlangen, ist jetzt durch viele Kaufleute eine Art „Vormerkungssystem“ der ständigen Kunden eingeführt worden, die in der Nähe wohnend, ihr Kilogramm Mehl pro Woche, sobald Vorrat vorhanden ist, auch ohne das beschwerliche Anstellen tagsüber erhalten.

Eingeschränkte Mehlabgabe beim Ersten Wiener Konsumverein.

In den Filialen des Ersten Wiener Konsumvereins wurde gestern folgendes Aviso bekanntgegeben: „An die P.T. Mitglieber! Mit Rücksicht auf die geringen Zuweisungen seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt kann vorläufig per Mitglieber und Woche nur ein halbes Kilogramm Mehl ausgeliefert werden.“ Hierzu erfahren wir von informierter Seite: Die großen Wiener Konsumvereine sowie die großen Brotfabriken (Infer-Brotfabrik und Hammerwerke) erhalten das Mehl, das sie in ihren Filialen zum Verkauf bringen, direkt von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, Zweiganstalt Wien, während die anderen Mehlschleifer, insbesondere die Bäcker, ihr Mehl von der Gemeinde Wien bekommen. Im Verlauf der eben abgeschlossenen Beratungen des Rates der Kriegsgetreideverkehrsanstalt wurde die Mehlsknappeit in den Konsumvereinen zur Sprache gebracht. Da

die Ursachen dieser Erscheinung nicht klar sind, wurde eine eingehende Untersuchung eingeleitet.

Bedenkliche Methoden.

Die Preiserhöhung für Getreide.

Von Dr. Gg. Heim (Regensburg).

Das Reichsgesetzblatt Nr. 10 bringt eine Ueberraschung, für Eingeweihte allerdings nicht. Bis zum 29. Februar 1916 ist der Preis für Hafer und Gerste, der an die Proviantämter geliefert wird, von 15 Mk. auf 18 Mk. erhöht, für spätere Lieferungen zwischen 1. und 15. März 1916 tritt ein Preisaufschlag ein von 1.50 Mk., d. h. Gerste und Hafer werden von den Proviantämtern mit 16.50 Mk. per Zentner angenommen.

Auch für Brotgetreide tritt eine Preisänderung ein. Die Brotgetreidepreise betrugen bisher in Bayern für Roggen 11.50 Mk. und für Weizen 13.50 Mk. Die Preise gestalten sich nunmehr wie folgt:

Vom 1. Januar bis 31. Januar	Mk.	12.20 bis 14.20
" 1. Februar " 15. Februar	"	12.25 " 14.25
" 15. " " 29. "	"	12.30 " 14.30
" 1. März " 15. März	"	12.35 " 14.35
" 15. " " 31. "	"	12.40 " 14.40
" 1. April bis auf weiteres.....	"	11.50 " 13.50

Vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus könnte man die Erhöhung der Getreidepreise als etwas begrüßenswertes ansehen. Vom Standpunkt der Volksernährung aus betrachtet, muß man diese Preiserhöhung bedauern. Während für Weizen und Roggen die Preiserhöhung rückwirkend ist bis zum 1. Januar, also für Lieferungen seit 1. Januar der Preisaufschlag nachgezahlt wird, tritt für Hafer und Gerste ein Preisaufschlag sofort und ohne jede Rückwirkung ein. Für die Erhöhung des Haferpreises war der Heeresbedarf maßgebend und vor allem die Tatsache, daß in Norddeutschland die Anlieferungen für Hafer viel dürftiger erfolgten, als bei uns in Bayern. Im Frühjahr 1915 erlebte man das Gleiche. Am 13. Februar 1915 wurde der Hafer beschlagnahmt, der Preis gleichmäßig um 2.50 Mk. per Zentner erhöht und zwar rückwirkend auf alle Haferlieferungen seit 1. Januar 1915. Im Oktober 1914 haben die Genossenschaftszentralen auf Wunsch der bayerischen Heeresverwaltung die bayerischen Bauern aufgefordert, im Interesse des Heeres, aus vaterländischem Pflichtgefühl heraus, möglichst viel Hafer zur Ablieferung zu bringen. Wer diesem Anruf an das vaterländische Pflichtgefühl Folge leistete, wurde zur Belohnung für 100 Zentner Hafer mit einer Geldstrafe von 500 Mark entschädigt. Der Spekulant, der nicht abgeliefert hat, wurde für seine Zurückhaltungspolitik glänzend belohnt. Wenn jetzt eine Preiserhöhung von 3 Mark eintritt, wiederholt sich im Jahre 1916 das gleiche Spiel vom Jahre 1915, nur mit dem Unterschied, daß diesmal überhaupt keine Nachzahlung erfolgt. In Bayern vollzogen sich die Anlieferungen von Hafer in den Monaten September-Dezember 1915 in glänzender Weise. Der bayerischen Bauern will es nicht an dieser Maßnahmen bedurft. Ich berechne die bis jetzt betätigten Ablieferungen auf 40 000 Waggon. Da der jetzt angeführte Aufschlag 600 Mk. per Waggon beträgt, ist es eine Schädigung der bayerischen Landwirtschaft und Bayerns von 24 Millionen Mark. Um diesen Betrag kommt die bayerische Landwirtschaft und Bayern, was um so weniger vertretbar ist, nachdem alles aus einer Tasche gezahlt wird. So erzieht man förmlich die Bauern zur Zurückhaltung und Spekulation. Ähnlich ist es bei Gerste. Auch hier ist ein Preisaufschlag von 600 Mk. pro Waggon für Futtergerste, gültig bis zum 29. Februar und von 300 Mk. bis zum 15. März.

Ähnlich verhalten sich die Dinge bei Brotgetreide. Auch hier ist wieder jeder Bauer geschädigt, der vor dem 1. Januar geliefert hat. Ein Preisaufschlag für Getreide ab 1. Januar (Report) war an und für sich schon im Höchstpreisgesetz für Brotgetreide vom 23. Juni 1915 vorgesehen. Dieser Report betrug per Zentner halbmonatlich $7\frac{1}{2}$ Pfg. und war auch gerechtfertigt; denn wer Getreide lagert, hat Verlust und Schwund, Zins und Arbeitslasten für die pflegliche Behandlung. Die Brotgetreidepreiserhöhung, die nunmehr Platz gegriffen hat und die für den Zentner ab 1. Januar 62½ Pfg. und ab 18. Januar 70 Pfg. beträgt, deckt sich nicht mehr mit dem Begriff des Reports, sondern ist eine nachträgliche Preiserhöhung. Auch hier sind wieder jene Bauern, die dem Anruf, aus vaterländischen Gründen möglichst bald ihr Brotgetreide zu liefern, folgten die Geschädigten. Ist das nicht ein gefährliches Spiel?

Es wiederholt sich jetzt bei den wirtschaftlichen Maßnahmen des Reiches. Erinnert das nicht an die Fabel von dem Hirtenbuben, der sich das Vergnügen machte, die Gemeinde zu alarmieren mit dem Ruf, der Wolf ist da, wo er nicht da war, um schließlich dann niemand mehr aus dem Hause zu locken, als der Wolf eines Tages in die Herde einbrach?

Eine viel größere Gefahr noch steckt in der Verbeibaltung der Politik, Nichtbrotgetreide weit teurer zu zahlen, als Brotgetreide. Das ist ein Anreiz für die Verfütterung des Brotgetreides, eine Gefahr für die ganze Brotversorgungspolitik. Diese Gefahr wird um so größer, als wir vor der Feldbestellung stehen. Viele Bauern werden die Folgerung ziehen und statt Sommerbrotgetreide Hafer und Gerste anbauen. Das sind die Gründe, die neuerdings zur Verminderung der Brotationen zwingen. Im Frühjahr 1915 und im Herbst 1915 wurden die Bauern amtlicherseits aufgefordert, die Anbaufläche für Brotgetreide möglichst zu vergrößern. Wer dem Folge leistete, wurde mit Mk. 750 pro Waggon bestraft. Bezirksamter, die im Jahre 1914/15 Ueberschuß an Brotgetreide hatten, haben im Jahre 1915/16 einen Rückgang an Brotgetreide, einen Zugang an Nichtbrotgetreide (Gerste, Hafer), sodaß aus überschüssigen Bezirken unter schüssige wurden. Auch hier muß ich wieder fragen: Wer sind die Sachverständigen, die solchen Bestimmungen zustimmen? Wo sind unsere Volksvertreter? Wer patriotisch fühlt, die wirtschaftlichen Zusammenhänge kennt, die Folgen überblickt, der muß einem derartigen bedenklichen Spiel entgegentreten. Seit August bemühe ich mich, gegen diese Art von Höchstpreispolitik in Eingaben und „nicht erschienenen Zeitungsartikeln“ vorstellig zu werden. Hundertmal schon mußte ich mir sagen lassen: Wir glauben nichts mehr, wir folgen den Aufforderungen nicht mehr, es wird doch wieder anders gemacht. Und leider, die Wirtschaftspolitik des Reiches in den Kriegsjahren gibt denen recht, die so sagen.

25./I. 1916

Die neue Brotkarte.

Nachstehend bringen wir eine verkleinerte Abbildung der neuen Brotkarte, wie sie vom 31. Januar an Geltung hat. Sie lautet, wie wiederholt mitgeteilt, statt wie bisher auf 1950 Gr. auf 1900 Gr. Brot. Die für die Zeit vom 31. Januar bis 13. Februar bereits ausgegebenen

51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot	51. Woche 100 Gr. Brot	51. Woche 100 Gr. Brot	51. Woche 100 Gr. Brot	51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot
51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot	 Nicht übertragbar Brotkarte Berlin und Nachbarorte Gilt nur für die 51. Woche vom 7. bis 13. Februar 1916 Bitte beachten! XXXIV			51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot
51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot				51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot
51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot				51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot
51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot	51. Woche 200 Gramm Brot oder 125 Gramm Mehl	51. Woche 200 Gramm Brot oder 125 Gramm Mehl	51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot	51. Woche 25 Gr. Brot
51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot	51. Woche 200 Gramm Brot oder 125 Gramm Mehl	51. Woche 200 Gramm Brot oder 125 Gramm Mehl	51. Woche 25 Gr. Brot	51. Woche 50 Gr. Brot	51. Woche 25 Gr. Brot

Karten verlieren damit ihre Gültigkeit und werden bei der Ausgabe der neuen Brotkarten eingezogen.

Gleichzeitig wird die neue Zusatzbrotkarte ausgegeben. Sie hat an zwei Seiten je 4 Abschnitte, zusammen auf zweimal 25 Gr. und sechsmal 50 Gr. Brot lautend. Die erste der neuen Zusatzbrotkarten trägt den Vermerk: Gilt nur für die 50. Woche, vom 31. Januar bis 6. Februar 1916.

Berliner Brotkarten.

Einschränkung der Zusatzbrotkarten.

— Berlin, 22. Januar.

Am 1. Februar tritt, wie schon kurz berichtet, die neue Brotkarte in Großberlin in Kraft. Seit dem Ausbruch des Krieges und seit der Einführung dieser Art der Brotversorgung der Bevölkerung ist dies die dritte Emission der Brotkarte. Sie gleicht von nun an vollkommen wieder der ersten, zu der man zurückgekehrt ist, weil man die vorhandenen Mehlvorräte bis zur neuen Ernte strecken will und weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bevölkerung mit dem Brot ganz gut noch sparen könne, ohne Mangel an dem unentbehrlichen Nahrungsmittel zu leiden.

Angeichts der Neuordnung der Brotversorgung scheint es nun sehr interessant, die Wandlung des Brotkartensystems von dessen Beginn bis zum heutigen Tag zu beleuchten. Am 6. August 1914 hat der Reichstag den Bundesrat ermächtigt, in Lebensmittelangelegenheiten Verordnungen ohne Genehmigung des Reichstages zu erlassen, und die erste Verfügung betraf die Einführung der Brotkarte, eines vollkommenen Novums, mit dem sich jedoch die Bevölkerung Deutschlands rasch befreundete. Um für das ganze Reich ein einheitliches Verteilungssystem zu schaffen, wurde die Reichsgetreidestelle, an deren Spitze Unterstaatssekretär Michaelis steht, gegründet. Sie verfügte die Bestandaufnahme des Getreides und Mehles in Deutschland und machte den Mehlhandel zum Staatsmonopol, so daß die Verφορά der Provinzen mit Mehl aus-

schließlich durch sie allein geschieht. Die getreidebauenden ländlichen Bezirke versorgen sich unter Oberaufsicht des Staates selbst mit Mehl und haben die Ueberschüsse an die Reichsgetreidestelle zu leiten, von wo aus die Städte versorgt werden. Den Magistraten der Städte als Exekutivbehörden der Reichsgetreidestelle werden, nach der Kopffzahl der Bevölkerung bemessen, Mehlmengen überwiesen, mit denen unbedingt das Auskommen gefunden werden muß.

Im allgemeinen ist das Brotkartensystem im Deutschen Reich das gleiche, nur wenige Städte zeigen Verschiedenheiten von dem für Großberlin geltenden System, obwohl es ihrem Ermessen überlassen bleibt, sich der einen oder anderen Form zuzuwenden. Die äußere Handhabung des Brotkartensystems untersteht nicht dem Einfluß der Reichsgetreidestelle; wenn nur der Magistrat irgendeiner Stadt mit dem zugeordneten Mehlsquantum nach den allgemeinen Regeln das Auslangen findet, ist ihm die Brotversorgung der Einwohnerschaft innerhalb der Gemeinde selbst freigestellt. Während also zum Beispiel Berlin die Zusatzbrotkarte schuf, der allerdings am 1. Februar das letzte Stündlein geschlagen hat, gibt München 240.000 kleine und 300.000 große Brotkarten, die eine mit 1750, die andere mit 2250 Gramm, aus. Dafür ist die kleine Münchener Brotkarte im Brotquantum niedriger bemessen als die Berliner allgemeine Brotkarte. Und während in Berlin auf jede Person des Hausstandes, also auch auf Brot nicht essende Säuglinge, eine Brotkarte entfällt, hat zum Beispiel Hamburg für Kinder im schulpflichtigen Alter nur eine halbe Brotkarte vorgesehen; doch ist hier die den Erwachsenen zugemessene Brotmenge wieder größer als in Berlin. Im allgemeinen aber läuft eines wie das andere auf das Gleiche hinaus, und keine einzige deutsche Stadt hat einen Vorzug vor der anderen.

Die erste Brotkarte in Berlin lautete auf 1900 Gramm Brot oder 1330 Gramm Mehl. Man konnte auf die Karte von 250 Gramm Mehl an entnehmen, aber auf Kosten des Brotbezugsrechtes. Die zweite Brotkarte, die jetzt eben zur Einziehung gelangt, lautete auf 1950 Gramm Brot, oder nach Belieben des Konsumenten auf 1550 Gramm Brot und 250 Gramm Mehl, welche Menge somit 400 Gramm Brot gleichgestellt ist. Die dritte, am 1. Februar zur Einführung gelangende Brotkarte vermindert das Brotbezugsrecht um 50 Gramm pro Kopf, lautet also wieder auf 1900 Gramm Brot oder 1330 Gramm Mehl. Es darf nur ein Einheitsbrot im Gewicht von 1900 Gramm hergestellt werden. Zwei auf der Brotkarte befindliche Abschnitte berechtigen zum Ankauf von 200 Gramm Gebäck oder 140 Gramm Mehl. Die den Städten pro Kopf und Tag zugewiesene Mehlmenge hat nunmehr auch die dritte Veränderung erfahren, indem sie von den ursprünglichen 200 Gramm, späteren 220 und 225 Gramm wieder auf 200 Gramm fiel.

Der im allgemeinen eintretende Entfall der Zusatzbrotkarte, die der Berliner Magistrat eingeführt hatte und die nur noch ganz ausschließlich für Schwerarbeiter bestehen bleibt, beschwor einen Konflikt zwischen der Reichsgetreidestelle und dem Berliner Magistrat herauf. Im Reichstag hatte am 12. und 13. Januar Unterstaatssekretär Michaelis darüber geklagt, daß die Zahl der Zusatzbrotkarten in Berlin auf 700.000 gestiegen sei. Dagegen nahm Oberbürgermeister Dr. v. Wermuth am 20. Januar in der Sitzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung Stellung. Er betonte, daß die Zahl der Zusatzbrotkarten nur an 600.000 Stück heranreiche, doch stehe es wohl außer jedem Zweifel, daß die Bevölkerung bei dem Steigen der Preise für Lebensmittel einen kleinen Zuschuß an Brot recht gut brauchen könne und der Zweck der Zusatzbrotkarte ausschließlich gewesen sei, die bedürftige Bevölkerung im Brotbezug gegen die reichere zu bevorzugen. Innerhalb der gebotenen Sparsamkeit müsse doch auch das Gesetz der sozialen Fürsorge zur Geltung kommen. Die Zusatzbrotkarte ganz oder auch nur teilweise aufgeben, das könne, dürfe und wolle der Magistrat nicht. Da jetzt der Mehlverbrauch für das ganze Reich wieder auf den früheren Stand gebracht ist, habe Berlin die Haupt- wie die Zusatzbrotkarten entsprechend eingeschränkt.

Die bisher bewiesene Liberalität in der Zubilligung einer Zusatzbrotkarte wird also erheblich begrenzt werden. Die Erfahrungen des Berliner Magistrats decken sich wohl gar nicht mit den Erfahrungen der Reichsgetreidestelle, aber diese ist in diesem Falle die mächtigere Kompetenz. Wohl bleibt der Typ der Zusatzbrotkarte bestehen, aber sie zu erlangen, wird ein ganz besonderer Vorzug der Schwerarbeiter und der Armen sein.

Zur Mehlerversorgung. — Weißeres Brot.

Die Bäcker-genossenschaft verlautbart: „In der kommenden Woche wird Wien wieder weißeres Brot essen. Die städtische Amtsstelle zur Regelung der Mehlerversorgung hat sich veranlaßt gesehen, den Bäckern für diese Woche weniger Roggen- und mehr Weizenmehl zuzuweisen, letzteres im Verhältnis zwei zu eins. Immerhin erhielten die Bäcker noch dasselbe Quantum wie früher und werden dasselbe auch noch weiterhin erhalten.

Der Magistrat hat an die Bäcker-genossenschaft nachstehende Zuschrift gerichtet: „In Bäckereifreisen herrscht Unklarheit über die Frage, ob der Verkauf von Weizen- und Roggen-Brotmehl nun zulässig ist, da die neue Verordnung über die Verschleißpreise auch einen Preisansatz für den Kleinverkauf von Brotmehl enthält. Um irrtümlichen Auffassungen zu begegnen, wolle die Genossenschaft die Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß das aus den Vorräten der Gemeinde Wien abgegebene Roggenbrotmehl ausschließlich zur Broterzeugung bestimmt und ein Verkauf unzulässig ist. Nur das aus den Vorräten der Gemeinde Wien beige-stellte Weizenkochmehl ist ausschließlich für den Detailverkauf bestimmt. Uebertretungen dieser Anordnung würden die Einstellung der Mehlabgabe zur Folge haben.“

25./I. 1916.

Der Mais in der Küche.

Da nach dem Freiwerden der Donauschiffahrt auf diesem Wege Mais zur Verladung nach Deutschland gelangen kann, so werden wir bald wieder in unseren Küchen diesen so nahrhaften „türkischen Weizen“ in vielfältiger Weise verwenden können. Sein Nährwert übertrifft nach Professor Dr. Rubner den des Weizenmehls in zweifacher Hinsicht ganz beträchtlich. Hat Weizenmehl in 100 Teilen 10,2 Gr. Eiweiß und nur 0,9 Gr. Fett, so dagegen Maismehl in gleicher Menge 10 Gr. Eiweiß und 3,8 Gr. Fett. Nur an Kohlehydraten ist es jenem gegenüber etwas ärmer, und zwar steht es mit 67,6 Gr. um 7,1 Gr. hinter jenem zurück.

Auch mit seinen 382 Wärmeeinheiten weist er um 25 mehr davon wie das Weizenmehl auf. Der so nahrhafte Maismehlbrei war schon im 18. Jahrhundert einmal als ländliches Gericht in Norddeutschland allgemein bekannt und wurde nur später durch den Buchweizenbrei verdrängt. Und in Mesopotamien, der Bukowina und ganz Rumänien ist Maismehl in Wasser gekocht und mit Milch oder Fett, seltener auch mit Eiern genossen, ein ebenso wichtiges Nahrungsmittel wie unser Brot. In Ungarn wird Mais gekocht oder gebacken, sehr viel als Nachspeise aufgetischt und erfreut sich großer Beliebtheit. Nur die deutsche Küche führte bisher nur vereinzelt Maisgrieß, Maisgrauen und Maismehlspeisen ein, da ihr die Bereitungsweise dieser „Salmfrüchte des Ostens“ nur wenig bekannt war. Dabei sind Maismehlsuppen in gleicher Weise wie Weizenmehlsuppen zu bereiten und Maisgrieß und -grauen, wie solche von Gerste.

An den eigenartigen Geschmack gewöhnt man sich sehr bald, wenn man zunächst erst verschiedene Gewürze wie: Zitrone, Mandeln, Zimt, Vanillin und allerlei Früchte, eingekocht oder gedörst, beifügt, und die Breie, Grützen oder Grauen in Milch ausquellt. Nur in Wasser, mit Salz und wenig Butter zu dickem Brei verflocht, dieser dann mit feingepulverten Küchenkräutern noch heiß vermischt, und, wenn erkaltet, in Scheiben geschnitten und mit Öl oder Fett gebacken oder geröstet, ergibt mit verschiedenen würzigen Tunken oder als Beilage zu Gemüsegerichten, einen vollwertigen Ersatz des teuren Fleisches. Namentlich dann, wenn man dem Brei ein Ei zufügt.

Der gleiche Teig zu kleinen Klößchen abgestochen oder geformt, bietet eine sehr wertvolle Einlage in allerlei Suppen, die man je nach Wunsch und Geschmack durch Würzen mit Küchenkräutern oder gefüllt mit Rosinen, feingewiegtem, eingequelltem Dörrobst oder Apfelschnitten in verschiedenster Form oder als selbständige Kloßgerichte, nur mit gerösteter Semmel überstreut, auf den Tisch bringt.

Mit gleichen Teilen Kakao vermischt und Zucker nach Geschmack gesüßt, ergibt Maismehl ein sehr nahrhaftes Frühstücksgetränk für Schulkinder und stillende Frauen und, nur mit Wasser ausgequollen und mit gesüßter Milch oder Saft von gedünstetem Obst übergoßen, ein kräftiges Abendbrot für Kinder.

Die Wiener Brotfrage.

Weißes Brot in Sicht.

Die Bäcker Genossenschaft verlautbart: „In der kommenden Woche wird Wien wieder weißeres Brot essen. Die städtische Amtsstelle zur Regelung der Mehlversorgung hat sich veranlaßt gesehen, den Bäckern für diese Woche weniger Roggen- und mehr Weizenmehl zuzuweisen, letzteres im Verhältnis zwei zu eins. Die Bäder werden das gleiche Quantum wie früher auch weiterhin erhalten. Für das konsumierende Publikum wird diese Veränderung keinerlei Unannehmlichkeiten mit sich bringen; es wird im Gegenteil weißeres Brot erhalten als in den letzten Wochen.“

Unverkäuflichkeit des Brotmehles.

Der Magistrat hat an die Bäcker Genossenschaft nachfolgende Zuschrift gerichtet: „In Bädern herrscht Unklarheit über die Frage, ob der Verkauf von Weizen- und Roggenbrotmehl nunmehr zulässig ist, weil die neue Verordnung über die Verschleißpreise auch einen Preisankauf für den Kleinverkauf von Brotmehl enthält. Um irtümlichen Auffassungen zu begegnen, wolle die Genossenschaft ihre Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß das aus den Vorräten der Gemeinde Wien abgegebene Roggenbrotmehl ausschließlich zur Broterzeugung bestimmt und ein Verkauf unzulässig ist. Nur das aus den Vorräten der Gemeinde Wien beigegebene Weizenbrotmehl ist ausschließlich für den Detailverkauf bestimmt. Uebertretungen dieser Anordnung würden die Einstellung der Mehlabgabe zur Folge haben.“

Verwirrung bei den Brotkommissionen.

Der Magistrat hat seinerzeit die An- und Abmeldspflicht bei den Brotkommissionen vorgeschrieben, die aber seit einiger Zeit mehrfach außeracht gelassen wird. Es wird daher daran erinnert, daß ausdrücklich die Abmeldung von Parteien im Falle des Wohnungswechsels und die Neuanmeldung mit Meldezettel und Abschrift der früheren „Erklärung“ vorgeschrieben sind. Ebenso haben auch Untermieter, Dienstboten und Lehrlinge beim Wohnungswechsel mit Meldezettel und Befristung ab- und angemeldet zu werden. Bei Uebersiedlung aus Orten außerhalb Wiens ist nur der polizeiliche Meldezettel beizubringen. Der Bezug von Wien muß gleichfalls wegen Einstellung der Brotkarten angezeigt werden. Die für Untermieter und Dienstboten usw. ausgegebenen Brotkarten müssen von den Wohnungsgewerbern bei Uebersiedlungen in andere Wohnorte oder Dienststellen den betreffenden Inhabern unbedingt ausgefolgt und dürfen nicht zurückgehalten werden. Oft sind auch die Parteien in Unkenntnis, zu welcher Kommission sie gehören. Die früher in den Hausstoren befindlichen Zettel mit den Zuteilungsnummern der Kommissionen sind grotzenteils verschwunden. Es soll nun in der Weise interveniert werden, daß seitens der hierzu verpflichteten Hausverwaltungen wieder Zettel mit der Nummer der Brotkommission, zu der das betreffende Haus gehört, unbedingt im Haussturz anzubringen seien.

Das Brotbäcken für Kunden.

Die Bäcker Genossenschaft gibt sämtlichen Mitgliedern bekannt: „Durch eine Ministerialverordnung wurde den Bäckern verboten, von Dritten zubereiteten Teig zum Ausbacken zu übernehmen. Doch sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, von diesem Verbot Ausnahmen zu gestatten. Wie der Magistrat der Stadt Wien nunmehr der Genossenschaft mitteilt, ist er ermächtigt, für das Gemeindegebiet Wien bei Zutreffen

der vorgeschriebenen Voraussetzungen die Bewilligung zum Verbacken zu erteilen. Ansuchen sind an das jeweilige magistratische Bezirksamt zu richten. Es wird aber aufmerksam gemacht, daß das Verbot der Verwendung von Weizenbrotmehl und Weizenbrotmehl sich auch auf die Herstellung des übernommenen Teiges (sogenanntes „Störbrot“) erstreckt. Diesen Bestimmungen nicht entsprechendes Störbrot darf also nicht übernommen werden.

Inserate auf den Brotkarten für das Rote Kreuz.

Das Ministerium des Innern hat bewilligt, daß auf die Rückseite der Brotkarten Inserate aufgenommen werden, deren Ertragnis ausschließlich dem österreichischen Roten Kreuz zugute zu kommen hat. Die Statthalterei wird dieser Aktion in Anbetracht ihres eminent gemeinnützigen Zweckes die größtmögliche Förderung zuteil werden lassen, doch muß mit allem Nachdruck betont werden, daß durch die Annahme von Inseraten in keiner Hinsicht eine amtliche Empfehlung der inserierenden Firmen bezweckt wird.

Schafft Kartoffeltrockenanlagen! Der Mangel dieser von uns so oft geforderten Anlagen bringt auch der Gemeinde Wien großen Schaden. Im achtzehnten Monatsbericht aus der Kriegszeit sagt darüber der Bürgermeister: „Große Sorge hatte die Gemeinde mit ihrem Kartoffelgeschäft. Der ungewöhnliche Kälteeinbruch im November richtete an der anrollenden und an der nicht ganz frostfester gelagerten Ware Schaden an und hat unmittelbar darauf eintretende Tau- und Regenwetter beeinträchtigt wieder die Unterbringung der Kartoffeln in den Erdmieten. Die Gemeinde war dadurch genötigt, eine größere Menge zum menschlichen Genuß nicht mehr geeigneter Kartoffeln für Industrie- und Futterzwecke abzugeben und jene Kartoffeln, die zwar noch genutzbar, aber nicht mehr lagerfähig waren, unentgeltlich an die ärmere Bevölkerung zu verteilen. Der größte Teil der in den Erdmieten bereits eingelagerten Kartoffeln ist jedoch, wie eine vorgenommene Untersuchung ergab, von den ungünstigen Witterungsverhältnissen „bisher“ unberührt geblieben.“ — Daß im letzten Sommer nicht in den Kartoffelgewinnungsgebieten Trockenanlagen in ausreichender Zahl errichtet worden sind, ist ein Versäumnis des Völkerausschusses.

Wie viel Mehl verzehrt Wien? Die Mehlabgabe durch die Gemeinde betrug in der letzten Zeit monatlich mehr als 900 Waggons, die Gesamtabgabe im Jahre 1915 rund 8000 Waggons im Werte von mehr als 48 Millionen

Kronen. In diese Summen sind die Mengen nicht eingerechnet, die die Kriegs-Getreide-Versorgungsanstalt an Konsumbäckereien direkt abgibt. — Auch das Kartoffelgeschäft der Gemeinde ist recht respektabel: insgesamt hat die Gemeinde rund 1000 Waggons Kartoffeln eingewintert und ungefähr die gleiche Menge bis Ende Dezember an die Bevölkerung abgegeben.

Die rumänischen Zufuhren.

Der Beirat der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt verhandelt und beschließt vertraulich, somit erfahren wir von seiner Tätigkeit nur so viel, als die amtlich ausgegebenen Mitteilungen über sie bringen. Der Beschlusantrag Kotowetz nimmt „mit Befriedigung“ die mitgeteilten Ergebnisse der allgemeinen und finanziellen Sebarung entgegen und vereinigte alle Stimmen der Beiratsmitglieder auf sich — bloße vier Stimmen ausgenommen. Der zweite Teil des Beschlusantrages, der die Verhandlungen mit Rumänien und Bulgarien betrifft, und der dritte Absatz, der sich gegen die Ungleichmäßigkeit der Verbrauchsregelung und Versorgung Ungarns und Oesterreichs wendet, fanden dagegen tatsächlich die allgemeine Zustimmung. Insbesondere in Bezug auf die Regelung der rumänischen Zufuhren hatten auch die Beiratsmitglieder Muchitsch, Renner, Jirafel und Panz keine Ursache, der Anstaltsleitung die Anerkennung zu versagen. Eine durch die politischen Verwicklungen auf dem Balkan überaus erschwerte und lange verzögerte Aufgabe wurde zum Schluß doch mit Erfolg gelöst.

Durch mehr als ein Jahr war jede offene Zufuhr aus Rumänien gehindert. Nicht nur war die Donaustraße durch serbische Minen und Uferbatterien gesperrt und die Bahnstrecken über Orsova in Ungarn und Jhlang in der Bukowina verlegt, sondern auch aller andere Verkehr durch die rumänische Regierung unterbunden. Sie hielt nämlich aus Mobilisierungsgründen die Bahnmwagen, auch die deutschen, österreichischen und ungarischen, die in Rumänien liefen, einfach zurück. Hätte man weitere Waggons über die Grenze rollen lassen, so hätte man sie kaum wiedergesehen. Was auf Fuhrwerken in die ungarischen Grenzstationen geführt wurde, kam der Menge nach gar nicht in Betracht. Inzwischen hatten deutsche, österreichische und ungarische Kaufleute große Mengen Frucht „geschlossen“, das von ihnen gekaufte und zum Teil bevorschufte Getreide lag in Rumänien fest. So sammelte sich im Lande ein beträchtlicher Teil des Ernteüberschusses von 1913, der ganze Ueberschuß von 1914 und am Ende noch von 1915 an und füllte nicht nur alle Tennen und Speicher, alle Bahnhofe und Schiffstationen, sondern auch schlechte, für den Fall hergerichtete Lagerräume. Die Ententeleute vertrösteten die Agrarier und Händler des Landes von Woche zu Woche mit markt-schreierischen Ankündigungen, jezt und jezt würden die Darbanellen frei und könnten die Vorräte zu Schiff verfrachtet werden. Das Land begann in Weizenvorräten zu ersticken, die Regierung konnte bei der erpresserischen Gewalttätigkeit der Ententepolitik, auch wenn sie gewollt hätte, kaum zum Verkauf schreiten, so lange sie sich militärisch bedroht fühlte.

Freiheit erlangte sie erst durch die Wiederbesetzung der Bukowina und die Niederwerfung Serbiens; zu dieser Zeit aber war das Interesse der Landwirte und der Geschäftswelt, endlich zu verkaufen, auch schon übermächtig. Die deutsche und die österreichisch-ungarische Regierung verhandelten schon im Frühsommer eifrig, ohne daß ein Abschluß zu erreichen war. Die hohen Vorschüsse, die auf die nicht gelieferte Ware von vielen Privaten geleistet waren, schienen ein teures Pfand in fremder Hand, die „alten“ Schlüsse Privater beliefen sich schon auf mehr als eine Million Zentner. Hätte der private Handel in regelloser Nachfrage weiter geboten, so hätte er nicht nur die Preise ungemein hinaufgetrieben, sondern auch die Vorschüsse noch erhöht. Es galt also, dieses Wettlaufen, das sich nach der Eröffnung des Donauweges noch steigern mußte, auszuschalten und Ordnung in die Bezüge zu bringen. Zu diesem Zwecke mußte eine Vereinbarung zwischen der österreichischen Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, der ungarischen Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft und der deutschen Getreidegesellschaft auf gemeinsamen Bezug geschaffen werden und gelang auch. So wurde eines der größten Einkaufssyndikate der bisherigen Wirtschaftsgeschichte geschaffen. Diese Gemeinschaft hatte nun mit der rumänischen Regierung einen Vertrag über die gesamten Einfuhren zu schließen. Rumänien wollte die gute Konjunktur auch für den Staatsfädel ausnützen, belastete jeden Zentner mit einem Ausfuhrzoll und überdies schrieb die Regierung einen Mindestverkaufspreis vor, damit die zu niedrigeren Preisen getätigten Privatschlüsse im Wege des Gesetzes erhöht werden! Die Einkaufsgemeinschaft mußte versuchen, von diesem Mindestpreis einen Abschlag zu erzielen, und auch das gelang zum Teil. Der Vertrag kam am 22. Dezember 1915 zum Abschluß.

Mit ihm war erst ein Teil der Mühseligkeiten bewältigt. Die zweite Aufgabe war die Bereitstellung der Verkehrsmittel und der Verkehrswege. Hierbei hat das Kriegsministerium der Sache, wie die Verhandlungen des Beirates ergaben, wirklich gute Dienste getan und die deutsche Reichsregierung viel wertvolles Entgegenkommen bewiesen. Die Transporte zu Wasser und zu Lande sind nunmehr in eine einzige Hand gelegt — trotzdem drei Staatsweisen und ein neutraler Staat beteiligt sind — und diese Konzentration verbürgt, soweit überhaupt eine Bürgschaft bei den ungewissen politischen Verhältnissen im Osten denkbar ist, die erreichbare Höchstleistung an Zufuhren.

Dieser Teil des Berichtes fand tatsächlich die allgemeine Zustimmung. Die allgemeine und finanzielle Sebarung der Anstalt konnte natürlich bei einer zweitägigen Verhandlung des Beirates nicht erschöpfend erörtert werden. Doch hat diese zum Teil sehr lebhaft geführte Sitzung neben anderen auch den einen Erfolg gehabt, daß nunmehr der Beirat allmonatlich einberufen und nicht mehr vor solche Ueberraschungen gestellt werden soll wie die berühmte Sylvesterverordnung, die selbstverständlich einen beträchtlichen Teil der Sitzungsdauer und des Verhandlungseifers in Anspruch genommen hat.

Englands Getreideversorgung.

Nach dem „Economist“ vom 8. Januar 1916 kostete in der ersten Januarwoche 1916 Weizen in Chicago und Winnipeg etwa 41 s der Quarter, d. h. etwa 190 Mk. die Tonne. Gleichzeitig teilt der „Economist“ mit, daß in London für amerikanischen Weizen bis 68 s der Quarter, d. h. etwa 320 Mk. die Tonne, bezahlt wird. Man kann sagen, daß eine Differenz von etwa 120—130 Mk. zwischen dem Preise des Weizens in Nordamerika und dem Preise des eingeführten amerikanischen Weizens in England liegt. Diese Differenz ist weit mehr als doppelt so hoch, wie unser deutscher Weizen Zoll in Friedenszeiten, und es fehlt nicht viel, daß diese Differenz allein soviel beträgt, wie in Friedenszeiten häufig der durchschnittliche Jahrespreis für englischen Weizen betragen hat. Dazu wird dem „Economist“ von einer Getreidehandelsfirma aus Liverpool, die sonst nicht zum Besinnismus neigt, geschrieben: „Der augenblickliche hohe Preisstand, besonders zu einer Zeit, in der die exportierenden Länder reichliche Vorräte haben, muß natürlich einige Beunruhigung erzeugen, selbst, wenn man die andauernde Festigkeit der Frachten als Ursache mit berücksichtigt.“

Obwohl in allerletzter Zeit etwas mehr Brotgetreide, als in den Vorwochen nach Großbritannien gelangt ist, bleibt doch das Ergebnis der Einfuhr in dem neuen Erntejahr wesentlich hinter dem der Vorjahre zurück. Betrug doch die Netto-Einfuhr von Weizen und Weizenmehl in den achtzehn Wochen, die am 1. Januar 1916 abschlossen, in Cwts. (1 Cwt. = 50,8 Kilogramm):

1912/13:	45 269 500
1913/14:	37 823 700
1914/15:	41 400 000
1915/16:	32 480 900

Angesichts dieser Rissen hat in der Tat Großbritannien alle Ursache, seine Brotgetreidezufuhr zu beschleunigen. Aber angesichts der Schwierigkeiten und der hohen Kosten der Verfrachtung nimmt der Getreidehandel eine überaus zurückhaltende Stellungnahme ein, während eine Lösung des Frachtenproblems durch eine einheitliche behördliche Organisation ausgeschlossen erscheint. Man kann also die „Beunruhigung“, die sich in eingeweihten Kreisen geltend macht, durchaus verstehen.

Die Zusammenschlüsse in der Eisenindustrie.

Im neuen Jahr hat das Geschäft auf dem Eisenmarkt allgemein eine kräftige Anregung erfahren durch die erfolgreichen Bemühungen, den Preiskonventionen für die verschiedenen Erzeugnisse ein etwas festeres Gepräge zu geben. Allerdings handelt es sich bei den jetzt neugebildeten und auch bei den bis Mitte 1916 verlängerten Preiskonventionen der Eisenindustrie durchweg um Gebilde, die mehr oder weniger ausschließlich auf die besonderen Verhältnisse der Kriegszeit zugeschnitten sind, und die keineswegs einen Schluß zulassen auf eine Lösung der Verbandsfragen in der Eisenindustrie für die Dauer. In besonderem Maße sind die nach dem Muster der Ausfuhrstellen für Grobbleche gegründeten Ausfuhrvereinigungen für Stabeisen und Walzdraht als „Kriegsorganisationen“ anzusehen, die eigentlich mehr unter dem Druck der Regierung, die ja für Stabeisen und Walzwerkezeugnisse ein Ausfuhrverbot erlassen hat, geschaffen werden, als aus eigenem Antrieb der Werke. Diese Ausfuhrstellen bilden ja auch mehr Kontrollorgane für den Absatz deutscher Eisenerzeugnisse ins Ausland als Verkaufsorganisationen der Industrie.

Der Umstand, daß unsere Eisenpreise immer noch wesentlich niedriger sind als die ausländischen, namentlich die englischen, veranlaßt natürlich nicht nur die Verbraucher des neutralen Auslandes, die zudem aus England kaum nennenswerte Mengen beziehen können, ihren Bedarf möglichst in Deutschland zu decken, sondern führt auch zu Versuchen, Eisen deutscher Herkunft für das feindliche Ausland zu kaufen. Die Regierung ist jetzt natürlich bestrebt, Wachsenschaften zu unterbinden, die darauf abzielen, auf dem Umweg über neutrale Länder deutsches Eisen an das feindliche Ausland zu liefern. Die Regierung hat auch ein lebhaftes Interesse daran, daß nicht der Wettbewerb der Werke untereinander dazu führt, die Ausfuhrpreise zu brüchen. Bisher sind ja allerdings im allgemeinen bei der Ausfuhr für alle Eisenerzeugnisse, infolge der lebhaften Nachfrage aus dem neutralen Ausland und der Unmöglichkeit für die deutschen Werke, ihre Erzeugung in beträchtlichem Umfange zu steigern, höhere Preise erzielt worden als im Inland. Immerhin aber haben die in den letzten Monaten des vergangenen Jahres auf dem Stabeisenmarkt hervorgetretenen Schwankungen und ein zeitweilig stärkeres Arbeitsbedürfnis verschiedener Werke dazu geführt, daß auch bei der Ausfuhr zu niedrigeren Preisen verkauft wurde. Billige Eisenverkäufe nach dem Ausland zu verhindern, muß sich die Regierung aber um so mehr angelegen sein lassen, als sich ja ohnehin für die ausländischen Käufer durch den ungünstigen Markkurs die Kaufpreise in Wirklichkeit doch niedriger stellen, als sie auf dem Papier erscheinen. Die Regierung bringt deshalb darauf, daß die Werke bei der Ausfuhr einen bestimmten Mindestpreis innehalten.

Wenn die neu gebildeten Ausfuhrstellen auch nicht rein privatwirtschaftlicher Natur sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Bildung solcher Ausfuhrvereinigungen geeignet ist, den Zusammenschluß der Werke auch für das Inland bis zu einem gewissen Grade zu fördern. In der Tat ist es denn ja auch bald nach der Begründung der Ausfuhrstelle für Grobbleche zur Bildung einer Inlandsvereinigung gekommen, deren Bestehen bereits zu einer beträchtlichen Besserung der Lage des Grobblechmarktes geführt hat. Inwiefern die gegenwärtigen Verhandlungen auch zu einer Festigung der Stabeisenkonventionen führen werden, die ja längere Zeit hindurch ein Scheinbasen geführt hat, bleibt abzuwarten.

Von den übrigen Erzeugnissen bestehen ja für Walzdraht sowohl als auch für Drahterzeugnisse Preiskonventionen für das Inland, ebenso wie für Gas- und Siederöhren, während für Feinbleche bisher keinerlei Vereinigung zustande gekommen ist. Dagegen sind außer für Grobbleche auch noch Ausfuhrvereinigungen für Stabeisen und Walzdraht zustande gekommen, und für die Ausfuhr in Röhren hat man, da man sich über die Bildung einer Ausfuhrstelle für Röhren nicht einigen konnte, einen Vertrauensmann gewählt, womit man dasselbe zu erreichen hofft, was in den anderen Zweigen der Eisenindustrie durch die Ausfuhrvereinigungen erzielt wird.

Neuregelung des Kartoffelhandels

Keine Erhöhung der Kartoffel-Kleinhandelspreise.

Wenn in den letzten Tagen von den verschiedensten Seiten auf eine in Aussicht stehende Erhöhung der gegenwärtig in Geltung befindlichen Höchstpreise für Kartoffeln hingewiesen wurde, so ist festzustellen, daß sich die Mitte dieser Woche zu erwartende Verordnung des Bundesrats lediglich auf die Produzenten-Höchstpreise bezieht. Der Reichskartoffelstelle und einer größeren Anzahl Kommunalverbände erteilt die Verordnung das Recht, für Speisekartoffeln 1,25 M. pro Zentner mehr zu bezahlen als es der jetzige Höchstpreis vorschreibt. Diese erhöhten Einkaufspreise beziehen sich auf alle Einkäufe, die bis zum 15. März d. J. gemacht werden. Die Differenz zwischen dem jetzt in Geltung befindlichen Höchstpreis und dem nunmehr erhöhten Einkaufspreis wird gemeinschaftlich von dem Reich und Preußen getragen. Jedenfalls ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß an eine Aenderung der Preise, wie sie gegenwärtig im Kleinhandel bezahlt werden, vorläufig jedenfalls nicht gedacht wird.

Von dem Wolffschen Telegraphenbüro wird zu dieser Angelegenheit amtlich folgende Mitteilung verbreitet: „Um die rechtzeitige Frühjahrsversorgung der großen Städte und Industrieorte mit Kartoffeln zu sichern und gleichzeitig die jetzt unerwartet günstigen Witterungsverhältnisse und Transportmöglichkeiten auszunutzen, hat der Reichskanzler die Reichskartoffelstelle ermächtigt, bei ihren Ankäufen für diese Städte schon jetzt die gesetzlichen Höchstpreise in gewissen Grenzen zu überschreiten. Für den Verbraucher wird diese Anordnung bis auf weiteres nicht fühlbar werden, da die Absicht besteht, mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Kleinhandels-Höchstpreise für den Winterbedarf aufrechtzuerhalten. Dabei ist zu hoffen, daß es auf diesem Wege auch gelingt, die in einzelnen Orten aufgetretene Kartoffelknappheit zu überwinden.“

Auf dem etwas seltsamen Umweg über die Generalversammlung des Verbandes Deutscher Kartoffelinteressenten erfuhr die städtische Bevölkerung gestern abend, daß in der Kartoffelversorgung eine folgenreiche Aenderung angeordnet worden ist. Nur die städtische — denn die ländliche scheint es schon vorher gewußt zu haben. Zum mindesten Gerüchte von der bevorstehenden Preiserhöhung waren unter ihr schon seit geraumer Zeit verbreitet und wirksam. Wenigstens stießen die Kommissionäre der Städte beim Bezug der Kartoffeln auf die größten Schwierigkeiten. Die Landwirte hüteten sich, Kartoffeln herauszugeben, in der sicheren Erwartung, daß sie mehr bekämen, wenn sie sie zurückhielten. Das ist denn auch eingetroffen, und das wenig befriedigende Ergebnis ist, daß die, die sich beeilt haben, die behördlichen Vorschriften zu befolgen, letzten Endes benachteiligt sind.

Dieser Zwischenzustand, der eine vorübergehende Kartoffelnot für die städtische Bevölkerung zur Folge zu haben drohte, ist ja nun beseitigt. Die Kartoffeln werden jetzt, da die Landwirte 1,25 Mark für den Zentner mehr erhalten, in ausreichender Menge hereinkommen. Sie werden auch für die Bevölkerung nicht unmittelbar verteuert werden. Denn an dem Kleinhandelspreis wird — zum mindesten vorderhand — nichts geändert. Die Spannung zwischen Produzenten und Kleinhandelspreis verschwindet vollständig, und damit natürlich auch die Möglichkeit, daß der Handel sich überhaupt noch mit den Kartoffeln abgibt. Es wird künftighin nur noch einen Kartoffelhändler geben, die Städte, deren Verantwortung und Arbeit damit wieder einmal erhöht wird.

Daß sie davon sehr erbaut sind, darf bezweifelt werden. Sie sind natürlich völlig außerstande, an so zahlreichen Stellen die

Kartoffeln zu halten, wie dies der private Handel getan hat. Sie werden nun auf eine doch einigermaßen übersichtbare Zahl von Händlern beschränkt sein müssen, über welche sie eine Kontrolle ausüben können. Die Folge ist, daß viele Kleinhändler einen ihrer Hauptartikel verlieren, und es soll uns nicht wundern, wenn diese ihren Hauswirten erklären, daß es ihnen schwer wird, die Miete zu bezahlen. Die größere Unbequemlichkeit des Einkaufs, vor die sich das Publikum gestellt sieht, wird zu mancher kritischen Bemerkung führen — vielleicht nicht immer an die richtige Adresse. Es ist nur gut, daß die Städte nicht auch noch die Preiserhöhung aus der eigenen Tasche zu zahlen haben, sondern daß das Reich und Preußen ihnen diese Last abnimmt. Auf dem Steuerzahler freilich bleibt es in der einen oder anderen Form doch sitzen.

Auch wer nicht auf dem Standpunkt steht, daß bei der gegenwärtigen Lage niedrige Preise der einzige Leitstern sind, der die Versorgungspolitik zu beherrschen hat, wird die Wege dieser wechselvollen Politik nicht billigen können, zumal wenn man bedenkt, daß ein wirklicher Mangel an Kartoffeln zweifellos niemals bestanden hat.

Die Versorgung mit Lebensmitteln.**Die Kartoffelversorgung.**

WTB Berlin, 25. Jan. (Telegr.) Amtlich. Um die rechtzeitige Frühjahrsversorgung der größeren Städte und Industrieorte mit Kartoffeln zu sichern und gleichzeitig die jetzt unerwartet günstigen Witterungsverhältnisse und Transportmöglichkeiten auszunutzen, hat der Reichskanzler die Reichskartoffelstelle ermächtigt, bei ihren Ankäufen für diese Städte schon jetzt die gesetzlichen Höchstpreise in gewissen Grenzen zu überschreiten. Für den Verbraucher wird diese Anordnung bis auf weiteres nicht fühlbar werden, da die Absicht besteht, mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Kleinhandelshöchstpreise für den Winterbedarf aufrechtzuerhalten. Dabei ist zu hoffen, daß es auf diesem Wege auch gelingt, die in einzelnen Orten aufgetretene Kartoffelknappheit zu überwinden.

✚ Berlin, 25. Jan. (Telegr.) In der hier tagenden Generalversammlung des Verbandes deutscher Kartoffel-Interessenten wurde die Heraufsetzung von 2,75 M auf 4 M bekanntgegeben. Es wurde betont, daß die Kartoffelernte gut sei. Eine Hauptursache des Kartoffelmangels sei der Wagenmangel der Eisenbahn gewesen. Es würden jetzt reichlich Kartoffeln auf dem Markt erscheinen, so daß sich auch die Städte eindecken könnten. In dem Jahresbericht wurde erwähnt, daß unter Mitwirkung des Verbandes Kartoffelbeschaffungsstellen für folgende Provinzen als Agenturen der Kartoffel-Versorgung G. m. b. H. gegründet worden sind: Posen, Rheinprovinz, Hannover, Provinz Sachsen, Königreich Sachsen, Großherzogtümer Mecklenburg, Pommern, Brandenburg und Südwestdeutschland. Einige dieser Beschaffungsstellen haben mit gutem Erfolg gearbeitet, während andere sich infolge der inzwischen eingetretenen Änderung der Verhältnisse nicht betätigen konnten. Vielen Städten und andern Kommunalverwaltungen konnte der Verband in verschiedenen wichtigen Kartoffelfragen Rat erteilen. Es traten dem Verbande als Mitglieder bei die Städte Berlin, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Remscheid und Neunkirchen-Saar.

Zur Mehlversorgung der Konsumvereine.

Eine Angelegenheit, die in der letzten Zeit die Öffentlichkeit vielfach beschäftigt, nämlich die ausreichende Versorgung der Konsumvereine mit Mehl, dürfte nun eine befriedigende Regelung erfahren. Bisher war die Dotierung der Konsumvereine mit

Vorräten schwächer, weil die Lieferungen der Zweigstelle knapp erglitten und andere Quellen nicht zu Gebote standen. Bei der Zweigstelle entstanden durch die langsam vor sich gehende Aufbringung der Vorräte Störungen, die noch durch die eben im Zuge befindliche Vorratsaufnahme erhöht werden. Um dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, ist der Vorschlag aufgetaucht, auf die Gemeinde Wien einzuwirken, daß sie vorläufig bis auf weiteres an die Konsumvereine aus ihren Vorräten entsprechende Mehlmengen abgibt. Zur Durchführung dieser Maßregel wäre erforderlich, die Gemeinde nicht nur mit der Versorgung der Konsumvereine, sondern auch der privaten Großunternehmungen, die gegenwärtig über direkte Bezugsquellen verfügen, zu betrauen. Die mit der Vorratsaufnahme tätigen Kommissionäre müßten gleichzeitig trachten, intensiv, wenn nötig, mit allen Zwangsmitteln eine regere Zufuhr von Mehl nach Wien zu bewerkstelligen und die Zweiganstalt müßte auch mit einem Teil der rumänischen Getreidebezüge versorgt werden.

Die Approvisionierung Wiens.

Beirat der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt.

In einer offiziellen Verlautbarung wurde mitgeteilt, daß der Beirat der Kriegsgetreideverkehrsanstalt am 15. eines jeden Monats zusammentreten werde. Wenn diese Termine nicht immer eingehalten werden konnten, so war diese Unregelmäßigkeit in verschiedenen Ursachen begründet. Der Beirat besteht aus beiläufig 60 Mitgliedern, die, vom Minister des Innern ernannt, nach Bedarf einberufen werden, sie kommen aus allen Kronländern, wobei naturgemäß Verkehrsschwierigkeiten sich geltend machen und mitunter auf das Zustandekommen einer Tagung hemmend einwirken. Daraus erklärt es sich, daß der Beirat nur in größeren Zeitabschnitten einberufen werden konnte. Nun ist in der letzten Sitzung aus der Mitte dieser für die allgemeine Geschäftsführung der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt wichtigen beratenden Körperschaft selbst der bringende Wunsch geäußert worden, öfter zusammenzutreten. Der Minister des Innern hat diesem allgemeinen Wunsch durch die Verfügung Rechnung getragen, daß der Beirat in Zukunft automatisch, ohne ausdrückliche Einladung, am 15. eines jeden Monats sich versammelt.

Brotarten gelten auch für belegte Brote. Der Magistrat schärfte neuerdings ein, daß gemäß § 8 die entgeltliche Abgabe von Brot an Konsumenten nur gegen eine der begehrten Brotmenge entsprechende Abgabe von Brotartenabschnitten erfolgen darf, wobei es keinen Unterschied macht, ob das verabreichte Brot mit Schinke, Butter etc. belegt ist oder nicht.

Die Mehlversorgung der Konsumvereine und Brotfabriken.

Die Mehlversorgung der Konsumvereine und Brotfabriken, die bisher durch die Zweigstelle Niederösterreich der Kriegsgetreideverkehrs-gesellschaft erfolgt ist, ist in der letzten Zeit ins Stocken geraten. Die Schwierigkeiten liegen darin, daß die Einkaufstätigkeit der Kommissionäre in Niederösterreich sich verringert hat. Diese Verlangsamung der Arbeiten der Kommissionäre wurde dadurch bedingt, daß jetzt, nachdem die Vorräte bei den größeren Grundbesitzern bereits vollständig aufgekauft sind, die Käufe bei den kleinen Grundbesitzern erfolgen müssen, so daß bedeutend zahlreichere Käufe abgeschlossen werden müssen, die naturgemäß mehr Zeit wie die früheren Abschlüsse erfordern. Berührt wurde die Einkaufstätigkeit der Kommissionäre auch durch die im Zuge befindlichen amtlichen Vorratsaufnahmen.

Die Kriegsgetreideverkehrs-gesellschaft verfügt augenblicklich nicht über größere Vorratsmengen, mit denen sie der Zentrale Niederösterreich hätte aushelfen können. Ebenso hat die Gemeinde Wien von ihren Vorräten an die Konsumvereine und Brotfabriken bisher nichts abgegeben, weil die Versorgung der Konsumvereine und größeren Brotfabriken bisher durch die Zweiganstalt Niederösterreich erfolgt ist.

Das Ministerium des Innern hat nunmehr Vorsorge getroffen, daß die Gemeinde Wien die Konsumvereine und Brotfabriken so lange aus ihren Mehlvorräten versorgt, bis die Einkaufstätigkeit der Kommissionäre in Niederösterreich wieder das für den Bedarf der Konsumvereine und Brotfabriken notwendige Quantum Mehl ergibt. Es wird jedenfalls längere Zeit dauern, bis die Kommissionäre in ihren Arbeiten und Verhandlungen mit den kleinen Grundbesitzern, die unter Aufsicht von behördlichen Organen vorgenommen werden, soweit vorgeschritten sind, daß die Zweiganstalt Niederösterreich wieder mit den nötigen Mehlvorräten versehen sein wird.

26. I. 1916

**Die wirtschaftlichen Kriegseignisse.
Anmeldung und Einlieferung von Mehl in
Ungarn.**

Budapest, 26. Januar.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach zur Anmeldung und Einlieferung von bisher verheimlichten, nicht angemeldeten Getreide, Maismehl, Rapsfamen, Leinsamen und Hanfsamenvorräten eine neue Frist gewährt wird, ferner eine Regierungsverordnung über eine neuerliche Anmeldung der Getreide und Mehlvorräte und die Neuregelung ihrer Inverkehrsetzung.

26./1. 1916

Die Kartoffelversorgung Deutschlands.

Berlin, 25. Januar.

Das Wolffsche Bureau meldet: Um die rechtzeitige Frühjahrsversorgung der größeren Städte und Industrieorte mit Kartoffeln zu sichern und gleichzeitig die unerwartet günstigen Witterungsverhältnisse und Transportmöglichkeiten auszunützen, ermächtigte der Reichskanzler die Reichskartoffelstelle, bei ihren Einkäufen für diese Städte schon jetzt die gesetzlichen Höchstpreise in gewissen Grenzen zu überschreiten. Für die Verbraucher wird diese Anordnung bis auf weiteres nicht fühlbar werden, da die Absicht besteht, mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Kleinhandels Höchstpreise für den Winterbedarf aufrechtzuerhalten. Dabei ist zu hoffen, daß es auf diesem Wege auch gelingt, die in einzelnen Orten aufgetretene Kartoffelknappheit zu überwinden.

26. I. 1916

Die Kartoffelpreise.

Berlin, 25. Jan. (B. L. B. Amtlich.) Um die rechtzeitige Frühjahrsversorgung der größeren Städte und Industrieorte mit Kartoffeln zu sichern und gleichzeitig die jetzt unerwartet günstigen Witterungsverhältnisse und Transportmöglichkeiten auszunutzen, hat der Reichskanzler die Reichskartoffelstelle ermächtigt, bei ihren Einkäufen für diese Städte schon jetzt die gesetzlichen Höchstpreise in gewissen Grenzen zu überschreiten. Für die Verbraucher wird diese Anordnung bis auf weiteres nicht fühlbar werden, da die Absicht besteht, mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Kleinhandels-Höchstpreise für den Winterbedarf aufrecht zu erhalten. Dabei ist zu hoffen, daß es auf diesem Wege auch gelingt, die in einzelnen Orten eingetretene Kartoffelknappheit zu überwinden.

26. I. 1916

Die Kartoffel-Preise.

r Berlin, 25. Jan., 4.50 N. Nach einer Mitteilung, die dem Verbanne deutscher Kartoffel-Interessenten gemacht wurde, soll die Regierung ihre Einwilligung zur Erhöhung des Produzenten-Höchstpreises für Kartoffeln von M. 2.75 auf M. 4 gegeben haben. Der Mehrpreis von M. 1.25 komme nicht den Händlern sondern Landwirten, die diesen Betrag als Schnelligkeitsprämie für die schnellste Herausgabe ihrer Kartoffeln erhielten, zugute. Wie der Verbandsdirektor ausführte, dürften jetzt reichlich Kartoffeln auf dem Markte erscheinen, sodaß neben Heer und Marineverwaltung auch die Städte ihren Bedarf vollständig eindecken könnten.

26. I. 1916

75

No. 7

Rechtzeitige Versorgung mit Kartoffeln.

Amlich wird gemeldet: Um die rechtzeitige Frühjahrsversorgung der größeren Städte und Industrieorte mit Kartoffeln zu sichern und gleichzeitig die jetzt unerwartet günstigen Witterungsverhältnisse und Transportmöglichkeiten auszunutzen, hat der Reichskanzler die Reichskartoffelstelle ermächtigt, bei ihren Ankäufen für diese Städte schon jetzt die gesetzlichen Höchstpreise in gewissen Grenzen zu überschreiten. Für den Verbraucher wird diese Anordnung bis auf weiteres nicht fühlbar werden, da die Absicht besteht, mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Kleinhandels- und Höchstpreise für den Winterbedarf aufrechtzuerhalten. Es ist zu hoffen, daß es auf diesem Wege auch gelingt, die in einzelnen Orten aufgetretene Kartoffelknappheit zu überwinden.

Die Neuregelung der Kartoffelpreise, über die bereits in der Versammlung des Verbandes der Kartoffelinteressenten Mitteilung gemacht wurde, stellen einen Vergleich dar zwischen den Ansprüchen der großstädtischen Verbraucherkreise auf Beibehaltung der bisherigen Kartoffelhöchstpreise und der Notwendigkeit, der Landwirtschaft für den jetzigen höheren Wert der Kartoffeln ein Entgelt zu bieten. Die Reichskartoffelstelle hat die Kommunalverbände ermächtigt, bis zum 15. März in Abstufungen einen Zuschlag bis zu 1,25 M. für den Zentner Speisekartoffeln an den Erzeuger zu zahlen. Reich und Staat tragen die Hälfte dieses Zuschlages, während die Gemeinden und Kommunalverbände die andere Hälfte übernehmen sollen. Auf diese Weise wird der Forderung entsprochen, den Kartoffelpreis, der stets gegen Ende des Winters und am Beginn des Frühjahrs steigt, für die Erzeuger zu erhöhen und doch die Verbraucher nicht zu belasten. Diese Regelung, durch die in erster Reihe den im Reichstag ausgesprochenen Wünschen entsprochen wird, findet jedoch in den Kreisen der Gemeinden nicht unbedingte Zustimmung. Man ist hier der Meinung, daß eine kleine Erhöhung des Kartoffelpreises unbedenklich sei, da der jetzige Kleinhandelspreis von 4 M. für den Zentner Kartoffeln in Anbetracht der Verhältnisse sehr mäßig sei und eine sofortige Erhöhung des Kartoffelhöchstpreises zweckmäßiger sei als eine vorläufige Regelung, wie sie die Zuschläge der Reichskartoffelstelle darstellen.

Kartoffelfragen.

Auf der gestrigen Berliner Tagung des Verbandes Deutscher Kartoffelinteressenten wurde eine Reihe allgemein interessierender Fragen aus dem Gebiete des Kartoffelhandels und der Kartoffelversorgung erörtert, sowie auch besonders die neuesten Maßnahmen der Regierung für die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, und schließlich die letzte Kartoffelernte und die allgemeine augenblickliche Marktlage eingehend besprochen. Der Geschäftsführer des Verbandes, Wilm, führte in seinem alle diese Fragen umfassenden Vortrage aus, daß die letzte Kartoffelernte eine gute, stellenweise eine sehr gute gewesen ist. Es stehe fest, daß 160 Mill. Ztr. mehr als im Vorjahre geerntet worden sind. Deshalb darf man aber nicht etwa glauben, daß man nun mit der Ware schleudern könne und die Preise niedriger werden müssen. Man müsse unbedingt die gesamte Ernte von Feldfrüchten überhaupt mit berücksichtigen und daran denken, daß eben die Kartoffel sozusagen Wädhchen für alles geworden ist. Sie ist immer noch das allerbilligste Futtermittel, das wir haben. Vor allem muß Vorsorge getroffen werden, daß die Ernte richtig verteilt wird, damit wir bis zur nächsten Ernte reichen. Wenn in der ersten Zeit im Herbst ein Kartoffelmangel eintrat, so war dies hauptsächlich auf Wagenmangel zurückzuführen. Später behinderten starker Frost und darauf das anhaltende Regenwetter im Zusammenhang mit den beschränkten Arbeitskräften die Kartoffelverladung. Die Vorwürfe, daß die Landwirte und Händler Wucher treiben, sind nunmehr verstummt, nachdem man allgemein die wahren Gründe für die Schwierigkeiten bei der Heranschaffung der Ware kennen-gelernt hat.

In bezug auf die Regierungsmaßnahmen zur Regelung der Kartoffelversorgung meinte der Vortragende, daß die vielfach vorgekommenen Fehler wohl in Anbetracht der Neuheit und Kompliziertheit der Verhältnisse entschuldbar seien. Bedauerlich sei es, daß vielfach Leute von den maßgebenden Stellen als Kommissionäre verwendet wurden, die vom Kartoffelgeschäft gar keine Ahnung hatten, während der reelle Handel zurückgelehrt wurde. In dieser Hinsicht verspreche er sich eine Besserung durch die neuen, unter Leitung der Landwirtschaftskammern stehenden Kartoffelbeschaffungsstellen, wie eine solche heute in Breslau für die Provinz Schlesien zustande kommen wird. Die Landwirtschaftskammern scheinen ihm die geeignete Stelle zu sein, um besonders den Handel mit Saatkartoffeln zu regeln, ohne daß dabei ein behördlicher Apparat benutzt wird. Wir brauchen in diesem Jahre infolge starker Fäulnis mehr Saatkartoffeln als sonst, und es bietet sich hier für den Handel ein reiches Gebiet der Betätigung. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Saatkartoffeln werden immer noch erwartet, sie sind allerdings bereits für Bayern erschienen, wo aber fast der ganze Handel in die Hände der Landesfuttermittelsstelle gelegt ist.

Zu den Höchstpreisen bemerkte Redner, daß die Spannung von 1,50 M. zwischen Großhandels- und Kleinhandelspreisen zu klein war und mit die Versorgung in den großen Städten erschwert hat. In Berlin z. B. stellten sich die Speisen auf 1,75 M. pro Zentner. Der Kleinhandelspreis sollte nicht allgemein nach oben begrenzt werden, denn er muß sich immer nach den Verhältnissen der einzelnen Bedarfsgebiete richten, die sehr verschieden sind. Jetzt hat man eine Schnelligkeitsprämie von 1,25 M. pro Zentner den Landwirten zugebilligt, während der Händler nach wie vor die gleichen Provisionen erhält. Die Bestimmungen über diese Schnelligkeitsprämie seien noch nicht recht klar. Der Zuschlag wird vom Kommunalverband bezahlt. Es werden hierzu besondere Ausweistarten von der Reichskartoffelstelle ausgegeben. Die Vergütung soll nur denjenigen Landwirten zukommen, die innerhalb dreier Tage verladen haben. Natürlich handelt es sich dabei nur um behördlich vermittelte Kartoffeln. Auch am Einkauf von Fabrikkartoffeln kann sich der Handel mit Erlaubnisscheinen betätigen. Der Einkauf soll allerdings nur bis zum 29. Januar erfolgen. Diese Frist scheint ihm viel zu kurz. Der Erlaubnisschein für Speisekartoffeln reicht bis zum 25. Februar. Hoffentlich können wir dann feststellen, daß wir noch so viele Kartoffelvorräte haben, daß wir gar keine behördlichen Maßnahmen mehr brauchen. Die Befürchtung, daß auch nach dem Kriege eine staatliche Regelung der Kartoffelversorgung stattfinden wird, sei völlig grundlos.

Der Vertreter der Reichskartoffelstelle, Dr. Stauff, versprach die Wünsche des Handels nach Möglichkeit zu berücksichtigen und gab auf verschiedene Anfragen, besonders auch für die Schnelligkeitsprämien, jede gewünschte Auskunft.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auf eine Umfrage nach den vorhandenen Vorräten in den einzelnen Provinzen geantwortet

wurde, daß in Brandenburg von der guten Mittelernte so gut wie alles aufgebraucht sei. In Pommern seien von der ziemlich guten Ernte etwa 50 v. H. verkauft. In Posen sei die Ernte vorzüglich gewesen. Eine Kartoffelknappheit, so bemerkte ein Vertreter aus dieser Provinz, bestände nur im Volksmunde. Die Schwierigkeiten beim Transport seien allerdings erheblich gewesen, auch wurde über eine ungerechte Behandlung durch die Kommunalverbände Klage geführt. In Sachsen sei fast alle Ware abgeliefert worden, so daß diese Provinz noch eine Bedarfsprovinz wurde. Ueber besondere Schwierigkeiten klagten die Vertreter aus dem Rheinlande. Wenn man den Vorwurf mache, daß hier Speisekartoffeln verfüttert worden seien, so sei dem entgegenzuhalten, daß die Kartoffeln im Osten so schlecht verladen worden seien, daß sie als Speisekartoffeln nicht mehr zu benutzen waren. Da die neuen Maßnahmen der Regierung dem Handel nur eine Betätigung beim Einkauf vom Produzenten gewährten, so seien die westlichen Händler nach wie vor von einer Beteiligung so gut wie ausgeschlossen. Es wurde ihnen empfohlen, sich bei der Verteilung durch die Kommunalverbände zu betätigen.

Zur Übernahme des Getreides durch die Regierung.

Eine Hauptfrage der Regierung ist gegenwärtig die möglichst schnelle Übernahme alles verfügbaren Getreides. Die Ernteschätzung im Juli hatte im allgemeinen befriedigt, die Novemberschätzung war kleiner ausgefallen als erwartet, aber eine Nachprüfung im Januar zeigte, daß die Novembertziffern zu klein gewesen waren. Jetzt wird die einzig zuverlässige Methode der Bestandaufmessung erfolgen. Die Behörde übernimmt sämtliche zur Verteilung und Verarbeitung freie Ware, und daraus wird sie dann am besten versehen, was zur Verfügung steht. Manche Beispiele zeigen schon jetzt, daß die Angaben vieler Inhaber zu gering gewesen sind. Ein besonders Anregungsmittel für den Landwirt, seine Ware möglichst rasch pflichtgemäß abzuliefern, erblickt man darin, daß ihm auf den bisherigen, doch schon gut lohnenden Höchstpreis noch ein hohes Aufgeld zugestanden wird. Für die Reichsgetreidebestelle wird es sicherlich keine kleine Aufgabe sein, die nunmehr stark herandrängenden Zufuhren, unter denen bei der wochenlangen feuchten Witterung viel Klamme Ware sich befinden wird, auf den zur Verfügung stehenden Mühlen- und anderen Speichern so unterzubringen, daß sie überall der regelmäßigen Aufsicht und Bearbeitung unterliegen. Da vom 1. April ab jeder Zuschlag zu den Höchstpreisen fortfällt, so darf man wohl annehmen, daß bis dahin das gesamte Brotgetreide sich in den Händen der R.-G. befindet, und damit besonders der Gefahr der Verfälschung, vor der man seither die größte Besorgnis hatte, endgültig vorgebeugt ist. An ein Auskommen mit den Vorräten von Brotgetreide zweifelt man nicht, denn selbst angenommen, daß das Ergebnis dem des Vorjahres nicht völlig ebenbürtig war, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß diesmal das Verfütterungsverbot schon von Anfang des Erntjahres in Kraft war und es sich nur um Ueberretungen, nicht aber wie in 1914 um allgemeine Verfütterung handeln kann. Zudem galt diesmal von vornherein die verbrauchsbeschränkende Brotkarte, während im vorigen Jahre diese erst fünf Monate nach Beginn des Erntjahres in Kraft trat und trotzdem dafür sorgte, daß wir mit ansehnlichen Beständen in die neue Saison hinübergingen. Man hofft auf das Uebrigbleiben solcher Reserven auch diesmal um so mehr, als vom 1. Februar ab wieder die etwas geringere Brotration des letzten Erntjahres zur Verteilung gelangt, und die verschärfte Auswahl erneuert erfolgt.

Wesentlich kräftiger als beim Brotgetreide sind die pekuniären Anregungsmittel zur schnellen Ablieferung seitens der Landwirtschaft beim Futtergetreide. Die Behörde zahlt für Hafer und Futtergerste bis Ende Februar einen Zuschlag zum Höchstpreise von 60 Mk. für die Tonne, in der ersten Märzhälfte nur noch 30 Mk., in der zweiten Märzhälfte gar keinen Zuschlag und vom 1. April ab sogar einen Abschlag von 60 Mk. Das sind Preisdifferenzen von 120 Mk., und es müßte eigentlich zugehen, wenn nicht dadurch das Gros der noch verfügbaren Ware bis Ende Februar herauskäme. Man sieht in diesem kraftvollen Zwange offenbar eine Anregung der Heeresverwaltung, die ihren Bedarf gesichert haben will, und die, da sie auf gewaltsame Enteignung verzichtet, ein anderes, unbedingt ebenso sicher wirkendes, den Landwirten aber willkommenes Mittel zur Anwendung bringt. Nach den zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen seitens der Reichsfuttermittelsstelle dürfte in der Haferverförmung der privaten Pferdebe-

sitzer wohl eine zeitweise Störung oder Erschwerung eintreten. Denn die Kommunalverbände (Ueberschuß- und Zuschußverbände) haben die in ihrem Bezirk vorhandenen Haferkörner, die noch der Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittelsstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen, und ein Ausgleich zwischen den Haferbeständen und den einzelnen Pferdehaltern in der bisher zugelassenen Weise darf nicht mehr vorgenommen werden. Den Landwirten sind nur diejenigen Mengen zu belassen, die sie in der eigenen Wirtschaft zur Aussaat und für ihre eigenen Pferde oder Zuchtbullen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benötigen. Soweit es sich noch um notwendigen Hafer für Pferde, deren Besitzer keinen Hafer haben, handelt, müssen die Kommunalverwaltungen erst Anträge auf Zuteilung unter eingehender Begründung an die Reichsfuttermittelsstelle richten. Bei der Gerste gehört bekanntlich die eine Hälfte den Erzeugern selbst, die zweite Hälfte ist abzuliefern, und zwar muß aus dieser auch der Verbrauch der Brauereien gedeckt werden. Für die an diese zu liefernde Ware ist der Preis höher, als er für Futtermittel selbst mit dem 60 Mk. Aufgeld bezahlt wird. Immerhin ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch aus der den Landwirten gehörigen ersten Gerstenhälfte zum jetzigen Preise vieles zum Verlaufe gelangt.

Andere Verordnungen, die auch in die Kategorie derjenigen gehören, alles nur irgend verfügbare Getreide in die Hand der Behörden zu bringen, sind die Verfügungen über das Saatgetreide. Ueber die Verordnung von Saatweizen und Saatrogen haben wir schon vor acht Tagen gesprochen, nunmehr sind auch für Hafer und Gerste entsprechende Bestimmungen erlassen worden. Für Winterhafer sind seit dem 18. Januar die Höchstpreise in Kraft getreten, für Frühjahrssaatgetreide gilt die Preisfreiheit bis 15. Mai. Für den Vertrieb des Saatgetreides sind strenge Vorschriften erlassen; es wird eine scharfe Kontrolle geübt, sowohl bei der Verteilung an und durch die Kommunalverwaltungen, wie durch die Händler, die monatliche Nachweisungen über den Zu- und Abgang von Saatgetreide einzureichen haben. Auf diese Weise wird alles Getreide, das nicht noch unbedingt zur Frühjahrssaat gebraucht wird, den Wirtschaftsbehörden zur Verfügung stehen. Das auch für Kartoffeln jetzt eine Erhöhung der Höchstpreise in Aussicht genommen ist, ist unseren Lesern bekannt, und mehr noch den Landwirten, die in Erwartung derselben natürlich soweit wie möglich gegenwärtig mit ihrer Ware zurückhalten. Ueberhaupt darf man wohl annehmen, daß die Landwirte auch beim Getreide eine feine Witterung für die kommenden Preissteigerungen hatten und manche mit ihrer Ware zurückhielten, zumal ihnen schon das Haferbeispiel des Vorjahres gezeigt hatte, daß sie beim Abwarten mit dem Verkauf nichts zu riskieren, viellecht aber eine Erhöhung der Preise zu gewärtigen hatten. Um so mehr darf man nun wohl hoffen, daß der Umfang der jetzigen Ablieferungen die Erwartungen übertrifft.

Die neuen Kartoffelpreise. Der Verband Deutscher Kartoffelinteressenten hielt am 25. Januar in Berlin seine Generalversammlung ab. Die Sitzung, die von dem Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Kartoffelinteressenten, Major Quehl, geleitet wurde, hatte da-

durch eine besondere Bedeutung, weil offiziell bekanntgegeben wurde, daß die Regierung ihre Einwilligung zur Erhöhung des Produzenten-Höchstpreises gegeben habe. Die neuen Preise werden von 2,75 auf 4 Mark heraufgesetzt. Wie hoch sich die Preise für den Kleinhandel belaufen werden, wurde in der Versammlung nicht erwähnt. Wenn jetzt der Höchstpreis um 1,25 Mark erhöht werde, so komme die Differenz nicht den Händlern, sondern den Landwirten zugute, die diesen Betrag als „Schnelligkeits-Prämie für die schnellste Herausgabe ihrer Kartoffeln“ erhielten. Es dürften jetzt reichlich Kartoffeln auf dem Markt erscheinen, so daß neben der Heeres- und Marineverwaltung auch die Städte ihren Bedarf vollständig eindecken können.

Die Neuregelung der Kartoffelpreise stellt ein Kompromiß dar zwischen den Ansprüchen der großstädtischen Verbraucherkreise auf Beibehaltung der bisherigen Kartoffelhöchstpreise und der Notwendigkeit, der Landwirtschaft für den jetzigen höheren Wert der Kartoffeln ein Entgelt zu bieten. Die Reichskartoffelstelle hat die Kommunalverbände ermächtigt, bis zum 15. März in Abstufungen einen Zuschlag bis zu 1,25 Mk. für den Zentner Speisekartoffeln an den Erzeuger zu zahlen. Reich und Staat tragen die Hälfte dieses Zuschlages, während die Gemeinden und Kommunalverbände die andere Hälfte übernehmen sollen. Auf diese Weise wird der Forderung entsprochen, den Kartoffelpreis, der stets gegen Ende des Winters und am Beginn des Frühjahres steigt, für die Erzeuger zu erhöhen und doch die Verbraucher nicht zu belasten.

Die Mehl- und Brotkarten.

Budapest, 26. Januar.

Am 30. d. M. treten, wie bereits gemeldet wurde, neue Mehl- und Brotkarten in Kraft. Außer den „Mehl- und Brotkarten“ werden noch „Brotkarten“ für diejenigen, die nicht zu Hause speisen, und „Zuschlagskarten“ für diejenigen, die schwere Arbeit verrichten, ausgefolgt. Aus diesem Anlasse veröffentlicht der Magistrat eine Rundmachung, die das Publikum über die Benützung der neuen Karten genau orientiert. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der in der Rundmachung enthaltenen Bestimmungen ersucht die Approvisionierungssektion das Publikum, die Rundmachung aus den Zeitungen auszuscheiden und aufzubewahren. Die Rundmachung lautet wie folgt:

Regelung der Benützung der neueren Mehl- und Brotkarten.

Der Magistrat hat in Verbindung mit der bezüglich der Mehl- und Brotkarten am 4. Januar l. J. sub Z. 1167/1916 — VIII. Mag. erlassenen Rundmachung, auf Grund der vom 27. Dezember 1915 sub Z. 4586 M. B. datierten Verordnung des k. u. g. Ministeriums, folgende neuere Verfügungen getroffen:

Die Mehl- und Brotkarten.

1. Vom 30. Januar an erhält nur derjenige Mehl- und Brotkarten, der laut der am 10. Januar erfolgten Mehlkonfiskation keine eigenen Mehlvorräte besitzt.

Wer über eigene Mehlvorräte verfügt, wird nur von der Woche an Mehl- und Brotkarten erhalten, in der seine Vorräte erschöpft werden.

Wie viele Mitglieder einer Haushaltung, die Mehlvorräte besitzt, Karten bekommen, wurde wie folgt festgesetzt:

Es werden so viele Mitglieder der Haushaltung, auf wie viele aus deren Mehlvorräten je 50 Kilogramm entfallen, als bis zum 16. August mit Mehl vollständig versorgt betrachtet, insofern sie keine Karten erhalten.

Ein weiteres Mitglied der Haushaltung ist mit dem Rest des Mehlvorrats nur teilweise versorgt; das betreffende Mitglied wird daher von der Woche an Karten erhalten, in der der Rest des Vorrats, bei dem zulässigen Mehlkonsum von 168 Deka pro Woche, verbraucht wird.

Die übrigen Mitglieder der Haushaltung werden als mit Mehl überhaupt nicht versorgt betrachtet und erhalten demzufolge schon vom 30. Januar an Mehl- und Brotkarten.

Diese Art der Verteilung der Mehl- und Brotkarten ermöglicht, daß ein großer Teil der Haushaltungen, trotzdem die betreffenden Haushaltungen Mehlvorräte besitzen, schon jetzt zu Mehl- und Brotkarten gelangt.

Statt des Beispiels, das in der am 4. Januar l. J. veröffentlichten Rundmachung angeführt wurde, möge sich das Publikum an das folgende Beispiel halten:

Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Haushaltung besaß am 10. Januar, das heißt am Tage der Mehlkonfiskation, 120 Kilogramm Mehl, welcher Vorrat der oben erwähnten Rundmachung (Z. 1167) zufolge am 30. Januar als noch vollkommen vorhanden betrachtet wird. Frage: Wie viel Karten erhält diese Haushaltung? Antwort: So oft 50 Kilogramm in 120 Kilogramm enthalten sind, so viele Mitglieder der Haushaltung gelten als mit Mehl vollständig versorgt. $120 : 50 = 2$, das heißt zwei Mitglieder der Haushaltung sind vollständig mit Mehl versorgt, und es bleibt noch ein Rest von 20 Kilogramm Mehl. Diese zwei Mitglieder der Haushaltung erhalten bis 16. August keine Karten; mit dem Mehlrest von 20 Kilogramm ist ein

drittes Mitglied der Haushaltung nur zum Teil versorgt, und zwar für so viele Wochen, wie oft die Wochenration von 168 Dekagramm (oder 1.68 Kilogramm) in 20 Kilogramm enthalten ist. $20 : 1.68 = 11.90$ Kilogramm, ein drittes Mitglied der Haushaltung ist somit vom 30. Januar an gerechnet für 11 Wochen, d. h. bis 15. April, mit Mehl versorgt und wird daher erst vom 16. April an Karten erhalten. Da der Mehlbedarf des vierten und fünften Mitgliedes der Haushaltung durch den Vorrat nicht mehr gedeckt ist, werden diesen Mitgliedern schon vom 30. Januar an Karten ausgefolgt.

Die Brotkarte.

2. Diejenigen, die nicht in einer Haushaltung, sondern in der Regel im Gasthaus, in einer Pension, Auskocherei usw. speisen, haben auf Mehl keinen Anspruch.

Diese erhalten statt „Mehl- und Brotkarten“ nur „Brotkarten“.

Jede Brotkarte enthält pro Woche 21 Kupons, die zum Kaufe von je acht Deka Brot berechtigen. Auf Grund der Brotkarte kann man kein Mehl kaufen.

Die Zuschlagskarte.

3. Diejenigen, deren Beschäftigung mit schwerer physischer Arbeit verbunden ist, können außer ihren Mehl- und Brotkarten, beziehungsweise ihren Brotkarten auch noch Zuschlagskarten erhalten.

Jede Zuschlagskarte besteht aus Tageskupons, deren jeder die zulässige Tagesration Mehl von 24 Deka auf 36 Deka, das dieser Mehlration entsprechende, für je einen Tag berechnete Brotquantum von 33.6 auf 42 Deka erhöht.

Auf Zuschlagskarten haben nur Budapester Einwohner Anspruch, und zwar:

a) Das im Gewerbe angestellte und beschäftigte männliche oder weibliche Hilfspersonal sowie Werkführer, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter, Tagelöhner, Kutsher, Hausdiener.

Das in Hotels, Pensionen, Gasthäusern, Auskochereien, Kaffeehäusern und Kaffeeschenken angestellte Hilfspersonal erhält, wenn es dort in natura verpflegt wird, keine Zuschlagskarten.

b) Der selbständige Gewerbetreibende, dessen Hilfspersonal aus höchstens fünf Köpfen besteht.

c) Im Kreise der kommerziellen, Expeditions- und Fuhrwerksunternehmungen jeder Mann oder jede Frau, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstbotenbuches oder als Tagelöhner angestellt und beschäftigt werden.

d) Bei den Verkehrsunternehmungen das Unterbeamten-, Arbeiter- und Tagelöhnerpersonal, das bei dem Betrieb (Verkehr auf der Straße, in der Werkstatt) regelmäßigen Dienst leistet.

e) Die bei öffentlichen und privaten Institutionen und Instituten angestellten und beschäftigten Arbeiter, beziehungsweise Tagelöhner männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sofern sie nicht Naturverpflegung genießen.

f) In ständiger Verwendung nicht stehende, alle sonstigen berufsmäßigen Lohnarbeiter und Tagelöhner, ebenso wie über selbständigen Verdienst verfügende Heimarbeiter, einerlei ob Männer oder Frauen, deren regelmäßige Beschäftigung eine schwere körperliche Arbeit erfordert.

Die Zuschlagskarten für die unter die Punkte a), c), d) und e) fallenden Individuen hat der Arbeitgeber auf Grund des pünktlichen Ausweises der sich bei ihm meldenden Berechtigten (unter Angabe des Namens, der Beschäftigung, der Wohnung und unter Bezeichnung des Bezirkes, der Straße und der Hausnummer) bei der für die betreffende Gewerbeanlage (Unternehmung, Institut) kompetente Mehlkommission zu übernehmen und dem Berechtigten auszufolgen; die unter die Punkte b) und f) fallenden Personen, ebenso jene Budapester Einwohner, die in der Provinz sich mit schwerer körperlicher Arbeit befassen, haben sich bei der nach ihrer Wohnung kompetenten Mehlkommission um die Zuschlagskarten zu melden.

Die außerhalb Budapests wohnenden, jedoch in der Hauptstadt angestellten Personen können die Zuschlagskarten bei der nach ihrem Provinzwohnoort kompetenten Behörde beantragen.

in Mehl- und Brotkarten.

Die Versorgung von Militärpersonen.

4. Von den in den Verband des Militärs gehörenden Personen können nach den folgenden Punkten diejenigen Mehl- und Brotkarten oder Brotkarten, beziehungsweise Zuschlagskarten erhalten, die von dem Militärärar keine Natural-berpflegung genießen, beziehungsweise für die Menagegeld nicht angerechnet wird, namentlich:

a) Monatsgagisten (Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Militärbeamte und in keine Rangsklasse eingeteilte sonstige Monatsgagisten, als zum Beispiel Stabsfeldwebel, Werkmeister usw.), ferner weiterdienende Unteroffiziere und die Familienmitglieder, und das bürgerliche Gesinde aller dieser Personen, einerlei, ob diese in Privatwohnungen oder in unter militärischer Verwaltung stehenden Gebäuden wohnen.

b) Alle diejenigen Personen des Militärstandes, ferner Krieglösungsarbeiter und Kriegsgefangene, die bei irgendeinem bürgerlichen öffentlichen Betriebe oder bei einem Privatunternehmen Dienst leisten und von diesen Quartier bekommen. Für diese übernimmt der Betrieb oder die Unternehmung die Brotkarten.

c) Durchreisende Monatsgagisten (siehe den vorangehenden Punkt a), die nicht in Hotels oder Pensionen absteigen, erhalten, ebenso wie ihre Offiziersdiener, die Tagesbrotkarten von der Militärbahnhofskommandantur. Diejenigen aber, die in Hotels oder Pensionen absteigen, erhalten dort ihre Brotkarten.

Diverse Verfügungen.

5. In den Speiselokalen (Gasthäusern, Pensionen, Auskuchereien, Kantinen, Vereins- oder anderen Speiseanstalten, Kaffeehäusern, Kaffeeschenken usw.) müssen gegen einen jeden Kartenkupon soviel Defa Brot ausgefolgt werden, auf wie viel der Kupon lautet.

Preis des Weißbrotes: 8-Defa-Portion 6 h

9-Defa-Portion 7 h

Preis des braunen Brotes: 8-Defa-Portion 5 h

9-Defa-Portion 6 h

6. Wohnungsänderungen, in den Haushaltungen vorkommende Änderungen jeder Art (Geburten, Todesfälle usw.), sowie eine etwaige Vermehrung des Mehlvorrates einer Haushaltung müssen bei der nach der Wohnung der betreffenden Parteien zuständigen Mehlkommission angemeldet werden. In die Kommission sind auch etwaige Reklamationen wegen Kartenverteilung zu richten.

7. Die für Institute (Spitäler, Klöster, Erziehungs- und andere Anstalten) ausgegebenen Mehl- und Brotkarten hat die Leitung des betreffenden Instituts vor der Benützung der Karten an deren oberem Rande mit der Institutsstempel zu versehen.

8. Die Leitungen der Hotels und Pensionen haben die ihnen ausgefolgten Tagesbrotkarten mit der Stempel des betreffenden Hotels oder der betreffenden Pension, sowie mit dem Datum zu versehen; diese Karten dürfen nur unter die dort logierenden Gäste verteilt werden, und zwar darf jeder Gast nur eine Karte pro Tag erhalten.

9. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, oder sie auspielt, wer die Behörde durch falsche Daten irreführt, wer die Karten in welcher Absicht immer nachhakt, sie unberechtigt oder vorschriftswidrig benützt, macht sich — falls seine Handlung nicht einer schweren Beurteilung unterliegt — im Sinne des § 10 der sub Z. 4586/1915 M. B. erschienenen Verordnung des kön. ung. Ministeriums einer Uebertretung schuldig und wird auf Grund des § 9 G. N. L. 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen belegt.

Zur Beurteilung solcher Uebertretungen ist die Budapest-er Staatspolizei kompetent.

10. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der oben erwähnten Kundmachung sub Z. 1167/1916 Mag. auch weiterhin unverändert in Kraft.

Budapest, am 26. Januar 1916.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.

27. II. 1916.

Die Kartoffelfrage vor dem Landtags- Ausschuß.

Die Fragen der Kartoffelversorgung wurden in den beiden letzten Sitzungen des Haushaltsausschusses des Abgeordnetenhauses eingehend verhandelt. Aus der Kommission wurden folgende Anträge gestellt:

A. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß 1. die Höchstpreise für Kartoffeln bis zum Frühjahr nicht heraufgesetzt werden, für das Frühjahr und später dagegen nur um die Kosten, welche dem von da ab entstehenden Schwund entsprechen, 2. die Spannung zwischen Großhandels- und Produzentenpreis für Kartoffeln bei direkter Anfuhr zum Großhändler auf höchstens 60 Pf. für den Doppelzentner herabgesetzt werde.

B. Die Kommission wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Maßnahmen zu treffen, daß die Kommunen und Kommunalverbände der minderbemittelten Bevölkerung unentbehrliche Nahrungsmittel, deren Kaufpreise aus Rücksicht auf die Förderung der Erzeugung nicht so weit herabgesetzt werden können, daß sie im richtigen Verhältnis zu dem Haushalt der minderbemittelten Familien, namentlich der Kriegerfamilien und Kriegshinterbliebenen stehen, zu entsprechend herabgesetzten Preisen abgeben unter Gewährung von erheblicheren prozentualen Zuschüssen durch Staat und Reich zur Erleichterung der hierdurch den Kommunen und Kommunalverbänden entstehenden Kosten:

C. Die Kommission wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung aufzufordern, ohne Verzug alle Maßnahmen zu treffen, um die Versorgung des Volkes mit Speisekartoffeln bis zur nächsten Ernte unter allen Umständen sicherzustellen, insbesondere a) sofort eine Erhebung über die im Lande vorhandenen Kartoffelbestände vorzunehmen, b) nötigenfalls die Beschlagnahme der zur Volksernährung erforderlichen Kartoffeln anzuordnen.

An der eingehenden Besprechung beteiligten sich die meisten Mitglieder des Ausschusses und eine größere Anzahl von Vertretern der Regierung. Eine Abstimmung über die gestellten Anträge findet, wie bei allen übrigen, erst am Schlusse der Gesamtsprechung über die Ernährungsfragen statt.

Die Kartoffelversorgung Deutschlands.

A. Berlin, 25. Jänner. Das Wolffsche Bureau meldet: Um die rechtzeitige Frühjahrsversorgung der größeren Städte und Industrieorte mit Kartoffeln zu sichern und gleichzeitig die unerwartet günstigen Witterungsverhältnisse und Transportmöglichkeiten auszunützen, ermächtigte der Reichskanzler die Reichskartoffelstelle, bei ihren Ankäufen für diese Städte schon jetzt die gesetzlichen Höchstpreise in gewissen Grenzen zu überschreiten. Für die Verbraucher wird diese Anordnung bis auf weiteres nicht fühlbar werden, da die Absicht besteht, mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Kleinhandels-höchstpreise für den Winterbedarf aufrechtzuerhalten. Dabei ist zu hoffen, daß es auf diesem Wege auch gelingt, die in einzelnen Orten aufgetretene Kartoffelknappheit zu überwinden.

Der Haushaltsausschuß über Kartoffelversorgung.

Die Fragen der Kartoffelversorgung wurden in den beiden letzten Sitzungen eingehend verhandelt.

Einleitend legte der Berichterstatter die Verhältnisse des Kartoffelanbaus in Deutschland im allgemeinen klar und gab nähere Mitteilungen über die jetzige Lage der Kartoffelversorgung. Er wies darauf hin, daß verschiedene Umstände eine besonders vorsichtige Behandlung der Kartoffelvorräte in diesem Jahre angezeigt erscheinen lassen, da an die Kartoffeln besonders große Ansprüche bei der Knappheit der Futtermittelvorräte gestellt worden seien. Aber auch die menschliche Ernährung habe es mit sich gebracht, daß in dem zweiten Kriegsjahr die Kartoffel noch mehr als vorher die Grundlage der Lebensführung zumal der weniger bemittelten Bevölkerung bilde. Man dürfe daher nicht erlahmen in der nötigen Vorsicht und unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, daß die Vorräte in der Tat ausreichen.

Die Minister für Landwirtschaft und des Innern und der Präsident der Reichskartoffelstelle traten im allgemeinen dem Standpunkt des Berichterstatters bei und erläuterten die inzwischen von der Regierung eingeleiteten Maßnahmen zur weiteren Sicherstellung der Kartoffelversorgung.

Ein Kommissar des Landwirtschaftsministeriums gab hierauf mehrere Erklärungen über die mit Hilfe der Landwirtschaftskammern geplante weitere Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln während der Frühjahrs- und Sommermonate.

Aus der Kommission wurden

folgende Anträge gestellt:

A. Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß

1) die Höchstpreise für Kartoffeln bis zum Frühjahr nicht heraufgesetzt werden, für das Frühjahr und später dagegen nur um die Kosten, welche dem von da ab entstehenden Schwund entsprechen,

2) die Spannung zwischen Großhandels- und Produzentenpreis für Kartoffeln bei direkter Anfuhr zum Großhändler auf höchstens 60 Pf. für den Doppelzentner herabgesetzt werde.

B. Die Kommission wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, Maßnahmen zu treffen, daß die Kommunen und Kommunalverbände der minderbemittelten Bevölkerung unentbehrliche Nahrungsmittel, deren Kaufpreise aus Rücksicht auf die Förderung der Erzeugung nicht so weit herabgesetzt werden können, daß sie im richtigen Verhältnis zu dem Haushalt der minderbemittelten Familien, namentlich der Kriegerfamilien und Kriegshinterbliebenen stehen, zu entsprechend herabgesetzten Preisen abgeben unter Gewährung von erheblicheren prozentualen Zuschüssen durch Staat und Reich zur Erleichterung der hierdurch den Kommunen und Kommunalverbänden entstehenden Kosten.

C. Die Kommission wolle beschließen: die königliche Staatsregierung aufzufordern, ohne Verzug alle Maßnahmen zu treffen,

um die Versorgung des Volkes mit Speisekartoffeln bis zur nächsten Ernte unter allen Umständen sicherzustellen, insbesondere

a. sofort eine Erhebung über die im Lande vorhandenen Kartoffelbestände vorzunehmen,

b. nötigenfalls die Beschlagnahme der zur Volksernährung erforderlichen Kartoffeln anzuordnen.

An der eingehenden Besprechung beteiligten sich die meisten Mitglieder der Kommission und eine größere Anzahl von Vertretern der Staatsregierung. Eine Abstimmung über die gestellten Anträge findet, wie bei allen übrigen, erst am Schlusse der Gesamtsprechung über die Ernährungsfragen statt.

Neue Backtage bei den Zuckerbäckern.

Bisher war die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckereien aller Art unter Verwendung von anderen Mehlen als Weizen- und Roggenmehl am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet. Infolge Verordnung des Wiener Magistrats vom 26. d. werden diese beiden Backtage vom 1. Februar an nunmehr auf Dienstag und Freitag verlegt. — Wie uns von Mitgliefern der Zuckerbäcker-genossenschaft mitgeteilt wird, ist die neue Backordnung weit zweckentsprechender, weil die Zuckerbäckereien besser ausgefertigt werden können. Früher war namentlich am Samstag die ganze Arbeit für das Sonntagsgeschäft zusammengedrängt; es mußte gebacken und die Arbeit sofort ausgefertigt werden, das heißt die Torten und Bäckereien mußten noch am selben Tag zusammengekehrt, mit Zuckermasse überzogen und dekoriert werden, wozu der eine Arbeitstag auch bei Rühlfenahme von Ueberstunden kaum ausreichte. Jetzt kann am Freitag schon gebacken und am Samstag die Ware ausgefertigt werden, damit sie am Sonntag fertig ist. Montag wird in den Backstuben zusammengeräumt und alles für die nächsten Arbeitstage vorbereitet. Die Zuckerbäcker haben selbst um die Aenderung der Backtage angefragt, die ihnen jetzt bewilligt wurde.

Kartoffelkrankheiten. Professor Dr. Appel von der biologischen Landesanstalt in Dahlem hielt bei der Generalversammlung des Verbandes deutscher Kartoffelinteressenten in Berlin einen Vortrag, in dem er zeigte, welchen Einfluß die Kenntnisse von den Merkmalen und der Entstehung der Kartoffelkrankheiten beziehungsweise ihre richtige Anwendung auch auf die Aufbewahrung der Kartoffel haben. Es war selbstverständlich, daß in dem Vortrag zwei Dinge zum Ausdruck kamen, nämlich die Frage der Aufbewahrung großer Kartoffelmengen ohne Verluste, und die Art, wie dies in Amerika auf den großen Stapelplätzen geschieht. In Amerika baut man entweder Kartoffelhäuser oder benutzt Feldkeller. Die Kartoffelhäuser bestehen aus Bretterwänden, die von dünner Pappe umkleidet sind, dann folgt eine Lutsicht, schließlich abermals eine Holzwand. In diesen Häusern werden die Kartoffeln in Schichten von einem Meter Höhe aufbewahrt. Wo sich die Errichtung solcher Häuser nicht lohnt, baut man Feldkeller. Die Erde wird ausgeschachtet, der Keller mit einem flachen Dach, das mit Erde bedeckt ist, versehen. Die Kartoffel erträgt etwa bei drei Grad Kälte. Aber auch schon bei höheren Temperaturen kann das Süßwerden eintreten. Bei der Atmung verwandelt die Kartoffel die Stärke zunächst in Zucker; wenn nun dieser Zucker nicht weiter durch die Atmung abgebaut wird, so zeigt die Kartoffel den unerwünschten süßen Geschmack. Solche süßen Kartoffeln lassen sich regenerieren, wenn man sie einige Tage etwa bei 5 bis 10 Grad aufbewahrt. Bei richtiger Aufbewahrung braucht man eigentlich die Krankheiten, die allgemein als Fäulnis bezeichnet werden, nicht zu fürchten. Kartoffelkrankheiten, die weniger das Lagern, wohl aber die Ernte beeinflussen, sind außer der bekannten Blattrollkrankheit noch der Kartoffelkrebs, der zu blumentohlförmigen Gebilden führt, die Eisenfäule und in gewissem Sinne der in Deutschland sehr verbreitete Kartoffelschorf. Für den Handel mit Saatgut würde es recht wünschenswert sein, wenn wie beim Wein die Feldbesichtigung allgemein üblich würde. Es steht fest, daß eine Schädigung der Kartoffel stattfindet, wenn sich in den Eisenbahnwagen, in denen sie transportiert werden, noch Reste von früher erfolgten Düngesalzladungen finden. Noch nicht völlig geklärt dagegen ist die Frage, ob eine Schädigung auch dann eintritt, wenn nur die Bretter des Wagens vom Salz durchtränkt sind.

Zur Erzeugung von Zuckerbäckerwaren.

Bisher war die gewerbmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art unter Verwendung von anderen Mehlen als Weizen- und Roggenmehl am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet. Infolge Verordnung des Wiener Magistrates vom 26. d werden diese beiden Vacktage vom 1. Februar an nunmehr auf Dienstag und Freitag verlegt.

29./I. 1916.

Niedrigere Mehlpreise.

Der Oberbefehlshaber in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung: „Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 bestimme ich hiermit für das Gebiet des Zweckverbandes Groß Berlin auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 und vom 2. Januar 1915: Der Höchstpreis für den Verkauf im Kleinhandel wird:

für 1 Pfund Roggenmehl auf	22 Pfg.
für 1 Pfund Weizenmehl auf	24 Pfg.
für 1 Pfund Weizenanzugmehl auf .	30 Pfg.

festgesetzt. Diese Anordnung tritt am 1. Februar in Kraft. — Die Verordnung bedeutet eine Herabsetzung der Mehlpreise. Der erste, am 19. August 1914 festgesetzte Preis belief sich auf 20 Pfg. für Roggenmehl und auf 24 Pfg. für Weizenmehl. Am 16. Februar 1915 wurde der Preis auf 24 Pfg. für Roggen- und auf 27 Pfg. für Weizenmehl erhöht. Für Weizenanzugmehl gab es keinen Höchstpreis. Durch die neue Verordnung bleibt nun Roggenmehl noch um 2 Pfg. das Pfund teurer als im August 1914, wohingegen der Weizenmehlpreis wieder auf 24 Pfg. zurückgesetzt worden ist.

— Brot und Kartoffeln.

Wir haben guten Grund, ein wenig schadenfreudig zu sein; denn wir sehen, wie England über die Steine zu stolpern beginnt, die es uns in den Weg gerollt hat. In London kostet der Sack Weizenmehl in diesen Tagen 51 Schilling. Anfang Dezember 1915 war der Preis 47 Schilling, Dezember 1914 37 Schilling und im Dezember 1913 sogar nur 27 Schilling. Der heutige englische Mehlspreis ist also rund doppelt so hoch wie der Friedenspreis. Diese Zahlen muß eine nüchterne Kritik zu Grunde legen, wenn sie die Ergebnisse der englischen Aus-
hungerungspolitik feststellen will. Mag der Erfolg dieser Politik noch so fragwürdig sein, am eigenen Leib hat England ihre Wirkungen doch schon erfahren. Der Vergleich mit den deutschen Preisen liefert den Beweis. Der Preis von 51 Schilling für den englischen Sack entspricht einem Preise von etwa 41 M für den Doppelzentner. Und wieviel kostet Weizenmehl in Deutschland? Für Berlin beträgt dieser Preis 36,75 M, also mehr als 4 M weniger. Nimmt man aber das hauptsächlichste Verbrauchsmehl, das Roggenmehl, so ist der Unterschied zu unsern Gunsten noch größer, da der Berliner Roggenmehlspreis nur 33,50 M für den Doppelzentner beträgt. Man kann sich keinen bessern Beweis für die Güte des Systems wünschen, nach dem in Deutschland die Versorgung der Bevölkerung mit Brot geordnet ist — als diesen Unterschied in den Mehlspreisen der beiden Hauptstädte.

Diese Feststellung, die unsern Feinden eine herbe Enttäuschung bedeutet, ist gewiß hoch erfreulich; aber sie hat doch eine Kehrseite, die nicht übersehen werden darf. Sie gibt unserm Volk eine Sicherheit, die zur Sorglosigkeit verführt. Abgesehen von den verhältnismäßig niedrigen Preisen haben dazu die Leistungen beigetragen, daß uns aus Rumänien größere Mengen Getreide zugeführt werden. Denken wir daran, daß bei einem Bedarf von mehr 15 Millionen Tonnen diese 500 000 Tonnen, die wir doch nur zu einem Teil erhalten, keine erhebliche Rolle spielen, daß sie uns keinen Freibrief zur Verschwendung geben, und daß nach wie vor peinlichste Befolgung der Brotgesetze heilige

Pflicht der Deutschen bleibt. Es mehren sich die Fälle, die zur Aburteilung kommen, weil Landwirte Getreide verfüttert haben, oder weil Händler in der Befolgung der Vorschriften nachlässig geworden sind. Böser Wille ist in den seltensten Fällen die Triebfeder, viel häufiger Gutmütigkeit oder Gedankenlosigkeit. Aber auch außerhalb der Gerichtssäle kann man dieselbe Beobachtung machen. Die städtischen Verwaltungen stellen fest, daß mit der Zeit von der Vergünstigung der Brotzulage äußerst zahlreiche und darunter auch solche Personen Gebrauch gemacht oder zu machen versucht haben, die nicht zu der Klasse der schwer arbeitenden Bevölkerung zählen können. Soll diese segensreiche Einrichtung weiter bestehen bleiben, so muß der Kreis der in Frage kommenden Personen so gewissenhaft wie möglich abgegrenzt werden und die Ausgabe von Zusatzbrotkarten darf sich nur streng auf solche erstrecken, die wirklich dauernd schwere Arbeiten verrichten. Auch ein Blick in die Gasthäuser ist lehrreich. Die Zeiten sind vorüber, in denen man in nationaler Selbstdisziplin davor zurückschrak, beim Essen ein Brot zu zerbröckeln oder auch zum Überflus zu verzehren. Der Brotkartengeist, von dem einst Marshall Hindenburg das Größte erwartete und der unsern Feinden das Schrecklichste war an Deutschlands Rüstung, darf nicht erlahmen. Im reichen, meerbeherrschenden England mahnt die Times ihre Leser, mäßig zu sein und beim Glase Wasser den Hering mit dem gebackenen Apfel zu verzehren. Sollen wir uns beschämen lassen?

Die Entwicklung mag uns ein gutes Omen sein, daß der Engländer den Riemen fester anzieht und bei uns die strenge Sparfamkeit nachläßt. Aber diese Entwicklung muß bei uns aufgehalten werden. Jeder einzelne hat die Pflicht, sie zu hemmen, nicht nur Staat und Gemeinde. Die neuen Bestimmungen über die Brotversorgung, die in den nächsten Tagen in Kraft treten werden, werden ja schon ihr Teil dazu beitragen, die Bevölkerung an die Notwendigkeit zu erinnern, mit dem Brot häushälterisch umzugehen. Aber damit ist es noch nicht getan. Jeder eifere gegen die Verschwendung von Brot, mag er sie im eigenen Hause oder beim Nachbar finden. Und wer Brot spart, der stärkt den Schatz, den wir am nötigsten haben, der hilft auch den Volksgenossen, denen das Durchhalten am schwersten wird. Jeder neue Schritt in der Lebensmittelversorgung ist ja vor allem darauf zu prüfen, wie er auf diese Schichten wirkt. In den letzten Tagen und Wochen ist viel die Rede gewesen von einer Erhöhung der Kartoffelpreise. Um für das Frühjahr die Versorgung zu sichern, und um den erhöhten Futterwert der Kartoffeln auszugleichen, war eine Heraussetzung der den Erzeugern zu bewilligenden Preise nötig geworden. Andererseits hätte es höchst ungünstig auf die Lebensführung der breitesten Schichten gewirkt, wenn ihnen das Hauptnahrungsmittel fühlbar verteuert worden wäre. Aus diesem Dilemma hat die Regierung den einzig richtigen Ausweg gefunden; sie verbürgt den Landwirten einen Preis von 4 M für den Zentner, den Verbrauchern aber bleiben die alten Preise erhalten. Der Unterschied wird aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Moralisten wenden mit Recht ein, daß durch diese Regelung den unpatriotischen Bauern, die ihre Kartoffeln in der Hoffnung auf höhere Preise zurückgehalten hatten, ein Sondergewinn in die Taschen dekretiert worden ist. Es gibt wohl niemand, der diese Folge nicht bedauert. Die Maßregel selbst aber bleibt deshalb nicht weniger gut. Sie regelt die stockende Versorgung, ohne vom Volk weitere Opfer zu verlangen. Sie mag augenblicklich hier und da verärgern wirken; für die Dauer aber bringt sie eine weitere Beruhigung auf dem Felde der Lebensmittelversorgung.

Die Mehlerversorgung der Konsumvereine.

Die Mehlerkalamität bei den Konsumvereinen und den großen Brotfabriken ist bereits behoben. Seit vorgestern erhalten die Mitglieder der Konsumvereine täglich ein halbes Kilo Mehl. Freilich ist die Regelung nicht so erfolgt, wie ursprünglich beabsichtigt wurde. Dem Plan der Regierung, die Konsumvereine und Brotfabriken wenigstens vorübergehend von der Gemeinde Wien mit Mehl dotieren zu lassen, standen große Schwierigkeiten im Wege. Sowohl die Gemeinde, wie die Konsumvereine sprachen sich aus prinzipiellen Gründen dagegen aus. Den Anschluß der Brotfabriken machte der Umstand unmöglich, daß die Hammerbrotwerke in Schwedat liegen, also außerhalb des Wiener Gemeindebezirkes. Wenn auch der größte Teil des von dieser Fabrik erzeugten Brotes nach Wien wandert, so konnte die Gemeinde doch nicht die Alimientierung eines außerhalb ihres Gebietes liegenden Werkes übernehmen. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt hat daher Mittel und Wege finden müssen, ihrer Zweiganstalt für Niederösterreich entsprechend auszuweichen, damit sie wieder die Versorgung der erwähnten Institute übernehmen könne.

Ministerpräsident Graf Tisza über den Getreide- und Mehlerverbrauch.

Budapest, 28. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) In der Zeitschrift „L'Espresso“ veröffentlicht Ministerpräsident Graf Stephan Tisza einen Artikel unter dem Titel „Eine Ehrenpflicht der Nation“, dem wir folgende interessante Stellen entnehmen: Das Bestreben unserer Feinde, uns durch Aushungerung zur Waffenstreckung zu zwingen, legt uns in erster Reihe eine bedeutende und wichtige Verpflichtung auf. Unter normalen Umständen sind wir die Vorratskammer Oesterreichs und wenn es dem lieben Herrgott gefallen hätte, uns eine reiche Ernte zu beschicken, so wären wir imstande gewesen, neben der Deckung der Bedarfe Oesterreichs, auch unsere deutschen Bundesgenossen mit Brot zu versorgen, ohne unseren eigenen Verbrauch einschränken zu müssen. In Gottes Ratsstand es jedoch anders geschrieben. Als ob die ungarische Nation nach jeder Richtung auf die Probe gestellt werden sollte, wurden wir gleichzeitig mit der auf uns einstürmenden Uebermacht der Feinde auch durch wirtschaftliche Elementarschläge heimgesucht. Die Ernte des Jahres 1914 war die schlechteste, die wir in den vergangenen Jahrzehnten hatten, und wenn auch die Ernte des Jahres 1915 wesentlich mehr Weizen brachte, als wir im vorangegangenen Jahre heimgebracht hatten, so wurde sie doch stark beeinträchtigt durch anhaltendes regnerisches Wetter und durch den Abbruch, den die Maispflanze durch Frühfrost erlitten hatte, so daß alles in allem genommen auch das letztverflossene Jahr landwirtschaftlich nur ein schwaches Jahr war. Daß wir auch unter diesen Umständen standhalten und die bösen Absichten unserer Feinde vereiteln werden, das haben wir in den letzten Monaten des vergangenen Winters bewiesen. Wir haben nur halb so viel Brot gegessen wie in normalen Zeiten und auch zumeist nur Maishrot.

Nur wer die Lebensverhältnisse des ungarischen Volkes kennt und nur wer weiß, welche große Rolle das Brot in der Ernährung des ungarischen Volkes spielt, vermag zu beurteilen, welches Opfer dieses Volk gebracht hat, indem es lange Monate hindurch mit wenigem und schlechtem Brote sich begnügte. Es hat auch dieses schwere Opfer vom ganzen Herzen gerne gebracht, ohne zu murren, und hat auch noch Oesterreich Weizen und Mais zukommen lassen, als dieses sie unbedingt gebraucht hat. Heute ist die Lage bei weitem nicht so schwierig wie im vergangenen Jahre gewesen. Nur muß sich jeder an die notwendige sparsame Lebensweise halten und seinen Ueberfluß zum Zwecke der öffentlichen Verpflegung abliefern. Ich bin überzeugt, daß viel weniger Getreide zum Verkaufe angeboten wurde, als zweifellos im Besitze der Landwirte und verfügbar sein muß. Wir wissen sicher, daß ein Teil der Landwirte trotz aller Verordnungen und behördlichen Aufforderungen ihre Getreidevorräte geheim hält, und wir wissen, daß die Konsumenten, wo sie konnten, einen größeren Vorrat anzuschaffen sich bestreben, als unbedingt notwendig war. Die Nation darf nicht vergessen, daß wir in einem Weltkriege, in einem Kampfe auf Leben und Tod stehen. Die Nation darf nicht vergessen, was unsere in der Festung Braemsl eingeschlossenen Soldaten in einem

Jahre gelitten haben. Was würden diese Märtyrer sagen, wenn sie hörten, daß die Dahingeblichenen zum Wohle des Vaterlandes nicht einmal geringe Entbehrungen zu tragen geneigt sind und sich eher der das Wohl des Vaterlandes im Auge habenden Behörde widersetzen, als daß sie sich bescheiden und eher unsere siegreiche Armee schwächen, als daß sie auch nur eine teilweise Einschränkung ihres normalen Brotkonsums erdulden. Und was würden unsere braven Soldaten, die im Kampfe gegen Italien in den eisigen Schützengräben standhalten, was würden die auf den Schneefeldern des Balkans unaufhaltsam vordringenden Helben sagen, wenn sie hören müßten, daß all das, was sie durch ihre Entbehrungen, ihre übermenschlichen Anstrengungen, durch schwere Kämpfe und durch Ströme vergossenen Blutes erstreiten, durch die Selbstsucht und Habgier der Heimgebliebenen aufs Spiel gesetzt würde.

Die Regierung kennt ihre Pflicht, sie wird zur Erforschung und Erwerbung der vorhandenen Vorräte alles Mögliche vornehmen. Es wurden strenge Weisungen an die Finanzwachorgane erteilt, nach versteckten und verheimlichten Vorräten zu forschen und die versteckten Getreidequantitäten schonungslos zu konfiszieren. Andererseits will die Regierung dem Publikum Mittel und Wege bieten, den begangenen Fehler gut

zu machen. Wer ein größeres Quantum Getreide oder Mehl zurückbehalten hat, als er rechtlicher Weise zurückhalten durfte, darf dieses auch jetzt noch anmelden. Ich vertraue auf die richtige Einsicht des Publikums, auf das patriotische Ehrgefühl der Nation. Ich wende mich an die ganze Gesellschaft, sie möge der Regierung zur Hilfe kommen und es möge sich jeder klar machen, daß die Außerachtlassung der den Verbrauch regulierenden behördlichen Verfügungen der ungarischen Nation nicht würdig sei, sondern eine niedrige, selbstsüchtige und gemeine Handlungsweise ist. Jeder möge einsehen, daß die Durchführung der die Versorgung der Nation und ihrer Verbündeten bezweckenden und sichernden Verfügungen der Regierung unser Aller Ehrenpflicht ist.

29. I. 1916

Nochmals unser täglich Brot.

Mehl- und Brotpreise in England und Deutschland.

Man schreibt uns: „England empfindet die Teuerung, welche es seinen Feinden zugebracht hatte, am eigenen Leibe. Gerade in letzter Zeit hat sich eine dauernde Steigerung der Getreidepreise und damit zusammenhängend der Mehl- und Brotpreise in England geltend gemacht. Der Mehlpreis in London betrug per englischen Sack:

Anfang Dezember 1913 26 Schill. 6 Pence, Anfang Dezember 1914 37 Schill., Anfang Dezember 1915 47 Schill., Mitte Januar 1916 51 Schill.

Der Mehlpreis von 51 Schill. für englischen Sack entspricht einem Preise von etwa 41 M. für den Doppelzentner. Im Vergleich hierzu können wir erfreulicherweise feststellen, daß der Mehlpreis für Berlin für Weizenmehl 36,75 M., für Roggenmehl 33,50 M. für den Doppelzentner beträgt.

Wir verdanken diese im Vergleich zu den Verhältnissen auf dem „Weltmarkt“ niedrigen Mehlpreise unserer Gesetzgebung und unserer Reichsgetreide-Organisation, sowie dem Umstande, daß die englische Regierung nicht in der Lage war, eine ähnliche Organisation durchzuführen; wenn die englische Regierung dies wollte, so müßte sie vor allen Dingen eine Regelung des Frachtenmarktes vornehmen, dessen ungewöhnliche Verhältnisse in erster Linie die Verteuerung der Brotgetreidepreise in England herbeigeführt haben. Nach allen vorliegenden Nachrichten aber traut sich die englische Regierung an diese schwierige behördliche Aufgabe nicht heran, und so wird der englische Bürger nach wie vor sein Mehl und damit auch sein Brot teurer bezahlen müssen als der deutsche. Bei dieser Gelegenheit aber sollten wir uns alle wieder daran erinnern, daß die erfolgreich durchgeführte Regelung unserer Brotgetreide-Organisation die unbedingte Sparpflicht des einzelnen am Getreide, Mehl und Brot zur Voraussetzung hat. Würde der niedrige Mehlpreis bei uns dazu führen, daß mehr verbraucht würde, als jeder einzelne — ganz abgesehen von der ihm zukommenden Ration — vor seinem eigenen Gewissen verantworten kann, so würde die niedrige Preisstellung eine recht bedenkliche Wirkung haben. Es ist aber bemerksenswert, daß die „Tägliche Rundschau“ in einem Aufsatz, der sich „Unser täglich Brot“ betitelt, mit Nachdruck darauf verweist, daß „die Brotmarke, die uns vor Jahr und Tag eine Mahnung zur Einschränkung und zur höchsten Vorsicht und Sparsamkeit im Gebrauch war, für viele von denen, deren Lebenshaltung nicht geradezu von ihrem Brotverbrauch abhängt oder doch wesentlich durch ihn bestimmt wird, eine Art Anweisung auf Ueberschuß, eine Art Gutschein auf Sorglosigkeit geworden ist. Demgegenüber ist es an der Zeit, an den wahren Sinn der Brotmarke zu erinnern, die dazu geschaffen ist, das Notwendige zu sichern, aber alles, was darüber ist, streng zu versagen.“ Gerade die Genugtuung, die wir darüber empfinden, daß die Engländer mit ihrer Brotgetreideversorgung in eine immer schwierigere Lage kommen, sollte uns ein neuer Ansporn sein, unsere eigene Lage schon jetzt für alle Zukunft sicherzustellen. Und hierzu kann immer wieder jeder einzelne beitragen, wenn er mit eiserner Pflichterfüllung seinen Brotverbrauch auf das allernotwendigste beschränkt und kein Gebot der Sparsamkeit unbeachtet läßt.“

**Höchstpreise für den Handel mit Kartoffeln
in Wien im Februar.**

Nach der Ministerialverordnung vom 22. September 1915 erhöhen sich vom 1. Februar an die Höchstpreise, die der Erzeuger beim Verkaufo von Kartoffeln in Mengen von mehr als 10 Meterzentner verlangen darf, um 30 S. für den Meterzentner. Daher stellen sich nach der Statthaltereiverordnung vom 30. September die zulässigen Höchstpreise beim Kartoffelhandel in Wien im Februar wie folgt:

Bei Abgabe der Kartoffeln in Mengen von mehr als 10 Meterzentner auf 12 K. 40 S. für den Meterzentner;
von 1 Meterzentner bis 10 Meterzentner auf 13 K. 40 S. per Meterzentner;
von 1 bis 99 Kilogramm auf 16 S. per Kilogramm.

Ein Appell des Ministerpräsidenten Grafen Tisza an die ungarische Bevölkerung. Ankündigung einer neuen Verordnung über die Weichtvorräte.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Buda pest, 29. Januar.

In der Wochenschrift „Egyszeműrt“ veröffentlicht Ministerpräsident Graf Tisza unter dem Titel „Eine Ehrenpflicht der Nation“ einen Artikel, in welchem er ausführt: Unter normalen Umständen ist Ungarn die Vorratskammer Oesterreichs, und wenn es dem Herrgott gefallen hätte, uns eine reiche Ernte zu schenken, so wären wir imstande gewesen, neben der Deckung des Bedarfes Oesterreichs auch unsere deutschen Bundesgenossen mit Brot zu versorgen, ohne unseren eigenen Verbrauch einzuschränken zu müssen. Die Fehlsung des Jahres 1914 war aber die schlechteste der letzten vergangenen Jahrzehnte. Wenn auch im Jahre 1915 wesentlich mehr Weizen geerntet wurde als im vergangenen Jahre, so war doch auch diese Ernte wieder stark beeinträchtigt durch das anhaltend regnerische Wetter und den Abbruch, den die Maispflanzen durch Frührost erlitten hatten, so daß alles in allem genommen auch das letztvergangene Jahr nur ein schwaches wirtschaftliches Jahr war. Daß wir auch unter diesen Umständen standhielten und die bösen Absichten unserer Feinde vereiteln konnten, das haben wir in den schweren Monaten des vergangenen Winters bewiesen. Nicht nur wir selbst sind am Leben geblieben trotz der schlechten Fehlsung des vergangenen Jahres, sondern wir ließen auch noch Oesterreich von unserem Weizen und Mais so viel zukommen als es unbedingt gebraucht hat.

Heuer ist die Situation bei weitem nicht so schwierig wie im vergangenen Jahre. Wenn wir es im vorigen Jahre ausgehalten haben, werden wir heuer mit weniger Kraftanstrengung und Opfern durchhalten können, nur muß sich jedermann streng an die geordnete sparsame Lebensweise halten und seinen Ueberfluß gewissenhaft zu Zwecken der öffentlichen Verpflegung abliefern. Graf Tisza verweist auf die kolossalen Opfer, welche die im Felde Stehenden bringen, und teilt dann mit, daß für die nächste Woche den behördlichen Organen strenge Weisungen erteilt wurden, die versteckten Getreidevorräte auszuforschen und zu konfiszieren. Dem Publikum werde jedoch anderseits noch eine letzte Möglichkeit geboten, dieses Getreide noch vor der Ausforschung zu den behördlich festgesetzten Preisen abzugeben. Graf Tisza richtet an das Publikum einen Appell, der Regierung zu Hilfe zu kommen. Möge jeder einsehen, daß die künftige Durchführung der die Versorgung der Nation und unserer Verbündeten bezweckenden und sichernden Verfügungen der Regierung unserer Ehrenpflicht ist.

**Ausgabe der vierzehntägigen Brotkarten vom
20. Februar an.**

Die neuen Brotkarten, welche die Teilung der Karte in eine solche nur zum Bezuge von Brot und in einen kleinen Abschnitt, der für Brot und Mehl gilt und für je 14 Tage auszugeben werden soll, werden am 20. Februar zum erstenmal in Wirksamkeit treten. Den einzelnen Brotkommissionen wurde seitens der Generale der Brot- und Mehlkommission in einer Zuschrift mitgeteilt, daß am 5. Februar Brotkarten nur für zwei Wochen, nämlich für die 44. und 45. Brotkartenwoche, zur Ausgabe gelangen. Die Uebernehmer der Brotkarten sind in den Amtsstellen auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen. Auch ist ihnen bekannt-

zugeben, daß die nächsten Hauslisten bereits am 12. Februar abzugeben und die nächsten Brotkarten, die bereits für vierzehn Tage gelten, schon am 19. Februar zu beheben sind.

Zulässige Höchstpreise für den Handel mit Kartoffeln.

Nach der Ministerialverordnung vom 22. September 1915 erhöhen sich vom 1. Februar an die Höchstpreise, die der Erzeuger beim Verkauf von Kartoffeln in Mengen von mehr als 10 Meterzentner verlangen, darf um 70 Heller für 1 Meterzentner. Daher stellen sich nach der Statthalterverordnung vom 30. September die zulässigen Höchstpreise beim Kartoffelhandel in Wien im Februar d. J. wie folgt: Bei Abgabe der Kartoffeln in Mengen von mehr als 10 Meterzentner auf Kr. 12.40 für 1 Meterzentner, von 1 bis 10 Meterzentner auf Kr. 13.40 per 1 Meterzentner, von 1 bis 99 Kilogramm auf 16 Heller per 1 Kilogramm.

Wer eine Brotkarte hat, muß Mehl bekommen.

Der Gemüschwarenverschleiher Alois Hödl erklärte mehreren Kunden, daß er ihnen, trotzdem sie die Brotkarten hatten, kein Mehl verkaufe, weil sie schon einige Tage vorher je ein Kilogramm Mehl bekommen haben. Die Kunden erstatteten die Anzeige und gestern war Hödl vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Verweigerung des Mehlverkaufs angeklagt. — Bezirksrichter Dr. Dedler verurteilte ihn zu zehn Kronen Geldstrafe, da die Aufteilung der Lebensmittel an die Kunden nicht Sache des Geschäftsmannes sei. Dieser habe jedem Mehl zu verkaufen, der eine Mehlkarte vorweise.

1. / II. 1916

Die Mehlfage in Wien.

Die Bäcker-genossenschaft berührt in einer Mitteilung an ihre Mitglieder die Frage der Streckung der Mehlaborräte, wobei folgendes betont wird: „Streckungsmaßregeln wurden in der letzten Zeit eifrigst diskutiert, ohne daß es bisher zu Entscheidungen gekommen wäre. Dringendst notwendig scheinen solche vorläufig noch nicht zu sein. Jedenfalls müssen wir uns auf solche Maßregeln gefaßt machen. Mit welchen Ersatzmitteln die Streckung erfolgen wird, kann heute noch nicht gesagt werden; auch darüber sind noch Verhandlungen im Zuge. Vielleicht hat die Meinung, daß die Einfuhr aus Rumänien solche Maßregeln noch überflüssig machen könnte, doch nicht ganz unrecht.“ Da gegenwärtig die Bäcker bei den neuen Mehlmessungen zwei Drittel Weizenmehl und ein Drittel Roggenbrotmehl erhalten, wurde vermutet, daß das Brot nunmehr weißer werden würde. Diese Voraussetzung konnte aber nicht eintreten, weil, wie sich herausstellte, die höhere Ausmahlung, die heute das Weizenbrotmehl erfährt, dieses selbst schon schwärzer färbte. — Die Bäcker-genossenschaft erklärt, daß die genügende Mehlmessung für die nächste Zeit ersrenlichertweise sichergestellt sei. — Die Bäcker-genossenschaft verlautbart: Die letzte Kundmachung des Magistrats über den Mehlerkauf ist durch ein Versehen unrichtig wiedergegeben worden. In Wirklichkeit lautet sie folgendermaßen: „In Bäckerkreisen herrscht Unklarheit über die Frage, ob der Verkauf von Weizen- und Roggenbrotmehl nunmehr zulässig ist, nachdem die neue Verordnung über die Verschleißpreise auch einen Preisansatz für den Kleinverkauf von Brotmehl enthält. Um irrtümlichen Auffassungen zu begegnen, wolle die Genossenschaft ihre Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß das aus den Vorräten der Gemeinde Wien abgegebene Weizen- und Roggenbrotmehl ausschließlich zur Broterzeugung bestimmt und ein Verkauf unzulässig ist. Nur das aus den Vorräten der Gemeinde Wien beige stellte Weizenkochmehl ist ausschließlich für den Detailverkauf bestimmt. Uebertretungen dieser Anordnung würden die Einstellung der Mehlabgabe zur Folge haben.“

1.11. 1916

* [Die Kartoffelhöchstpreise und die deutsche Heeresverwaltung.] Aus Berlin wird uns geschrieben: Nach dem Beschluß des Bundesrates erhält die Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelhöchstpreise einen neuen Paragraphen, durch den der Kartoffelhandel neu geregelt erscheint. Der Paragraph lautet: „Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen sind an die Höchstpreise nicht gebunden. Sie unterliegen jedoch bei den An- und Verkäufen den Weisungen des Reichskanzlers.“ Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es handelt sich dabei darum, daß den Landwirten ein bis zu höchstens 2 Mark 50 Pfennig höherer Preis für 100 Kilogramm gezahlt werden darf. Der Betrag dieser mehr zu bezahlenden Summe soll jedoch zu Lasten von Reich und Gemeinden gehen, so daß es für den Verbraucher bei dem bisherigen Höchstpreis von 8 Mark pro 100 Kilogramm vorläufig verbleibt.

Mehl billiger — in Berlin. Der Militärkommandant von Groß-Berlin hat bestimmt, daß ab 1. Februar das Mehl billiger wird. Der Preis für ein Kilogramm Roggenmehl wird von da ab um 4 Pfennig billiger und nunmehr 44 Pfennig (nach dem Normalliste von 120 Heller 53 Heller) betragen. Weizenmehl kostet nunmehr 48 Pfennig (58 Heller), das ist um 6 Pfennig billiger

als vorher. Weizenauszug wird nun für 60 Pfennig (72 Heller) verkauft werden. Für diese Mehlsorte war vorher kein Höchstpreis bestimmt worden. Diese ansehnlichen Preisbilligungen des Mehles wurden vorerst für Berlin allein bestimmt. Daß sie möglich sind, obwohl auch Deutschland aus Rumänien Mehl bezieht und obgleich es auch eine KriegseGetreide-Verkehrsanstalt hat, beweist, daß man in Deutschland kaufmännisch sehr geschickte Leute haben muß, die es verstehen, auch jetzt noch den Mehlpreis zu verbilligen, statt ihn zu verteuern, wie es bei uns geschah. Nun stehen die Mehlpreise in Berlin fast auf der gleichen Höhe wie zum Kriegsbeginn. Ein Kilogramm Roggenmehl kostete am 19. August 1914 in Berlin 40, seit 16. Februar 1915 48, ab 1. Februar 1916 nur mehr 44 Pfennig. Weizenmehl wurde am 19. August 1914 um 48, ab 16. Februar 1915 um 54, nunmehr um 48 Pfennig verkauft, wie in den ersten Kriegsmonaten. Der Krieg hatte also dort das Brotmehl nicht verteuert.

WTB Berlin, 31. Jan. (Telegr.) Eine heute vom Bundesrat beschlossene und mit dem Tage der Verkündung in Kraft tretende Verordnung setzt die für die gewerblichen Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente um ein Fünftel herab. Die Bierbrauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstenkontingent hinaus bereits bezogen haben, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist das Malz zur Verfügung zu stellen. Die auf Grund der Bekanntmachung über die Einschränkung von Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 auf das 4. Vierteljahr des Jahres 1915, die drei ersten Vierteljahre des Jahres 1916 und den Monat Oktober entfallenden Malzmengen (Malzkontingente) werden

um ein Fünftel herabgesetzt. Als auf den Monat Oktober entfallend ist hierbei ein Drittel der für das 4. Vierteljahr des Jahres 1916 berechneten Malzmenge anzusehen. Die in dem 4. Vierteljahr 1915 über das nach dieser Verordnung gekürzte Malzkontingent hinaus verwandten Malzmengen sind von den in gleicher Weise gekürzten Malzkontingenten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1916 abzuziehen. Laut § 3 bleibt vorbehalten, die Gersten- und Malzkontingente statt um ein Fünftel um ein Viertel herabzusetzen. Die Bierbrauereien haben, falls sie mehr Gerste als drei Viertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehrbezogene Menge bis zum 31. März 1916 zur Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu halten. Auf die Malzkontingente der Bierbrauereien ist Malz, das aus dem Ausland eingeführt wird, anzurechnen. Das im Inland aus ausländischer Gerste hergestellte Malz steht dem aus inländischer Gerste hergestellten Malz gleich. Ausgenommen ist ausländisches Malz, das eine Bierbrauerei bis zum 15. Februar 1916 auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, einführt und bis zum 31. März 1916 verarbeitet. § 4 der Bekanntmachung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 wird aufgehoben.

WTB Berlin, 31. Jan. (Telegr.) Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung eine Verordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren erlassen. Danach ist die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, verboten. Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts der ausgeschlachteten Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind. Für fabrikmäßige Herstellung von Wurstwaren ist eine andere Berechnung des zulässigen Drittels der Verarbeitung vorgesehen. Für die Herstellung von Frischwurst können die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen. Die Verordnung tritt am 4. Februar in Kraft.

Verordnungen

Die Approvisionierung Wiens.**Einstellung der Abgabe von Weizen-Badmehl.**

Durch eine am 28. Jänner erlassene Verordnung der Statthalterei wird die bezüglich der Abgabe von Weizenbadmehl am 13. September 1915 erlassene Verordnung aufgehoben. In der Septemberverordnung war die Abgabe von Weizenbadmehl an den gleichzeitigen Bezug einer gleich großen Menge von Weizenkochmehl oder einer anderen Mehlsorte geknüpft. Da auf Grund der am 8. Jänner d. J. erlassenen neuen Ausmahlungsvorschriften Weizenbadmehl nicht mehr erzeugt wird und die noch vorhandenen gewesenen Vorräte verbraucht sind, wird die Verordnung vom 13. September v. J. hinfällig.

1. II. 1916

Die neuen Mehluweisungen an die Bäcker.

Da gegenwärtig die Bäcker bei den neuen Mehluweisungen zwei Drittel Weizenmehl und ein Drittel Roggenbrotmehl erhalten, war vermutet worden, daß das Brot nunmehr weißer werden würde. Diese Voraussetzung konnte aber nicht eintreten, weil, wie sich herausstellte, durch die schärfere Ausmahlung das Weizenbrotmehl selbst schon schwärzer geworden ist. Die Bäcker-genossenschaft erklärt, daß die genügende Mehluweisung für die nächste Zeit erfreulicherweise sichergestellt sei.

1. II. 1916

Abgabe städtischer Kartoffeln.

Die Verkaufspreise der städtischen Kartoffeln inländischer und ungarischer Herkunft wurden für den Monat Februar d. J. wie folgt festgesetzt: Waggonweise Abgabe ab Bahnhof (Ausladung und Verführung durch die Partei) Kr. 12.30 per 100 Kilo. Abgabe in der Markthalle, 1. Bezirk, Zeblikgasse, im Straßenbahnhofs, 11. Bezirk, Simmering, im Schlachthaus, 17. Bezirk, Richtenhauserstraße, und in den sonstigen Lagern (Verführung durch die Partei): in Mengen bis 1000 Kilo Kr. 13.20 per 100 Kilo, in Mengen über 1000 Kilo Kr. 12.40 per 100 Kilo, bei Abgabe an Mägenbräter Kr. 10.— per 100 Kilo, Industrie- und Futterkartoffeln Kr. 8.— per 100 Kilo.

Ein neues Brot.

Doktor Professor Dr. Julius Stollasa, Direktor der chemisch-physiologischen Versuchstation an der k. k. böhmischen Technischen Hochschule Prag, hat jetzt in der seiner Station angeschlossenen Versuchstation für Müllereiwesen und Brotbereitung eine Reihe ausgedehnter Versuche unternommen, die sich mit der praktischen Verwendbarkeit eines von dem Bonner Physiologen Finkler hergestellten Mehles beschäftigen. Stollasa ging von der gerade jetzt im Kriege immer weiter bekannt werdenden Tatsache aus, daß die jetzige Broterzeugung den modernen biochemischen Ernährungsforschungen nicht mehr entspricht, daß sie nicht rationell genug betrieben werden kann und einer der wichtigsten Nährstoffe des Mehles, die Kleie, bei dem heutigen Mahlverfahren fast ausschließlich zur Viehfütterung verwendet wird. Daß eine Reform in der Brotbereitung unumgänglich nötig ist, erweist am besten die Tatsache, daß schon von drei Seiten in Oesterreich, vom Ministerium für öffentliche Arbeiten, von der Hochschule für Bodenkultur und von der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, die Schaffung eines Instituts

für Nahrungsmittelgewerbe angeregt ist. Stollasas dankenswerte Versuche mit dem Finklerschen Mehl, dem sogenannten Finalmehl, haben nun, wie er in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ an der Hand eingehender Analysen beweist, eine große Ueberlegenheit seines neuen Brotes gegenüber dem heute überall üblichen Brot aus viel zu weißem Mehl ergeben. Das Brot, zu welchem zwanzig bis dreißig Prozent Finalmehl zugelegt wurden, besitzt mehr an verdaulicher Trockensubstanz als das reine Roggenbrot. Es schmeckt gut, hält sich länger und enthält die doppelte Menge Eiweiß. Vor allem ist der reiche Gehalt an Phosphorsäure zu erwähnen, die in organischen Formen vorkommt und der nach dem Stickstoff bei der Dynamik der Stoffwechselprozesse der Menschen die größte Aufgabe zugewiesen ist. Die so günstige Zusammensetzung des Finalbrotes läßt sich damit erklären, daß das Finalmehl reich an Eiweißstoffen, Fett und Aschenbestandteilen ist und daß bei der Teiglockerung und Teiggärung die Wirksamkeit der Enzyme zur vollen Geltung kommt. Der einzige Einwand, daß das Finalbrot mehr Zellulose besitzt als unser Brot, wird dadurch hinfällig, daß die Zellulose im Finalmehl ganz andern chemischen Charakter besitzt und viel leichter im menschlichen Organismus abgebaut und ausgenützt wird, so daß die darin enthaltenen größeren Mengen von Zellulose gar nicht in die Waagschale fallen.

**Neue Anordnungen über den Verkauf von
Weizenbackmehl.**

Heute wird eine Verordnung des Statthalters für Niederösterreich verlautbart, mit welcher die Statthalterverordnung vom 13. September 1915 über den Verkauf von Weizenbrotmehl aufgehoben wird.

Mit dieser Verordnung war festgesetzt worden, daß Weizenbackmehl nur dann abgegeben werden dürfe, wenn die Abnehmer gleichzeitig wenigstens dieselbe Menge von Weizenbackmehl oder von anderen Mehlsorten beziehen.

Diese Einschränkung wird jetzt aufgehoben und man kann Weizenbackmehl allein kaufen, ohne gleichzeitig andere Mehlsorten zu beziehen.

Kartoffelhöchstpreise und Verbraucher.

Die Produzentenhöchstpreise für Kartoffeln sind hinaufgesetzt worden, oder es haben vielmehr, was praktisch das gleiche bedeutet, die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen generell die Erlaubnis erhalten, nach den Weisungen des Reichslanzlers über jene Höchstpreise hinauszugehen. Die Kleinhandelshöchstpreise sind unverändert geblieben; und da sie — bei den Kartoffeln wie bei anderen preisbegrenzten Nahrungsmitteln — tatsächlich zu Normalpreisen geworden sind, wird sich die Bedarfsdeckung der Verbraucher nicht teurer vollziehen als bisher. Die Differenz, die sich aus der Steigerung der Preise beim Einkauf, ihrer Belassung in unveränderter Höhe beim Verkauf notwendig ergibt, wollen bekanntlich Reichs- und preussischer Fiskus zusammen tragen. Die Neuregelung ist also lediglich eine Angelegenheit zwischen den die Versorgung sichernden und vermittelnden Behörden und den

Kartoffelproduzenten; die Verbraucher werden von ihr nicht berührt.

Trotzdem sind da und dort aus Verbraucherkreisen lebhaftere Beschwerden über die Erhöhung der Produzentenpreise laut geworden. Sie gehen — eingestanden — und uneingestandenermaßen — von zwei gedanklichen oder gefühlsmäßigen Voraussetzungen aus. Einmal von einer Verärgerung darüber, daß den Landwirten nun doch höhere Preise zugestanden worden sind; außerdem von der Erwägung, daß die Mehrbelastung der öffentlichen Finanzen später irgendwie von der Allgemeinheit getragen werden müsse. Das Gefühl der Verärgerung mag menschlich begreiflich sein, und die Schlussfolgerung, daß Staatsbelastung schließlich direkt oder indirekt Steuerbelastung ist, ist richtig. Aber weder das eine noch das andere darf in der Lage, in der wir uns gegenwärtig befinden, als irgend entscheidend angesehen werden.

Das vornehmste Ziel unserer Ernährungspolitik, das Ziel, hinter das gegenwärtig alle anderen Absichten und Gesichtspunkte weit zurücktreten müssen, ist die Sicherstellung ausreichender Vorratsmengen für den Verbrauch. Eingehendste Erwägungen haben die Regierung zu der Ueberzeugung geführt, daß diese Sicherstellung bei den Kartoffeln — die aus zwingenden technischen Gründen nicht, wie Getreide, voll monopolisiert werden können — nur durch eine gewisse Erhöhung der den Erzeugern gewährten Preise möglich ist. Auch wenn man von dem wirklich bestehenden Mißverhältnis zwischen Verkaufspreis und Futterwert der Kartoffeln abstrahiert und den Zuschlag lediglich als Prämie betrachtet, so kann man doch nicht bestreiten, daß solche Prämien in der Kriegswirtschaft unter Umständen notwendig werden und tatsächlich auch in unserer Kriegswirtschaft in außerordentlich zahlreichen Fällen notwendig geworden und gewährt worden sind. Wenn — namentlich in der ersten Kriegszeit — für Gegenstände des Heeresbedarfs stark erhöhte Preise bezahlt wurden, so wurde das stets (und ziemlich widerspruchsfrei) damit gerechtfertigt, daß die Heeresverwaltung auf rasche und umfangreiche Lieferung angewiesen sei und für diese in der Preisermäßigung einen besonderen „Anreiz“ schaffen müsse. Ganz ähnlich liegt die Sache jetzt bei den Kartoffeln; nur daß es die verbrauchende Bevölkerung ist, die rascher und umfangreicher Lieferung und Sicherstellung dringendst bedarf. Hier wie dort fallen die Prämien, die den unentbehrlichen „Anreiz“ bieten sollen, der Gesamtheit zur Last.

Im Frieden ließe sich eine solche Belastung allerdings schwerlich verteidigen. Heute aber ist sie Kriegsauswand, wie alle Ausgaben, die das Durchhalten nach außen und nach innen (beides ist jetzt wichtig) ermöglichen oder erleichtern sollen. Die Gerechtigkeit, daß sie unmittelbar bestimmten Güterproduzenten zustehen, teilen diese Aufwendungen mit dem größten Teile aller Kriegskosten. — zu denen sie ja selbst ganz in recht beschriebenen Verhältnissen stehen.

* (Der Sonn- und Feiertagsverkauf von Brot und Mehl.) In den Brotsfabrikfilialen ist gestern nachstehende neue Bekanntmachung plakatiert worden: „Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1915 wurden die Verkaufsstunden für Lebensmittelgeschäfte neu geregelt. Demgemäß darf der Verkauf in unseren Filialen an Sonntagen nur von 7 bis 11 Uhr vormittags und an Feiertagen nur von 6 bis 12 Uhr vormittags stattfinden.“

Das rumänische Getreide.

In Budapest, 2. Febr. (Priv.-Tel., genf. Erstst.) In Brasso konferierten gestern die deutschen, österreichisch-ungarischen und rumänischen Delegierten in der Angelegenheit der Behebung der bestehenden Transport-schwierigkeit und der Erleichterung der Produkten-Ausfuhr aus Rumänien. Sowohl in dieser Frage, wie auch über die Beistellung der Eisenbahnwaggons wurde volles Einvernehmen erzielt.

Nach einer Bukarester Meldung hat die rumänische Regierung die Konfiskation der Weizenfrucht 1915 angeordnet.

Schule und Kirche als Helfer unserer Brotgetreideversorgung.

Man schreibt uns:

Als die Brotration im Deutschen Reiche im vorigen Jahre eingeführt wurde und gleichzeitig eine erfreuliche Werbearbeit für die Ersparnis von Brotmarken einsetzte, sind die Schulkinder in nennenswerter Weise an der Brotersparnis beteiligt gewesen. Vielfach konnte man damals hören, daß nach entsprechender Aufklärung die Schüler ihren Stolz darin setzten, nach Möglichkeit am Brote zu sparen und damit den Hungerungsplan unserer Feinde zunichte zu machen und unserm eigenen Vaterlande einen wertvollen Dienst zu leisten. Auch heute ist uns von maßgebender Stelle wieder gesagt worden, daß wir mit unserem Brotgetreide bis in die neue Ernte hinein reichen werden, wenn wir uns alle die Sparpflicht wieder genügend einschärfen. Die Brotration darf nicht bei jedem Einzelnen als Erlaubnis aufgefaßt werden, so viel Brot zu verbrauchen, wie ihm von behördlicher Seite gewährleistet wird, sondern jeder einzelne muß nach seinen Kräften und Mitteln versuchen, seinen Brotverbrauch noch unter die ihm zukommende Menge herabzubringen. Daß hier unsere Schuljugend und zwar ganz besonders die Kinder der bemittelteren Kreise mit gutem Beispiele vorangehen können, ist ohne weiteres klar. Aber auch in einer anderen Frage kann die Schule auf diesem Gebiete Wesentliches leisten. Immer wieder hören wir, daß Brotgetreide trotz des bestehenden Verbots verfüttert wird. Unkenntnis der Gesetze, Unachtsamkeit, in vielen Fällen aber auch mangelnder Respekt vor den Verordnungen der Behörden veranlassen immer wieder diesen oder jenen zu einer Übertretung der für das Interesse unseres Vaterlandes so notwendigen Vorschriften. Auch hier tut dauernde Ermahnung und Aufklärung not. Und so ist es überaus erfreulich, daß ein Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich in dieser Angelegenheit an die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen wendet. Es wird in diesem Erlaß u. a. gesagt, daß die Schulaufsichtsbeamten, Lehrer und Lehrerinnen auch jetzt wieder darauf hinzuweisen seien, daß sie ihren Einfluß auf die Bevölkerung namentlich auf dem Lande und in den kleineren Städten geltend machen und durch Hinweise und Belehrungen im Unterrichte und im Verkehr so schnell wie möglich der Verfütterungsgefahr entgegenwirken möchten. Ein ähnlicher Erlaß, welcher die Aufklärung und Belehrung von der Kanzel empfiehlt, ist an die Königl. Konsistorien, an den Evangelischen Oberkirchenrat und an die Bischöfe in Preußen ergangen. Hoffentlich findet diese Ermahnung die weitgehendste Berücksichtigung. Es ist hier ein Gebiet vorhanden, auf dem vaterländischer Geist sich in wirksamster Weise betätigen kann.

3. / II. 1916

Keine Mindestzölle für Brotfrüchte!

Man ist in die Verhandlungen eingetreten, die ersten Schritte sind getan. Wohin sie führen werden, ist heute noch völlig ungewiß. Die Arbeiterklasse Österreichs muß sich wohl oder übel damit abfinden, zu warten, wie die Entscheidungen über unsere künftige Handelspolitik fallen werden. Eines aber verneinen wir heute schon sagen zu können: Die Arbeiterklasse ganz Mitteleuropas erwartet, nicht wieder vor Getreidemindestzölle gestellt zu werden. Dieser Hauptirrtum und Grundfehler der bisherigen Zollpolitik muß wohl vermieden werden. Das ist die Mindestermwartung, die wir hegen.

Wenn unsere Handelsverträge so wenig dem Wirtschaftsbedürfnis entsprochen haben, so geht das darauf zurück, daß unseren Unterhändlern, die mit Rußland und den Balkanstaaten Verträge abzuschließen hatten, im vorhinein die Hände gebunden waren; Rußland und der Balkan haben nahezu nichts zu geben als Getreide und Vieh. Sobald die vom Parlament beschlossenen Mindestzölle ihnen nicht erlaubten, für die östliche Einfuhr unter 6-30 Kronen herabzugehen, hatten sie dem Osten auch nichts Wesentliches für die Zulassung unserer Fabrikate zu bieten — der Osten begann sich wirtschaftlich auf England und Frankreich einzurichten, der Mindestzoll für Getreide war die Todesurkunde der Handelsvertragspolitik. Mit diesen Stricken um die Arme ist unsere Vertragspolitik handlungs- und verhandlungsunfähig.

Heute aber ist dieser Mindestzoll schon äußerlich absurd geworden. Seine Aufgabe ist gewesen, dem heimischen Landwirt einen Mindestpreis für sein Erzeugnis zu verbürgen. Heute aber bemühen sich alle Gesehe Europas, einen Getreidehöchstpreis festzuhalten. Die Nachfrage nach Brotfrucht ist in ganz Europa so gewaltig, daß die Preise ins Maßlose steigen müßten, wenn das staatliche Zwangsgebot ihnen nicht Halt geböte. Dieses Ansteigen ist indessen kein bloß vorübergehendes. Denn erstens ist die Produktivkraft des europäischen Bodens und der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber dem letzten Friedensstand weit zurückgeworfen, zweitens ist der Schiffspark der Welt durch die Kriegszerstörungen so geschmälert und außerdem durch die großen Rohstofftransporte der ersten Friedensjahre so stark mit Beschlag belegt, daß das überseeische Getreide weit teurer nach Europa kommt als früher. Drittens aber tritt Nordamerika in und nach dem Kriege die industrielle Vorherrschaft über die Welt an und wird binnen kurzem selbst verzehren, was es braucht. Die Getreidepreise bewegen sich auf dem Weltmarkt stetig und unaufhaltam aufwärts — das ist gar nicht mehr zu bezweifeln!

Damit aber ist Europa in genau die entgegengesetzte Lage verkehrt wie um 1878, wie um die Zeit, als durch die Uberschwemmung mit amerikanischem Getreide den europäischen Landwirten angeblich der Ruin drohte, als man Getreidezölle einführte. Wir finden uns am entgegengesetzten Pol des Kreislaufs: Wir sehen uns genötigt, Höchstpreise für Getreide festzusetzen, damit unser Industrievolk leben kann, und alle Welt steht unter der Sorge, wie europäische Arbeit denn in Zukunft werden bestehen können neben der amerikanischen, die im eigenen Lande billigste Rohstoffe vermählt mit Arbeitskraft, die sich im eigenen Lande reichlich mit billigem Getreide und Fleisch nährt und darum die vielfache Leistungsfähigkeit unserer bleichsichtigen Fabrikarbeiter aufbringt.

Die Wahrheit ist, daß die amerikanische Gefahr heute genau die entgegengesetzte ist, daß nicht unsere Landwirtschaft, sondern unser Gewerbeleib bedroht ist. Der ist der schlimmste Feind unserer Volkswirtschaft, der ihr heute, der ihr für 1917 daselbe Rezept empfiehlt, das 1877 richtig sein mochte —

selbst das ist ja bestritten. Heute kann dieses Rezept tödlich wirken.

Die Preismwälzung des letzten Jahrzehnts, die durch den Krieg bloß beschleunigt wurde, hat jede Art Agrarschutz an sich überflüssig gemacht: Der Weltmarktpreis aller Bodenerzeugnisse ist weitaus höher, als die agrarische Welt je in ihren kühnsten Träumen durch Zollnachhilfe zu erreichen gehofft hat. Unter diesen Umständen ergreift die Arbeiterklasse ein unsagbares, unbeschreibliches Gefühl, wenn sie vernimmt, daß ein Hohenzollern mit seiner ganzen Gefolgschaft die Verhandlungsräume der Staatsmänner umlauert — gibt es da wirklich noch etwas zu fordern, wo die ganze Staatsmaschine mit Stöhnen arbeiten muß, um das Volk vor Hungerpreisen zu schützen? Ist diesen Herren selbst noch immer nicht das Gefühl dafür wachgeworden, daß ihr unheilvoller Einfluß die verhängnisvolle Wendung unserer Volkswirtschaft mit allen außer- und innerpolitischen Folgeerscheinungen verursacht hat? Glaubt Hohenzollern sein verächtliches Wort von den serbischen Schweinen und serbischen Bajonetten schon vergessen?

Wir haben keine zulängliche Kundschaft von den wirtschaftspolitischen Auffassungen der Männer, die jetzt in Österreich regieren. Anzunehmen wäre doch, daß ihnen von der Umwälzung aller Grundlagen der Handelspolitik ein sicheres Bewußtsein oder wenigstens ein instinktartiges Vorgefühl geworden sei. Es steht nicht so, daß nach dem Kriege der Pflug, der in der Furche stehen geblieben, oder das gestoppte Rad der Werkzeugmaschine einfach weiter bewegt werden könnten: denn statt des Tagelöhners und des Pferdegespanns wird ein Maschinist mit dem Motorspflug antreten müssen, für die Werkzeugmaschine wird der Rohstoff erst von Uebersee zuzuführen sein. Und so wird der an den Grenzen stillgelegte Warenverkehr nicht sogleich in Gang kommen, da alte Beziehungen verlegt und neue noch nicht geknüpft sind. Technisch und kaufmännisch, im inneren Aufbau und in ihren auswärtigen Verknüpfungen gestaltet sich unsere Volkswirtschaft anders. Nichts wäre schlimmer, als auf sie die Formeln aus der Zeit vor dem Kriege einfach übertragen zu wollen. Von allen Formeln aber ist keine für die Zukunft so sehr abgetan, unmöglich, unerträglich und unsinnig wie die vom Mindestzoll für Brotfrüchte. Und das, so erwarten wir, haben auch die Staatsmänner begriffen, die die rechtlichen Grundlagen unserer künftigen Volkswirtschaft zu legen haben!

3./II. 1916

Die rumänische Getreideausfuhr. Konferenz über die Behebung der Verkehrs- schwierigkeiten.

Budapest, 2. Februar. (Tel. des „Fremden-Blatt“.) „Az Est“ meldet aus Kronstadt: Die österreichisch-ungarischen, deutschen, rumänischen und bulgarischen Delegierten haben gestern eine Beratung abgehalten, deren Gegenstand die Frage bildete, wie man die in den östlichen Staaten bestehenden Transport-schwierigkeiten aus der Welt schaffen könne.

Ueber das Ergebnis der Konferenz erfährt das Blatt folgendes: Die Delegierten berieten darüber, auf welche Weise man die Schwierigkeiten der rumänischen Getreideausfuhr aus dem Wege räumen könnte. Die Konferenz hat mit einem vollen Ergebnisse geendet und die Vereinbarungen gelten nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Die Delegierten haben sämtliche schwebende Fragen, darunter auch die Frage bezüglich der Eisenbahnwagen nach Möglichkeit der praktischen Ausführung geregelt. Die deutschen und rumänischen Delegierten sind heute bereits abgereist.

3./II. 1916

* (Die neue Backordnung.) Die Zuckerbäcker sind nunmehr von der Erzeugung von „Stückbackwerk“ zur Herstellung von „Schnittenformen“, die arbeitssparend wirkt, übergegangen. Auf dem Backblech werden große Massen gebacken und in Schnitten oder Würfel geschnitten, die einzeln verkauft werden. Eine große Anzahl der neu hergestellten Zuckerbäckereien ist namhaft im Preise gestiegen. Dies wird mit den stark verteuerten Einkaufen begründet. So ist z. B. der Kakao in Blöcken rund um das Vierfache teurer geworden. Auch andere Artikel, wie Haselnüsse und Füllmassen, sind erheblich im Preise gestiegen.

Inkrafttreten der neuen Backtageverschiebung.

Heute ist die neue Magistratsverfügung, betreffend die Verschiebung der Backtage auf Dienstag und Freitag, in Kraft getreten.

In Konsequenz der neuen Verordnung sind ab 1. d. die „kompakten“ Bäckereien, Strudel, Beugel, Topfenbäckereien, zu denen noch etwas Weizenmehl verwendet werden konnte, um die Bindung der Masse zu erzielen, völlig verschwunden. Die Versuche, dem Weizenmehl — Gerstenmehl zu substituieren, haben fehlgeschlagen. Wegen des nicht besonders aromatischen Geruches und anderer nicht zureichender Eigenschaften mißlang die Herstellung von Topfenbackwerk, „Schneden“, Strudeln usw. mit Gerstenmehl vollkommen. Die Zuckerbäcker sind nunmehr im Gegensatz zur Verzeugung von „Stückbackwerk“, wie sie bisher geübt wurde, zur Herstellung von „Schnittenformen“, die arbeitssparend wirkt, übergegangen. Auf dem Backblech werden große Massen gebacken und in Schnitten oder Würfel geschnitten, die einzeln verkauft werden. Die neue Herstellungsweise ergibt die sogenannte „unüberzogene“ Tortenmasse, während früher jedes einzelne Stück separat hergestellt wurde.

Eine große Anzahl der neu hergestellten Zuckerbäckereien ist namhaft im Preise gestiegen. Dies wird mit den stark verteuerten Einkaufen begründet. So herrscht zum Beispiel eine konstante Katastrophe.

Die Lebensmittelversorgung.**Bevorstehende Mehlbestandaufnahme.**

Wie in der „Zeit“ bereits mitgeteilt wurde, werden mit 20. d. die auf Grund der neuen Verbrauchsregelung für Mehl und Brot notwendig gewordenen getrennten Brot- und Mehlkarten ausgegeben werden. Die neuen Brotkarten, die für 14 Tage berechnet sind, werden 56 Abschnitte enthalten und so angeordnet sein, daß sie leicht in für allein-stehende Personen (Zungesellen) berechnete Brotkarten umgewandelt werden können, die lediglich zum Bezug von je 280 Gramm Brot täglich berechtigen. Schwerarbeiter bekommen, wie bisher, wöchentlich noch 14 Abschnitte, lautend auf je 70 Gramm Brot, dazu. Personen, die eigene Mehlvorräte besitzen, werden verhalten sein, diese bei einer M e h l - b e s t a n d a u f n a h m e, die demnächst von der Statthalterei verfügt werden wird, zu fatieren. Diese erhalten natürlich, insolange ihre Mehlvorräte anhalten und nach Maßgabe der täglichen Kopfsnote nicht abverbraucht sind, nur die geminderte Brotkarte. Personen, die sich das Brot selbst bereiten oder bei Bäckern ausbacken lassen (Störbrot), werden naturgemäß in die Lage versetzt sein, sich mit ihren Brotkarten genügend Mehl zu beschaffen, und überdies noch einige auf 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl lautende Brotmarken für einen eventuellen Wirtshausbesuch zur Verfügung haben. Das Erscheinen der bezüglichen Statthaltereiverordnung steht, wie wir erfahren, unmittelbar bevor.

Der rumänische Getreideexport nach Oesterreich-Ungarn.

Ein halbamtliches rumänisches Communiqué.

Wien, 3. Februar.

Der offiziöse Bukarester „Bucurul“ veröffentlicht nachstehendes halbamtliches Communiqué:

„In unseren verschiedenen Grenzstationen gegen Oesterreich-Ungarn sind noch etwa 700 Waggons Getreide verschiedener Art abgelagert. Um den Export dieses Getreides zu erleichtern, dessen größter Teil bereits verkauft ist, und dessen Rest demnächst gleichfalls verkauft sein wird, hat die Generaldirektion der rumänischen Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten anordnet, daß jeden Tag zehn

rumänische Waggons dieses Getreides bis zur nächsten österreichisch-ungarischen Eisenbahnstation jenseits unserer Grenzen bei den Punkten Burdujeni, Caineni, Balanka und Predeal transportiert werden. Diese zehn rumänischen Waggons werden in einem Zeitraum von längstens vierundzwanzig Stunden in den betreffenden österreichisch-ungarischen Stationen ausgeladen werden und werden im Pendelverkehr hin und her transportiert. In dieser Weise wird das an den rumänischen Grenzen aufgestapelte Getreide in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Oesterreich-Ungarn exportiert werden können.“

Die Approvisionierung Wiens. Die Abänderung der Brotkarte.

Getrennte Ausweise für Brot und Mehl.

Die angekündigte Abänderung der Brotkarte wird nun im Verordnungswege durchgeführt. Eine vom 3. Februar datierte Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei setzt die alten Verfügungen vom 8. Mai 1915 teilweise außer Kraft. Bisher galten die amtlichen Ausweise für den Bezug von Brot oder Mehl, der Verbraucher konnte mit seiner Karte nach Belieben ein oder das andere kaufen. Diese Wahlfreiheit hatte, wie die Erfahrungen lehrten, manchen Mißstand im Gefolge. Viele Besitzer von Brotkarten, besonders solche, die keinen eigenen Haushalt führen, gaben die ihnen verbleibenden Abschnitte an dritte Personen ab, die dafür Mehl eintauschten. Auf diese Art entstanden im Mehlbezüge Unzuförmlichkeiten, vor allem Anläufe auf Vorrat, die auf die zweckmäßige Verteilung ungünstig zurückwirkten. Die neue Verordnung versucht, der Mehlhamsterei Schranken zu setzen. Es werden nun getrennte Ausweise verabsolgt. Die abgeänderte Brotkarte, welche ab 20. Februar ausgegeben wird, lautet auf zwei Kalenderwochen (bisher auf drei), sie besteht aus drei Teilen. Der erste Teil enthält 20 kleine Abschnitte zu 70 Gramm Brot, berechtigt also zum Bezuge von 1400 Gramm Brot; der zweite Teil mit 14 Abschnitten lautet auf 560 Gramm Brot und 420 Gramm Brot oder 300 Gramm Mehl, der dritte mit 14 Abschnitten auf 980 Gramm Brot oder 700 Gramm Mehl. Nur auf Brot lautende Abschnitte erhalten Personen, die sich nicht in einem eigenen oder fremden Haushalt verköstigen, also die ausschließlich in Gasthäusern sich verpflegenden Personen. Wer auf volle oder geminderte Ausweise Anspruch hat, geht aus der untenstehenden Verordnung hervor, in der es heißt:

Vom 20. Februar 1916 an werden außer den unverändert zur Ausgabe gelangenden Tagesausweisen Ausweisarten über den Verbrauch von Brot, bzw. von Brot und Mehl ausgesetzt, die für die auf den Karten angeführten beiden Kalenderwochen gelten. Der volle Ausweis lautet auf 3920 Gramm Brot oder 2520 Gramm Brot und 1000 Gramm Mehl, der geminderte Ausweis lautet auf 2940 Gramm Brot oder 2520 Gramm Brot und 300 Gramm Mehl.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die mehr als 5 Kilo Mehl (6 Kilo 10 Dekal Getreide) für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) besitzen, erhalten keine Ausweisarten, insoweit sie das Baden des für den Hausbedarf erforderlichen Brotes selbst besorgen oder veranlassen und erhalten für sich und die Angehörigen ihres Haushaltes den geminderten Ausweis, insoweit sie höchstens 60 Kilo Mehl (73 Kilo 20 Dekal Getreide) für jede Person besitzen und das Baden weder selbst besorgen noch veranlassen. Insoweit sie

mehr als 60 Kilo Mehl (73 Kilo 20 Dekal Getreide) besitzen, erhalten sie keine Ausweisarten, auch wenn sie das Baden des Brotes weder selbst besorgen noch veranlassen.

Personen, die nicht Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Angehörige deren Haushaltes (Wirtschaft) sind, erhalten den geminderten Ausweis, insoweit sie in ihrem Haushalte (Wirtschaft) mehr als 3 Kilo und höchstens 7 Kilo Mehl für jede im Haushalte verköstigte Person besitzen.

Alle körperlich schwer arbeitenden Personen erhalten, sofern sie auf die Ausfolgung von Ausweisarten überhaupt Anspruch haben, nebst dem vollen, bzw. wenn die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, nebst dem geminderten Ausweise eine Zusatzkarte, die auf 1960 Gramm Brot oder 560 Gramm Brot und 1000 Gramm Mehl lautet.

Personen, die sich in der Regel nicht in ihrem eigenen oder einem fremden Haushalte, sondern in Gast- und Schankgewerbebetrieben, Volkstüchen und dergleichen verköstigen und nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehören, erhalten statt des vollen Ausweises zwei Brotkartenteile, die auf je 1960 Gramm Brot lauten.

Personen, die nach den bisherigen Gepflogenheiten das für den Hausbedarf erforderliche Brot selbst baden oder nach Maßgabe einer erteilten Ausnahmsbewilligung das Ausbaden von Brotteig durch Bäcker veranlassen, erhalten, sofern sie nach den bestehenden Vorschriften den Anspruch auf die Ausfolgung eines vollen Ausweises haben, über Verlangen statt des vollen Ausweises zwei Brotkartenteile. (8 Abschnitte zu 70 Gramm auf Brot und 20 Abschnitte auf je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.) Sofern und insoweit diese Personen nicht den Anspruch auf die Ausfolgung des vollen Ausweises haben, erhalten sie gar keine Ausweisarten.

Die zur Ermittlung der zulässigen Verbrauchsmenge erforderlichen näheren Bestimmungen werden von der politischen Bezirksbehörde erlassen. Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen der Behörde alle für diese Ermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wer eine von ihm geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Maisankäufe der Mittelmächte in Rumänien.

Vor der Unterzeichnung des Vertrages.

Bukarest, 3. Februar. Wie die Blätter übereinstimmend melden, hat die Zentralkommission für den Verkauf und die Ausfuhr von Getreide die Ermächtigung erteilt, den mit dem Konsortium der Mittelmächte abgeschlossenen Vertrag betreffend den Ankauf von 100.000 Waggon Mais zu unterzeichnen.

[Belehrung in deutschen Schulen und Kirchen über Brotgetreide-Ersparnis.] Aus Berlin wird uns geschrieben: Als die Brot ration in Deutschland im vorigen Jahre eingeführt wurde und gleichzeitig eine erfreuliche Verbearbeit für die Ersparnis von Brotmarken einsetzte, sind die Schulkinder in nennenswerter Weise an der Brotersparnis beteiligt gewesen. Man konnte vielfach hören, daß nach entsprechender Aufklärung die Schüler ihren Stolz darin setzten, nach Möglichkeit an Brot zu sparen. Nun soll die Schule auch in einer anderen Frage Wesentliches leisten. Trotz des bestehenden Verbotes wird nämlich Brotgetreide noch immer stark verfüttert. Unkenntnis der Gesetze, Unachtsamkeit, in vielen Fällen aber auch mangelnder Respekt vor den Verordnungen der Behörden veranlassen immer wieder diesen oder jenen zu einer Uebertretung der für das Reich so notwendigen Vorschriften. Auch hier tut dauernde Ermahnung und Aufklärung not. So wendet sich eben ein Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in dieser Angelegenheit an die königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen. Es wird in diesem Erlaß unter anderem gesagt, daß die Schulaufsichtsbeamten, Lehrer und Lehrerinnen auch jetzt wieder darauf hinzuweisen seien, daß sie ihren Einfluß auf die Bevölkerung namentlich auf dem Lande und in den kleineren Städten geltend machen und durch Hinweise und Belehrung im Unterricht und im Verkehr so schnell wie möglich der Verfütterungsgefahr entgegenwirken möchten. Ein ähnlicher Erlaß, der die Aufklärung und Belehrung von der Kanzel empfiehlt, ist an die königlichen Konsistorien, an den Evangelischen Oberkirchenrat und an die Bischöfe in Preußen ergangen.

Neuerliche Mehlfatierung?

Der Wiener Magistrat gegen die neuerliche Annahme. Wie verlautet, beabsichtigt die niederösterreichische Statthalterei wie im Vorjahre eine Aufnahme der in den privaten Haushaltungen vorhandenen Mehlvorräte vornehmen zu lassen und in Wien dem Magistrat die Durchführung zu übertragen. Der Zweck der neuerlichen Vorratsaufnahme soll die Feststellung jener Personen sein, die mit geminderten Brotarten zu betheilen wären.

Nach Erkundigungen, die wir eingezogen haben, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Statthalterei von der Verwirklichung ihres Planes abläßt. Nebenfalls befindet sich die Angelegenheit noch im Stande der Beratungen — der Wiener Magistrat spricht sich gegen die neuerliche Vorratsaufnahme aus gewichtigen Gründen aus — und es ist mit der Durchführung der Verordnung, wenn sie tatsächlich erfolgen sollte, nicht vor dem 20. Februar, dem Beginn der Wirksamkeit der geänderten Brotarten, zu rechnen.

Kartoffeleinkäufe. Die Landwirtschaftskammer ist von der Reichskartoffelstelle um ihre Mitwirkung beim Einkauf von Speise- und Fabrikkartoffeln gebeten worden. Sie hat sich hierzu bereit erklärt. Kartoffelhändler, die nachweislich schon vor Beginn des Krieges im Kartoffelhandel tätig waren, können nach Prüfung als Kommissionär angestellt werden. Vom 15. Februar an sind allein die von der Landwirtschaftskammer mit Ausweis versehenen Stellen und Personen zum Einkauf von Speisekartoffeln berechtigt. Zum gesetzlichen Höchstpreis kommt vom 15. Februar ein Zuschlag von 1,50 M. hinzu, so daß dann 4,25 M. für den Zentner gezahlt werden können. Anträge sind unter Beifügung eines behördlichen Ausweises über die Beschäftigung mit Kartoffelhandel vor Beginn des Krieges an die Landwirtschaftskammer in Stettin (Werderstraße 32) zu richten.

Das Getreidemonopol.

Der Wirtschaftskrieg, der den Krieg der See und Flotten begleitet, hat im Bereiche der Produktion und des Handels tiefgreifende Umwälzungen gebracht. Die Sperre oder Erschwerung des Außenhandels hat dessen bisherige Grundlagen vielfach beseitigt. Die Förderung der Ausfuhr ist der Begünstigung der Einfuhr gewichen, mittels Ausfuhrverböten sucht man auf dem Kompensationswege bei den Fremdländern Ausnahmen von deren Exportverböten zugunsten des eigenen Einfuhrbedürfnisses zu erlangen. Der private Großhandel, vollends der mit dem Auslande, ist vielfach ausgeschaltet. Vor allem für die Getreide-Einfuhr hat die Schweiz auch ein formelles Einfuhrmonopol und eine Reihe anderer Staaten hat ein faktisches Einfuhrmonopol geschaffen, indem sie diese Einfuhr — und auch manche andere — ihren öffentlichen Kriegsgetreide-Verkehrs-Anstalten vorbehalten haben. Abschlüsse, die der private Handel mit dem Auslande vollzogen hat, können demgemäß nur insoweit vollzogen werden, wie die staatliche Anstalt dieser Abschlüsse anerkennt, also die Ware für den Anstaltsbedarf übernimmt.

So hat die Verpflanzung des Weltkrieges auf das wirtschaftliche Gebiet auf ökonomischem Gebiete Umwälzungen von einer Größe gebracht, die der Größe der in der Feldschlacht herbeigeführten Veränderungen mindestens gleichkommt oder sie wohl gar übertrifft. Die Kriegswirtschaftspolitik hat uns zum Umlernen gezwungen: Ueberaschung und Staunen auch über die tiefsten Eingriffe sind allmählich geschwunden: Vorratsaufnahme, Beschlagnahme, Requisition, Handelsmonopol und Rationierung sind nachgerade Alltags-Behelf geworden. Daß da der Gedanke des Getreidemonopols jetzt auch für die Zukunft, für die Friedenszeit ernst erörtert wird, kann unter diesen Umständen gewiß nicht verwundern, ganz abgesehen davon, daß nicht bloß der Gedanke, sondern auch die Einrichtung des Getreidemonopols gar nichts Neues ist. Mindestens nicht für den Kenner der Geschichte des Getreidehandels.

Im Sammelwerke: „Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten“ (Leipzig, Dunder u. Humblot) hat Michael Gainsch die Frage des Getreidemonopols zum Gegenstande einer inhaltreichen, wertvollen Arbeit gemacht. Gainsch hat den Monopolsgedanken schon im Herbst ausgeprochen. Im Vorwort zur jetzigen Arbeit, das vom 11. Juni v. J. datiert ist, bemerkt er, er habe wegen der Kürze der Zeit, der Schwierigkeit des Reiseverkehrs und des in der Kriegszeit langjamen Postenlaufes viele Nachforschungen unterlassen müssen. So sei ihm auch das Studium der Besprechungen, die neuerlich auf die Einführung des Getreidemonopols in der Schweiz gerichtet seien, an Ort und Stelle nicht möglich gewesen. In dieser Richtung wäre nun allerdings zu sagen, daß die Bundesrats-Verordnung über das Monopol dort schon mehr als fünf Monate vorher — am 12. Jänner 1915 — erschienen war. Die Schweiz hat das staatliche Einfuhrmonopol seither auch auf andere Lebensmittel, u. a. Reis, ausgedehnt und für Zucker soll dies noch verfügt werden. Bei genauerer Prüfung der sonst so wertvollen Arbeit Gainsch' könnte man allerdings — im Gegensatz zu den bei den Kongressen und Vortragsberichten der Tagesblätter so üblichen Präsenzlisen! — auch sonst eine Art von Absenzzisse geben, eine Liste Deter, die für die Vorgeschichte des Getreidemonopols von hervorragender Bedeutung sind, hier aber keine Erwähnung gefunden haben. Wir verweisen da auf die altromische Anna. Der staatliche Getreideankauf kehrt dann im Kirchenstaat, in Neapel und Kostana, auch in der neuen Zeit in entsprechend abgeänderter Form wieder. Bei ihr war nicht bloß die Ausfuhr der Lebensmittel, sondern auch ihr interprovinzialer Handel an die Erlaubnis der Obrigkeit geknüpft. Die Landwirte mußten ihre Vorräte ständig deklarieren — unter Vorrats-Aufnahme! Dem Staate war das Vorkaufsrecht für seine Magazine vorbehalten. Wir vermischen hier aber auch die so wichtigen Äußerungen Abbé Galiani's („Dialogues sur le commerce des bleds“, Londres, 1770.) Galiani kommt in diesem Werke, in dem er das Treßendste und seiner Zeit am weitesten Vorausseilende über die Stellung des Staates zur Getreideversorgung des Volkes niedergelegt

hat, zur Förderung der Verstaatlichung des Getreidehandels. Galiani schreibt dort: „Das Staatsinteresse verlangt es, daß nicht nur die Märkte immer gut versorgt sind, sondern daß auch Vorräte und genügende Magazine da sind, um allenfalls eine monatelange Belagerung auszuhalten. Sonst kann ihn die Nachbarmacht mit einem unerwarteten Anzuge überfallen und ohne Mühe, durch Hunger, zur Uebergabe zwingen. Aber jeder Handelsmann geht mit seinen Mitteln sehr ökonomisch um, er will seine Ware möglichst geschwind in Geld umsetzen. Wenn nun in einem Staate dem Privatmann allein die Anschaffung der Vorräte überlassen bleibt, so garantiere ich dafür, daß man im Notfalle, der plötzlich eintreten kann, kaum auf vierzehn Tage Vorrat finden wird. In solchen (von der Einschließung gefährdeten) Staaten muß die Versorgung mit Getreide eine Regierungsangelegenheit sein und das Getreide darf sich nur in den Magazinen des Staates befinden. Ist beim Getreidehandel etwas zu verdienen, so soll es der Staat verdienen; ist dabei Verlust, so ist es wieder besser, daß ihn der Staat erleide. Denn er kann den Stoß leichter aushalten. Nur das staatliche Magazin kann nach einem gesetzlich bestimmten Preise verkaufen. Die Bäcker dazu zwingen zu wollen, wäre eine schreiende Ungerechtigkeit. Denn diese hat man allen Gefahren eines ungeordneten Einkaufes überlassen. Und wenn man, um den Bäckern zu helfen, den Landwirt zu bestimmten Getreidepreisen zwingen wollte, so wäre das gerade das richtige Mittel, um den Ackerbau gänzlich zugrunde zu richten. Der Brotpreis kann nur dann ein fest bestimmter werden, wenn

es die Regierung selbst ist, die den Ankauf besorgt und wenn die Konsumenten das Getreide aus dem staatlichen Magazine bekommen. Dann ist es keine Privatpekulation mehr und nicht mehr ein Handelsartikel!“ So hat Abbé Galiani das vorausgesehen und das einzig Richtige erkannt, was dann nach weit mehr als einem Jahrhundert in Frankreich, Deutschland, der Schweiz und auch in Österreich gefordert worden ist: das staatliche Monopol des Getreidehandels.

Uebrigens, man muß nicht erst so weit zurückgehen, um Vorläufer des Getreidemonopols zu finden. Gainsch hätte da auf Portugal verweisen können, das am 14. Juli 1899 in einem Gezehe den Handel mit Weizen und Mais, die Erzeugung von Mehl und Brot, sowie die Einfuhr und Ausfuhr von Mehl einer eigenartigen Regelung mit Vorratsaufnahme und staatlicher Bemessung der Einfuhrmengen, der Getreide- und Mehlverkaufspreise unterzog. Also eine viel mehr als bloß zolltarifische Einschränkung der Auslandszufuhren.

Gainsch empfiehlt das Getreidemonopol aus Erwägungen ebensosehr der Produzenten- wie der Konsumenten-Politik. Es könne einmal dazu kommen, daß sich das Schwergewicht der Konsumenten-Interessen immer fühlbarer machen und bis zum Fall der Schutzölle führen würde. Ein Monopol dagegen mit sozialem Charakter würde es zulassen, daß die Preise mit steigender Einfuhr immer niedriger würden. Das Monopol würde den Landwirten einen gewissen Preis verbürgen und sie jeder Sorge um die Realisierung der von ihnen erzeugten Werte entheben. Der moderne Unternehmer habe neben den technischen Obliegenheiten seines Betriebes noch den Kampf um den Preis seiner Produkte zu führen. Bei der Monopolwirtschaft fielen das ganz so weg, wie es bei der staatlichen Tabakeinlösung fehlt. Der Grundbesitzer sei jetzt auch nicht immer in der Lage, den vollen Marktpreis zu erzielen, nicht selten müsse er aus Kredit-schwierigkeiten seine Ernte unter ungünstigen Bedingungen loschlagen. Beim Staate wäre die jetzt nicht seltene Bemängelung der Qualität des Getreides aus Gewinnjucht dagegen nicht zu fürchten und der Staat könnte dem Landwirte — wie beim Tabak! — wohl auch Vorstöße gewähren.

Gainsch schwebt die Monopolisierung nicht bloß des auswärtigen, sondern des ganzen Getreideverkehrs vor. Nur so könne der Staat sich selbst vor Aushungerung schützen, dem Produzenten die Produktionskosten sicherstellen und dem Verbraucher einen Preis bieten, der von Jahr zu Jahr ziemlich stabil bleibt, aber auf die Dauer zum Sinken hinneigt, solange der Weltmarktpreis niedriger als der Aufwand der Inlandsproduktion sein sollte. Hierbei empfiehlt Gainsch, vor allem den Weizen zu monopolisieren. Habe man genügend Erfahrungen gesammelt, so könne man dann auch zur Futtergerste übergehen, während die Brauergerste wegen der Vielzahl ihrer Qualitätsunterschiede nicht in Betracht käme.

das Getreidemonopol

Bei der Prüfung des Gedankens des Getreidemonopols stellte Hainisch selbstverständlich vor allem sein Verhältnis zu den Getreidezöllen fest. Er sieht selbst zu, es sei anzunehmen, daß die Uebersee-Konkurrenz in absehbarer Zeit ihren bedrohlichen Charakter einbüßen wird. Andererseits verteidigt er die Getreidezölle gegen das Argument, daß sie nur einem geringen Teil der Landwirte zugute kommen. Dieser Einwand — man behauptete, nur ein Viertel aller Landwirte bewirtschaftet mehr als 5 Hektar — ist in der Betriebsstatistik allerdings nicht begründet. Maßgebend ist hier übrigens nicht die Zahl dieser Landwirte, sondern der Anteil an der Gesamtternte. Die Betriebe bis zu 5 Hektar liefern in Deutschland von der Gesamtternte 9 Prozent beim Weizen, 30 Prozent beim Spels, 15,4 Prozent beim Roggen, 13,7 Prozent bei der Gerste, 11,5 Prozent beim Hafer, 5,6 Prozent bei der Zuckerrübe und 29,8 Prozent bei den Kartoffeln. Eine andere Frage ist es, ob der Getreide-Schutz Zoll sich in Oesterreich als Erziehungszoll bewährt hat. Nach dem nur zu langsamen Fortschreiten der Hektarerträge — eine Langsamkeit, die sich vom Zeitmaß in Deutschland bedauerlich abhebt — wäre das zu verneinen. Um dies zu behaupten, bedarf es nicht des Vergleiches unserer mit den in Norwegen erzielten Hektar-Erträgen. Kammersekretär Doktor Pistor, der die Hektar-Erträge Norwegens mit jenen Oesterreichs und Ungarns vergleicht, hätte da wohl auch der klimatischen Verschiedenheiten gedenken müssen — Oesterreich-Ungarn erzeugt sich nicht des Golfstromes! Viel stringenter tritt die Rückständigkeit unserer Landwirtschaft gegenüber der Deutschlands in dem unverhältnismäßig kleinen Verbrauch von Kunstdünger in Oesterreich-Ungarn zutage. Würdigt man all diese Verhältnisse, so kommt man zur Anschauung, daß der Getreidezoll bei uns keine Aufgabe als Schutz Zoll gewiß auch in dem Sinne des Schutzes der Landwirtschaft vor allzu weitgehenden Folgen ihrer Rückständigkeit erfüllt, indem er es ihr erleichtert, langsam zu fortschreiten als es unter anderen Umständen für sie unerlässlich wäre.

Von allen Einwendungen gegen die Agrarzölle läßt Hainisch eigentlich nur den gelten, daß diese Zölle die absolute Grundrente und den Grundwert steigern, und diese Steigerung komme bei der Ernte dann auch den miterbenden Nichtlandwirten zugute. Man brauche aber eine leistungsfähige Landwirtschaft, nicht eine hohe Grundrente und hohen Grundwert. Auf diesem Wege kommt Hainisch nun zum Getreidemonopol, bei dessen Schaffung die Zölle wegzufallen hätten. Da er, wie wir schon erwähnt haben, das Monopol eigentlich nur für Weizen und Futtergerste in Aussicht nimmt, müßten die übrigen Agrarzölle auch dann aufrecht bleiben, sofern nicht das Bedenken, daß der von ihnen herbeigeführte Grundwert auch den Nichtlandwirten, die miterben, zugute kommt, den Ausschlag geben sollte. Indes, wenn man das Getreidemonopol wirklich unter dem Gesichtswinkel betrachten sollte, daß es den Produzenten eben solchen Schutz zu bringen habe, wie ihn die Getreidezölle bisher gebracht haben, dann könnte man wohl auch fragen, ob nicht auch ihm derselbe Nachteil wie den Getreidezöllen: Erhöhung der Grundrente und des Grundwertes, innewohnen würde. Brächte das Monopol dank der staatlichen Preispolitik tatsächlich diesen Schutz in wirksamer Weise, dann würde das Monopol wohl ganz so wie der Getreidezoll auf Grundwerte und Grundrente

zurückwirken. So glauben wir denn auch bestreiten zu dürfen, daß das Getreidemonopol gerade aus diesem Grunde den Getreidezöllen weichen sollte. Vollends in einem Staate, dessen Verwaltung mit einer starken agrarischen Partei im Parlament zu rechnen hat, dürfte die staatliche Monopolpreispolitik wohl so manchen Anfechtungen ausgesetzt sein. Und ein alljährlicher Kampf, während die Zollsätze doch wenigstens auf längere Frist festgesetzt werden. Wir gedenken hier der Erfahrungen, die man in so vielen Staaten in dieser Zeit der Kriegswirtschaft mit dem Kampfe um die Bemessung der Einlösungs- und Höchstpreise gemacht hat.

Wie es sich mit der Durchführbarkeit des Monopols verhielte, bleibe noch dahingestellt. Die Deklarations-Bereitschaft der Produzenten hat selbst in Deutschland, wo das Volk doch einigermaßen diszipliniert ist, ganz so wie in allen anderen Ländern arg enttäuscht und ganz ebenso auch die amtliche Ernte-Schätzung und Statistik. Die Erfahrungen des Jahres 1915 bezeugen dies nur zu kräftig! Bei der Bedeutung der Vorratsaufnahme für die Monopolsgewährung ist auch dieses Moment nicht zu unterschätzen. Weniger schwierig erschiene uns die Klassifizierung der Ernte nach bestimmten Typen. Hainisch führt da mit Recht Nordamerika an, und wir fügen noch hinzu, daß ja auch die großen Eisenbahnunternehmungen Rußlands ein ganzes Elevatorennetz mit Lombardeinrichtung geschaffen haben. An diesem Teile der Verwaltung würde das Monopol also gewiß nicht scheitern. Eine wichtigere Frage ist es, ob nicht die Gefahr bestünde, daß ein solches Weizenmonopol da oder dort nicht etwa bloß streng sachlich, sondern auch parteimäßig verwaltet werden würde. Hier geht es ja um Millionenbeträge! In Oesterreich beispielsweise hat der Geldwert der Weizenernte in den Jahren 1906 bis 1913 zwischen 247 und 401 Millionen Kronen geschwankt. Bei solchen Riesensummen bliebe für Liebesgaben gewiß ein für den Staat und die Konsumenten möglicherweise bedenklich weiter Raum.

Zur Einführung der neuen Brotkarte.

Der Magistrat erläßt folgende R u n d m a c h u n g: Auf Grund des § 3 der Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Jänner 1916 sind jene Personen, welche sich in der Regel nicht in ihrem eigenen oder einem fremden Haushalte, sondern in Betrieben, rücksichtlich welcher von der Behörde über den Bezug von Mahlprodukten oder Brot besondere Bestimmungen getroffen wurden, das ist in Gast- und Schankbetrieben, Volksküchen und dergleichen, verköstigen und nicht zu den körperlich schwer arbeiten-

den Personen gehören, lediglich zum Bezuge von Brot berechtigt. Es ergeht daher an alle diese Personen die Aufforderung, sich an einem der nächsten Wochentage, längstens aber bis 12. d. bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden entweder persönlich unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels anzumelden oder durch einen Vertreter (Haushaltungsvorstand, Hausbesorger u. dgl.) anmelden zu lassen. Der Vertreter hat den polizeilichen Meldezettel des Anzumelgenden vorzuweisen, wodurch er legitimiert erscheint. Wer diese Anmeldung unterläßt oder nicht rechtzeitig erstattet, wird im Sinne des § 6 der Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Jänner 1916 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Abgabe städtischer Kartoffeln.

In der kommenden Woche werden die städtischen Kartoffeln am Montag, Dienstag und Mittwoch in der neu eröffneten Verkaufsstelle, 19. Bezirk, Heiligenstädterstraße 50, in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags in Mengen von 20 Kilogramm und darüber abgegeben. — Am Donnerstag den 10. Februar findet die Abgabe von Kartoffeln in Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an die einzelnen Käufer in der Markthalle, 1. Bezirk, Jedlikgasse, in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags statt. — Am Freitag und Samstag (11. und 12. Februar) werden in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags Kartoffeln im Straßenbahnhofe Simmering, 11. Bezirk (Zugang nur durch die Fiedersstraße und Vornstraße) in Mengen von 20 Kilogramm und darüber abgegeben. Die Käufer haben an sämtlichen Abgabestellen Säcke oder Behälter mitzubringen.

Die Verordnung über den Verbrauch von Brot und Mehl.

Die niederösterreichische Statthalterei hat gestern wieder eine Verordnung erlassen. Die Ausweisarten werden besondere Marken enthalten, die zum Anlauf von Mehl berechtigen. Man wird wohl für alle Marken Brot kaufen können, Mehl jedoch nur in einer Menge von 500 Gramm für den Kopf und die Woche unter Abgabe der besonders gekennzeichneten Mehlmarken. Durch diese Gestaltung der Ausweisarten soll verhindert werden, daß die Bevölkerung bei den Händlern Brot kauft, ohne Marken abzugeben, die erübrigten Brotmarken aber zum Anlauf von Mehl verwendet, auf diese Weise die Nationsvorschrift verletzt und unter Umständen Mehlvorräte ansammelt. Die Verordnung wird natürlich ihren Zweck insoweit nicht erreichen, als nicht die Einhaltung der Nationsvorschrift kontrolliert wird. Wenn es Geschäftsleute gibt, die Brot ohne Einforderung von Marken verlaufen, so werden sie sich nicht gerade beim Mehlerwerb zu einem ordnungsmäßigen Vorgehen verstehen, zumal da sie wissen, daß die Einhaltung der Vorschriften nicht überwacht wird. Es wird übrigens jetzt darüber verhandelt, ob nicht wirksame Kontrollmaßnahmen eingeführt werden könnten. Die Behörden möchten gern die Kontrollpflicht auf die Brotfabriken abwälzen, weil sie fürchten, die mit der Kontrolle verbundenen Arbeitsleistungen nicht bewältigen zu können.

In der neuen Verordnung wird die Brot- und Mehleration um 480 Gramm Brot oder 350 Gramm Mehl für die Woche gekürzt, insblange sie über einen Mehlvorrat von 3 bis 7 Kilogramm für jede im Haushalt verköstigte Person verfügen. Diese Vorschrift bedingt eine neuerliche Mehlaufnahme in allen Haushalten. Vorräte über 7 Kilogramm für jeden Kopf des Haushalts sollen abgenommen werden, natürlich gegen entsprechende Entschädigung nach dem gegenwärtigen Mehlpreis.

Bezeichnend für den Eifer, mit dem jetzt Verordnungen erzeugt werden, ist der Umstand, daß im § 1 a der Verordnung die Bestimmung einer alten Verordnung unverändert Aufnahme gefunden hat, die, wenn sie aufrecht bliebe, eine unangeheure

Bevorzugung der Landwirte bedeuten würde. Landwirte, die für jeden Kopf des Haushalts 60 Kilogramm Mehl oder 73.20 Kilogramm Getreide vorrätig haben, bekommen noch für alle Personen des Haushalts die geminderte Brotkarte, wenn sie sich das Brot nicht selber backen. Da wir bis zum 15. August 1916 noch 192 Tage haben, dürfen die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen nach der Nationsvorschrift überhaupt nur 46.08 Kilogramm Mehl oder 57.60 Kilogramm Getreide konsumieren. Die Verordnung will ihnen aber noch größere Vorräte belassen, überdies aber noch den geminderten Ausweis von 1470 Gramm Brot für die Woche geben. Das kann nur ein Irrtum sein, der aber sofort richtiggestellt werden muß, sonst werden die Agrarier daraus Rechte ableiten.

Die Ausweise werden jetzt für vierzehn Tage Geltung haben, was unserer Meinung nach vom Uebel ist. Bei der Knappheit der Nation können nämlich die Arbeiter durch den Hunger dazu verleitet werden, in den ersten Wochen mehr zu konsumieren, und dann kommt in der zweiten Woche die Katastrophe. Den Schwerarbeitern wird die um die Hälfte erhöhte Ration belassen.

Die Mängel der Verordnung zeigen deutlich, wie notwendig es wäre, vor Erlassung derartiger Verordnungen die Interessenten zu hören. Ein Kollegium von Fachleuten könnte derartige Mängel schwerer übersehen als ein einzelner Konzeptsbeamter, der fachmännisch ungeschult ist.

* [Die Mehlsäcke im Salon.] In der Freitags-
 sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses er-
 griff, wie schon berichtet, der Abgeordnete Paul
 Sandor das Wort zu einer Rede, in deren
 Verlauf er auch auf die Ursachen der Leue-
 rung in Ungarn zu sprechen kam. Unge-
 achtet der schlechten Ernten der beiden letzten
 Jahre habe Ungarn insbesondere im letzten Jahre
 dem Deutschen Reich in sehr namhaftem Maße
 helfen müssen. Dies hatte zur Folge, daß alle
 Welt starke Ungstkäufe zu machen
 trachtete. „Es war,“ sagte Sandor, „wie bei
 einem Theaterbrand, bei dem alle Welt zu einem
 Tor ins Freie will. Auch hier wollte jedermann
 sich schützen, womöglich für ein ganzes Jahr,
 vielleicht auch für längere Zeit. Man befürchtete
 eine Hungersnot. Ueberdies verordnete die
 Regierung noch im zweiten Jahre, daß jeder-
 mann bis zu einer gewissen Zeit berechtigt sei,
 den eigenen Bedarf für ein Jahr zu beschaffen.
 Die ursprüngliche Frist war der 15. September.
 Sie wurde dann bis zum 31. Oktober ver-
 längert. Da man glaubte, über diese Frist hinaus
 keine Brotfrüchte mehr bekommen zu können,
 erwartete man den ganzen Bedarf. Wir wollen
 aufrichtig sein. Ich weiß einen Fall, daß im
 Salon einer hervorragenden Familie — ich
 sah es mit eigenen Augen — 29 Sack Mehl
 aufgezeichnet waren. Vielleicht sind diese
 Mehlvorräte auch jetzt noch da. Das ist bezeich-
 nend für das ganze Land. Ich bin überzeugt, daß
 es ein törichtes Gefasel war, von einer Hungers-
 not zu sprechen. Die Gefahr einer Hungersnot
 besteht ausschließlich bei der Arbeiterklasse, die
 nicht imstande war, sich so große Vorräte zu be-
 schaffen. Aber ich bin überzeugt, daß die Mehr-
 heit der Stadtbevölkerung sich für ein ganzes
 Jahr versorgt hat. Wenn jeder einaestehen
 wollte, wieviel Mehl er zu Hause insgeheim
 besitzt, so käme viel mehr heraus, als der wirk-
 liche Bedarf der Familien ausmacht. Das ist der
 Fall auf der ganzen Linie. Scherzweise haben
 wir sehr häufig statistische Berechnungen gemacht,
 und immer kam das Doppelte heraus. Die Aus-
 nahmen sind, wie gesagt, die Arbeiter, denn
 ihnen fehlt es an Geld, den Bedarf im Voraus
 durch Ankauf zu beschaffen.“

6./II. 1916

Die neue Brot- und Mehlkarte.

Wien, 5. Februar.

Mit dem 20. Februar tritt das neue Brotkartenregime Kraft. Es muß vor allem konstatiert werden, daß die *Sp*quote an Brot, beziehungsweise Mehl, im ganzen genommen, hiedurch keine Verminderung erfährt und nach wie vor bleibt die Wochenquote per Kopf 140 Gramm Mehl. Die Veränderung, die durch das neue Regime geschaffen wird, geht nur nach anderen Richtungen. Zunächst soll in Zukunft vorgebeugt werden, daß irgendwelche Mehlvorräte zuungunsten der Allgemeinheit von einzelnen oder einzelnen Kreisen in Beschlag genommen werden. Um dies zu erreichen, wird hier ungefähr in ähnlicher Weise vorgegangen wie im Vorjahre, indem dem Publikum eine *Bekenn*nispflicht für Mehl auferlegt wird und jeder Haushalt die Vorräte anzugeben hat, insofern dieselben 3 Kilogramm per Kopf übersteigen. Insofern dieselben wohl 3 Kilogramm, aber nicht 7 Kilogramm per Kopf übersteigen, ist die Folge dieses Mehrvorrates nur, daß diese Haushaltung eine geminderte Brot- oder, richtiger gesagt, Mehlkarte erhält und gezwungen wird, aus diesen Vorräten zu zehren. Hierbei dauert dieser verminderte Mehlbezug so lange, bis unter Zugrundelegung des allgemeinen Zuweisungsschlüssels der Mehlvorrat unter die 3 Kilogramm per Kopf sinkt. Wenn der Vorrat jedoch 7 Kilogramm per Kopf übersteigt, kann dieser Mehrvorrat im Requisitionsweg abgenommen werden. Dies sind die Maßregeln, um die Aufspeicherung in einzelnen Händen zu verhindern.

Außerdem erhält die Brotkarte eine neue Gestalt, indem das Verhältnis zwischen Brot und Mehl genau fixiert wird, und zwar in folgender Form: Bei der vollen Brotkarte müssen 2520 Gramm mindestens in Brot innerhalb 14 Tagen konsumiert werden, und der Maximalmehlkonsum wird mit 1000 Gramm festgesetzt. Es ist also nicht möglich, per Kopf innerhalb 14 Tagen mehr Mehl zu erhalten als 1000 Gramm. Hiegegen ist die Zuweisung von 2520 Gramm Brot die Minimalzuweisung von Brot, weil jedermann das Recht hat, insofern er Mitglied einer Haushaltung ist, auch die ganze restliche Mehlkarte, also auch die restlichen 1000 Gramm Mehl, in Brot zu konsumieren oder dafür 1400 Gramm Brot zu kaufen. Der Brotkonsum wird also erleichtert, der Mehlkonsum beschränkt.

Eine zweite Form der Mehlkarte ist die Junggesellenkarte, welche nur für Brot ausgestellt wird. Der Junggeselle, das heißt solche Personen (selbstverständlich auch weiblichen Geschlechtes), welche nicht einem Haushalte angehören und ihre Mahlzeiten regelmäßig außer Hause genießen, haben den Anspruch auf die volle Kopfquote von 280 Gramm per Woche, respektive 560 Gramm in zwei Wochen, jedoch ausschließlich in Brot. Mit dieser Karte kann man also nur Brot kaufen, nicht Mehl, was nicht ausschließt, daß diese Personen in Gasthäusern und öffentlichen Wirtschaften Mehlspeisen genießen können. Es wird nur verhindert, daß, wie bisher, die überschüssigen Abschnitte der Brotkarten der Junggesellen zu Aufspeicherungen von Mehlvorräten in Hauswirtschaften Verwendung finden.

Die dritte Form der Mehlkarte ist die sogenannte verminderte Mehlkarte für diejenigen, welche mehr als 3 Kilogramm per Kopf an Mehlvorräten aufweisen. Der

Brotbezug bleibt unverändert und nur der Mehlbezug sinkt von 1 Kilogramm in 14 Tagen auf 30 Dekagramm, insofern, bis bei Abrechnung von je 70 Dekagramm per Kopf für je 14 Tage der Mehlvorrat wieder unter 3 Kilogramm sinkt, von welchem Augenblicke an der Betreffende wiederum in den Besitz der vollen Mehlkarte kommt.

Schließlich und endlich werden *Schw*erarbeitende eine besondere Brotkarte erhalten, durch welche dieselben eine Zuluße von 1900 Gramm Brot und von 1000 Gramm Mehl in je 14 Tagen, im letzteren Falle bei entsprechender Herabminderung der Brotquote, zugebilligt wird. Dies sind die Hauptbestimmungen, welche die städtische Bevölkerung interessieren.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe beginnt die Minimalgrenze der Vorräte, von welcher an eine Verminderung der Brotkarte eintritt, bei 5 Kilogramm. Ueberdies sind Sonderbestimmungen für diejenigen getroffen, welche das Brot selbst backen.

Die neue Brotkarte ist eine Streckungsmaßnahme, die auf direktem oder indirektem Wege eine Ermäßigung des Mehlkonsums herbeiführen soll. Die Kopfquote wird, wie bereits gesagt, absolut nicht vermindert. Jeder einzelne kann dieselbe Nahrungsmenge in Brot und Mehl zusammen genommen genießen wie bisher. Nur soll verhindert werden, daß Ersparnisse in Brot insbesondere von einer Wirtschaft auf die andere übertragen werden und hiedurch Vorräte in einzelnen Haushaltungen aufgehäuft werden können, welche doch der Allgemeinheit schließlich und endlich entzogen werden. Die Bestandsaufnahme in Mehl wird überdies auch eine sehr gewünschte Uebersicht über die Mehlvorräte in den Privathauswirtschaften geben und vielleicht später zu anderen Maßnahmen führen können.

Anmeldungsspflicht zur Junggesellenbrotkarte.

Der Magistrat erläßt folgende Kundmachung: Auf Grund des § 3 der Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Januar 1916 sind jene Personen, welche sich in der Regel nicht in ihrem eigenen oder einem fremden Haushalte, sondern in Betrieben, rücksichtlich welcher von der Behörde über den Bezug von Nahrungsprodukten oder Brot besondere Bestimmungen getroffen wurden, das ist in Gast- und Schankbetrieben, Volksküchen und dergleichen verköstigen und nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehören, lediglich zum Bezuge von Brot berechtigt. Es ergoht daher an alle diese Personen die Aufforderung, sich an einem der nächsten Wochentage, längstens aber bis 12. Februar, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben entweder persönlich unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels anzumelden oder durch einen Vertreter (Haushaltungsvorstand, Hausbesorger u. dgl.) anmelden zu lassen. Der Vertreter hat den polizeilichen Meldezettel des Anzumeldenden vorzuweisen, wodurch er legitimiert erscheint. Wer diese Anmeldung unterläßt oder nicht rechtzeitig erstattet, wird im Sinne des § 6 der Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Januar 1916 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

6. II. 1916

Die Kartoffel als „Spalierfrucht“.

Wer bereits im Sommer das Blumenbrett seines Balcons mit Tomaten und im Winter mit Grünkohl bepflanzt hat, wird beim Lesen dieser Ueberschrift freudig erregt auffahren und schon im Geiste seine Fenster von freundlichen Kartoffelranken umkränzt sehen. Leider ist seine Freude eitel. Die Bezeichnung „Spalierfrucht“ soll nur bedeuten, daß die Kartoffel jetzt wieder nur dem in das Zehnpfundnetz polstert, der hinter unzähligen Vordermännern und Vorderfrauen ernst und brav am Kartoffelstande auf dem Markt Spalier bildet. Das Spalier bezieht sich also mehr auf die Menschen als auf die Kartoffeln.

So unerfreulich es auch für viele ist, lange Zeit bei Wind und Regen vor den Ständen auszuharren, so interessant ist dies doch für den, der Zeit genug hat, weil sich Sinnesart und Charakter mancher Menschen nirgends so kräftig offenbaren wie beim „Spalierstehen“. Da ist einer, der trotz allen Zuspätkommens sich nicht hintenanstellen will. Er bleibt wie zufällig vorn neben der Kette der Wartenden stehen, starrt in die Luft, als ob er auf den Flug eines Doppeldeckers lauschte und gleitet dann so wie von ungefähr in die Reihe hinein. Aber die anderen haben sein Manöver durchschaut. Ein Murmeln der Entrüstung gurgelt drohend durch die Reihen der Benachteiligten, und einer, der hinter ihm steht, wendet sich trocken an den Gendarm in der Nähe und sagt: „Hier hat sich wat Fremdet einjedrängt, wat nicht hierher jehört!“ Der Gendarm weist den Eindringling nach hinten, aber dieser wendet ein: „Ich habe immer hier jestanden!“ Es nützt ihm aber nichts, und mit umwölktem Stirnhorizont kommt der Eindringling der Aufforderung nach.

Am zufriedensten sind die Wartenden, wenn die Kartoffelträger am Stand immer neue Säcke ausladen. Dann weiß sich auch der letzte im Spalier in seiner Hoffnung auf Erdäpfel geborgen. „Soville Kartoffeln habe ich lange nicht mehr beisammen gesehen“, murmelt ein Mütterchen, und alle schmunzeln. Mit jedem, der zehn Pfund nach Hause trägt, ist ein Zufriedener mehr im Lande. Mancher bittet um zwanzig Pfund. Gleich recken sich alle Häse höher, denn wenn nur ein einziger mit dieser Bitte Erfolg hat, so schreit der ganze Chor der Rache: „Wir wollen auch zwanzig Pfund haben!“ Aber diese Bitte ist umsonst.

Da tritt ein forscher Dreikäsehoch kühn zwischen Gendarm und Kartoffelhändler und schreit, daß es alle Kartoffeln drauhen im Lande erbarmen könnte: „Bitte, eenen Zentner, frei int Haus! Aber bis heite abend. Ich habe fünf Brüder zu Hause und eenen Vater und drei Onkels im Feld!“ Schließlich ist auch er mit zehn Pfund zufrieden, aber unter Protest, und er sagt: „Wißt ihr, wat hier fehlt? Der Zug ins Troßel!“ „Junge, Junge“, droht der Gendarm. Uebermütig lachend läuft der Bursche davon, und mit ihm lachen alle die in Wind und Regen Harrenden. H. Sch.

Kartoffelversorgung der Städte.

Ämlich wird mitgeteilt:

Damit so frühzeitig wie möglich mit der Kartoffelversorgung der Städte für das Frühjahr und den Sommer 1916 begonnen werden kann, traf der Bundesrat schon jetzt die nötigen Bestimmungen. Danach sind die Kommunalverbände verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Speisekartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den im eigenen Bezirk verfügbaren Vorräte gedeckt werden kann. Sie haben am 24. Februar eine Bestandaufnahme über die bei den Händlern, Verbrauchern und Gemeinden selbst vorhandenen Vorräte zu machen und festzustellen, welche Mengen die Händler auf Grund von Lieferungsverträgen noch zu fordern berechtigt sind. Den sich ergebenden Fehlbedarf melden die Kommunalverbände bei der Reichskartoffelstelle an. Diese disponiert sodann mit Hilfe der Unterorganisationen, von wo die Kartoffeln abzutransportieren sind. Die Verteilung und den Verbrauch zu regeln, ist die Pflicht der Kommunalverbände.

Zur Sicherung bis zum 15. März ist noch die wichtige Bestimmung getroffen worden, daß die Kommunalverbände soweit es erforderlich ist die im Gewahrsam der Händler befindlichen Vorräte zu übernehmen und in die laufenden Verträge einzutreten haben. Die Händler sind zur Ueberlassung verpflichtet, und können im Falle des Widerstrebens enteignet werden. Durch diese Bestimmung ist die Zurückhaltung der Vorräte der Händler unmöglich gemacht.

8./II. 1916.

Die Kartoffelversorgung.**Neue Bundesrats-Berordnungen.**

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme: Der Entwurf einer Verordnung über die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Ausland und der Entwurf einer Verordnung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Ueber den Inhalt der Verordnungen erfahren wir folgende Einzelheiten: Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten der gestern beschlossenen Verordnung über die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern. Als Ausland gilt nicht das besetzte Gebiet. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Die Verordnung, die sofort in Kraft tritt, sieht für Zuwiderhandlungen schwere Strafen vor.

Die Bekanntmachung über Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 verpflichtet die Kommunalverbände, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach bestimmten Vorschriften zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen. Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, am 25. Februar 1916 festzustellen:

1. Welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter zehn Kilogramm sind außer Betracht zu lassen.

2. Welche Mengen von Kartoffeln die Händler und Gewerbetreibenden auf Grund rechtsgültiger Lieferverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis ist der Reichskartoffelstelle bis spätestens 10. März anzuzeigen. Der Reichskanzler kann die Ermittlung der bei den Kartoffelerzeugern befindlichen Vorräte anordnen. Die Kommunalverbände müssen den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März anmelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und den Bedarfsverbänden zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberschußverbande oder einer von ihr mit der Ermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände müssen die angemeldeten und ihnen zugewiesenen Mengen am Verladeorte abnehmen. Das gleiche gilt von der Heeres- und Marineverwaltung, die ihren Bedarf an Speisekartoffeln ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anmeldet. Die Reichskartoffelstelle bestimmt, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an sie oder die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben sind. Sie kann hierbei die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für ihre Bezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März erforderlich ist, Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk in Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge über Lieferung von Kartoffeln, die vor dem 15. März zu erfüllen sind, einzutreten, ausgenommen sind hierbei Verträge mit der Heeres- und Marineverwaltung. Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung verpflichtet.

Eine Kartoffelzentrale in Lodz. In Lodz wird, wie die „Lodzer Zeitung“ berichtet, eine Kartoffelzentrale bei der Versorgungsdeputation des Magistrats errichtet werden, damit den fortgesetzten Preistreibern in Kartoffeln endlich ein Ziel gesetzt

wird. Der Zentrale fällt die Aufgabe zu, die Kartoffelhändler und -Läden mit guten Eßkartoffeln zu den vorgeschriebenen Preisen zu versorgen. Jeder Laden, in dem Kartoffeln verkauft werden, soll ein Aushängeschild erhalten, auf dem der festgesetzte Verkaufspreis angegeben wird.

Maßregeln zur Kartoffelversorgung der Städte.

Amlich wird gemeldet: Damit so frühzeitig als möglich mit der Kartoffelversorgung der Städte für Frühjahr und Sommer 1916 begonnen werden kann, hat der Bundesrat schon jetzt die hierfür nötigen Bestimmungen getroffen. Danach sind die Kommunalverbände verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Speisekartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den im eigenen Bezirk verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Sie haben am 24. Februar eine Bestandsaufnahme über die bei den Händlern, Verbrauchern und den Gemeinden selbst vorhandenen Vorräte zu machen und festzustellen, welche Mengen die Händler auf Grund von Lieferungsverträgen noch zu fordern berechtigt sind. Den sich ergebenden Fehlbedarf melden die Kommunalverbände bei der Reichskartoffelstelle an. Diese ergänzt das Fehlende sodann mit Hilfe ihrer Unterorganisationen, von welchen die Kartoffeln abzuholen sind. Die Verteilung und den Verbrauch zu regeln, ist Pflicht der Kommunalverbände.

Zur Sicherung bis 15. März ist dann noch die wichtige Bestimmung getroffen, daß die Kommunalverbände, soweit erforderlich, die im Gewahrsam der Händler befindlichen Vorräte zu übernehmen und in laufende Verträge einzutreten haben. Die Händler sind zur Ueberlassung verpflichtet und können widerstrebendensfalls enteignet werden. Durch diese Bestimmung ist die Zurückhaltung der Händlervorräte unmöglich gemacht.

Kartoffelversorgung der Städte in Deutschland.

A. Berlin, 7. Februar. (Meldung des Volkswirtschaftlichen Büreaus.) Damit so frühzeitig als möglich mit der Kartoffelversorgung der Städte für das Frühjahr und für den Sommer 1916 begonnen werden kann, traf der Bundesrat schon jetzt die nötigen Bestimmungen. Danach sind die Kommunalverbände für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte verpflichtet, die erforderlichen Kartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den im eigenen Bezirk verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Sie haben am 24. Februar eine Bestandaufnahme über die bei den Händlern, Verbrauchern und Gemeinden vorhandenen Vorräte zu machen und festzustellen, welche Mengen die Händler auf Grund von Lieferungsverträgen noch zu fordern berechtigt sind. Den sich ergebenden Fehlbetrag melden die Kommunalverbände bei der Reichskartoffelstelle an. Diese disponiert sodann mit Hilfe der Unterorganisationen, von denen die Kartoffel abzutransportieren sind. Verteilung und Verbrauch zu regeln, ist Pflicht der Kommunalverbände. Es wurde noch die wichtige Bestimmung getroffen, daß die Kommunalverbände, soweit erforderlich, die in Gewahrsam der Händler befindlichen Vorräte zu übernehmen und in den laufenden Vertrag einzutreten haben. Die Händler sind zur Uebergabe verpflichtet und können widerstrebendenfalls enteignet werden. Infolge dieser Bestimmung wird eine Zurückhaltung der Händlervorräte unmöglich gemacht.

8.7. 1916

Z [Die Anmeldung der Getreidevorräte für Budapest.] Aus Budapest, 7. d., wird uns telegraphiert: Morgen läuft der Termin ab, den die Regierung für die freiwillige Anmeldung von Getreidevorräten gestellt hat. Weitere Vorräte, die von morgen an noch verheimlicht werden, fallen unter die Bestimmungen der Ministerialverordnung, wonach diejenigen Personen, die die Vorräte weiter verheimlichen, bis zu sechs Monaten und 2000 Kronen Geldstrafe verurteilt werden können. Die Regierung gibt bis morgen noch Gelegenheit, alle Getreidevorräte rechtzeitig straflos anmelden zu können.

Die bevorstehende Mehlfatierung.

Wie wir erfahren, wird die auf Grund der neuen Brotartenverordnung notwendig gewordene Mehlfatierung für die Haushalte von der Staatshalterei im Verordnungswege obligatorisch für ganz Niederösterreich, also auch, wie in der „Zeit“ bereits seinerzeit mitgeteilt wurde, für Wien angeordnet werden. Die bezüglichen Erhebungen dürften aus technischen Gründen aber erst nach Ausgabe der neuen Brotarten, die mit 20. d. erfolgt, durchgeführt werden.

Die Kartoffelversorgung des Deutschen Reiches.

Berlin, 7. Februar.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Damit so frühzeitig als möglich mit der Kartoffelversorgung der Städte für das Frühjahr und für den Sommer 1916 begonnen werden kann, traf der Bundesrat schon jetzt die nötigen Bestimmungen. Danach sind die Kommunalverbände für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte verpflichtet, die erforderlichen Kartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den im eigenen Bezirk verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Sie haben am 24. d. eine Bestandaufnahme über die bei den Händlern, Verbrauchern und Gemeinden vorhandenen Vorräte zu machen und festzustellen, welche Mengen die Händler auf Grund von Lieferungsverträgen noch zu fordern berechtigt sind. Den sich ergebenden Fehlbetrag melden die Kommunalverbände bei der Reichskartoffelstelle an. Diese disponiert sodann mit Hilfe der Unterorganisationen, von denen die Kartoffeln abzutransportieren sind. Verteilung und Verbrauch zu regeln, ist Pflicht der Kommunalverbände. Es wurde noch die wichtige Bestimmung getroffen, daß die Kommunalverbände, soweit erforderlich, die in Gewahrsam der Händler befindlichen Vorräte zu übernehmen und in den laufenden Vertrag einzutreten haben. Die Händler sind zur Uebergabe verpflichtet und können widerstrebendensfalls enteignet werden. Infolge dieser Bestimmung wird eine Zurückhaltung der Händlervorräte unmöglich gemacht.

* (Ein Jahr ohne Kleingebäck.) Am 4. d. war genau ein Jahr verflossen, seitdem durch eine Verordnung der Statthalterei die Erzeugung des bisherigen Kleingebäcks verboten und dessen Herstellung nur mehr in einer „Einheitsform“ gestattet wurde. Schon vorher war die Gebäckerzeugung durch eine Ministerialverordnung betroffen worden, welche die obligatorische Verwendung von Surrogatmehlen in bestimmtem Ausmaße anordnete. Die Verordnung vom 4. Februar aber beseitigte das bisherige formenreiche Kleingebäck mit einem Male, schuf an dessen Stelle ein Gebäck von uniformem Geschmack und einheitlicher Form und war der Vorläufer der Verordnung, mit welcher dann auch die Erzeugung jener kümmerlichen Reste des ehemaligen Wiener Weißgebäcks — der „Kriegsweden“ — eingestellt wurde. Heute ist die Wiener Weißbäckerei verschwunden. An ihre Stelle sind lauter „Schwarzbäckereien“ getreten, indem heute jeder Betrieb auf Roggenbrot angewiesen ist. Bäckereien, welche vordem mit 15 und 20 Gehilfen arbeiteten, behelfen sich heute mit 5 und 6 Arbeitskräften, und in den meisten Betrieben arbeitet der Meister mit einem Gehilfen und einem Lehrling. Der vierte Teil der Bäckereibetriebe war eingestellt, doch sind seither einige der eingestellten Betriebe wieder eröffnet worden. Die Konditorei und die im Bäckergerwerbe im Rahmen der gewerberechtlichen Befugnisse zulässig gewesene Kuchenherzeugung, welche vielen Bäckern in den letzten Monaten eine hochwillkommene Einnahmequelle verschaffte, ist durch die Dezemberverordnungen gleichfalls unmöglich geworden.

AB [Die Kartoffelversorgung der deutschen Städte.] Aus Berlin, 7. d., wird telegraphiert: Damit so frühzeitig als möglich mit der Kartoffelversorgung der Städte für das Frühjahr und für den Sommer 1916 begonnen werden kann, traf der Bundesrat schon jetzt die nötigen Bestimmungen. Danach sind die Kommunalverbände für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte verpflichtet, die erforderlichen Kartoffeln zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den im eigenen Bezirk verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Sie haben am 24. Februar eine Bestandsaufnahme über die bei den Händlern, Verbrauchern und Gemeinden vorhandenen Vorräte zu machen und festzustellen, welche Mengen die Händler auf Grund von Lieferungsverträgen noch zu fordern berechtigt sind. Den sich ergebenden Fehlbetrag melden die Kommunalverbände bei der Reichskartoffelstelle an. Diese disponiert sodann mit Hilfe der Unterorganisationen, von denen die Kartoffeln abzutransportieren sind; Verteilung und Verbrauch zu regeln, ist Pflicht der Kommunalverbände. Es wurde noch die wichtige Bestimmung getroffen, daß die Kommunalverbände, soweit erforderlich, die in Gewahrsam der Händler befindlichen Vorräte zu übernehmen und in den laufenden Vertrag einzutreten haben. Die Händler sind zur Uebergabe verpflichtet und können widerstrebendenfalls enteignet werden. Infolge dieser Bestimmung wird eine Zurückhaltung der Händlervorräte unmöglich gemacht.

8.7. 1916

M. Abt. IX, 200/16.

Verordnung.

(Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäckerwaren in Wien.)

Auf Grund der §§ 8, Absatz 2 und 15, der Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 379, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, wird verordnet:

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art unter Verwendung von anderen Mehlen als Weizen- und Roggenmehl ist nur am Dienstag und Freitag jeder Woche gestattet.

Als gewerbsmäßig gilt gemäß § 8, Absatz 5, der bezogenen Ministerial-Verordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 13 der bezogenen Ministerial-Verordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Magistrats-Kundmachung vom 22. Dezember 1915, Z. M. Abt. IX, 7862/15, am 1. Februar 1916 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate,
am 26. Jänner 1916

9. II. 1916

Die Kartoffelversorgung der Städte.

N. Berlin, 8. Febr. (Priv.-Tel.) Zur Regelung der Kartoffelversorgung für Frühjahr und Sommer hat der Bundesrat, wie schon kurz gemeldet, gestern neue Bestimmungen gegeben. Die Verordnung lautet:

I.

Versorgung und Verbrauchsregelung.

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 regeln. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 25. Februar 1916 festzustellen: 1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind, Mengen unter 10 Kilogramm werden dabei außer Betracht gelassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen; 2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverband haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind. Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen. Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Bedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberlieferungsverbande oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben. Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Verteilung bestimmen und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II.

Uebergangsbestimmungen.

§ 8. Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge für Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung. Die Händler sind zur künftigen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915.

III.

Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder eine Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12. Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

*

(Bekanntmachung vom 7. Februar 1916.)

§ 1. Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.

§ 2. Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 3. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die Strafverhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnungen auf die Durchfuhr keine Anwendung finden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

W. Prag, 8. Februar. Statthalter Graf Coudenhove unterzog in Begleitung des Statthalterei-Vizepräsidenten R. von Wojacek, des Hofrates Dr. Siegl und anderer Beamter der Statthalterei die hiesige Zweigstelle der Kriegsgetreideverkehrsanstalt einer Besichtigung. Der Statthalter, der von Direktor Seindl und dem Regierungskommissär der Anstalt Statthaltereirat Prusa empfangen wurde, nahm die Vorstellung des Direktionspersonales und der der Anstalt zugeteilten Beamten sowie der Generalkommissionäre entgegen und besichtigte sodann sämtliche dreißig Abteilungen der Anstalt, wobei er für das Gesehene das lebhafteste Interesse an den Tag legte. Beim Verlassen der Anstalt sprach der Statthalter seine vollste Zufriedenheit über die Einrichtungen und die Geschäftsgebarung aus.

10./II. 1916

**Der Inlandsverkehr importierter
Waren durch die Kriegsgetreide-
verkehrsanstalt.**

Durch Verordnung vom 16. September 1915 wurde bestimmt, daß auch aus dem Zollausland eingeführtes Getreide, Hülsenfrüchte und Mahlprodukte nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen. Eine heute publizierte Verordnung dehnt diese Verfügung auch auf andre aus dem Zollausland eingeführte Warengattungen aus. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. September 1915, RGBl. Nr. 270, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollausland haben auch Anwendung zu finden:

1. auf Spelz, Buchweizen, Hirse, Rade, Mide und alle daraus durch Vermahlen, Rollen, Schrotten und Schälen erzeugten Produkte und Abfälle, allein oder in Mischungen auch mit andern Erzeugnissen;

2. auf Oelfaaten, und zwar auf Baumwollsaamen, Hanfsaamen, Heberich (wilder Raps), Kanariensaamen, Kürbiskerne, Leinsaamen, Mohnsaamen, Raps, Hülsen, Senfsaamen, Sesamsaat, Sonnenblumenskerne sowie die daraus gewonnenen Futterfuchsen;

3. auf Malz und getrocknete Rübenschnitte.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Kartoffelversorgung Wiens.

Ueber die Versorgung Wiens mit Kartoffeln in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende Jänner 1916 wurde in der Obmännerkonferenz des Wiener Gemeinderates ein Bericht erstattet, aus dem hervorgeht, daß die Gemeinde während dieser Zeit 21,785.000 Kilogramm, der übrige Handel einschließlich der Produzenten 5,232.000 Kilogramm dem Konsum zugeführt hat, die Gemeinde Wien hat daher mehr als 80 Prozent des Wiener Kartoffelbedarfes vom Oktober 1915 bis Ende Jänner 1916 gedeckt. Gegenwärtig sind in den Kartoffelmieten noch 280 Waggons Kartoffeln eingelagert, außerdem sind in gemieteten Lagern Kartoffeln angehäuft. Diese Vorräte reichen zwei bis drei Wochen und es ist rechtzeitig für die Erneuerung der Vorräte Vorkehrung getroffen worden. Der Prozentsatz des Durchschnittsverlustes ist nach dem Bericht des Viehbückermeisters Kain kein übermäßiger, denn er dürfte 10 bis 15 Prozent nicht übersteigen. Von der Errichtung einer Kartoffeltrockenanlage in Hannersdorf wurde abgegangen, dagegen wird diese Anlage in dem in Giezing gelegenen Schöpfwerk errichtet und die notwendigen Arbeiten sind bereits in Angriff genommen worden. Mit diesem Erfolg ist zugleich gezeigt, daß die Nahrungsmittelfürsorge durch die Gemeinde, die von den Sozialdemokraten schon im Frieden gefordert worden ist, bei vielen Massenbedarfsartikeln ebenso möglich wie zweckmäßig ist.

Die Approvisionierung Wiens.

Die „Brotanmeldung“ der Gasthausverköstigten.

Seit Beginn der Woche wird bei den Brotkommissionen die Anmeldung der im Gasthause, in Volksküchen und dergleichen verköstigten Personen entgegengenommen, um jene Einwohner Wiens, die nach den neuen Vorschriften ausschließlich Brotmarken erhalten sollen, festzustellen.

Auffallenderweise ist die Zahl der zur Anmeldung Erscheinenden im Verhältnis zu der mutmaßlichen Zahl der Verköstigten, wie mitgeteilt wird, eine offenbar geringe. Die Bestimmungen, wonach die Nichtbefolgung der Anmeldevorschrift unter empfindliche Geld- oder Arreststrafen gestellt sind, wurden von den Brotkommissionen in den Amtslökalen plakatiert. Bei den durchgeführten Anmeldungen wird nach Befragung der Partei in den Evidenzblätter nebst der Wohnungsnummer der Beiflag: „Nur

Brotkarte“ vermerkt. Die Frist zur Anmeldung endet bereits Samstag den 12. Februar.

Unsere Getreidevorräte.

* Hannover, 11. Febr. Die neue Bestandsaufnahme von Brotgetreide in der Provinz Hannover hat größere Mengen Getreide ans Tageslicht gefördert, als anfänglich angenommen wurde. So konnten im Kreise Diepholz 38 000 Zentner, im Kreise Sulingen 33 000 Zentner, im Kreise Alfeld 20 000 Zentner und im Kreise Achim 7500 Zentner unangemeldetes Brotgetreide festgestellt werden, außerdem im Kreise Alfeld 6000 Zentner Hafer. Die jetzt vorhandene Mehrmenge an Brotgetreide ist — von Einzelfällen abgesehen — nicht etwa auf bewußte Fälschung der ersten Angaben der hannoverschen Landwirte zurückzuführen, denn in vielen landwirtschaftlichen Betrieben der Provinz konnte die Getreidemenge bei der ersten Bestandsaufnahme im November vorigen Jahres erst schätzungsweise angegeben werden, da das Getreide noch nicht ausgedroschen war. Bei dem jetzigen Ausbruch des Getreides hat sich nun ein weit höherer Abnehmertrag herausgestellt, als anfänglich angenommen wurde, wodurch natürlich bei vielen Landwirten die erste Getreideangabe um ein Bedeutendes übertroffen wurde. Um ähnliche Vorgänge scheint es sich auch in andern Provinzen zu handeln, aus denen von „verschwiegenen“ Getreidevorräten berichtet wird. Jedenfalls sind die jetzt bekanntwerdenden Ziffern, die bei der zweiten Getreideaufnahme festgestellt wurden, höchst erfreulich und werden unsern Feinden zeigen, daß wir mehr Brotgetreide im Lande haben, als wir nach der Ernte erhoffen durften. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß man die Mengen, die in diesen und ähnlichen Mitteilungen genannt werden, nicht überschätzen darf. In den hannoverschen

Kreisen wurden also nach der oben angegebenen Aufstellung bei der neuen Bestandsaufnahme ein Mehr von etwa 5000 Tonnen festgestellt. Bei einem Getreideverbrauch von rund 15 000 000 Tonnen fallen solche Summen nur unerheblich ins Gewicht.]

Der Wasserweg für die Getreidesendungen.

Man sollte annehmen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft bei der Verschiffung rumänischen Getreides in die westdeutschen Plätze nach Möglichkeit die Main-Rheinwasserstraße benützt. Es wird uns aber mitgeteilt, daß z. B. große Mengen rumänischen Getreides mit der Eisenbahn nach Köln rollen. Eine Kölner Mühle, die einen größeren Teil dieser Mengen mit der Eisenbahn nach Köln bekommt, hat in einem Mainhafen leere Schiffe gesucht, die sie dann nach Köln schleppete, um die Ware dort zu lagern, weil ihre Silos schnell angefüllt sind. Das Getreide wird also in diesem Fall mit der Eisenbahn an den Mainhäfen Bamberg, Kitzingen, Würzburg und Frankfurt a. M. vorbeigefahren und die Eisenbahnfahrt wird bis Köln durchgeführt, wo vielleicht die Wagen warten müssen, bis das leere Lager Schiff vom Main in Köln eingetroffen ist. — Es wird uns mitgeteilt, daß seit dem Inkrafttreten der Höchstpreise, anfangs 1915, fast alle Getreidetransporte auf der Main- und Rheinwasserstraße aufgehört haben, während in den Kriegsmonaten August 1914 bis Januar 1915 der Getreidehandel die Wasserstraßen in ausgiebigster Weise benutzte. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft kann nicht einwenden, daß die Getreidepartien für die rheinischen Mühlen besonders dringend sind, denn, wie wir hören, gehen die Lieferungen bis zu 90 Prozent auf Lager. Die Transporte könnten sonach den zwar etwas langsameren, aber billigeren Wasserweg ohne weiteres benützen. — Wenn hier der Wasserweg benutzt würde, so würden auch die Eisenbahnwagen, auf die wir doch sehr dringend für die Einfuhr aus Rumänien und Bulgarien angewiesen sind, viel früher wieder frei werden.

Schneidemann

Die Versorgung der Stadt Wien mit Kartoffeln.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner legte in der letzten Sitzung der Obmännerkonferenz einen Bericht über den Verkehr mit Kartoffeln in Wien in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Jänner 1916 vor. Insgesamt kamen nach Wien 27,018.179 Kilogramm Kartoffeln, und zwar durch die Produktion und den Handel 5,232.625 Kilogramm, durch die Gemeinde Wien 21,785.554 Kilogramm. Die Gemeinde Wien war also mit 81 Prozent an der Versorgung der Stadt Wien mit Kartoffeln beteiligt.jene Kartoffelzufuhren, welche auf den Wiener Bahnhöfen einlangen und direkt an Handel oder Verbrauch ohne Verührung der Märkte oder Markthallen abgehen, sind hiebei nicht berücksichtigt. Man kann aber bestimmt annehmen, daß in dem angegebenen Zeitraum eine ausreichende Versorgung durch Produktion und Handel gegenüber normalen Jahren nicht stattgefunden hat.

12./II. 1916.

Der jetzige Kartoffeleinkauf.

Die Tragweite der letzten Verfügung über die Kartoffelversorgung, die bekanntlich die Kommunen zur Anschaffung aller notwendigen Vorräte bis Schluß des Erntejahres verpflichtet, ist auf den ersten Blick eine außerordentliche, und nachdem die bisherigen Bezugsscheine ihre Wirkung versagt hatten und vom 15. Februar in Fortfall kommen, war man auf die neue Organisation des Kartoffeleinkaufs gespannt. Man hat um die Hilfe der Landwirtschaftskammern in den Ueberschußgebieten gebeten, und bis jetzt haben die von Schlesien, Pommern und Posen ihre Mithilfe zugesagt, und man hegt die Hoffnung, auf diese Weise durch freien Einkauf die notwendigen Anschaffungen auf sofortige oder spätere Lieferung abschließen zu können, ohne von dem Beschlagsnahmerecht allgemein Gebrauch machen zu müssen.

Vom 15. Februar ab sind nur die von der Reichskartoffelstelle bzw. von der Landwirtschaftskammer mit Ausweis versehenen Personen, meist Händler, sowie die Einkäufer der Heeresverwaltung zur Beschaffung von Speisekartoffeln und die von der Teka Beauftragten zur Erwerbung von Fabrikkartoffeln zu Preisen über Höchstpreis berechtigt.

Bezüglich des Zuschlages zum Höchstpreis war man bisher ungenügend informiert. Der auf 1,25 *M* für Speisekartoffeln angegebene Zuschlag bleibt nur bis 14. Februar. Vom 15. Februar ab erhöht sich derselbe auf 1,50 *M*, und um Mitte jedes weiteren Monats um ferner 25 Pf., so daß in den Produktionsgebieten Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Ost- und Westpreußen statt des gesetzlichen Höchstpreises von 2,75 *M* bis Mitte Februar 4 *M* bezahlt wird, alsdann bis Mitte März 4,25 *M*, von da bis Mitte April 4,50, vom 15. April bis 14. Mai 4,75, von Mitte Mai bis Mitte Juni 5 *M* und von Mitte Juni bis Mitte Juli 5,25 *M*. Der Käufer der Kartoffeln hat dem Zwischenhändler, der ihm von der Reichskartoffelstelle oder den Landwirtschaftskammern als der Liefernde benannt wird, 25 Pf. für den Zentner zu bezahlen, wovon die

Landwirtschaftskammer 5 Pf. erhält. Rechnet man diese 25 Pf. den an den Erzeuger zu zahlenden Preisen hinzu, so ergibt sich ein Preis ab Mitte Februar von 4,50 *M* bis Mitte Juli von 5,50 *M*, das ist also ein Aufschlag gegen den gesetzlichen Höchstpreis von 2,75 *M* von 1,75 bis 2,75 *M*, also bis zu 100 pCt.

Für die Einkäufe hat die Reichskartoffelstelle obligatorische Schlußscheinformulare ausgearbeitet. Bei Fabrikkartoffeln, für die bekanntlich 22 Pf. für das Stärkeprozent bezahlt werden, hat der Empfänger dem Zwischenhändler 20 Pf. pro Ztr., davon 5 Pf. für die Landwirtschaftskammer, zu zahlen.

Die Kartoffelnot und ihre Ursachen.

Der Verein der Frucht- und Gemüsehändler von Hamburg und Umgegend von 1891 beschäftigte sich in seiner im Hammonia-Gesellschaftshaus unter Vorsitz des Herrn Aug. Bachhufen abgehaltenen Mitgliederversammlung mit der Kartoffelnot und ihren Ursachen. Der Referent, Herr Schulte, wies darauf hin, daß der Vorstand bereits im Herbst 1915 bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorstellig geworden sei mit der Anfrage, wie sich die Behörde zur eventuellen Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln verhalte. Auf den Hinweis, daß der Verein die Festsetzung von Höchstpreisen zur Vorbeugung einer etwaigen Kartoffelnot für durchaus notwendig erachte, habe die Behörde dies mit dem Hinweis auf die gute Ernte für unnötig erachtet. Auch die vom Verein im Oktober 1915 in einer Eingabe als notwendig erklärte Maßnahme der Beschlagnahme von Kartoffeln und des staatsseitigen Verkaufs in verschiedenen Stadtteilen, die vom Verein durch den wahrscheinlich eintretenden Mangel an Personal und Fuhrwerk bei den Großhändlern begründet wurde, wurde von der Behörde abgelehnt und erklärt, daß die Großhändler verpflichtet seien, stets den Frucht- und Gemüsehändlern die nötigen Mengen dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels zu

liefern, und daß in Hamburg niemals eine Kartoffelnot eintreten könne. Aber schon im November v. J., beim Einsetzen der ersten Frostperiode, zeigte sich eine gewisse Kartoffelknappheit am Markt, da die früheren Quellen für den Hamburger Markt ihre Erzeugnisse bereits anderweitig verwertet hatten. Inzwischen war es jedoch, dank der Maßnahmen der Deputation, gelungen, diesen Umstand zu beseitigen. Aber jetzt beginnen die Behörden selbst einzusehen, daß es in der bisherigen Weise nicht mehr weitergeht, denn die leithin angeordnete Bestandaufnahme und die Verpflichtung zur Führung von Büchern über den Lagerbestand, das sind, nach den Beispielen von Milch und Butter, die Vorboten einer anderweitigen

Regelung der Kartoffelversorgung des Großstadgebietes von Hamburg.

Und in der Tat konnte man in den letzten Tagen bereits von einer Kartoffelnot sprechen, denn in einzelnen Bezirken des Stadtgebietes, so z. B. in Eimsbüttel, konnten die Frucht- und Gemüsehändler überhaupt keine Kartoffeln mehr verkaufen, da sie am Markt keine Ware bekommen konnten. Und wenn sich nun die Händler mit einem von der Deputation ausgestellten Bezugsschein an die Großhändler wandten, um von diesen aus den ihnen zur Verfügung gestellten Vorräten der Kommission für Kriegsverorgung das für ihre Kundschaft notwendige Quantum zu beziehen, so erhielten sie, anstatt zehn bis fünfzehn Zentner, höchstens vier bis fünf. Unter diesen Umständen erscheint es sehr fraglich, ob es gelingen wird, unseren Bedarf an Kartoffeln bis zur Aufbarmachung der neuen Ernte, also bis zum 15. Juni, zu decken, wenn nicht eine Einschränkung im Kartoffelverbrauch erfolgt. Und das ist eben eine der Hauptursachen für den schon jetzt sich bemerkbar machenden Mangel an Kartoffeln. Es wird viel zu verschwenderisch mit diesem unentbehrlichen Nahrungsmittel umgegangen. Wohl ist die letzte Ernte als eine sehr gute zu bezeichnen, aber es werden zu große Anforderungen an den Kartoffelvorrat gestellt.

Zunächst ist es die Landwirtschaft selbst, die die Kartoffeln viel zu reichlich als Futtermittel benutzte; Schweine, Rindvieh, ja selbst Pferde, werden heute in Ermangelung eines anderen Futtermittels, mit Kartoffeln aufgezogen. Dann erhält das Mehl einen bestimmten Zusatz von Kartoffelmehl. Nun hat man ja auf das rumänische Getreide hingewiesen, aber dieses wird ja im Inlande als Mehl mit einem gewissen Zusatz von Kartoffelmehl verarbeitet, und zuletzt ist es noch das Publikum, das heute infolge der hohen Fleischpreise weit mehr Kartoffeln verzehrt, als zu Friedenszeiten. Kurzum, die Kartoffel ist heute bald

das Mädchen für alles

geworden. Derartigen großen Ansprüchen ist aber die beste Ernte nicht gewachsen und deshalb ist es nötig, dem Publikum eine Einschränkung des Kartoffelverbrauches anzupfehlen, da sonst leicht ein Kartoffelmangel eintreten könnte. Und auch die besseren Sorten sind schon jetzt nicht mehr zu haben, die Verbraucher würden gern höhere Preise bezahlen, wenn sie nur die guten Sorten bekämen.

Herr Bachhufen hob hervor, daß die Kommission für Kriegsverorgung schon jetzt aus den von ihr angelauten Kartoffelvorräten täglich 4000 Zentner an die Klein Händler zum Weiterverkauf abgibt. Auch hat die Deputation es den Klein Händlern gestattet, daß sie bei Abnahme von mindestens einem Waggon, auch die Höchstpreise um 1,15 Mark für den Zentner überschreiten dürfen, wie dies auch den Großhändlern gestattet ist.

Es sprachen dann noch mehrere Redner zu der Angelegenheit; die Aussprache zog sich bis nach Mitternacht hin, schließlich wurde der Vorstand beauftragt, sich mit einer Eingabe an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe zu

wenden, in der diese ersucht wird, eine Erhöhung der Höchstpreise für Kartoffeln um 50 Pfennig pro Zentner vorzunehmen, und zwar im Kleinhandel, da dieser infolge des großen Untergewichts mit den jetzigen Höchstpreisen nicht auskommen könne. Ferner müsse es gestattet sein, in der jetzigen Zeit die Kartoffeln aus Waggons an den Bahnhöfen zu verkaufen. Ebenso wird die Deputation ersucht, dafür zu sorgen, daß denjenigen Frucht- und Gemüsehändlern, die früher ihre Kartoffeln aus Altona bezogen haben, Ersatz geschaffen werde, und zwar entweder durch von der Behörde zu bestimmende Großhändler oder durch die Kommission für Kriegsverorgung selbst aus ihren Vorräten.

Ist das Klima des Alfölds für die Steigerung der Brotgetreideernten ungünstig?

Von Dr. G. v. Petz.

Budapest, 18. Januar.

Unter den Produktionsfaktoren, die den Leistungsgrad der Landwirtschaft eines Landes bestimmen, spielen die Witterungsverhältnisse eine sehr wichtige Rolle. In Ländern, die mit einem für die Erzeugung von Kulturfrüchten äußerst günstigen Klima gesegnet sind, hatten es die Landbebauern, so lange der Boden seine alte Kraft besaß und man sich mit geringen Erträgen begnügen konnte, in der Regel sehr leicht. Das zwanzigste Jahrhundert stellt aber sowohl in Bezug auf die Fleischproduktion, wie namentlich auf die Pflanzenerzeugung immer größere Forderungen an die Landwirtschaft. Schon vor Jahrzehnten begann man sich in dieser Richtung mit den klimatischen Verhältnissen zu befassen, und es entstand ein neuer Zweig der Landwirtschaftswissenschaft: die landwirtschaftliche Witterungskunde. Ihr Zweck ist, das Klima des Landes mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Produktion je genauer kennen zu lernen, um die landwirtschaftlichen Arbeiten den in einem bestimmten Lande herrschenden Witterungsverhältnissen anzupassen und die Vermehrung der Erträge trotz eventueller ungünstiger Einwirkungen zu ermöglichen.

Verhältnismäßig ziemlich spät wurde in den Kulturstaaten des europäischen Kontinents diesem wichtigen Gegenstand die ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Das Klima des ungarischen Tieflandes, dieses für die Getreideerzeugung so wichtigen Gebietes, ist heute, gestützt auf ein mehr als fünfzigjähriges amtliches Material, von bekannten Klimatologen durchforscht. Welchen Einfluß es aber auf die Menge und Qualität der Erträge unserer Kulturgewächse übt, darüber finden wir in der Literatur nur sehr lückenhafte Aufzeichnungen. Daß dies gerade für Ungarn von großem Nachteil ist, liegt auf der Hand.

Nach allgemeiner Ansicht der im praktischen Betriebe stehenden Landwirte sind die Witterungsverhältnisse des Alfölds für die Höhe der Getreideproduktion äußerst ungünstig und man ist in diesen Kreisen durchweg der Überzeugung, daß einer Vermehrung der bisher erzielten wirklich sehr geringen Erträge gerade dieses ungünstige ungarische Klima das schwerwiegendste, durch kein Mittel gänzlich bezwingbare Hindernis in den Weg stellt. Ist diese Meinung richtig? Wäre dies der Fall, so wäre es um den Fortschritt unseres Getreidebaues sehr schlimm bestellt. Für den wirtschaftlichen Aufschwung Ungarns ist diese Frage von außerordentlicher Bedeutung, denn obwohl die derzeit hochentwickelte Landwirtschaftswissenschaft den Landwirt in den Stand setzt, auch gegen die ungünstigen Einwirkungen eines stiefmütterlichen Klimas in so mancher Weise wirksam anzukämpfen, kann sie doch seine nachteiligen Einflüsse nicht voll und ganz ausschalten.

Wenn wir die Einwirkungen der Witterungsverhältnisse auf den Pflanzenbau untersuchen, müssen wir diese auf die Vegetationsbedingungen jeder Kulturpflanze für sich einer gewissenhaften Erörterung unterziehen. Denn ganz anders gestalten sich die Verhältnisse beispielsweise für den Winterweizen, der in dem genannten Gebiete in der Zeit Oktober—November ausgesät und Anfang Juli geerntet wird, als beim Mais mit einer Vegetation, die im April—Mai beginnt und im Laufe des Monats September zum Abschluß gelangt. Das allerwichtigste Alföld-Brotgetreide, den ungarischen Winterweizen — es ist das eine echte Landsorte, das ureigenste Produkt unserer heimatischen Scholle — in Betracht ziehend, wollen wir an dieser Pflanze die Einwirkungen des ungarischen Tieflandklimas auf die Wachstumsbedingungen dieses Kulturgewächses untersuchen, das im ganzen Reiche alljährlich über ein Viertel des sehr beträchtlichen Ackerlandes in Anspruch nimmt und als Brotgetreide daher die bei weitem wichtigste Stelle einnimmt. Auf Grund unserer Feststellungen, die wir durchweg auf amtliche, also ganz und gar verlässliche Daten aufbauen, werden wir ganz im Gegensatz zur allgemein verbreiteten Ansicht unbedingt die Überzeugung gewinnen, daß das Klima des ungarischen Alfölds einer Ertragssteigerung unserer Weizenböden kein Hindernis in den Weg stellt, daß vielmehr die Witterungsverhältnisse des erwähnten Zentralgebietes unserer Heimat auf die Mengen der Weizenrerträge — eine rationelle Bodenbearbeitung vorausgesetzt — in so mancher Hinsicht einen geradezu günstigen Einfluß ausüben.

Bei der Beurteilung des Klimas müssen wir die einzelnen klimatischen Faktoren berücksichtigen, und zwar: a) die jährlichen Niederschlagsmengen; b) die Verteilung der jährlichen Regenmengen; c) die Zahl der Regentage; d) die Temperatur; e) den Feuchtigkeitsgehalt der Luft; f) den jährlichen Gang der Bewölkung; g) die Bewegung der Luft und h) den ersten und letzten Frost.

Da wir mit absoluten Zahlen recht wenig anfangen können, werden wir zum Vergleich Gebiete des Deutschen Reiches heranziehen, und zwar gerade solche, wo bei intensiver Betriebsweise die höchsten Erträge in der Landwirtschaft erzielt werden, und zwar trotz des in mancher Hinsicht ungünstigeren Klimas als im ungarischen Tiefland, wo, wie bekannt, der Getreidebau noch immer größtenteils recht extensiv betrieben wird und dementsprechend die Erträge minimal sind.

Die jährlichen Niederschlagsmengen betragen für den größten Teil der großen ungarischen Ebene 550 bis 600 Millimeter. Demgegenüber beträgt die jährliche Regenmenge in mehreren Gebieten des Deutschen Reiches weniger als im Alföld; an manchen Stellen sinkt sie sogar

unter 500 Millimeter. (In Ungarn gibt es keinen einzigen Ort, wo es im Durchschnitt so wenig Regen gäbe. Nach München ist die unterste Grenze 530 Millimeter.) So weist Halle a. S. eine Jahresmittel von nur 484, Bernburg 455 Millimeter auf. Auch Breslau hat jährlich nicht mehr als 559, Frankfurt a. S. nur 512, ebenso viel Magdeburg, Erfurt 520 und im Durchschnitt des Regierungsbezirks Merseburg nur 480 Millimeter. Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß gerade die beiden Komitate Bács-Bodrog und Torontál, wo der Weizen eine außerordentlich große Fläche — etwa den sechsten Teil des mit dieser Pflanze bestellten Landesareals — einnimmt, die jährlichen Regenmengen im Durchschnitt dieses Gebietes 600 Millimeter betragen. Pancsova verzeichnet sogar 682 Millimeter. Was die jährlichen Niederschlagsmengen betrifft, so sehen wir also, daß die große ungarische Ebene im Vergleich zu manchen Gebieten des Deutschen Reiches — unter denen sich auch die mit den intensivsten deutschen Wirtschaftsbetrieben versehene, also auf sehr hoher Stufe der landwirtschaftlichen Entwicklung stehende „Magdeburger Börde“ befindet — äußerst günstig gestellt ist.

Aus dem amtlichen Material über die Verteilung der jährlichen Regenmenge ergeben wir, daß im Alföld auf die für die Vegetation des Winterweizens bedeutungsvollsten Monate Mai und Juni von der jährlichen Niederschlagsmenge etwa 25 Prozent entfallen. Außerdem haben wir bei uns einen regenreichen Oktober. Am an Regen sind die Monate August und Februar. Der trockene August kommt aber für den Weizenbau gar nicht in Betracht, weil zu dieser Zeit die Ernte schon lange beendet ist. Desto mehr fällt aber der günstig gestellte Oktober ins Gewicht und selbstredend der regenreiche Juni. Auch diesbezüglich haben die beiden erwähnten südlichsten Komitate noch günstigere Verhältnisse. In der Bácska und in Torontál entfällt auf die Hauptvegetationszeit Mai—Juni nicht ein Viertel wie im Durchschnitt des Alfölds, sondern sogar etwa ein Drittel der jährlichen Niederschlagsmenge.

Ungünstiger als die Verteilung der Regenmenge auf die einzelnen Monate verhält sich die Zahl der Regentage. Diese beträgt im Mittel für die ganze Ebene 108 Tage im Jahr, dagegen in Breslau, Liegnitz und Ratibor 135 Tage. Auch diesbezüglich haben wir bei uns zwei Minima, eines im August und ein zweites im Februar. Das Maximum liegt, ebenso wie bei der Verteilung der jährlichen Niederschlagsmenge, in den Monaten Mai und Juni. Auch in dieser Hinsicht sind die Monate April, Mai und Juni, die Hauptvegetationszeit des ungarischen Winterweizens, die günstigsten.

Neben den Niederschlägen spielt als klimatischer Faktor die Temperatur eine sehr wichtige Rolle. Hier möchten wir nur auf die diesbezüglichen Verhältnisse des Monats Juni hinweisen. Im Alföld gelangt das Weizenkorn in dieser Zeit zur Ausbildung. Der Temperaturgang dieses Monats weist die große Besonderheit auf, daß die Wärme für den ganzen Monat fast dieselbe ist, ein Umstand, der für die Größe des Winterweizenrertrages — wie wir dies noch später sehen werden — eine außerordentlich große Bedeutung besitzt.

Oft wird bei der Schilderung des Pflanzen- und Tierlebens im ungarischen „Steppengebiet“ die auffallende Lufttrockenheit hervorgehoben. Das stimmt nur einigermaßen für die Monate Juli und August, für den übrigen Teil des Jahres aber keinesfalls. Der relative Feuchtigkeitsgehalt der Luft beträgt in Breslau für das Jahr 75 Prozent, in Szombolya 76 Prozent. Was die einzelnen Monate betrifft, so ist die Luft fast immer feuchter in Szombolya als in Breslau. Auch in dieser Hinsicht weisen die Monate Mai und Juni günstige Verhältnisse auf. Das ist aber auch ganz natürlich, denn in diesem Zeitabschnitte finden die reichlichsten Niederschläge, und zwar verteilt auf verhältnismäßig viele Tage, statt, weshalb auch die Luft feucht ist. Bemerkenswert ist der hohe Feuchtigkeitsgehalt der Alföld-Luft in den Wintermonaten, eigentlich in den fünf Monaten vom November bis März gegenüber der geringen Luftfeuchtigkeit in den Sommermonaten. In der erwähnten Winterperiode beträgt die relative Luftfeuchtigkeit durchschnittlich für Breslau 82 Prozent, hingegen für Szombolya 86 Prozent.

Im jährlichen Gang der Bewölkung finden wir das Maximum im Dezember und das Minimum im August. Der Grad der Bewölkung entspricht im Mai dem Jahresdurchschnitt, der Juni ist auch in dieser Beziehung fast gleich dem Monat Mai, ein Umstand, der ebenfalls als günstig für die Vegetation des Weizens in Betracht kommt, denn sicherlich wäre es für die Entwicklung und Ausbildung des Kornes nicht förderlich, wenn die gewissen Nachteile der hohen Temperatur dieser beiden Monate noch durch viele Tage mit heiterem Himmel verstärkt würden. Durch die Bewölkung werden die teilweise ungünstigen Einwirkungen der hohen Wärme wesentlich abgeschwächt. Sinkt in Ungarn die Zahl für den Grad der Bewölkung vom Juni bis Juli rasch, so findet dies in den deutschen Gebieten (Liegnitz, Magdeburg) um einen Monat später statt, also vom Juli bis August. Diese Erscheinung hat jedenfalls einen wesentlichen Einfluß auf die Vegetationsdauer des Winterweizens, dessen Ernte im ungarischen Alföld Anfang Juli, in den erwähnten deutschen Gebieten aber erst um einen Monat, mindestens aber drei Wochen später stattfindet. Die stärksten Winde wehen im Tiefland im Frühjahr, und zwar im März. Für diesen Monat können wir noch zwei andere Besonderheiten feststellen: das Maximum der Gewittertage und die geringste Bewölkung.

Sehr oft begegnen wir der Ansicht, daß der Frost im großen Alföld im Frühjahr außerordentlich spät und im Herbst sehr früh auftritt, und man behauptet häufig, daß dies eine äußerst ungünstige Eigenschaft unseres Klimas sei. Vergleichen wir aber die ungarischen amtlichen meteorologischen Aufzeichnungen mit den Angaben von Weizen für Berlin, so werden wir keinen wesentlichen

Unterschied feststellen können. In Berlin hatte man nach diesen Angaben den letzten Frost durchschnittlich am 17. April, spätestens am 7. Mai beobachtet und den ersten Frost durchschnittlich am 3. November, frühestens am 13. Oktober wahrgenommen. In Ungarn ist durch längere Beobachtungen festgestellt worden, daß der letzte Frost meistens im April, nur selten im Mai, der erste gewöhnlich Ende Oktober und nur ausnahmsweise Mitte oder Anfang Oktober sich einzustellen pflegt. In Budapest hat man darüber im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts folgende Beobachtungen gemacht: letzter Frost spätestens am 7. Mai und erster frühestens am 10. Oktober.

Nachdem wir die Besonderheiten des ungarischen Tieflandklimas in ganz kurzen Zügen kennen gelernt haben, wollen wir, unsere bisherigen Beobachtungen zusammenfassend, feststellen, von welchem Einflusse die klimatischen Faktoren auf die Mengen der ungarischen Winterweizenrerträge sind.

Das Alföld-Klima ist insofern auf die Erträge der erwähnten Pflanze von Einfluß, als der durch die Witterungsverhältnisse bedingte zeitliche Abschluß des Wachstums die physiologischen Vorgänge bei der Ausbildung des Kornes beschleunigt und abkürzt und dabei ein Teil der Stärke nicht mehr zur Ablagerung gelangen kann, infolgedessen ein vorzügliches, das heißt viel Protein enthaltendes Korn ausgebildet wird.

Daß aber die Frühreife des ungarischen Winterweizens auf die Höhe der Ernten keinen wesentlichen Einfluß haben kann, dafür kann das Folgende als Beweis gelten: Vergleicht man die Reifezeit des Winterweizens in den Böhmen des Deutschen Reiches, wo ähnliche, in landwirtschaftlicher Hinsicht wichtige Faktoren vorhanden sind, zum Beispiel in Halle a. S., wo die Ernte etwa um den 20. Juli beginnt, mit der Reifezeit der ungarischen Weizenarten in ihrer Heimat, so ergibt sich ein Unterschied von etwa drei Wochen. Dieser Unterschied wird aber wesentlich vermindert, womöglich ganz aufgehoben durch das im ungarischen Alföld um mindestens zwei Wochen zeitigere Ansteigen der Frühjahrstemperatur und durch noch ein sehr wichtiges Moment, das wir besonders betonen müssen, und das ist die viel intensivere Assimilationsfähigkeit der ungarischen Winterweizenarten gegenüber allen westeuropäischen Winterweizenarten.

Bei der Untersuchung der klimatischen Einwirkungen auf die Weizenproduktion sind insbesondere die in klimatischer Hinsicht für die Ausbildung des Weizenkornes günstigen Verhältnisse im Monat Juni in Betracht zu ziehen. Die Wärmeverhältnisse dieses Monats sind, da dieser Monat auch bezüglich der übrigen klimatischen Faktoren günstig gestellt ist, von derartigem Vorteile für die Ausbildung des Weizenkornes, daß man sie überhaupt nicht günstiger wünschen kann. Neben genügender Feuchtigkeit und gleichmäßiger Wärme kann sich das Korn trotz der einigermaßen frühen Reife gut entwickeln. Es erreicht zwar nicht die Größe der westeuropäischen Sorten, ist aber qualitativ bedeutend besser.

Die mitgeteilten Angaben über das Alföld-Klima stellen Durchschnittswerte dar. Die Witterungsverhältnisse der einzelnen Jahre weichen selbstredend von diesem Durchschnitt oft ab. Wir müssen also in diesem Belange mit zeitweise eintretenden ungünstigen Verhältnissen rechnen. Für die Landwirtschaft handelt es sich dabei namentlich um Mangel an Bodenfeuchtigkeit, und das ist ein Gebiet der modernen Agrarforschung, auf dem gerade seit letzter Zeit viel und mit Erfolg geleistet wird. Zum Zwecke der Aufspeicherung des Wassers im Boden für die Zeiten der Trockenheit und Dürre stehen uns glänzend bewährte Mittel und Wege zur Verfügung. Mit Hilfe einer entsprechenden rationellen Bodenbearbeitung können wir die schädlichen Einwirkungen einer von Zeit zu Zeit auftretenden Trockenperiode vollkommen beseitigen oder zum mindesten sehr beträchtlich abschwächen. Große Abweichungen vom Durchschnitt können in einem rationell geführten Betriebe nur eine momentane Herabdrückung der Erntemengen zur Folge haben, und das fällt nicht so sehr ins Gewicht, da wir ja bei der Beurteilung der Leistungen in der Landwirtschaft nicht mit einzelnen, vielleicht gerade zufällig ungünstigen oder äußerst günstigen Jahrgängen, sondern mit mehrjährigen Durchschnittsnennungen rechnen. Das Ziel des vorwärtstrebenden Landwirtes ist nicht, in diesem oder jenem Jahre Rekordernnten zu erzielen, sein Streben geht dahin, sich je höhere Erträge dauernd zu sichern.

26./I. 1916.

Vom Getreideverkehr.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Ueber die neuen Zuschläge zu den Höchstpreisen für Getreide haben wir uns schon vor acht Tagen ausgesprochen. Ihre Wirkung ist bereits in vermehrten Ablieferungen teilweise fühlbar geworden. Auch für Kartoffeln steht jetzt die Preiserhöhung bevor, und es ist unzweifelhaft, daß damit gleichfalls das Ziel kräftigerer Ablieferungen erreicht werden wird. Die Einführung dieser Preisaufschläge stellt für den Landwirt die Schaffung eines Sicherheitszustandes dar. Bisher war er ungewiß, ob nicht doch wieder, ähnlich wie im Vorjahre beim Hafer, eine Steigerung des Höchstpreises kommen würde. Beim Abwarten mit dem Verkauf konnte er jedenfalls nichts verlieren, und er begab sich nicht der Möglichkeit, von der etwaigen Preiserhöhung Nutzen zu ziehen. Daher die allgemeine Knappheit der Zufuhren in allen Getreidearten und in Kartoffeln. Jetzt weiß der Produzent, daß von weiteren Preiserhöhungen keine Rede sein kann, es werden auch, wozu der Handelsstand seit der Bewirtschaftung des Getreides durch die Behörde von Anfang an geraten hatte, Depots, das sind Aufgelder für schnelle Lieferung, bezahlt, und so wird der bisherige Mangel und die Knappheit bald überwunden sein. Mit Brotgetreide, über dessen neuen Bewirtschaftungsplan wir auch schon vor acht Tagen gesprochen haben, werden wir nicht nur für das laufende Endjahr auskommen, sondern voraussichtlich auch noch Bestände in die neue Saison hinübernehmen. Die Bestandsaufnahme im Januar hat die Unrichtigkeit der ungünstigen November-Voratziffern erwiesen, und nach den Erfahrungen des Vorjahres werden sich schließlich auch noch größere Leistungen herausstellen, als nach den gewöhnlich hinter der Wirklichkeit zurückbleibenden Bestandsaufnahmen anzunehmen ist.

Beim Hafer und bei der Futtergerste, bei denen offenbar der Wunsch der Heeresverwaltung zur möglichst schnellen Sicherung ihres Bedarfes bis zur neuen Ernte für die Verfügungen des Gesetzgebers bestimmend gewesen ist, wird die Maßnahme, bis Ende Februar ein Aufgeld von 60 M. pro To., in der ersten Märzhälfte nur ein solches von 30 M. und vom 1. April ein Untergeld gegen den Höchstpreis von 60 M., also eine Differenz von nicht weniger als 120 M., zu zahlen, ein kraftvolleres Mittel als jede gewaltsame Enteignung sein, um alles verfügbare Material an das Tageslicht zu bringen. Voraussichtlich wird auch aus der dem Landwirte zu belassenden Gerstenhälfte auf diese Weise mehr Futtermaterial herauskommen, als man seither annehmen durfte.

Wir hatten wiederholt von den großen englischen Weizenankäufen in Rumänien berichtet und hatten auch unseren Zweifeln an der Wirklichkeit derselben Ausdruck gegeben. Inzwischen sind aber nicht allein aus englischen und rumänischen privaten und Regierungsquellen nähere Einzelheiten über das Geschäft verlautbart, sondern, was wir für zuverlässiger halten, auch aus den deutschen mit Rumänien in engster Fühlung stehenden Handelskreisen wird das Geschäft in vollem Umfange bestätigt und noch dahin ergänzt, daß England der rumänischen Regierung große Summen in Gold zur Erbauung von Speicherräumen überwiesen hat, in welchen das gekaufte Getreide zur Lagerung kommen soll. Die Engländer werden die Speichermiete zahlen und den Rumänen zehn Jahre Zeit zur Amortisierung des Baudarlehn lassen, so daß bis zu dieser Zeit voraussichtlich schon durch die Mieten das Kapital sich amortisiert hat. Gleichzeitig wird gemeldet, daß England noch wegen weiterer großer Getreidemengen unterhandelt, und daß Frankreich ebenfalls ein Quantum von 30 000 Waggons erworben habe. Da auch Deutschland noch eine Option auf weitere 50 000 Waggons Getreide vereinbart hatte, so würde, die Wahrheit aller jener Abschlüsse vorausgesetzt, die frühere Redensart, daß Rumänien in seinem Ueberflusse ersticken müsse, sich als völlig haltlos erwiesen haben. Zweifellos haben jene Getreideabschlüsse unserer Feinde überhaupt nur stattfinden können, weil sie beim Einkauf mit einer einzigen Zentralstelle, der Zentralexportkommission, zu tun hatten, die bekanntlich als Gegenorganisation gegen das Importmonopol der deutschen Zentral-Einkaufsgesellschaft gegründet war. Bis jetzt hat diese meist nur solche Getreidemengen, die ihr der Handel aus früheren Anschaffungen zur Verfügung stellte, ins Land gebracht. Ihr Abschluß von 50 000 Waggons soll erst durch die Ausfuhr zur Wirklichkeit werden. Angesichts der großen fremdländischen Anschaffungen in Rumänien, die das für Deutschland sonst verfügbar gewesene Getreide, in der ausgesprochenen Absicht, uns zu schädigen, mit Beschlag belegt haben, kommt man allmählich auch in weiteren Kreisen zu der Ueberzeugung, daß es doch wohl richtiger gewesen wäre, wenn man bei uns nicht den geräuschlosen und doch intensiver arbeitenden Importhandel ganz ausgeschaltet hätte, sondern wenn Staat und Handel, ersterer durch Gestellung genügender Waggons, einander in die Hand gearbeitet hätten. Vielleicht wären die Kosten beim Handel größere gewesen, jedenfalls würde aber nach Eröffnung des Donauweges der ganze rumänische Ueberschuß unserem Lande zur Verfügung gestanden haben. Gegenwärtig klagen unsere Kaufleute, die in Rumänien zum Teil noch Riesenvorräte liegen haben, weil ihnen seit dem Juli vorigen Jahres von der Z. E. G. Waggons zur Beförderung vorenthalten werden, und die dabei erhebliche Verluste erleiden, über das mangelnde Funktionieren der Zentraleinkaufsgesellschaft. Die eigentliche Zentralstelle für die Bahnexpedition und zum Teil auch für neue Anschaffungen ist die Firma Max Wolff in Brasso, die ebenso wie die anderen Hauptleiter der rumänischen Importabteilung der Z. E. G. der französischen Getreidefirma Dreyfus entstammen. Berliner Firmen, deren Chefs jetzt zur endlichen Realisierung ihrer Ware in Rumänien waren, die früher den Verkauf derselben an englische Interessenten trotz lohnender Gebote abgelehnt hatten und jetzt ihren bis in die Nähe der ungarischen Grenze gebrachten Mais offerierten, wird ein Preis geboten, der sich franko Dresden auf 320 M. kalkulliert. Die Zentraleinkaufsgesellschaft nimmt von der Bezugsvereinigung 415 M., es wird also von ihr per Tonne ein Aufschlag von 95 M. oder per Waggon 950 M. erhoben, der aus dem Schaden des Verkäufers sich konstruiert.

Neue Regierungsverordnungen über den Getreide- und Mehilverkehr.

Budapest, 26. Januar.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute drei, den Getreide- und Mehilverkehr regelnde neue Verordnungen der Regierung. Die erste Verordnung betrifft die nachträgliche Anmeldung der versteckten Getreidevorräte. Die zweite Verordnung verpflichtet sämtliche Mühlen des Landes, die Lohnmühlen mitinbegriffen, zu einer Vorratsanmeldung und verbietet den Lohnmühlen, den Mahllohn anders als in der Form von Getreide einzuhoben. Zugleich werden sämtliche Vorräte für öffentliche Zwecke beschlagnahmt und die bestehenden Kontrakte als ungültig erklärt. Die dritte Verordnung betrifft die Preisberechnung der von der Kriegsprodukten-A.-G. weiterverkauften Produkte. Den wesentlichen Inhalt dieser Verordnungen teilen wir in folgendem mit:

I.

Verordnung Z. 370/1916 M. E. über die nachträgliche Anmeldung und die Einlieferung zu Zwecken des öffentlichen Bedarfs der nicht angemeldeten, versteckten oder verheimlichten Vorräte von Getreide, Mais und Mehl, Keps-, Flachs- und Hanfsamen.

Auf Grund der Regierungsverordnungen Z. 3925/1915 M. E. und Z. 89.900/1915 F. M. wurden nicht nur Privatpersonen, sondern auch juristische Personen, Gewerbe- und Handelsunternehmungen, Korporationen und Behörden bei Strafe und Konfiskation verhalten, ihre den eigenen häuslichen und Wirtschaftsgebrauch übersteigenden Bestände an Weizen, Roggen, Halbsfrucht, Gerste, Hafer, Mais und Mehl bei der Behörde anzumelden. Aus den angemeldeten Mengen kann jedoch festgestellt werden, daß viele die Anmeldung unterlassen oder den Tatsachen nicht entsprechend vorgenommen haben. Es erscheint deshalb notwendig, die Menge der vorhandenen Bestände im Sinne der Verordnung Z. 43.971/1915 M. E. durch die Organe der Finanzwache amtlich zu ermitteln und festzustellen.

Damit nun, den Ergebnissen der Recherchen entsprechend, nicht auch solche Personen in ein Strafverfahren verwickelt und durch die Konfiszierung ihrer Vorräte bestraft werden, die aus Unorientiertheit oder aus einer sonstigen entschuldigen Ursache die Anmeldung unterlassen haben, gestattet die Regierung die nachträgliche Anmeldung so lange, bis die Finanzwache die nicht angemeldeten Vorräte ermittelt hat oder diese durch andere angezeigt wurden. Diese Vorräte an Weizen, Roggen, Halbsfrucht, Gerste, Hafer und Mehl sind an das durch die Lokalbehörde bezeichnete Magazin oder an den durch die Kriegsprodukten-A.-G. delegierten Kommissionär abzuliefern, der nicht angemeldete Mais aber ist im Wege des Gemeindevorstands (Kreisnotars, Bürgermeister) der Kriegsprodukten-A.-G. anzumelden.

Sofern die Vorräte wegen unabwendbare Hindernisse, namentlich wegen Unpassierbarkeit der Straßen oder wegen vollständigen Mangels an Zugtieren bis zu dem oben erwähnten Termin nicht eingeliefert werden könnten, ist die Partei verpflichtet, das der Gemeindevorstellung (dem Bürgermeister) gegenüber nachzuweisen. Die Gemeindevorstellung kann in einem solchen Falle einen vierzehntägigen Aufschub bewilligen, wovon das zur Uebernahme kompetente Magazin zu verständigen ist. Findet es die Behörde für notwendig, so kann sie für die Bewachung des derart angemeldeten Vorrates sorgen. Durch die nachträgliche Vorratsanmeldung sichern sich die Anmeldebefugten Straffreiheit für die vorangehend verübte Uebertretung.

Die Kriegsprodukten-A.-G. bezahlt für die eingelieferten Vorräte die in den Verordnungen Z. 3511, 3925 und 4374/1915 M. E. für den Fall der Requirierung festgestellten Uebernahmepreise.

Wer den requirierten Vorrat an den oben genannten Produkten ganz oder teilweise widerrechtlich verwendet, konsumiert, entfremdet, vernichtet oder sonstwie entzieht, kann im Sinne des § 2 des G.-N. IV:1916 durch den ersten Beamten des Munizipiums nach Anhörung der Partei mit einem Schadenersatzbetrage belegt werden, der bis zum doppelten Werte der entzogenen Ware reicht. Nach Abzug der Kosten des Verfahrens ist dieser Betrag dem Hilfsfonds der invaliden Soldaten zu überweisen. Innerhalb fünfzehn Tagen ist eine Appellation an den Minister des Innern zulässig. Die Bemessung der Schadenersatzsumme berührt die strafgerichtliche Verantwortlichkeit der das Vergehen verübenden Person nicht.

Diese Verordnung ist überall unverzüglich in üblicher Weise zu verlautbaren. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft und sie erstreckt sich auf Kroatien-Slavonien nicht.

II.

Verordnung Z. 371/1916 M. E. über die neuerliche Anmeldung mancher Getreide- und Mehlvorräte und die neuerliche Regelung ihrer Inverkehrsetzung.

Alle Mühlenunternehmungen (auch die Lohnmühlen), Getreide oder Mehl zu Lebensmitteln verarbeitenden Industrieunternehmungen (Brotfabriken, Bäder, Zuderbäder, trockenes Gebäck, Zwieback, Teig, Tarhonya erzeugenden und ähnliche Fabriken), Getreide- und Mehlhändler, wie überhaupt — mit Ausnahme der Produzenten — all diejenigen, die Getreide oder Mehl behufs Inverkehrsetzung besitzen, sind verpflichtet, die ihr Eigentum bildenden oder für andere aufbewahrten, die für sich oder andere durch Schlüsse gesicherten Weizen-, Roggen-, Halbsfrucht-, Gerste-, Hafer- und Maisvorräte, die aus den erwähnten Getreidearten erzeugten Mehlvorräte, ferner alle sonstigen durch Vermahlen, Quetschen, Schälen usw. erzeugten Produkte und Abfälle, die nicht der über die Regelung des Kleiverkehrs erlassenen Verordnung unterliegen, ohne Rücksicht auf den Lagerort des Vorrates nach dem Stande vom 1. Februar 1916 bis spätestens 8. Februar 1916 bei der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft anzumelden.

Lohnmühlen, die ausschließlich für den häuslichen und Wirtschaftsbedarf mahlen, dürfen den ihnen für das Mahlen, Schrotten, Quetschen usw. gebührenden und nicht in Geld entrichteten Lohn von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an für das zum Mahlen gebrachte Getreide (Weizen, Roggen, Halbsfrucht, Gerste, Hafer, Mais) nur in natura und nicht in Mehl annehmen. Ueber dieses als Lohn erhaltene Getreide darf der Besitzer des Mühlenunternehmens nur bis zur Höhe der seinem häuslichen und Wirtschaftsbedarf entsprechenden Menge verfügen; den Rest hat er in unaufgearbeitetem Zustande aufzubewahren. Diese Verfügung erstreckt sich auch auf sonstige Mühlenunternehmungen, insofern sie den Mahllohn nicht in Geld einheben.

Die Mühlen haben ihre aus der nach dem 1. Februar 1916 bewerteten Lohnmüllerei stammenden Getreidevorräte vom 19. Februar 1916 an zweiswöchentlich der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft, beziehungsweise ihrem bei der Lokalbehörde angemeldeten Kommissionär schriftlich anzumelden.

Die laut dieser Verordnung der Anmeldung unterliegenden Vorräte werden, insofern sie laut der bestehenden Verordnungen noch nicht in Anspruch genommen sind, für Zwecke des öffentlichen Bedarfs requiriert. Die in Anspruch genommenen Vorräte, über die der Besitzer nicht verfügen darf, bringt die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft in Verkehr.

Behufs Feststellung der Richtigkeit der Anmeldungen dürfen die Oberstuhlrichter, in Städten der Stadthauptmann oder das von ihnen bevollmächtigte behördliche Organ die Vorräte, Lager, Geschäftsbücher und Korrespondenzen prüfen. Diese Prüfung muß auch auf Wunsch der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft angeordnet werden, deren Delegierter an der Untersuchung gleichfalls mitwirken kann.

Nachdem die durch die Mühlenunternehmungen für dritte Personen (auch Rechtspersonen, öffentliche Körperschaften und öffentliche Behörden) gekauften, beziehungsweise durch Schlüsse gesicherten, wo immer lagernden, aufgearbeiteten oder nicht aufgearbeiteten Vorräte kraft dieser Verordnung für öffentliche Bedarfszwecke requiriert sind, verlieren alle auf diese Vorräte bezüglichen Transport- und Mahlverträge der Mühlenunternehmungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages ihre Kraft. Dasselbe gilt für jene Verträge, welche andere zur Anmeldung verpflichtete Parteien hinsichtlich des Getreide- oder Mehitransports geschlossen haben.

Die Kriegsprodukten-A.-G. wird für die übernommenen Getreidevorräte und Mehlvorräte die festgestellten Maximalpreise in barem bezahlen.

Das von dem im Sinne dieser Verordnung durch den Handelsminister für den Bedarf der lokalen Bevölkerung festgestellte Quantum hat die Kriegsprodukten-A.-G. an dem betreffenden Orte zu belassen. Ueber diese Vorräte verfügt gemäß den Dispositionen des Ministers des Innern die Lokalbehörde.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die im Wege der Kriegsprodukten-A.-G. oder der öffentlichen Behörden für Approvisionierungszwecke bereits in Verkehr gesetzten Vorräte.

Uebertretungen werden mit Arrest bis zu sechs Monaten und Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bestraft und der Vorrat konfisziert. Ein Fünftel des Wertes des konfiszierten Vorrates gebührt dem Anzeiger, der Rest ist für den Hilfsfonds invalider Soldaten zu verwenden.

Derjenige, der den für öffentliche Bedarfszwecke requirierten Getreide- oder Mehlvorrat ganz oder zum Teil rechtswidrig verwendet, verbraucht, entäußert, vernichtet oder sonstwie rechtswidrig der Befriedigung des öffentlichen Bedarfs entzieht, kann bis zum doppelten Betrag des Wertes bestraft werden, wodurch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betreffenden jedoch nicht berührt wird.

Diese Verordnung, deren Wirksamkeit sich auf Kroatien-Slavonien nicht erstreckt, tritt am 1. Februar l. J. in Kraft.

III.

Verordnung Z. 372/1916 M. E. über die Feststellung der Preise der durch die Kriegsprodukten-A.-G. in Verkehr gebrachten Produkte und Artikel.

Welche Preise die Kriegsprodukten-A.-G. bei dem Weiterverkauf der im Auftrage der Regierung angekauften Produkte und Artikel anrechnen darf, stellt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern, hinsichtlich Kroatien-Slavonien mit dem Banus fest. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

ung

ter Zeitung.)

immer 40, 41, 42, 43.

Preis der Anzeigen:

Kolonelzeile 60 J. Abendbl. 75 J.
Reklamen 42. - Abendbl. 42.50
Familienanzeigen 41. - Platz-
Daten-Vorschriften ohne Verbind-
lichkeit. - Anzeigen nehmen an:
Unsere Expeditionen in Frankfurt
a. M. Gr. Eschenheimerstr. 33/37.
Mair: Schillerpl. 3. Berlin: Mauer-
straße 16/18. Dresden: A. Waisen-
hausstr. 75. München: Perersstr. 5.
Osnabrück: Diebenerstr. 34. Stutt-
gart: Poststraße 7. Zürich: Nord-
straße 62. Unsa. übrige Agentur
u. d. Annonce-Exped. Ferner in
New York: 20 Broad Street.

Verlag u. Druck der Frankfurter
Societäts-Druckerei
Gesellschaft m. beschr. Haftung

erzeichnet.

Die Schnelligkeitsprämie.

Auf dem Gebiet der Kartoffelversorgung gibt es keinen Fehler, der nicht gemacht worden ist, hat ein Redner im Reichshaushaltsausschuß kürzlich gesagt. Das war richtig. Nur vergaß der Redner hinzuzufügen, daß dies eine Wiederholung von Fehlern keineswegs ausschließe. Denn daß auch dies richtig ist, ergibt sich jetzt. Es wiederholt sich genau dasselbe, was sich im vorigen Jahre abgespielt hat: die Preise werden erhöht, und zwar sind die Reichskartoffelstelle, die Kommunalverbände, die Heeres- und die Marineverwaltung durch den Reichsfinanzminister ermächtigt worden, „bei ihren Einkäufen schon jetzt die gesetzlichen Höchstpreise in gewissen Grenzen zu überschreiten“. So heißt es in der amtlichen Bekanntmachung. Man hat inzwischen erfahren, daß diese Organisationen das Recht haben, 1,25 Mark pro Zentner mehr zu bezahlen als der jetzige Höchstpreis vorschreibt, der für den Osten, also das Hauptproduktionsgebiet, 2,75 Mark für den Zentner Kartoffel betrug. Diese erhöhten Einkaufspreise beziehen sich auf alle Einkäufe, die bis zum 15. März gemacht werden. Es hat aber niemand anders als die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Kommunalverbände, die Heeres- und Marineverwaltung das Recht, die Höchstpreisgrenzen, die in der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober festgelegt worden waren, zu überschreiten. Dem privaten Kartoffelhandel ist die Ermächtigung nicht gegeben, und er würde sich strafbar machen, wenn er zu höheren Preisen die Kartoffeln einkaufen würde als zu den gesetzlich festgelegten Höchstpreisen. Für die Verbraucher soll, wie die amtliche Mitteilung hinzufügt, diese Anordnung „bis auf weiteres“ nicht fühlbar werden, da die Absicht bestehe, mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Kleinhandels- und Großhandelspreise „für den Winterbedarf“ aufrechtzuerhalten: die Mehrkosten sollen zur Hälfte auf das Reich und auf Preußen übernommen werden, und es ist anzunehmen, daß sich die anderen Bundesstaaten dem Vorgehen Preußens anschließen werden. Selbstverständlich wird die Steigerung der Preise für Speisekartoffeln auch nicht ohne Rückwirkung auf die Preisgestaltung für Fabrikkartoffeln bleiben, für die Kartoffeln, die in der Hauptsache der Streckung unserer Getreidevorräte dienen. Für die Fabrikkartoffeln werden von jetzt ab für den Zentner bis zu 3,75 in den östlichen Gebietsstellen bezahlt werden, während für die Speisekartoffeln 4 Mark gezahlt werden. Aber auch da ist Vorsee getroffen, daß der Konsument darunter nicht zu leiden haben wird und daß eine Verteuerung des Brotes nicht Platz greift.

Diese Methode entspricht einer richtigen Einschätzung der Verhältnisse der Verbraucher: mit der Gewährung von Zuschüssen durch Reich und Bundesstaaten wird die wiederholt aufgestellte Forderung als berechtigt anerkannt, daß während der Kriegszeit die Verpflichtung besteht, zum mindesten den ärmeren Volksschichten eine Ernährung zu angemessenen Preisen, im Notfalle auch mit Hilfe öffentlicher Mittel, sicherzustellen. Aber das beseitigt natürlich nicht, daß gegen die Maßnahme der Regierung trotzdem die ernstesten Einwände erhoben werden müssen. Denn einmal erfordern nachgerade auch die öffentlichen Mittel eine sorgsame Sparsamkeit, wie dies der Reichsschatzsekretär kürzlich, bei anderer Gelegenheit, ja sehr eindringlich betont hat. Zweitens aber und vor allem wird die Preiserhöhung die bedenklichsten Folgen für die Stimmung der Landwirte und für ihre Haltung gegenüber künftigen Lebensmittel-Verordnungen der Regierung haben. Es wird für die Preiserhöhung angeführt, daß sie in erster Linie die Frühjahrsversorgung der größeren Städte und Industrieorte sichern solle, und daß man dazu jetzt bereits schreite, um die unerwartet günstigen Witterungsverhältnisse und Transportmöglichkeiten auszunützen. Die Winterversorgung, auf die sich die früheren Verordnungen bezogen, soll für die große Mehrzahl der Bedarfsbezirke bis zum März gedeckt sein, sodaß nur in einzelnen Bezirken noch ein ungedeckter Bedarf vorhanden sei. Aber der Widerspruch zwischen der neuen Maßnahme und den alten Versicherungen wird dadurch doch nicht befriedigend beseitigt. Als die Höchstpreise festgesetzt wurden und dann immer wieder bei der Durchführung der Verordnung hat die Regierung erklärt, daß eine Preiserhöhung unter keinen Umständen erfolgen werde — nun ergibt sich, daß sie doch erfolgt. Immer wieder hat man den Landwirten versichert: ihr handelt nicht nur im allgemeinen nationalen Interesse, sondern auch für

30./I. 1916.

Die Kartoffel als Nahrungsmittel.

Die Fürsten bieten ihm einen billigen Frieden an, er will aber weiter kämpfen:

Denn im Verhängnis stand's geschrieben:
Er soll noch besser sein zerrieben!

Und jetzt kommt Leipzig, und wiederum erklingt sein Rein auf der Fürsten Vorschläge, und ebenso das dritte Mal.

Denn im Verhängnis stand's geschrieben:
Jetzt soll er völlig sein zerrieben!

Nun ist das Maß voll, des Herrn Hand trifft ihn.

Der Herr hat ihn gefaßt beim Schopfe,
Geschleudert ihn vom goldnen Stuhl,
Gleich einem stauberzeugten Tropfe
Nicht in den Staub, nein, in den Pfluhr,
Verloren hat er Ehr' und Kronen;
Nun, seines Lebens mögt ihr schonen.

Heinrich v. Kleist, dem sonst die Art Rückerts sicher nicht lag, hätte an diesem Gedicht seine grimme Freude gehabt — hat es doch in der Todfeindschaft gegen die dämonische Kraft Napoleons selbst etwas Dämonisches und war darum Geist von Kleist's Geist.

Und aber macht dieser Nemesisdrammus deutlich, wie entsehrlich St. Helena war, wenn schon Elba derartig wirkte. Mit dichterischem Instinkt hat Rückert es vermieden, später eine diesbezügliche Zusatzstrophe anzufügen, wie es ein Alsterdichter in der Art Honwalds (der einen Epilog zu Schillers Maria Stuart für nötig hielt und — verbrach) sicher getan hätte.

Die Hybris feiert in unserm Weltkrieg ihre ruchlosen Orgien. Wir spüren das Herannahen der Nemesis auch darin, daß unsere Feinde jede Friedensmöglichkeit abschneiden. Auch für sie wird gelten, was sich an Napoleon so furchtbar bewahrheitete:

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!

Die Kartoffel als Nahrungsmittel.

Von

Professor Dr. Carl Oppenheimer-Berlin-Grünwald.

Der durchschnittliche Ertrag unserer deutschen Kartoffelernte in den letzten Jahren schwankte in ziemlich erheblichen Grenzen um eine Summe von 50 Millionen Tonnen herum: im vorigen Herbst wurde die Ernte auf rund 55 Millionen Tonnen geschätzt. Von der ungeheueren Größe dieser Zahl kann man sich etwa eine Vorstellung machen, wenn man diese Summe auf die Einwohner des Deutschen Reiches verteilt. Lassen wir etwa die kleineren Kinder weg, so würde in diesem Wirtschaftsjahre fast eine Tonne Kartoffeln auf den Kopf jedes Einwohners des Deutschen Reiches entfallen, eine Tonne gleich 1000 Kilogramm, also mehr als 2½ Kilogramm täglich. Nun wird allerdings die Bedeutung dieser Zahl dadurch beschränkt, daß die Kartoffel durchaus nicht nur als Nahrungsmittel für den Menschen allein dient. Es ist im Gegenteil nur ein kleinerer Teil der Kartoffeln, der in Friedenszeiten direkt der menschlichen Ernährung zugeführt wird, etwas weniger als ein Drittel. Von den verbleibenden Mengen werden rund 10 Prozent der industriellen Verwertung zugeführt, vor allen Dingen der Spiritusbrennerei und der Herstellung von Kartoffelstärke, der ganze Rest, also mehr als die Hälfte, wird als Viehfutter verwendet, und zwar hauptsächlich in der Schweinemast. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß dadurch zwar der Wert der Kartoffel für die menschliche Ernährung etwas verringert, aber durchaus nicht etwa aufgehoben wird: denn von den Mengen an Eiweiß und Kohlehydraten, die wir mit der Kartoffel unserem Nutzvieh zuführen, kommt wieder ein recht erheblicher Teil uns in Form von Fleisch oder Milch zugute, und zwar in ganz rohen Zahlen ausgedrückt nicht ganz

die Hälfte der verfütterten Kohlehydrate und etwa der vierte Teil des verfütterten Eiweißes der Kartoffel.

Immerhin verbraucht das deutsche Volk zur direkten Ernährung in Friedenszeiten etwa 12 Millionen Tonnen Kartoffeln jährlich; und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß wir in der jetzigen Zeit darauf angewiesen sind, sogar mehr Kartoffeln zu verzehren als in Friedenszeiten. In Friedenszeiten spielen je nach Gewohnheit und sozialer Stellung unter den kohlehydratreichen Nahrungsmitteln das Brot und die Kartoffeln abwechselnd die erste Rolle; heute, wo die Brotration durch das Brotkartensystem zugemessen ist, müssen wir die Kartoffel geradezu als das tragende Fundament unserer Volksernährung ansehen. Es ist ja noch jedermann in Erinnerung, von wie großer Sorge wir in Anbetracht der schlechten Kartoffelernte des Jahres 1914 erfüllt waren, ob die Vorräte der Ernte 1914 ausreichen würden, bis die neuen Sommerkartoffeln des Jahres 1915 reif geworden wären; und mit um so größerer Freude müssen wir es begrüßen, daß im Jahre 1915 die Ernte so ausgefallen ist, daß wir trotz des gesteigerten Bedarfes unseres Viehes auch genügend Kartoffeln für eine reichlich bemessene menschliche Ernährung haben werden.

Die Bedeutung der Kartoffel beruht, wenn wir von den Genuß- und Geschmackswerten zunächst gänzlich absehen, in erster Linie auf ihrem Gehalt an Kohlehydraten. Wenn auch die Zusammensetzung der einzelnen Kartoffelarten ziemlich stark schwankt, und auch Schwankungen bei derselben Art, aber verschiedenem Wetter und verschiedenem Boden in Betracht zu ziehen sind, so kann man doch im ganz groben Mittel annehmen, daß die Kartoffel etwas über 20 Prozent Stärke und etwa 1½ Prozent Eiweiß enthält. Der Aschengehalt ist gering, Fette fehlen so gut wie gänzlich. Aus diesen Analysenzahlen geht schon ohne weiteres hervor, daß der Hauptwert der Kartoffel eben auf ihrem reichen Stärkegehalt, d. h. auf ihren Kohlehydraten beruht.

Die Kohlehydrate haben ja, wie heute wohl jedermann bekannt, neben den Fetten die Eigenschaft, dem menschlichen Körper für seine Arbeitsleistungen als Kraftquelle zu dienen. Da ein sehr großer Teil der vom menschlichen Körper geleisteten Arbeit und beim ruhenden Körper die gesamte Arbeit (Herzarbeit usw.) in Form von Wärme meßbar ist, so hat sich die Wissenschaft daran gewöhnt, auch die Bedeutung der kraftspendenden Nahrungsmittel in demselben Maße zu messen, wie der Heizingenieur die Wärmeausstrahlung einer Maschine mißt, um sich daran über den Heizwert irgendeines Materials zu orientieren. Man mißt demzufolge auch den Nährwert solcher Stoffe, die in erster Linie zur Unterhaltung der Energieleistungen des Körpers dienen, in den bekannten Wärmeeinheiten des Ingenieurs, den sogenannten Kalorien. Man muß sich merken, daß eine Kalorie diejenige Wärmemenge ist, die 1 Kilogramm Wasser (1 Liter) um 1 Grad zu erwärmen imstande ist.

Zur Bestreitung des Arbeitsaufwandes des Menschen dienen die Kohlehydrate, nämlich Zucker und Stärke, in erster Reihe. Sie finden sich so gut wie ausschließlich in pflanzlichen Nahrungsmitteln, und zwar ist für unsere Ernährung der Hauptlieferant des Zuckers die Rübe, während als Hauptquelle der Stärke neben den Samen der Getreidearten, zu denen in Friedenszeiten noch der in großen Mengen importierte Reis tritt, in allererster Linie die Kartoffeln in Betracht kommen. Trotzdem die Kartoffeln, wie erwähnt, über 75 Prozent Wasser enthalten, ist doch wegen des niedrigen Preises des Rohmaterials die Kartoffelstärke für uns die billigste Kohlehydratquelle. Wenn dies auch in Friedenszeiten wegen des relativ geringfügigen Preisunterschiedes gegenüber der Stärke des Roggenmehles nicht entscheidend in Betracht kommt, so liegt die Sache heute anders, als ja, wie bekannt, der Gebrauch an Getreidemehl beschränkt ist. Schon aus diesem Grunde muß das deutsche Volk sich daran gewöhnen, mehr Kartoffeln zu verzehren als in Friedenszeiten, und darum sind alle Bestrebungen, die breiten Massen über die große Bedeutung und die vielseitige Verwendbarkeit der Kartoffel aufzuklären, von größter Wichtigkeit. Es ist aber zurzeit noch eine weitere, sehr wesentliche physiologische Tatsache in Betracht, nämlich die, daß heute die Stärke der Kartoffel uns als das wichtigste, man könnte beinahe sagen einzige Ersatzmittel der knappen Fette zur Verfügung steht.

und ein Leutnant wurden zu je 7, die Lieferanten selbst zu 10 bis 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Kartoffelpreise.

Die Ermächtigung zur Überschreitung der Kartoffelhöchstpreise, die unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen der Reichskanzler der Heeres- und Marineverwaltung, der Reichskartoffelstelle und bestimmten Kommunalverbänden schon vor einigen Tagen erteilt hatte, hat nunmehr durch einen Bundesratsbeschluss vom 27. Januar auch die reichsgesetzliche Sanktion erhalten. Es ist also ein Privileg für die genannten Stellen geschaffen, wonach sie bis auf weiteres allein befugt sind, den Produzentenhöchstpreis um 1,25 M für den Zentner zu überschreiten, d. h. also im Osten 4 M zu zahlen. Der Kleinhandelspreis ist bis auf weiteres unverändert geblieben, und wenn der Kleinhändler, wie man hier und dort hört, jetzt bereits 60 S und mehr für 10 Pfund verlangt, so tut er das auf eigene Rechnung und Gefahr und im Widerspruch zu den unverändert geltenden Höchstpreisbestimmungen. Die Differenz zwischen dem von der Reichskartoffelstelle und den genannten Verwaltungen künftig zu zahlenden Erzeugerpreis und dem alten Höchstpreis, zu dem die Reichskartoffelstelle die Ware an die Kommunen und Wiederverkäufer überläßt, trägt zu gleichen Hälften Reich und Staat. Wenigstens hat sich Preußen dazu bereit erklärt; die anderen Bundesstaaten werden vermutlich diesem Beispiel folgen.

Die neue Regelung der Dinge, die zunächst bis Mitte oder Ende März, d. h. bis zum Beginn der eigentlichen Frühjahrsversorgung, Geltung behalten soll, hat nicht überall beifällige Aufnahme gefunden. Man hat von einem „Umfall“ der Regierung, von einem „neuen Fehler“ und insbesondere davon gesprochen, daß man das Vertrauen in die Maßnahmen und Zusagen der Regierung nun selbst getäuscht und erschüttert habe. Zu solchen Vorwürfen hat, wie die Kölnische Zeitung schon in der Samstag-Mittag-Ausgabe ausgeführt hat, jedenfalls der große Kreis der Verbraucher keine Berechtigung. Er bezahlt zur Zeit für die Kartoffeln, wie immer wiederholt werden muß und leicht nachgewiesen werden kann, einen Preis, der nicht höher ist, als der vorjährige und hinter dem durchschnittlichen Friedenspreis sogar erheblich zurück bleibt, während in allen andern kriegsführenden und neutralen Ländern der Kartoffelpreis oft um 100 Proz. und mehr gestiegen ist. Die Reichsregierung leistet sogar erhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, um den bisherigen Kleinhandelspreis unverändert aufrecht zu erhalten. Anders wird natürlich der Erzeuger die Dinge ansehen, insbesondere derjenige Teil der Produzenten, der, sei es aus patriotischem Pflichtgefühl, sei es in dem Glauben, daß der im Herbst festgesetzte Höchstpreis diesmal unter keinen Umständen erhöht werden würde, seine Ernte schon früher, also zu niedrigerem Preis abgegeben hat. Aber auch hier sollte man sich vor einseitigen und allzu heftigen Vorwürfen hüten. Zunächst wird von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß die Preisregelung im Herbst sich, wie aus dem Wortlaut der Verordnung vom 9. Oktober hervorgeht, ausdrücklich nur auf die Herbst- und Winterversorgung bezogen habe. Kein Mensch habe daran denken können, daß in diesem Jahre zum ersten Male der Preis im Frühling und Vorfrühling derselbe bleiben würde wie im Oktober und November, d. h. daß die großen Kartoffelmengen, die notgedrungen doch immer ein-

[Die neuerliche Eröffnung der Raucherindustrieausstellung zugunsten der Kriegsfürsorge.] In Kürze soll die ständige Raucherindustrieausstellung in Wien wieder neu eröffnet werden. Die beim Publikum so beliebte Ausstellung historischer Raucherantiquitäten soll diesmal besonders bereichert zugunsten der Kriegsfürsorge als Spezialabteilung von Militär- und Kriegstaucherantiquitäten zur Schau gestellt werden. Das gesamte Entree soll Kriegsfürsorgezwecken gewidmet werden. Raucher und Nichtraucher werden hiemit gebeten, die Ausstellung durch Ueberlassung derartiger Gegenstände zu bereichern. Die Schausstellung erfolgt vollständig kostenfrei.

[Bücher und Musikalien zu ermäßigten Preisen] kündigt die bekannte Verlagsbuchhandlung Anton Reimanns Nachf., Wien, 1. Bez., Stubenbastei 12, im Inferanten-teile unseres heutigen Blattes an. Beachtung und Durchsicht dieses vorteilhaften Angebotes wird empfohlen.

[Weinsteuerei Hotel Kranz,] 15. Bezirk, Beimgasse Nr. 10, empfiehlt dormalen: Pfaffstätten 1 R. 40 H., Kellerndorfer 1 R. 60 H., Erlauer (rot) 1 R. 80 H. per 0.7 Liter bei Frantozustellung in Wien von 10 Flaschen aufwärts. Telephon 36149.

Neuerliche Mehlfatierung.

Ausgabe geminderter Brotkarten.

Wien, 4. Februar.

In nächster Zeit wird eine Verfügung des Magistrats erliegen, durch die, so wie es vor Jahresfrist der Fall war, eine Aufnahme der in den privaten Haushalten vorhandenen Mehlvorräte erfolgen wird. Die genauen Einzelheiten der Verordnung stehen noch nicht fest, doch wird es sich im wesentlichen darum handeln, zu ermitteln, in welchen Haushaltungen die Vorräte so groß sind, daß den Besitzern derselben das Recht auf den Bezug der vollen Brotkarte aberkannt und dieselben nur zum Bezug der geminderten Brotkarte berechtigt werden sollen. Vorräte, die unter Zugrundelegung der geltenden Kopfquote von 20 Desagramm für den Tag über die Zeit bis zur Einbringung der Ernte 1916 hinaus ausreichen würden, müßten, soweit sie das hiezu nötige Quantum von 7 Kilogramm übersteigen, abgeliefert werden. Es werden also, so wie es voriges Jahr der Fall war, kleine Vorräte, drei Kilogramm für den Kopf, passiert werden, das heißt, Haushalte, die für den Kopf nicht mehr als drei Kilogramm Mehl besitzen, werden auch fernerhin im Bezuge der vollen Brotkarte bleiben. Besitzer größerer Vorräte werden unter Zugrundelegung der geltenden Kopfquote so lange geminderte Brotkarte bekommen, bis diese Vorräte aufgebraucht sind, und Besitzer von Vorräten, die, immer wieder unter Zugrundelegung der geltenden Kopfquote, mit ihrem Mehl bis über Mitte August 1916 hinaus reichen würden, müßten den über das hiezu nötige Quantum vorhandenen Teil ihres Vorrates gegen Entschädigung abliefern.

Trotz Einführung des Brotkartenregimes sind im Laufe der Zeit, namentlich begünstigt durch die einheitliche Brot- und Mehlfarte, in verschiedenen Haushalten ganz ansehnliche Vorräte von Mehl angesammelt worden. Der tatsächliche Verbrauch von Brot und andererseits die Menge der abgelieferten Brotartenabschnitte bilden einen unwiderleglichen Beweis für den großen Mehlbezug des Publikums und führen zu der weiteren Annahme, daß dieses Mehl nicht ganz aufgebraucht, sondern Vorräte angehäuft worden sind. Neben den verschiedenen Maßnahmen, die im Laufe der verschiedenen Monate zur Streckung unserer Vorräte durchgeführt worden sind, erhofft man sich von dieser Mehlbestandaufnahme und der damit Hand in Hand gehenden neuerlichen Einführung der geminderten Brotkarte einen wesentlichen Einfluß auf die Verbrauchsregulierung.

Die neue Brotkarte.

Wien, 4. Februar.

Heute wird die Statthaltereiverordnung verlaublich, mit der vom 20. Februar angefangen, die neue Brotkarte zur Einführung gelangt. Zweck derselben ist bekanntlich, durch Teilung des Ausweises in einen solchen, der nur zum Bezuge von Brot berechtigt, und in einen zweiten kleinen Teil, für den nach Belieben Mehl oder Brot gekauft werden kann, das Aufstapeln größerer Mehlvorräte in den privaten Haushaltungen unmöglich zu machen. Unter dem Regime der alten Brotkarte, die zu Ostern 1915 eingeführt wurde, war es, da bis vor kurzem die Zuckerbäcker allen möglichen Ersatz für Brot erzeugen konnten, möglich, den Brotgenuß stark einzuschränken und den ganzen Rest der Karte zum Ankauf von Mehl zu verwenden. Das wird nun verhindert, indem nur ein bestimmter Teil, und zwar ungefähr der dritte, den Ankauf von Mehl ermöglicht. Die Karte ist außerdem so angeordnet, daß im Rahmen derselben die körperlich schwer arbeitenden Personen einen Zusatz erhalten. Ferner enthalten die neuen Ausweiskarten eine Einteilung, die es ebenso wie bei den jetzt geltenden Karten ermöglicht, den Besitzern größerer Mehlvorräte nur geminderte Brotkarten zuzuweisen. Darüber, wer das Recht haben wird, eine volle Ausweiskarte zu beziehen, und wem nur eine geminderte zugestanden wird, wird das Ergebnis einer neuen Mehlfatierung entscheiden, die auf Grund der Statthaltereiverordnung von den politischen Bezirksbehörden zu veranlassen ist. Ferner ist die Karte so eingeteilt, daß „Personen, die sich in der Regel nicht in ihrem eigenen oder in einem fremden Haushalte, sondern in Gast- und Schankgewerbebetrieben, Volksküchen u. dgl. verköstigen und nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehören“, für ihre Ausweise nur Brot, aber kein Mehl kaufen können. (Junggesellenkarten.)

Rechnungsmäßig wird es also folgende Fälle geben:

1. Der volle Ausweis auf 3920 Gramm Brot oder 2520 Gramm Brot und 1000 Gramm Mehl.
2. Der geminderte Ausweis auf 2940 Gramm Brot oder 2520 Gramm Brot und 300 Gramm Mehl.
3. Die Junggesellenkarte auf 3920 Gramm Brot.
4. Die Karte für Schwerarbeitende auf 5880 Gramm Brot oder 3080 Gramm Brot und 2000 Gramm Mehl.

Diese Zahlen verstehen sich für je vierzehn Tage.

9. IV 1916

Brotgetreide — Kriegsgetreide.

Die Kriege der alten Zeit standen im Zeichen von Seuchen und Hungersnot. Es ist Errungenschaften der Neuzeit zuzuschreiben, wenn in dem größten aller Kämpfe, welche die Welt gesehen hat, diese beiden furchtbaren Begleiterscheinungen der Kriege nirgends eingetreten sind. Der glänzenden medizinischen Wissenschaft und dem hervorragend ausgebildeten Sanitätswesen danken wir die Abwendung des einen Uebels. Das andere Uebel, die Gefahr einer Hungersnot, ist eine Möglichkeit, an die man in Friedenszeiten kaum gedacht hatte. Weder in Deutschland hatte man angenommen, von der Zufuhr auswärtigen Getreides völlig abgeschnitten werden zu können, noch hatte man in England — dort erst recht nicht — erwartet, daß es einmal während eines Krieges zu ernstlichen Schwierigkeiten in der Weizenversorgung kommen könne. Aber da sich die Geschichte zu wiederholen pflegt, so ist nun doch, wenn auch bei weitem keine Hungersnot, so doch überall eine im Vergleich zu Friedenszeiten recht beträchtliche Teuerung entstanden.

Damit aber ist von vornherein das Ernährungsproblem über den Rahmen rein volkswirtschaftlichen Charakters zu einem Kriegsproblem ersten Ranges geworden und es wird ein solches bleiben, solange der Krieg dauert. Denn immer wieder halten sich unsere Feinde an dem kümmerlichen Gedanken fest, das ihnen abholde Wassenglück dadurch ersehen zu können, daß Deutschland einmal wegen der Ernährungsfrage Frieden schließen müsse. Wir aber haben das Ernährungsproblem und zwar zuerst und in erster Linie das Getreideproblem zu einem Problem kriegswirtschaftlicher Organisation gemacht. Alles Brotgetreide in Deutschland während des Krieges ist in Wirklichkeit Kriegsgetreide. Was bedeutet dies?

Es bedeutet, daß jedes einzelne Brotgetreidekorn auf seinem Wege vom Erzeuger zum Händler, vom Händler zur Mühle, von der Mühle wieder zum Groß- und Kleinhändler bis zu seinem Verbräuche durch den Konsumenten Bestimmungen und Aufgaben unterstellt wird, welche im Frieden nicht vorhanden waren, sondern erst durch den Krieg geschaffen worden sind. Diese Bestimmungen gipfeln in der Beschlagnahme des Brotgetreides beim Produzenten, in dem Aufhören eines freien Marktes und eines freien Handels, in der Beschäftigung sonst rein privater Mühlenbetriebe gegen Mahlohn, in der Versorgung ganzer Konsumgebiete durch Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle, in der Verteilung der vorhandenen Vorräte an Brot und Mehl auf jeden einzelnen Konsumenten, also in der Kontingentierung des persönlichen Verbrauchs und einer Fülle diesen verschiedenen Zwecken dienenden Vorschriften, Anweisungen und Organisationen.

Daß wir diese verwickelte Regelung unserer Brotgetreideversorgung durchführen konnten, daß damit ein volkswirtschaftlicher Versuch verwirklicht wurde, welcher in der Geschichte des modernen, auf Arbeitsteilung und Tausch aufgebauten Staates einzig dasteht, ist, soweit grundlegende Tatsachen in Frage kommen, vor allem auf drei Umstände zurückzuführen. Erstens darauf, daß wir das Brotgetreide im Lande hatten. Was dies bedeutet, zeigt uns heute das Beispiel Englands, welches nicht durch militärische Umstände daran gehindert ist, die großen überseeischen Vorräte zu kaufen und einzuführen und welches dennoch aus ökonomischen Gründen nicht in der Lage ist, die gewünschten Weizenmengen tatsächlich seinen Konsumenten zur Verfügung zu stellen, weil die ungeheure Knappheit an Tonnage und die Höhe der Frachten den Zustrom des überseeischen Getreides behindern oder zumindest enorm verteuern. Wir haben in dieser Beziehung günstigere Verhältnisse; denn, soweit die Verkehrsfrage bei uns die Ueberweisung des vorhandenen Getreides in den Konsum berührt, haben wir es mit staatlichen nationalen Eisenbahnen zu tun und nicht mit Verkehrsbedingungen, welche, wie die überseeische Schifffahrt, internationale und daher von einzelnen Staaten nicht ohne weiteres kontrollierbare Verhältnisse aufweisen. Aber heute, wo es sich nicht bei der Getreideversorgung eines großen Binnenreiches, wie es Deutschland ist, um rein lokale Absatzmärkte innerhalb seiner Grenzen handelt, sondern um ein Gebiet, welches in sich selbst